

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 19/4880) geben Anlass zur Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Darüber hinaus fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation.

B. Lösung; Nutzen

Es wird ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Mit diesem Rechtsrahmen wird die Lücke geschlossen, die das geltende Sanierungsrecht zwischen dem Bereich der freien, dafür aber auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und der insolvenzverfahrensförmigen Sanierung mit ihren Kosten und Nachteilen gegenüber der freien Sanierung gelassen hat. Dieser Restrukturierungsrahmen soll es dem Unternehmen grundsätzlich ermöglichen, die Verhandlungen zu dem Plan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen. Die Instrumentarien des Rahmens sollen im Stadium der drohenden und noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stehen. Vollstreckungs- und Verwertungssperren zur Wahrung der Erfolgsaussichten eines Restrukturierungsvorhabens sollen erwirkbar sein, wenn die Restrukturierung gut vorbereitet ist und wenn das Unternehmen während des Verfahrens fortgeführt werden kann. Liegen bereits Rückstände gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt oder Lieferanten vor oder ist das Unternehmen in den letzten drei Jahren nicht seinen Rechnungslegungspflichten nachgekommen, sollen solche Sperren nur erwirkbar sein, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, die Restrukturierung unter Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft zu betreiben.

Auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung sollen stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft rückgebunden werden. Der Verzicht auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist gerechtfertigt, wenn und solange erwartet werden kann, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten. Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Schuldner das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet, be-

vor er unter den von einer akuten Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck gerät. In anderen Fällen soll die Eigenverwaltung zwar nicht ausgeschlossen sein, jedoch nur in Betracht kommen, wenn die prima facie nicht auszuschließenden Nachteile für die Gläubigerschaft nicht bestehen. Darüber hinaus sollen bislang ungeregt gebliebene Einzelfragen zum Eigenverwaltungsverfahren einer Regelung zugeführt werden wie z.B. die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten sowie die Haftung der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger.

Die Überschuldung und die drohende Zahlungsunfähigkeit werden stärker voneinander abgegrenzt. Zwar wird auch weiterhin eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der für die Überschuldungsprüfung vorzunehmenden Fortführungsprognose zu berücksichtigen sein. Jedoch soll das Konkurrenzproblem dadurch entschärft werden, dass der Überschuldungsprüfung ein Prognosezeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist, wohingegen die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit regelmäßig im Rahmen eines zweijährigen Prognosezeitraums erfolgen soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass im zweiten Jahr des Prognosezeitraums eine Konkurrenz von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgeschlossen ist. Zudem soll der maximale Zeitraum für die Antragspflicht bei Überschuldung auf sechs Wochen erhöht werden, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger sollen verpflichtet werden, im Rahmen der Ausübung des unternehmerischen Ermessens die Interessen der Gläubiger zu wahren, wenn der Unternehmensträger drohend zahlungsunfähig ist. Je näher der drohende Zahlungsausfall heranrückt, desto stärker soll das unternehmerische Ermessen durch die Erforderlichkeit der Abwehr der Gefahren für die Gläubiger eingeschränkt werden. Die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten soll zur Haftung gegenüber dem Unternehmensträger führen. Macht der Schuldner hingegen Gebrauch von den Instrumenten des präventiven Rahmens oder begibt er sich in ein Eigenverwaltungsverfahren, soll die Haftung unmittelbar gegenüber den Gläubigern bestehen.

Die Verbesserungen der Sanierungsoptionen werden insbesondere Unternehmen zugutekommen, die infolge der Folgewirkungen der Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen worden sind, Umsatzeinbrüche erlitten haben. Unter den Bedingungen der nach wie vor nicht bewältigten Wirtschaftskrise sollen die mit diesem Entwurf strenger gefassten Zugangsregelungen zu Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorübergehend und beschränkt auf Unternehmen, deren finanzielle Krise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, gelockert werden. Insoweit wird auch der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Überschuldungstatbestand vorübergehend verkürzt, um der aktuell erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende insolvenzabwendende Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, in Gläubigerversammlungen Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen.

Schließlich soll zum Ausgleich des Anstiegs des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus die Vergütung der Insolvenzverwalter sowie der Sachwalter angepasst werden. Zudem soll die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses sachangemessen erhöht werden.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie gibt es keine Alternative. Die Richtlinie räumt dem Umsetzungsgesetzgeber in vielen Detailfragen ein Wahlrecht ein. Das im Entwurf entfaltete Umsetzungskonzept hat sich bei der Ausübung dieser Wahlrechte von dem Ziel leiten lassen, den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen in harmonischer Weise in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht einzubetten.

Zur Fortentwicklung des bestehenden Rahmens für die Sanierung von Unternehmen hat die Evaluationsstudie zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen eine Vielzahl weiterer Fortentwicklungsoptionen aufgezeigt. Das im Entwurf entfaltete Regelungskonzept hat sich bei der Wahl zwischen diesen Optionen von dem Ziel leiten lassen, das Insolvenzrecht und den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen zu einem stimmigen Rechtsrahmen für die Unternehmenssanierung zusammenzufügen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entsteht durch die Ergänzungen des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) ein Mehrbedarf für Personalmittel von voraussichtlich jährlich 233 191 Euro in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, danach in Höhe von 155 034 Euro pro Jahr. Die zusätzlichen Sachmittel betragen 500 000 Euro. Diese Mehrkosten sollen im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Aus den Änderungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) sind darüber hinaus Mehrbelastungen für die Länderhaushalte in Höhe von voraussichtlich circa 29,8 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 160 000 Euro jährlich.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beruht in Höhe von 157 000 Euro auf einer 1:1 Umsetzung von EU-Recht, weshalb der Erfüllungsaufwand nur in Höhe von rund 3 000 Euro der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung unterliegt (Vergütung der vorläufigen Sachwaltertätigkeit). Eine Kompensation erfolgt durch Einsparungen beim Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WE-MoG).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von mindestens 160 000 Euro jährlich entfallen 157 000 Euro jährlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Statistikpflichten).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung (Statistisches Bundesamt) fällt Erfüllungsaufwand für die Übermittlung von Daten gemäß den Vorgaben des InsStatG an die Europäische Kommission an, der sich jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Übermittlung ausschließlich im Wege der elektronischen Datenübermittlung erfolgt, nicht zahlenmäßig beziffern lässt. Er erscheint insoweit auch vernachlässigbar gering. Bei den Verwaltungen der Länder entsteht ein entsprechender indirekter Erfüllungsaufwand, der sich jedoch ebenfalls nicht zahlenmäßig beziffern lässt.

F. Weitere Kosten

Durch die vorgesehene Schaffung von neuen Restrukturierungsgerichten ist bei den Amtsgerichten der Länder ein zusätzlicher Personalbedarf zu erwarten, wobei nicht auszuschließen ist, dass zeitgleich der Personalbedarf bei den Insolvenzgerichten sinkt. Der konkrete Umfang des Mehrbedarfs kann daher derzeit noch nicht beziffert werden. Auch die Auswirkungen auf den Sachhaushalt der Länder können daher noch nicht beziffert werden.

Für die Gerichte erhöht sich der jährliche Aufwand aus der Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters um rund 2 000 Euro. Dieser entfällt ebenfalls auf die Länder (inkl. Kommunen).

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können nicht ausgeschlossen werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanIns-FoG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) |
| Artikel 2 | Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Zivilprozessordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung |
| Artikel 5 | Änderung der Insolvenzordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet |
| Artikel 8 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung |
| Artikel 9 | Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Gerichtskostengesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs |
| Artikel 14 | Änderung des Handelsgesetzbuchs |
| Artikel 15 | Änderung des Aktiengesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |

¹⁾ Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- Artikel 17 Änderung des Genossenschaftsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 20 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 21 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 22 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Betriebsrentengesetzes
- Artikel 24 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 25 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

K r i s e n f r ü h e r k e n n u n g u n d - m a n a g e m e n t

- § 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern
- § 2 Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- § 3 Haftung

T e i l 2

S t a b i l i s i e r u n g s - u n d R e s t r u k t u r i e r u n g s r a h m e n

Kapitel 1

Restrukturierungsplan

A b s c h n i t t 1

G e s t a l t u n g v o n R e c h t s v e r h ä l t n i s s e n

- § 4 Gestaltbare Rechtsverhältnisse
- § 5 Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen
- § 6 Ausgenommene Rechtsverhältnisse

Abschnitt 2

Anforderungen an den Restrukturierungsplan

- § 7 Gliederung des Restrukturierungsplans
- § 8 Darstellender Teil
- § 9 Gestaltender Teil
- § 10 Auswahl der Planbetroffenen
- § 11 Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen
- § 12 Gleichbehandlung von Planbetroffenen
- § 13 Haftung des Schuldners
- § 14 Neue Finanzierung
- § 15 Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse
- § 16 Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan
- § 17 Weitere beizufügende Erklärungen
- § 18 Checkliste für Restrukturierungspläne

Abschnitt 3

Planabstimmung

Unterabschnitt 1

Planangebot und Planannahme

- § 19 Planangebot
- § 20 Auslegung des Planangebots
- § 21 Annahmefrist
- § 22 Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen
- § 23 Erörterung des Restrukturierungsplans
- § 24 Dokumentation der Abstimmung
- § 25 Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

Unterabschnitt 2

Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten

- § 26 Stimmrecht
- § 27 Erforderliche Mehrheiten
- § 28 Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung
- § 29 Absolute Priorität
- § 30 Durchbrechung der absoluten Priorität

Kapitel 2

Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Unterabschnitt 1

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren

- § 31 Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens
- § 32 Restrukturierungsfähigkeit
- § 33 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
- § 34 Pflichten des Schuldners
- § 35 Aufhebung der Restrukturierungssache
- § 36 Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung
- § 37 Örtliche Zuständigkeit
- § 38 Einheitliche Zuständigkeit
- § 39 Gruppen-Gerichtsstand
- § 40 Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung
- § 41 Verfahrensgrundsätze
- § 42 Rechtsmittel
- § 43 Zustellungen

Unterabschnitt 2

Restrukturierungsrecht

- § 44 Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Strafvorschrift
- § 45 Haftung der Organe
- § 46 Verbot von Lösungsklauseln

A b s c h n i t t 2

G e r i c h t l i c h e P l a n a b s t i m m u n g

- § 47 Erörterungs- und Abstimmungstermin
- § 48 Vorprüfungstermin

A b s c h n i t t 3

V o r p r ü f u n g

- § 49 Antrag
- § 50 Verfahren

Abschnitt 4 Vertragsbeendigung

- § 51 Vertragsbeendigung
- § 52 Entscheidung des Restrukturierungsgerichts
- § 53 Sofortige Beschwerde
- § 54 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung
- § 55 Haftung der Organe

Abschnitt 5 Stabilisierung

- § 56 Stabilisierungsanordnung
- § 57 Antrag
- § 58 Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung
- § 59 Folgeanordnung, Neuordnung
- § 60 Anordnungsdauer
- § 61 Folgen der Verwertungssperre
- § 62 Vertragsrechtliche Wirkungen
- § 63 Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting
- § 64 Haftung der Organe
- § 65 Insolvenzantrag
- § 66 Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung

Abschnitt 6 Planbestätigung

Unterabschnitt 1 Bestätigungsverfahren

- § 67 Antrag
- § 68 Anhörung
- § 69 Bedingter Restrukturierungsplan
- § 70 Versagung der Bestätigung
- § 71 Minderheitenschutz
- § 72 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 73 Sofortige Beschwerde

Unterabschnitt 2
Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung

- § 74 Wirkungen des Restrukturierungsplans
- § 75 Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans
- § 76 Wiederaufleben gestundeter oder erlassener Forderungen
- § 77 Streitige Forderungen und Ausfallforderungen
- § 78 Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan
- § 79 Planüberwachung

Kapitel 3
Restrukturierungsbeauftragter

Abschnitt 1
Bestellung von Amts wegen

- § 80 Bestellung von Amts wegen
- § 81 Bestellung
- § 82 Rechtsstellung
- § 83 Aufgaben

Abschnitt 2
Bestellung auf Antrag

- § 84 Antrag
- § 85 Bestellung und Rechtsstellung
- § 86 Aufgaben

Abschnitt 3
Vergütung

- § 87 Vergütungsanspruch
- § 88 Regelvergütung
- § 89 Festsetzung der Vergütung
- § 90 Vergütung in besonderen Fällen

Kapitel 4
Öffentliche Restrukturierungssachen

- § 91 Antrag und erste Entscheidung
- § 92 Besondere Bestimmungen
- § 93 Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung
- § 94 Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung

§ 95 Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Kapitel 5

Anfechtungs- und Haftungsrecht

§ 96 Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

§ 97 Planfolgen und Planvollzug

§ 98 Berechnung von Fristen

Kapitel 6

Arbeitnehmerbeteiligung

§ 99 Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz

T e i l 3

S a n i e r u n g s m o d e r a t i o n

§ 100 Antrag

§ 101 Bestellung

§ 102 Sanierungsmoderation

§ 103 Bestätigung eines Sanierungsvergleichs

§ 104 Vergütung

§ 105 Abberufung

§ 106 Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

T e i l 4

F r ü h w a r n s y s t e m e

§ 107 Informationen zu Frühwarnsystemen

§ 108 Hinweis- und Warnpflichten

Anlage Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan

T e i l 1

Krisenfrüherkennung und -management

§ 1

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie

geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

(2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.

(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

(1) Ist die juristische Person oder die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung drohend zahlungsunfähig (§ 18 der Insolvenzordnung), wahren die Geschäftsleiter die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsleiter vernünftigerweise davon ausgehen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Interessen der Gläubiger zu wahren.

(2) Die Mitglieder der Überwachungsorgane wachen über die Einhaltung der Pflicht der Geschäftsleiter nach Absatz 1. Beschlüsse und Weisungen der Überwachungsorgane und anderer Organe sind unbeachtlich, soweit sie der nach Absatz 1 gebotenen Wahrung der Gläubigerinteressen entgegenstehen.

(3) Ist oder wird die juristische Person im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit führungslos, sind die dazu berufenen Organe verpflichtet, durch Bestellung der erforderlichen Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans die Handlungsfähigkeit der juristischen Person sicherzustellen.

(4) Vorbehaltlich der Pflicht nach Absatz 1 berücksichtigen die Geschäftsleiter nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen auch die Interessen der an dem Schuldner beteiligten Personen und der sonstigen Beteiligten, deren Interessen durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person oder der Gesellschaft berührt würden.

§ 3

Haftung

(1) Ein Geschäftsleiter, welcher seine Pflicht nach § 2 Absatz 1 verletzt, haftet der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit für den entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder der Überwachungsorgane, welche ihre Pflicht nach § 2 Absatz 2 verletzen.

(3) Ein Mitglied des für die Bestellung von Geschäftsleitern zuständigen Organs, das seiner Pflicht nach § 2 Absatz 3 schuldhaft nicht nachkommt, ist der juristischen Person für den infolge der Führungslosigkeit entstehenden Schaden verantwortlich, es sei denn, ihm ist weder die drohende Zahlungsunfähigkeit noch die Führungslosigkeit bekannt.

(4) Ein Verzicht der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit auf Ersatzansprüche, die aus der Verletzung von Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 3 resultieren, oder ein Vergleich über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige sich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn für den Ersatzberechtigten ein Insolvenzverwalter handelt.

(5) Ansprüche aus den vorstehenden Vorschriften verjähren in fünf Jahren. Bestand zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung, verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.

Teil 2

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Kapitel 1

Restrukturierungsplan

Abschnitt 1

Gestaltung von Rechtsverhältnissen

§ 4

Gestaltbare Rechtsverhältnisse

(1) Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:

1. Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (Restrukturierungsforderungen), und
2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes oder um Sicherheiten, die dem Betreiber eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung seiner Ansprüche aus dem System oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Zentralbank gestellt wurden (Absonderungsanwartschaften).

(2) Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf einem mehrseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern, so sind auch Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis durch den Restrukturierungsplan gestaltbar. Satz 1 gilt auch für die Bedingungen von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und von Verträgen, die zu gleichlautenden Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern geschlossen wurden. Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und haben die Inhaber der Forderungen oder Anwartschaften unterei-

inander und mit dem Schuldner Vereinbarungen über die Durchsetzung der gegenüber diesem bestehenden Forderungen oder Anwartschaften und das relative Rangverhältnis der aus der Durchsetzung resultierenden Erlöse getroffen, so sind auch die Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Plan gestaltbar.

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

(4) Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (gruppeninterne Drittsicherheit); der Eingriff ist durch eine angemessene Entschädigung zu kompensieren. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend für eine Beschränkung der persönlichen Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters eines als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfassten Schuldners.

(5) Maßgeblich für die Absätze 1 bis 4 sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots (§ 19), im Falle einer Abstimmung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren (§§ 47, 48) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erwirkt der Schuldner vorher eine Stabilisierungsanordnung (§ 56), tritt an die Stelle des Planangebots oder des Antrags der Zeitpunkt der Erstanordnung.

§ 5

Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen

(1) Restrukturierungsforderungen sind auch dann gestaltbar, wenn sie bedingt oder noch nicht fällig sind.

(2) Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen sind nur insoweit gestaltbar, als die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist.

§ 6

Ausgenommene Rechtsverhältnisse

Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich:

1. Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung,
2. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und
3. Forderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, gilt dies auch für Forderungen und Absonderungsanwartschaften, die mit dessen unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

Abschnitt 2

Anforderungen an den Restrukturierungsplan

§ 7

Gliederung des Restrukturierungsplans

Der Restrukturierungsplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil. Er enthält mindestens die nach der Anlage zu diesem Gesetz erforderlichen Angaben. Dem Restrukturierungsplan sind die nach den §§ 16 und 17 erforderlichen Anlagen beizufügen.

§ 8

Darstellender Teil

(1) Der darstellende Teil beschreibt die Grundlagen und die Auswirkungen des Restrukturierungsplans. Der darstellende Teil enthält alle Angaben, die für die Entscheidung der von dem Plan Betroffenen über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind, einschließlich der Krisenursachen und der zur Krisenbewältigung vorzunehmenden Maßnahmen. Soweit Restrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die nicht über den gestaltenden Teil des Plans umgesetzt werden können oder sollen, sind sie im darstellenden Teil gesondert hervorzuheben.

(2) Der darstellende Teil enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.

(3) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) vor, sind in die Darstellung auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden Tochterunternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen.

§ 9

Gestaltender Teil

(1) Der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans legt fest, wie die Rechtsstellung der Inhaber der Restrukturierungsforderungen, der Absonderungsanwartschaften, der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten und der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte (Planbetroffenen) durch den Plan geändert werden soll.

(2) Soweit Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften gestaltet werden, ist zu bestimmen, um welchen Bruchteil diese gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert und welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gestaltung der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4).

(3) Soweit vertragliche Nebenbestimmungen oder Vereinbarungen nach § 4 Absatz 2 gestaltet werden, legt der gestaltende Teil fest, wie diese abgeändert werden sollen.

(4) Restrukturierungsforderungen können auch in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt werden. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende an dem Schuldner beteiligte Personen vorsehen. Für Gläubiger, die einer Umwandlung in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte widersprechen, ist eine Barabfindung vorzusehen. Der Plan kann vorsehen, dass Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden. Im Übrigen kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. § 225a Absatz 4 und 5 der Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Auswahl der Planbetroffenen

Die Auswahl der Planbetroffenen hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, die im darstellenden Teil des Plans anzugeben und zu erläutern sind. Die Auswahl ist sachgerecht, wenn

1. die nicht einbezogenen Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden,
2. die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, unberührt bleiben oder
3. mit Ausnahme der in § 6 genannten Forderungen sämtliche Forderungen einbezogen werden.

§ 11

Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Planbetroffenen im Restrukturierungsplan sind Gruppen zu bilden, soweit Planbetroffene mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den Inhabern von Absonderungsansprüchen,
2. den Inhabern von Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht nachrangige Insolvenzforderungen geltend zu machen wären, nebst darauf entfallender Zinsen und Säumniszuschläge (einfache Restrukturierungsgläubiger),
3. den Inhabern von Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 39 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Absatz 2 der Insolvenzordnung als nachrangige Insolvenzforderungen anzumelden wären (nachrangige Restrukturierungsgläubiger), wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist und
4. den Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, bilden die davon betroffenen Gläubiger eigenständige Gruppen.

(2) Die Gruppen können nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen in weitere Gruppen unterteilt werden. Sie müssen sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die Kriterien für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben. Kleingläubiger sind im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen zu eigenständigen Gruppen zusammenzufassen.

§ 12

Gleichbehandlung von Planbetroffenen

(1) Innerhalb jeder Gruppe sind allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung der Planbetroffenen in einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller Planbetroffenen, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, zulässig. In diesem Fall ist dem Restrukturierungsplan die zustimmende Erklärung einer jeden Planbetroffenen, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht, beizufügen.

(3) Jedes Abkommen des Schuldners oder Dritter mit einzelnen Planbetroffenen, durch das diesen für ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsverfahren ein nicht im Plan vorgesehener Vorteil gewährt wird, ist nichtig.

§ 13

Haftung des Schuldners

Ist im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt, wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen aus den in den Plan einbezogenen Restrukturierungsforderungen und Absonderungsansprüchen befreit. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Satz 1 entsprechend für die persönliche Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

§ 14

Neue Finanzierung

Im Restrukturierungsplan können Regelungen zur Zusage von Darlehen oder sonstigen Krediten aufgenommen werden, die zur Finanzierung der Restrukturierung auf der Grundlage des Plans erforderlich sind (neue Finanzierung). Als neue Finanzierung gilt auch deren Besicherung.

§ 15

Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse

Sollen Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden, so können die erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene Rechte an einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte unter Beachtung des § 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 16

Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan

(1) Dem Restrukturierungsplan ist eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird.

(2) Dem Restrukturierungsplan ist eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die sich bei Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt sind. Zudem ist aufzuführen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen, zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während dieses Zeitraums gewährleistet werden soll. Dabei sind neben den Restrukturierungsforderungen auch die vom Plan unberührt bleibenden Forderungen sowie die künftig nach dem Plan zu begründenden Forderungen zu berücksichtigen.

§ 17

Weitere beizufügende Erklärungen

(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.

(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.

(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.

(4) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des Tochterunternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.

§ 18

Checkliste für Restrukturierungspläne

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist. Die Checkliste wird auf der Internetseite www.bmjv.bund.de veröffentlicht.

Abschnitt 3

Planabstimmung

Unterabschnitt 1

Planangebot und Planannahme

§ 19

Planangebot

(1) Das an die Planbetroffenen gerichtete Angebot des Schuldners, den Restrukturierungsplan anzunehmen (Planangebot) hat den deutlichen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Falle seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung auch gegenüber Planbetroffenen wirksam wird, die das Angebot nicht annehmen. Dem Planangebot ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(2) Aus dem Planangebot muss hervorgehen, mit welchen Forderungen oder Rechten der jeweilige Planbetroffene in den Restrukturierungsplan einbezogen ist, welchen Gruppen der Planbetroffene zugeordnet ist und welche Stimmrechte die ihm zustehenden Forderungen und Rechte gewähren.

(3) Hat der Schuldner vor Abgabe des Planangebots nicht allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts gegeben, das durch den Plan umgesetzt werden soll, hat das Planangebot den Hinweis darauf zu enthalten, dass auf Verlangen einer oder mehrerer Planbetroffener eine Versammlung der Planbetroffenen zwecks Erörterung des Plans abgehalten wird.

(4) Sofern im Verhältnis zu einzelnen Planbetroffenen nichts anderes vereinbart ist, unterliegt das Planangebot der Schriftform. Bestimmt der Schuldner im Planangebot keine andere Form, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

§ 20

Auslegung des Planangebots

Im Zweifel ist anzunehmen, dass das Planangebot unter der Bedingung steht, dass sämtliche Planbetroffene zustimmen oder dass der Plan gerichtlich bestätigt wird.

§ 21

Annahmefrist

Für die Annahme des Restrukturierungsplans setzt der Schuldner eine Frist. Die Frist beträgt mindestens 14 Tage. Sie kann kürzer sein, wenn dem Plan ein Restrukturierungskonzept zugrunde liegt, das allen Planbetroffenen seit mindestens 14 Tagen in Textform zugänglich gemacht ist.

§ 22

Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen

(1) Der Schuldner kann den Restrukturierungsplan im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen zur Abstimmung stellen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Räumt der Schuldner die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage. Der Einberufung ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(2) Das Planangebot kann vorsehen, dass Planbetroffene auch ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme).

(3) Den Vorsitz der Versammlung führt der Schuldner. Er hat jedem Planbetroffenen auf Verlangen Auskunft über den Restrukturierungsplan und die für die sachgemäße Beurteilung des Plans relevanten Verhältnisse sowie im Fall des § 4 Absatz 4 Satz 1 jeder betroffenen Tochtergesellschaft zu erteilen. Planbetroffene haben das Recht, Vorschläge zur Abänderung des Plans zu unterbreiten. Die Vorschläge sind dem Schuldner mindestens einen Tag vor dem Beginn der Versammlung in Textform zugänglich zu machen.

(4) In der Versammlung kann auch dann über den Plan abgestimmt werden, wenn dieser auf Grund der Erörterungen in der Versammlung inhaltlich in einzelnen Punkten abgeändert wird.

(5) Jede Gruppe der Planbetroffenen stimmt gesondert ab. Im Übrigen legt der Schuldner die Modalitäten der Abstimmung fest. Üben Planbetroffene ihr Stimmrecht elektronisch aus, ist diesen der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme elektronisch zu bestätigen. Die Stimmabgabe ist auch ohne Teilnahme an der Versammlung bis zum Ende der Abstimmung möglich.

§ 23

Erörterung des Restrukturierungsplans

(1) Findet eine Abstimmung im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen nicht statt, ist unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 auf Verlangen eines Planbetroffenen eine Versammlung der Planbetroffenen zur Erörterung des Plans abzuhalten.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 14 Tage. Räumt der Schuldner die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme ein, beträgt die Frist sieben Tage.

(3) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Findet die Versammlung nach Ablauf einer zur Planannahme gesetzten Frist statt, verlängert sich diese bis zum Ablauf des Tags der Versammlung oder bis zu dem Termin, den der Schuldner bis zum Ende der Versammlung bestimmt. Hatte sich ein Planbetroffener bereits zum Planangebot erklärt, entfällt die Bindung an diese Erklärung, wenn er sich binnen der verlängerten Frist erneut erklärt.

§ 24

Dokumentation der Abstimmung

(1) Der Schuldner dokumentiert den Ablauf des Planannahmeverfahrens und hält das Ergebnis der Abstimmung nach Ablauf der Annahmefrist oder nach Durchführung der Abstimmung unverzüglich schriftlich fest. Ist die Auswahl der Planbetroffenen, deren Einteilung in Gruppen oder die Zuweisung von Stimmrechten streitig geworden, ist dies in der Dokumentation zu vermerken.

(2) Die Dokumentation ist den Planbetroffenen unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 25

Gerichtliches Planabstimmungsverfahren

Der Schuldner kann den Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung stellen, welches nach den §§ 47 und 48 durchzuführen ist; die §§ 19 bis 24 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten

§ 26

Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht richtet sich

1. bei Restrukturierungsforderungen nach deren Betrag, soweit sich aus Absatz 2 nichts anders ergibt,
2. bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten nach deren Wert, und
3. bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners; Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte bleiben außer Betracht.

(2) Für Zwecke der Bestimmung des Stimmrechts, das Restrukturierungsforderungen gewähren, werden angesetzt:

1. bedingte Forderungen mit dem ihnen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingenseintritts zukommenden Wert;

2. unverzinsliche Forderungen mit dem Betrag, der sich in Anwendung des § 41 Absatz 2 der Insolvenzordnung durch Abzinsung auf den Tag der Planvorlage ergibt;
3. Forderungen, die auf Geldbeträge unbestimmter Höhe gerichtet oder in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, mit dem nach § 45 der Insolvenzordnung zu bestimmenden Wert;
4. auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen mit dem nach Maßgabe des § 46 der Insolvenzordnung bestimmten Wert.

(3) Durch Absonderungsanwartschaften oder gruppeninterne Drittsicherheiten gesicherte Forderungen vermitteln in einer Gruppe von Restrukturierungsgläubigern nur insoweit ein Stimmrecht, wie der Schuldner für die gesicherten Forderungen auch persönlich haftet und der Inhaber der Absonderungsanwartschaft auf diese verzichtet oder mit einer abgesonderten Befriedigung ausfallen würde. Solange der Ausfall nicht feststeht, ist die Forderung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(4) Ist das auf eine Forderung oder ein Recht entfallende Stimmrecht streitig, kann der Schuldner der Abstimmung das Stimmrecht zugrunde legen, das er den Planbetroffenen zugewiesen hat. In der Dokumentation der Abstimmung vermerkt er, dass, inwieweit und aus welchem Grund das Stimmrecht streitig ist.

§ 27

Erforderliche Mehrheiten

(1) Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen.

(2) Planbetroffene, denen eine Forderung oder ein Recht gemeinschaftlich zusteht, werden bei der Abstimmung als ein Planbetroffener behandelt. Entsprechendes gilt, wenn an einem Recht ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

§ 28

Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

(1) Wird in einer Gruppe die nach § 27 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn

1. die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden,
2. die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und
3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat; wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe; die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein.

(2) Wird die nach § 27 erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht erreicht, die nach § 11 Absatz 1 Satz 3 zu bilden ist, so gelten Absatz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 für diese

Gruppe nur, wenn die vorgesehene Entschädigung die Inhaber der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit für den zu erleidenden Rechtsverlust oder den Verlust der Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters angemessen entschädigt.

§ 29

Absolute Priorität

(1) Eine Gruppe von Gläubigern ist angemessen am Planwert beteiligt, wenn

1. kein anderer planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
2. weder ein planbetroffener Gläubiger, der ohne einen Plan in einem Insolvenzverfahren mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält und
3. kein planbetroffener Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger.

(2) Für eine Gruppe der an dem Schuldner beteiligten Personen liegt eine angemessene Beteiligung am Planwert vor, wenn nach dem Plan

1. kein planbetroffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
2. vorbehaltlich des § 30 Absatz 2 Nummer 1 keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält.

§ 30

Durchbrechung der absoluten Priorität

(1) Der angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn eine von § 29 Absatz 1 Nummer 3 abweichende Regelung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerecht ist.

(2) Einer angemessenen Beteiligung einer Gruppe von planbetroffenen Gläubigern am Planwert steht es nicht entgegen, wenn der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 2 am Unternehmensvermögen beteiligt bleibt, sofern

1. die Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person an der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in seiner Person liegender Umstände unerlässlich ist, um den Planwert zu verwirklichen, und sich der Schuldner oder die an dem Schuldner beteiligte Person im Plan zu der erforderlichen Mitwirkung sowie zur Übertragung der wirtschaftlichen Werte für den Fall verpflichtet, dass seine Mitwirkung aus von ihm zu vertretenden Gründen vor dem Ablauf von fünf Jahren endet oder

2. die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger geringfügig sind, insbesondere weil die Rechte nicht gekürzt werden und deren Fälligkeiten um nicht mehr als 18 Monate verschoben werden.

Kapitel 2

Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Unterabschnitt 1

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren

§ 31

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können folgende Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.

(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung),
2. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung),
3. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen (Vertragsbeendigung),
4. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) und
5. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann der Schuldner die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

§ 32

Restrukturierungsfähigkeit

(1) Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können vorbehaltlich des Absatzes 2 von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden.

§ 33

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht.

(2) Der Anzeige ist beizufügen:

1. der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder, sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte, ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden,
2. eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen und
3. eine Darstellung der Vorkehrungen, welche der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, seine Pflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Der Schuldner hat bei der Anzeige zudem anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch einen Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung dieser Forderungen durch eine Stabilisierungsanordnung vorübergehend gesperrt werden sollen. Anzugeben ist auch, ob damit zu rechnen ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 11 zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann. Des Weiteren sind frühere Restrukturierungssachen unter Angabe des befassen Gerichts und Aktenzeichens anzugeben.

(3) Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.

(4) Die Anzeige verliert ihre Wirkung, wenn

1. der Schuldner die Anzeige zurücknimmt,
2. die Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig wird,
3. das Gericht die Restrukturierungssache nach § 35 aufhebt oder
4. seit der Anzeige sechs Monate oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate vergangen sind.

Pflichten des Schuldners

(1) Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Insbesondere unterlässt er Maßnahmen, welche sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen.

(2) Der Schuldner teilt dem Gericht jede wesentliche Änderung mit, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Hat der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung nach § 56 erwirkt, teilt er auch unverzüglich wesentliche Änderungen mit, welche die Restrukturierungsplanung betreffen. Ist ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, bestehen die Pflichten nach Satz 1 und 2 auch gegenüber dem Restrukturierungsbeauftragten.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung unverzüglich anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, steht der Zahlungsunfähigkeit eine Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung gleich.

(4) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, insbesondere, wenn infolge der erkennbar gewordenen ernsthaften und endgültigen Ablehnung des vorgelegten Restrukturierungsplans durch Planbetroffene nicht davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Planannahme erforderlichen Mehrheiten erreicht werden können.

Aufhebung der Restrukturierungssache

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen auf, wenn

1. der Schuldner einen Insolvenzantrag stellt oder über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
2. das Restrukturierungsgericht für die Restrukturierungssache unzuständig ist und der Schuldner innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisanspruch gestellt oder die Anzeige zurückgenommen hat, oder
3. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einem Restrukturierungsbeauftragten verstößt.

(2) Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn

1. der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 34 Absatz 3 angezeigt hat oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der

Schuldner insolvenzreif ist; von einer Aufhebung der Restrukturierungssache kann abgesehen werden, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen würde; von einer Aufhebung kann auch abgesehen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus der Kündigung oder sonstigen Fälligstellung einer Forderung resultiert, die nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll, sofern die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist,

2. sich aufgrund einer Anzeige nach § 34 Absatz 4 oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat,
3. ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm nach § 34 obliegenden Pflichten verstoßen hat, oder
4. in einer früheren Restrukturierungssache
 - a) der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung oder eine Planbestätigung erwirkt hat oder
 - b) eine Aufhebung nach Nummer 3 oder nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt ist.

Satz 1 Nummer 4 ist nicht anwendbar, wenn der Anlass für die frühere Restrukturierungssache infolge einer nachhaltigen Sanierung bewältigt wurde. Sind seit dem Ende des Anordnungszeitraums oder der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache weniger als drei Jahre vergangen, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine nachhaltige Sanierung nicht erfolgt ist. Der Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungsrahmens steht ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren gleich.

(3) Eine Aufhebung der Restrukturierungssache unterbleibt, solange das Gericht von einer Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung gemäß § 66 Absatz 3 abgesehen hat.

(4) Gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache nach den Absätzen 1 bis 3 steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 36

Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelin-solvenz-sachen zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenz-sachen am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1. innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Insolvenzsachen zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder
2. die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 37

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

§ 38

Einheitliche Zuständigkeit

Für alle Entscheidungen und Maßnahmen in der Restrukturierungssache ist die Abteilung zuständig, die für die erste Entscheidung zuständig war.

§ 39

Gruppen-Gerichtsstand

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e der Insolvenzordnung angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Restrukturierungsgericht für Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn dieser Schuldner einen zulässigen Antrag in der Restrukturierungssache gestellt hat und er nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist.

(2) § 3a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, § 3b, § 3c Absatz 1, § 3d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 13a der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen zuständige Gericht als Insolvenzgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung für zuständig.

§ 40

Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Für Verfahren in Restrukturierungssachen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. § 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.

§ 41

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Restrukturierungsgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren in der Restrukturierungssache von Bedeutung sind, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Der Schuldner hat dem Restrukturierungsgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über seine Anträge erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

§ 42

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Restrukturierungsgericht einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

§ 43

Zustellungen

(1) Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsadressaten zur Post gegeben wird; § 184 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) Beauftragt das Gericht den Schuldner mit der Zustellung, erfolgt diese nach Maßgabe der §§ 191 bis 194 der Zivilprozessordnung.

Unterabschnitt 2

Restrukturierungsrecht

§ 44

Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Strafvorschrift

(1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

(2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Vereine und Stiftungen, für die die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

(4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die Antragspflichtigen nach § 15a Absatz 1 und 2 der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder auf.

§ 45

Haftung der Organe

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung, haben Gläubiger gegen die Geschäftsleiter des Schuldners einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen infolge einer während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache schuldhaft begangenen Verletzung der Pflichten aus § 2 Absatz 1 entstanden ist. § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 ist anwendbar.

§ 46

Verbot von Lösungsklauseln

(1) Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner sind ohne Weiteres keinen Grund

1. für die Beendigung von Vertragsverhältnissen, an denen der Schuldner beteiligt ist,
2. für die Fälligestellung von Leistungen oder
3. für ein Recht des anderen Teils, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen.

Sie berühren ohne Weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags.

(2) Absatz 1 entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte nach § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung und Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung und Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes. Dies gilt auch für Geschäfte, die im Rahmen eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen unterliegen.

Abschnitt 2

Gerichtliche Planabstimmung

§ 47

Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) Auf Antrag des Schuldners bestimmt das Restrukturierungsgericht einen Termin, in dem der Restrukturierungsplan und das Stimmrecht der Planbetroffenen erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

(3) Die Planbetroffenen sind zu dem Termin zu laden. Die Ladung enthält den Hinweis darauf, dass der Termin und die Abstimmung auch dann durchgeführt werden können, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Das Gericht kann den Schuldner mit der Zustellung der Ladungen beauftragen.

(4) Auf das Verfahren finden die §§ 239 bis 242 der Insolvenzordnung sowie die §§ 26 bis 30 entsprechende Anwendung. Ist streitig, welches Stimmrecht die Forderung, die Absonderungsanwartschaft, die gruppeninterne Drittsicherheit oder das Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht einem Planbetroffenen gewährt und lässt sich darüber keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, legt das Gericht das Stimmrecht fest.

§ 48

Vorprüfungstermin

(1) Auf Antrag des Schuldners bestimmt das Gericht einen gesonderten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin. Gegenstand dieser Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist, insbesondere

1. ob die Auswahl der Planbetroffenen und die Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen den Anforderungen der §§ 10 bis 11 entspricht,
2. welches Stimmrecht eine Restrukturierungsforderung, eine Absonderungsanwartschaft oder ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht gewährt, oder
3. ob dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit droht.

§ 47 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen.

(3) Das Gericht kann einen Vorprüfungstermin auch von Amts wegen bestimmen, wenn dies zweckmäßig ist.

Abschnitt 3

Vorprüfung

§ 49

Antrag

Auf Antrag des Schuldners führt das Restrukturierungsgericht auch dann eine Vorprüfung durch, wenn der Restrukturierungsplan nicht im gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gebracht werden soll. Gegenstand einer solchen Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist. Neben den in § 48 Absatz 1 Satz 2 genannten Gegenständen können dies insbesondere auch die Anforderungen sein, die an das Planabstimmungsverfahren nach den §§ 19 bis 24 zu stellen sind.

§ 50

Verfahren

(1) Die von der Vorprüfungsfrage berührten Planbetroffenen sind anzuhören.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen. Der Hinweis soll innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder, sofern ein Anhörungstermin stattfindet, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin ergehen. Für die Ladung zu dem Anhörungstermin gelten § 47 Absatz 3 und § 48 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Abschnitt 4

Vertragsbeendigung

§ 51

Vertragsbeendigung

(1) Auf Antrag des Schuldners beendet das Restrukturierungsgericht einen gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag, an dem der Schuldner beteiligt ist, wenn der andere Teil einem Anpassungs- oder Beendigungsverlangen des Schuldners nicht nachkommt und der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist. Der Antrag nach Satz 1 kann nur gleichzeitig mit einem Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans gestellt werden, der weitere Restrukturierungsmaßnahmen vorsieht.

(2) Eine Vertragsbeendigung nach Absatz 1 ist nicht statthaft, wenn sie unter Berücksichtigung des Restrukturierungskonzepts, das dem Restrukturierungsplan zugrunde liegt, offensichtlich nicht sachgerecht ist.

(3) Einer Vertragsbeendigung nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der in Absatz 4 genannten Ausnahmen Verträge zugänglich, bei denen in einem Insolvenzverfahren nach § 103 Absatz 1 der Insolvenzordnung eine Erfüllungsverweigerung möglich wäre oder die nach Maßgabe des § 109 der Insolvenzordnung kündbar wären.

(4) Einer Vertragsbeendigung nach dieser Vorschrift sind unzugänglich:

1. Geschäfte, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung bilden können, Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung, Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes und Geschäfte, die im Rahmen eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes einer Verrechnung von Zahlungen und Leistungen unterliegen, und
2. sofern es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt, Verträge, die mit seiner unternehmerischen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 52

Entscheidung des Restrukturierungsgerichts

(1) Über den Antrag auf Vertragsbeendigung ist zusammen mit dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans zu entscheiden. Das Restrukturierungsgericht darf dem Antrag auf Vertragsbeendigung nur stattgeben, wenn es den Restrukturierungsplan bestätigt. Die Entscheidung ergeht in einem einheitlichen Beschluss.

(2) Der andere Teil ist anzuhören.

(3) Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Vertragsbeendigung gehen zulasten des Schuldners.

(4) Der Beschluss ist dem Schuldner und dem anderen Teil zuzustellen.

§ 53

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Der Beschluss kann nur einheitlich angefochten werden.

(2) Soweit sich die sofortige Beschwerde gegen die Vertragsbeendigung richtet, gilt § 73 Absatz 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Interessen des anderen Teils hinreichend gewahrt werden müssen, insbesondere durch eine Planbestimmung gemäß § 71 Absatz 3.

§ 54

Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

(1) Ist der Vertrag beendet worden, kann aus ihm keine Erfüllung mehr verlangt werden. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kommt der Entscheidung die Wirkung einer Kündigung mit einer dreimonatigen Frist zu. Ist eine kürzere Kündigungsfrist maßgeblich, tritt sie an die Stelle der dreimonatigen Frist.

(2) Die Wirkungen nach Absatz 1 setzen die Rechtskraft des Beschlusses nach § 52 Absatz 1 Satz 3 voraus.

(3) Dem anderen Teil steht eine Forderung wegen Nichterfüllung zu. Die Nichterfüllungsforderung kann im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans gestaltet werden. Forderungen wegen Nichterfüllung sind in einer separaten Gruppe zusammenzufassen.

§ 55

Haftung der Organe

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung und erwirkt er aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben eine Vertragsbeendigung, ist der Geschäftsleiter dem anderen Teil zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem infolge einer aufgrund der Falschangaben erwirkten Vertragsbeendigung entsteht. Dies gilt nicht, wenn den Geschäftsleiter kein Verschulden trifft. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Stabilisierung

§ 56

Stabilisierungsanordnung

(1) Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners an, dass

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und
2. Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden könnten, von dem Gläubiger nicht durchgesetzt werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (Verwertungssperre).

(2) Forderungen, die nach § 6 einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan unzugänglich sind, bleiben von einer Anordnung nach Absatz 1 und deren vertragsrechtlichen Wirkungen unberührt. Die Anordnung kann sich im Übrigen gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger richten.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 kann auch das Recht von Gläubigern zur Durchsetzung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 4 Absatz 4) sperren.

§ 57

Antrag

(1) Der Schuldner hat die beantragte Stabilisierungsanordnung nach § 56 Absatz 1 ihrem Inhalt, dem Adressatenkreis und der Dauer nach zu bezeichnen.

(2) Der Schuldner fügt dem Antrag eine Restrukturierungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1,
2. einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des Unternehmens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll; dabei bleiben Finanzierungsquellen außer Betracht, die sich mit dem Restrukturierungsziel nicht vereinbaren lassen.

(3) Des Weiteren hat der Schuldner zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet,
2. ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden und
3. ob er für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre seinen Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder § 339 des Handelsgesetzbuchs nachgekommen ist.

§ 58

Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung

(1) Die Stabilisierungsanordnung ergeht, wenn die von dem Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass

1. die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 57 Absatz 3 Satz 2 in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruhen,
2. die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde,
3. der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder

4. die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.

Schlüssig ist die Planung, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt. Weist die Restrukturierungsplanung behebbare Mängel auf, erlässt das Gericht die Anordnung für einen Zeitraum von höchstens 20 Tagen und gibt dem Schuldner auf, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu beheben.

(2) Sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass

1. erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Gläubigern bestehen oder
2. der Schuldner für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gegen die Offenlegungspflichten nach den §§ 325 bis 328 oder § 339 des Handelsgesetzbuchs verstoßen hat,

erfolgt die Stabilisierungsanordnung nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten. Dies gilt auch, wenn zugunsten des Schuldners in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags die in § 56 Absatz 1 genannten Vollstreckungs- oder Verwertungssperren oder vorläufige Sicherungsanordnungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder 5 der Insolvenzordnung angeordnet wurden, sofern nicht der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners bewältigt wurde.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung kein Restrukturierungsplan vor, kann das Gericht dem Schuldner eine Frist setzen, binnen derer der Restrukturierungsplan vorzulegen ist.

(4) Die Stabilisierungsanordnung ist allen Gläubigern, die von ihr betroffen sind, zuzustellen. In öffentlichen Restrukturierungssachen (§ 91) kann auf eine Zustellung verzichtet werden, wenn sich die Anordnung mit Ausnahme der in § 6 genannten Gläubiger gegen alle Gläubiger richtet.

(5) Das Restrukturierungsgericht entscheidet über den Antrag auf Erlass der Stabilisierungsanordnung durch Beschluss. Soweit das Gericht den Antrag zurückweist und eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners feststellt, steht dem Schuldner gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu.

§ 59

Folgeanordnung, Neuanordnung

Unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 und 2 kann eine Stabilisierungsanordnung auf weitere Gläubiger erstreckt, inhaltlich erweitert oder zeitlich verlängert werden (Folgeanordnung) oder, sofern die Anordnungsdauer bereits überschritten ist, erneuert werden (Neuanordnung).

§ 60

Anordnungsdauer

(1) Die Stabilisierungsanordnung kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten ergehen.

(2) Folge- oder Neuankordnungen können nur im Rahmen der Anordnungshöchst-dauer nach Absatz 1 ergehen, es sei denn,

1. der Schuldner hat den Gläubigern ein Planangebot unterbreitet und
2. es sind keine Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist.

In diesem Fall verlängert sich die Anordnungshöchst-dauer um einen Monat und die Anord-nung richtet sich ausschließlich gegen Planbetroffene.

(3) Hat der Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen an-genommenen Restrukturierungsplans beantragt, können Folge- oder Neuankordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung, höchstens aber bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Erlass der Erstanordnung ergehen. Dies gilt nicht, wenn der Restrukturierungs-plan offensichtlich nicht bestätigungsfähig ist.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interes-sen des Schuldners innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor der ersten Inanspruch-nahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in einen an-deren Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt wurde und keine öffentlichen Bekannt-machungen nach den §§ 91 bis 93 erfolgen.

§ 61

Folgen der Verwertungssperre

(1) Ist eine Verwertungssperre ergangen, sind dem Gläubiger die geschuldeten Zin-sen zu zahlen und der durch die Nutzung eintretende Wertverlust ist durch laufende Zah-lungen an den Gläubiger auszugleichen. Dies gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forde-rung und der sonstigen Belastung des Gegenstands mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

(2) Zieht der Schuldner Forderungen ein, die zur Sicherung eines Anspruchs abgetre-ten sind, oder veräußert oder verarbeitet er bewegliche Sachen, an denen Rechte beste-hen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Aus- oder Absonderungs-rechte geltend gemacht werden könnten, sind die dabei erzielten Erlöse an die Berechtigten auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren, es sei denn, der Schuldner trifft mit den Berechtigten eine anderweitige Vereinbarung.

§ 62

Vertragsrechtliche Wirkungen

(1) Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung einem Gläubiger et-was aus einem Vertrag schuldig, so kann der Gläubiger nicht allein wegen der rückständi-gen Leistung eine ihm im Anordnungszeitraum obliegende Leistung verweigern oder Ver-tragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend machen; unberührt bleibt das Recht

des Gläubigers, die Erbringung des Teils der ihm obliegenden Gegenleistung zu verweigern, der auf die rückständige Leistung des Schuldners entfällt. Ergehen Folge- oder Neuordnungen, ist der Zeitpunkt der Erstanordnung maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner für die Fortführung des Unternehmens nicht auf die dem Gläubiger obliegende Leistung angewiesen ist.

(3) Ist der Gläubiger vorleistungspflichtig, hat er das Recht, die ihm obliegende Leistung gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung zu erbringen. Absatz 1 berührt nicht das Recht von Darlehensgebern, den Darlehensvertrag vor der Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit zu kündigen (§ 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Satz 2 gilt auch für andere Kreditzusagen.

§ 63

Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting

(1) Die Stabilisierungsanordnung berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen über Finanzsicherheiten nach § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren, die in Systeme nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft des Schuldners am Tag der Anordnung getätigt und verrechnet oder eine Finanzsicherheit bestellt wird und der andere Teil nachweist, dass er die Anordnung weder kannte noch hätte kennen müssen; ist der andere Teil ein Systembetreiber oder Teilnehmer in dem System, bestimmt sich der Tag der Anordnung nach dem Geschäftstag im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes.

(2) Von der Stabilisierungsanordnung und ihren Wirkungen bleiben Geschäfte, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting im Sinne von § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung bilden können, sowie Vereinbarungen über das Liquidationsnetting unberührt. Die aus dem Liquidationsnetting resultierende Forderung kann einer Vollstreckungssperre und, im Rahmen des nach Absatz 1 Zulässigen, auch einer Verwertungssperre unterworfen werden.

§ 64

Haftung der Organe

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 der Insolvenzordnung und erwirkt er aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben eine Stabilisierungsanordnung, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden. Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einem Gläubiger aus einer nicht ordnungsgemäßen Auskehrung oder Verwahrung der Erlöse nach § 61 Absatz 2 entsteht. Für Ansprüche nach Satz 1 und Satz 3 gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.

§ 65

Insolvenzantrag

Das Verfahren über den Antrag eines Gläubigers, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen, wird für die Anordnungsdauer ausgesetzt.

§ 66

Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Stabilisierungsanordnung auf, wenn

1. der Schuldner dies beantragt,
2. die Anzeige nach § 33 Absatz 4 ihre Wirkungen verloren hat oder wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 4 Nummer 3, § 35 vorliegen,
3. der Schuldner es versäumt, dem Gericht nach Ablauf einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans zu übermitteln oder
4. Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass
 - a) die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht,
 - b) die Rechnungslegung und Buchführung des Schuldners so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen oder
 - c) wenn sich auf andere Weise ergibt, dass der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten.

(2) Die Stabilisierungsanordnung wird wegen der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Gründe auch auf Antrag eines von der Anordnung betroffenen Gläubigers aufgehoben, wenn dieser das Vorliegen des Beendigungsgrunds glaubhaft macht.

(3) Das Restrukturierungsgericht kann von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Das Gericht setzt dem Schuldner eine Frist von höchstens 3 Wochen, innerhalb derer er dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stabilisierungsanordnung aufzuheben.

(4) Die Stabilisierungsanordnung endet, wenn der Restrukturierungsplan bestätigt ist oder die Planbestätigung versagt wird.

Abschnitt 6

Planbestätigung

Unterabschnitt 1

Bestätigungsverfahren

§ 67

Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch Beschluss. Der Antrag kann auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin gestellt werden. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren (§ 47) erfolgt, hat der Schuldner dem Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans neben dem zur Abstimmung gestellten Plan und seinen Anlagen die Dokumentation über das Abstimmungsergebnis sowie sämtliche Urkunden und sonstigen Nachweise beizufügen, aus denen sich ergibt, wie die Abstimmung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat.

(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, bedarf der Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans, der die persönlich haftenden Gesellschafter nicht von deren Haftung für die durch den Plan gestalteten Forderungen und Rechte befreit, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern

1. um juristische Personen oder
2. um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und kein persönlich haftender Gesellschafter selbst eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, bei dem ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 68

Anhörung

Vor der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans kann das Gericht die Planbetroffenen anhören. Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht einen Termin zur Anhörung der Planbetroffenen durchzuführen. § 47 Absatz 3 und § 48 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 69

Bedingter Restrukturierungsplan

Ist im Restrukturierungsplan vorgesehen, dass vor dessen Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen verwirklicht werden sollen, wird der Plan nur bestätigt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und Versagungsgründe nicht vorliegen.

§ 70

Versagung der Bestätigung

(1) Die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist von Amts wegen zu versagen, wenn

1. der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
2. die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Restrukturierungsplans sowie über die Annahme des Plans durch die Planbetroffenen in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der Schuldner den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behebt oder
3. die Ansprüche, die den Planbetroffenen durch den gestaltenden Teil des Plans zugewiesen werden, und die durch den Plan nicht berührten Ansprüche der übrigen Gläubiger offensichtlich nicht erfüllt werden können.

(2) Sieht der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung vor, ist die Bestätigung zu versagen, wenn das dem Plan zugrundeliegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist oder wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass das Konzept nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelt.

(3) Ist die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen zulasten des Schuldners. Besteht Streit über das einem Planbetroffenen zustehende Stimmrecht, legt das Gericht seiner Entscheidung das nach Maßgabe des § 26 zu bestimmende Stimmrecht zugrunde.

(4) Die Bestätigung ist auch zu versagen, wenn die Annahme des Restrukturierungsplans unlauter herbeigeführt worden ist, insbesondere durch Begünstigung eines Planbetroffenen.

§ 71

Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die Bestätigung des Plans zu versagen, wenn der Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde. Hat der Schuldner gegen den Inhaber einer Absonderungsanwartschaft eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre erwirkt, die diesen an der Verwertung der Anwartschaft hinderte, bleiben Minderungen im Wert der Anwartschaft, die sich während der Dauer der Anordnung ergeben, für die Bestimmung der Stellung des Berechtigten ohne Plan außer Betracht, es sei denn, die Wertminderung hätte sich auch ohne die Anordnung ergeben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller bereits im Abstimmungsverfahren dem Plan widersprochen und geltend gemacht hat, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Plan stünde. Ist die Planabstimmung in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin erfolgt, muss der Antragsteller spätestens in diesem Termin glaubhaft machen, durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt zu werden.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Planbetroffener eine Schlechterstellung nachweist. Ob der Antragsteller einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb der Restrukturierungssache zu klären.

(4) Hat weder eine Versammlung der Planbetroffenen (§ 22) noch ein Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 45) stattgefunden, gilt Absatz 2 Satz 1 nur, wenn im Planangebot besonders auf das Erfordernis der Geltendmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan im Abstimmungsverfahren hingewiesen wurde. Hat eine Versammlung der Planbetroffenen stattgefunden, gilt Absatz 2 Satz 1 nur, wenn in dem Einberufungsschreiben besonders auf das Erfordernis der Geltendmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan im Abstimmungsverfahren hingewiesen wurde. Absatz 2 Satz 2 gilt nur, wenn in der Ladung besonders auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan spätestens im Erörterungs- und Abstimmungstermin hingewiesen wurde.

§ 72

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Wird die Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht im Anhörungstermin oder im Erörterungs- und Abstimmungstermin verkündet, ist sie in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden.

(2) Wird der Restrukturierungsplan bestätigt, so ist den Planbetroffenen unter Hinweis auf die Bestätigung ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zuzusenden; für an dem Schuldner beteiligte Aktionäre oder Kommanditaktionäre gilt dies nicht. Börsennotierte Gesellschaften haben eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Plans über ihre Internetseite zugänglich zu machen. Die Übersendung eines Abdrucks des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn der vor der Abstimmung übersendete Plan unverändert angenommen wurde.

§ 73

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Restrukturierungsplan bestätigt wird, steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu. Dem Schuldner steht die sofortige Beschwerde zu, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans abgelehnt worden ist.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

1. dem Plan im Abstimmungsverfahren widersprochen hat (§ 71 Absatz 2),
2. gegen den Plan gestimmt hat und

3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 71 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur, wenn im Einberufungsschreiben oder der Ladung zum Termin auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde. Hat weder eine Versammlung der Planbetroffenen (§ 22) noch ein Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 47) stattgefunden, so gilt Absatz 2 Nummer 1 und 2 nur, wenn im Planangebot auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde.

(4) Auf Antrag des Beschwerdeführers ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an, wenn der Vollzug des Restrukturierungsplans mit schwerwiegenden, insbesondere nicht rückgängig zu machenden Nachteilen für den Beschwerdeführer einhergeht, die außer Verhältnis zu den Vorteilen des sofortigen Planvollzugs stehen.

(5) Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag des Schuldners unverzüglich zurück, wenn die alsbaldige Rechtskraft der Planbestätigung vorrangig erscheint, weil die Nachteile eines verzögerten Planvollzugs die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist der Schuldner dem Beschwerdeführer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihm durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Restrukturierungsplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. Für Klagen, mit denen Schadensersatzansprüche nach Satz 3 geltend gemacht werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Unterabschnitt 2

Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung

§ 74

Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein. Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.

(2) Wird in dem Beschluss über die Bestätigung des Restrukturierungsplans auch über eine Vertragsbeendigung entschieden (§ 52 Absatz 1 Satz 3) treten die Wirkungen des Plans abweichend von Absatz 1 erst mit der Rechtskraft des Beschlusses ein.

(3) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, wirkt eine Befreiung des Schuldners von Verbindlichkeiten auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter, sofern im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Rechte der Restrukturierungsgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte der Gläubiger an Gegenständen, die nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände

bezieht, werden mit Ausnahme der nach § 4 Absatz 4 gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten von dem Restrukturierungsplan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, Bürgen oder sonstigen Rückgriffsberechtigten befreit wie gegenüber dem Gläubiger.

(5) Ist ein Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er es nach dem Restrukturierungsplan zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(6) Werden Restrukturierungsforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner umgewandelt, kann der Schuldner nach der gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der Forderungen im Plan gegen die bisherigen Gläubiger geltend machen.

(7) Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans gelten Mängel im Verfahren der Planabstimmung sowie Willensmängel von Planangebot und Planannahme als geheilt.

§ 75

Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans

(1) Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

(2) Die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Beschlüsse und sonstigen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Planbetroffenen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegen.

§ 76

Wiederaufleben gestundeter oder erlassener Forderungen

(1) Sind auf Grund des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans einbezogene Restrukturierungsforderungen gestundet oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlass für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(2) Wird vor vollständiger Erfüllung des Restrukturierungsplans über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die Stundung oder der Erlass im Sinne des Absatzes 1 für alle Gläubiger hinfällig.

(3) Im Restrukturierungsplan kann etwas von den Absätzen 1 oder 2 Abweichendes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

Streitige Forderungen und Ausfallforderungen

(1) Streitige Restrukturierungsforderungen unterliegen der auf sie anwendbaren Regelung des Restrukturierungsplans in der Höhe, in der sie später festgestellt sind, nicht aber über den Betrag hinaus, der dem Plan zugrunde gelegt wurde.

(2) Ist eine Restrukturierungsforderung im Abstimmungsverfahren bestritten worden oder steht die Höhe der Ausfallforderung des Inhabers einer Absonderungsanwartschaft noch nicht fest, so ist ein Rückstand mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans im Sinne des § 76 Absatz 1 nicht anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung bis zur endgültigen Feststellung in der Höhe berücksichtigt, die der Entscheidung über das Stimmrecht bei der Abstimmung über den Plan entspricht. Ist keine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts über das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß der Schuldner die Forderung vorläufig zu berücksichtigen hat.

(3) Ergibt die endgültige Feststellung der Forderung, dass der Schuldner zu wenig gezahlt hat, so hat er das Fehlende nachzuzahlen. Ein erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(4) Ergibt die endgültige Feststellung der Forderung, dass der Schuldner zu viel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern, als dieser auch den nicht fälligen Teil der Forderung übersteigt, die dem Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan zusteht.

Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan können die Restrukturierungsgläubiger, deren Forderungen im Bestätigungsbeschluss nicht als bestritten ausgewiesen sind, wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. § 202 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der durch eine dem Restrukturierungsgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat.

(3) Macht ein Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Falle eines erheblichen Rückstands des Schuldners mit der Erfüllung des Plans zustehen, so hat er zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und zur Durchführung der Vollstreckung die Mahnung und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren Beweis für den Rückstand des Schuldners zu führen.

(4) Bestand für die einer Planregelung unterliegende Forderung bereits ein vollstreckbarer Titel, tritt der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan an dessen Stelle; die weitere Vollstreckung aus dem früheren Titel ist insoweit unzulässig.

Planüberwachung

(1) Im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung der den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil zustehenden Ansprüche überwacht wird.

(2) Die Überwachung ist einem Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen.

(3) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte fest, dass Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so hat er dies unverzüglich dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigern anzuzeigen, denen nach dem gestaltenden Teil des Plans Ansprüche gegen den Schuldner zustehen.

(4) Das Restrukturierungsgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung, wenn

1. die Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder wenn gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden,
2. seit dem Eintritt der Rechtskraft des Restrukturierungsplans drei Jahre verstrichen sind oder
3. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

Kapitel 3

Restrukturierungsbeauftragter

Abschnitt 1

Bestellung von Amts wegen

Bestellung von Amts wegen

(1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn

1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere weil deren Forderungen oder Absonderungsanswartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanswartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
2. der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt, welche sich mit Ausnahme der nach § 6 ausgenommenen Forderungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger richten soll,
3. der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 79).

Das Gericht kann im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist.

(2) Eine Bestellung erfolgt auch, wenn absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist, ohne deren Zustimmung zum Restrukturierungsplan eine Planbestätigung allein unter den Voraussetzungen des § 28 möglich ist. Dies gilt nicht, wenn an der Restrukturierung allein Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene beteiligt sind. Den Unternehmen des Finanzsektors stehen Planbetroffene gleich, die als Rechtsnachfolger in die von Unternehmen des Finanzsektors begründeten Forderungen eingetreten sind oder die mit Forderungen aus geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen werden. Den geld- und kapitalmarktgehandelten Instrumenten stehen nicht verbriefte Instrumente gleich, die zu gleichlautenden Bedingungen ausgegeben wurden.

(3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere

1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 70 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und § 71 Absatz 1 oder
2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

§ 81

Bestellung

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 80 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 und 2 erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn Planbetroffene, auf welche in jeder der nach § 11 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 2 besteht, kann das Gericht vom gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

(3) Folgt das Restrukturierungsgericht einem Vorschlag des Schuldners nach Absatz 2 Satz 2 oder der Planbetroffenen nach Absatz 2 Satz 3, kann es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesem dessen Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 83 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 und 2.

Rechtsstellung

(1) Der Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

(2) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten, des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgen. Auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgt die Entlassung nur, wenn der Beauftragte nicht unabhängig ist; dies ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung ist der Restrukturierungsbeauftragte zu hören.

(3) Gegen die Entlassung steht dem Beauftragten die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(4) Der Restrukturierungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Er nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Verletzt er die ihm obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist er den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Restrukturierungsbeauftragten entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren nach der Beendigung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Ist eine Planüberwachung angeordnet, tritt an die Stelle des Endes der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache der Abschluss der Planüberwachung.

Aufgaben

(1) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 35 rechtfertigen, hat er diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erfolgt die Bestellung nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2,

1. steht dem Restrukturierungsbeauftragten die Entscheidung darüber zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird; erfolgt die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren, leitet der Beauftragte die Versammlung der Planbetroffenen und dokumentiert die Abstimmung; der Beauftragte prüft die Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen; ist eine Restrukturierungsforderung, Absonderungsanwartschaft oder gruppeninterne Drittsicherheit oder ein Anteils- und Mitgliedschaftsrecht dem Grunde oder der Höhe nach streitig oder zweifelhaft, weist er die anderen Planbetroffenen darauf hin und wirkt auf eine Klärung des Stimmrechts im Wege einer Vorprüfung nach §§ 49 bis 50 hin,
2. kann das Gericht dem Beauftragten die Befugnis übertragen,
 - a) die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen,

- b) von dem Schuldner zu verlangen, dass eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen werden können,
- 3. kann das Gericht dem Schuldner aufgeben, dem Beauftragten Zahlungen anzuzeigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn der Beauftragte zustimmt.

(3) Wird zugunsten des Schuldners eine Stabilisierungsanordnung erlassen,

- 1. prüft der Beauftragte fortlaufend, ob die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen und ob ein Aufhebungsgrund vorliegt; zu diesem Zweck untersucht der Beauftragte die Verhältnisse des Schuldners;
- 2. steht dem Beauftragten das Recht zu, die Gründe für die Aufhebung der Anordnung geltend zu machen.

(4) Legt der Schuldner einen Restrukturierungsplan zur Bestätigung vor, nimmt der Beauftragte Stellung zur Erklärung nach § 16 Absatz 1. Erfolgt die Bestellung des Beauftragten vor der Planabstimmung, ist die Stellungnahme den Planbetroffenen als weitere Anlage beizufügen. Der Bericht nach Satz 1 stellt auch die Zweifel am Bestehen oder an der Höhe einer Restrukturierungsforderung, einer Absonderungsanwartschaft, einer gruppeninternen Drittsicherheit oder eines Anteils- und Mitgliedschaftsrechts nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 4 oder einen diesbezüglichen Streit dar.

(5) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(6) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten beauftragen, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann der Beauftragte sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Er hat die von ihm nach § 184 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

Abschnitt 2

Bestellung auf Antrag

§ 84

Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestellt das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter). Gläubigern steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, dem Beauftragten zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben nach § 83 zuzuweisen.

§ 85

Bestellung und Rechtsstellung

(1) Auf die Bestellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 81 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Wird von Gläubigern, die zusammen alle in den Restrukturierungsplan einbezogenen Gruppen repräsentieren, ein Vorschlag zur Person des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten gemacht, kann das Gericht von diesem nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist oder, falls der Beauftragte lediglich zum Zwecke der Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten bestellt werden soll, der Schuldner dem Vorschlag widerspricht; eine Abweichung ist zu begründen.

(3) Auf die Rechtsstellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 82 entsprechende Anwendung.

§ 86

Aufgaben

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

Abschnitt 3

Vergütung

§ 87

Vergütungsanspruch

Der Restrukturierungsbeauftragte hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung (Honorar und Auslagen). Vereinbarungen über die Vergütung sind nur dann wirksam, wenn die nachfolgenden Bestimmungen zum zulässigen Inhalt und zum Verfahren beachtet sind.

§ 88

Regelvergütung

(1) Der Restrukturierungsbeauftragte erhält, soweit er persönlich tätig wird, ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.

(2) Soweit der unterstützende Einsatz qualifizierter Mitarbeiter erforderlich ist, erhält der Restrukturierungsbeauftragte auch für deren Tätigkeit ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.

(3) Bei der Bemessung der Stundensätze berücksichtigt das Restrukturierungsgericht die Unternehmensgröße, Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuld-

ners und die Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten sowie der qualifizierten Mitarbeiter. Im Regelfall beläuft sich der Stundensatz für die persönliche Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten auf bis zu 350 Euro und für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter auf bis zu 200 Euro.

(4) Mit der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht die Stundensätze fest. Zugleich bestimmt es auf der Grundlage von Stundenbudgets, die dem voraussichtlichen Aufwand und der Qualifikation des Beauftragten und der qualifizierten Mitarbeiter angemessen Rechnung tragen, einen Höchstbetrag für das Honorar. Dazu hört das Restrukturierungsgericht die zu bestellende Person und diejenigen an, die die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz schulden (Auslagenschuldner).

(5) Die Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten soll erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erfolgen. Hat eine Bestellung von Amts wegen zu erfolgen, soll das Restrukturierungsgericht auch über jeden Antrag des Schuldners auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entscheiden.

(6) Reichen die der Ermittlung des Höchstbetrags zugrunde gelegten Stundenbudgets für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nicht aus, legt der Beauftragte Grund und Ausmaß des Erhöhungsbedarfs unverzüglich dem Restrukturierungsgericht dar. Das Restrukturierungsgericht hat in diesem Fall nach Anhörung der Auslagenschuldner unverzüglich über eine Anpassung der Budgets zu entscheiden.

(7) Für den Ersatz der Auslagen gelten § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und die §§ 6, 7 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 89

Festsetzung der Vergütung

(1) Auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes des Restrukturierungsbeauftragten die Vergütung durch Beschluss fest.

(2) Das Restrukturierungsgericht entscheidet bei der Festsetzung der Vergütung nach Absatz 1 auch darüber, wer in welchem Umfang die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz zu tragen hat. Die Auslagen sind dem Schuldner aufzuerlegen. Abweichend von Satz 2 sind die Auslagen bei Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag von Gläubigern den antragstellenden Gläubigern aufzuerlegen, soweit sie nicht für Tätigkeiten entstehen, die das Restrukturierungsgericht dem Restrukturierungsbeauftragten von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners übertragen hat.

(3) Gegen die Festsetzung des Stundensatzes nach § 88 Absatz 4, gegen die Bestimmung oder Anpassung des Höchstbetrags nach § 88 Absatz 4 und 6 und gegen die Festsetzung der Vergütung steht dem Restrukturierungsbeauftragten und jedem Auslagenschuldner die sofortige Beschwerde zu.

(4) Auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten ist ein angemessener Vorschuss festzusetzen, wenn ihm erhebliche Auslagen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Arbeiten einen Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

§ 90

Vergütung in besonderen Fällen

(1) In besonderen Fällen können Stundensätze als Grundlage für das Honorar festgesetzt werden, welche die Höchstbeträge des § 88 Absatz 3 übersteigen, insbesondere wenn

1. alle Auslagenschuldner zustimmen,
2. sich ansonsten keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt oder
3. die dem Restrukturierungsbeauftragten übertragenen Aufgaben unter den besonderen Umständen der Restrukturierungssache den Aufgaben nahekomen, die einem Sachwalter in einem in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren übertragen sind, insbesondere weil eine allgemeine Stabilisierungsanordnung ergeht oder weil in den Restrukturierungsplan mit Ausnahme der nach § 6 auszunehmenden Gläubigern alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger und an dem Schuldner beteiligten Personen einbezogen werden.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 kommt auch eine Vergütung nach anderen Grundsätzen, insbesondere eine Bemessung auf Grundlage des Wertes der in den Restrukturierungsplan einbezogenen Forderungen gegen den Schuldner oder des Unternehmensvermögens in Betracht.

(2) Wenn der Restrukturierungsbeauftragte auf Antrag und auf Vorschlag aller Auslagenschuldner bestellt wird und der Restrukturierungsbeauftragte und sämtliche Auslagenschuldner eine Vereinbarung über die Vergütung vorlegen, hat das Gericht diese Vereinbarung der Bemessung der Vergütung zugrunde zu legen, wenn die Vereinbarung nicht zu einer unangemessenen Vergütung führt.

Kapitel 4

Öffentliche Restrukturierungssachen

§ 91

Antrag und erste Entscheidung

(1) In Verfahren über Restrukturierungssachen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nur, wenn der Schuldner dies beantragt. Der Antrag ist vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache zu stellen und kann nur bis zur ersten Entscheidung zurückgenommen werden. Auf den Antrag findet Artikel 102c § 5 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Schuldner beantragt, dass in den Verfahren in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind in der ersten Entscheidung, die in der Restrukturierungssache ergeht, anzugeben

1. die Gründe, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht, sowie
2. ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6) beruht.

Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 92

Besondere Bestimmungen

(1) Öffentlich bekanntzumachen sind neben den in § 91 Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben:

1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
2. die Bestellung und Abberufung eines Restrukturierungsbeauftragten,
3. sämtliche gerichtliche Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergehen.

(2) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1, ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, findet § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 93

Öffentliche Bekanntmachung; Verordnungsermächtigung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet; diese kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig, sachlich richtig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Restrukturierungsforum; Verordnungsermächtigung

(1) Planbetroffene können im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers andere Planbetroffene auffordern, das Stimmrecht im Rahmen einer Planabstimmung in bestimmter Weise auszuüben, eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen oder einen Vorschlag zur Änderung des vorgelegten Restrukturierungsplans zu unterstützen.

(2) Die Aufforderung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und eine Anschrift des Planbetroffenen,
2. den Schuldner,
3. das Restrukturierungsgericht und das Aktenzeichen der Restrukturierungssache,
4. den Vorschlag für die Stimmrechtsausübung, für die Stimmrechtsvollmacht oder zur Änderung des Plans und
5. den Tag der Versammlung der Planbetroffenen oder des Fristablaufs zur Annahme des Planangebots.

(3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite des Auffordernden und deren elektronische Adresse hinweisen.

(4) Der Schuldner kann im Restrukturierungsforum des Bundesanzeigers auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf seiner Internetseite hinweisen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die äußere Gestaltung des Restrukturierungsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Lösungsfristen, Lösungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.

Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In öffentlichen Restrukturierungssachen ist Artikel 102c §§ 1, 2, 3 Absatz 1 und 3, §§ 6, 15, 25 und 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung entsprechend anwendbar.

Kapitel 5

Anfechtungs- und Haftungsrecht

Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

(1) Die Annahme eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen

wurde, kann nicht allein darauf gestützt werden, dass ein an der Rechtshandlung Beteiligter Kenntnis davon hatte, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm.

(2) Hebt das Gericht nach einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Restrukturierungssache nicht nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 auf, so gilt Absatz 1 auch für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

(3) Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 34 Absatz 3 angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar. Das gilt nicht für Zahlungen, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts zurückgehalten werden können, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind.

§ 97

Planfolgen und Planvollzug

(1) Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind mit Ausnahme von Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung und Sicherheitsleistungen, die nach § 135 der Insolvenzordnung anfechtbar sind, bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.

(2) Sieht der gestaltende Teil des Restrukturierungsplans die Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens oder wesentlicher Teile davon vor, gilt Absatz 1 nur, soweit sichergestellt wird, dass die Gläubiger, die nicht planbetroffen sind, sich gegenüber den Planbetroffenen vorrangig aus der dem Wert des Gegenstands der Übertragung angemessenen Gegenleistung befriedigen können.

§ 98

Berechnung von Fristen

In die Fristen der §§ 3 bis 6a des Anfechtungsgesetzes sowie der §§ 88, 130 bis 136 der Insolvenzordnung wird die Zeit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nicht eingerechnet.

Kapitel 6

Arbeitnehmerbeteiligung

§ 99

Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz

Die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber den Arbeitnehmervertretungsorganen und deren Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Teil 3

Sanierungsmoderation

§ 100

Antrag

(1) Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner offensichtlich zahlungsunfähig ist, insbesondere weil er die Zahlungen eingestellt hat. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine Person ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, gilt Satz 2 auch bei einer offensichtlichen Überschuldung.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. der Gegenstand des Unternehmens und
2. die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

Dem Antrag sind ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis des Vermögens sowie die Erklärung des Schuldners beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder eine Person ohne Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet, hat sich die Erklärung auch darauf zu erstrecken, dass keine Überschuldung vorliegt.

(3) Der Antrag ist an das für Restrukturierungssachen zuständige Gericht zu richten.

§ 101

Bestellung

(1) Die Bestellung des Sanierungsmoderators erfolgt für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten. Auf Antrag des Moderators, welcher der Zustimmung des Schuldners und der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger bedarf, kann der Beststellungszeitraum

um bis zu drei weitere Monate verlängert werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums die Bestätigung eines Sanierungsvergleichs nach § 103 beantragt, verlängert sich die Bestellung bis zur Entscheidung über die Bestätigung des Vergleichs.

- (2) Die Bestellung wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 102

Sanierungsmoderation

(1) Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

(2) Der Schuldner gewährt dem Moderator Einblick in seine Bücher und Geschäftunterlagen und erteilt ihm die angeforderten zweckmäßigen Auskünfte.

(3) Der Sanierungsmoderator erstattet dem Gericht über den Fortgang der Sanierungsmoderation monatlich schriftlich Bericht. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

1. die Art und Ursachen der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten;
2. den Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten;
3. den Gegenstand der Verhandlungen und
4. das Ziel und den voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen.

(4) Der Sanierungsmoderator zeigt dem Gericht eine ihm bekannt gewordene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt dies auch für die Überschuldung des Schuldners.

(5) Der Sanierungsmoderator steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Restrukturierungsgericht kann den Sanierungsmoderator aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Vor der Entscheidung ist der Sanierungsmoderator zu hören.

§ 103

Bestätigung eines Sanierungsvergleichs

(1) Ein Sanierungsvergleich, den der Schuldner mit seinen Gläubigern schließt und an dem sich auch Dritte beteiligen können, kann auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht bestätigt werden. Die Bestätigung wird versagt, wenn das dem Vergleich zugrundeliegende Sanierungskonzept

1. nicht schlüssig ist oder nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder
2. keine vernünftige Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Der Sanierungsmoderator nimmt zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 schriftlich Stellung.

(3) Ein nach Absatz 1 bestätigter Sanierungsvergleich ist nur unter den Voraussetzungen des § 97 anfechtbar.

§ 104

Vergütung

(1) Der Sanierungsmoderator hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand der mit der Sanierungsmoderation verbundenen Aufgaben.

(2) Die §§ 87 bis 90 finden entsprechende Anwendung.

§ 105

Abberufung

(1) Der Sanierungsmoderator wird abberufen:

1. auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Schuldners,
2. von Amts wegen, wenn dem Restrukturierungsgericht durch den Moderator die Insolvenzreife des Schuldners angezeigt wurde.

(2) Wird der Moderator nach Absatz 1 Nummer 1 abberufen, bestellt das Gericht auf Antrag des Schuldners einen anderen Moderator.

§ 106

Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

(1) Nimmt der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch, bleibt der Sanierungsmoderator im Amt, bis der Beststellungszeitraum abläuft, er nach § 105 abberufen wird oder ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird.

(2) Das Restrukturierungsgericht kann den Sanierungsmoderator zum Restrukturierungsbeauftragten bestellen.

Teil 4

Frühwarnsysteme

§ 107

Informationen zu Frühwarnsystemen

Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter seiner Internetadresse www.bmju.bund.de bereitgestellt.

Hinweis- und Warnpflichten

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Anlage

(zu § 7 Satz 2)

Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan

Neben den sich aus den §§ 7 bis 17 ergebenden Angaben hat der Restrukturierungsplan mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassungen oder Wohnung des Schuldners und bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung;
2. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners zum Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans, einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer sowie eine Beschreibung der Ursachen und des Umfangs der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners;
3. die Planbetroffenen, die entweder namentlich zu benennen oder unter hinreichend konkreter Bezeichnung der Forderungen oder Rechte zu beschreiben sind;
4. die Gruppen, in welche die Planbetroffenen für die Zwecke der Annahme des Restrukturierungsplans unterteilt wurden, und die auf deren Forderungen und Rechte entfallenden Stimmrechte;
5. die Gläubiger, Inhaber von Absonderungsanswartschaften sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, die nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen wurden, zusammen mit einer Erläuterung der Gründe für die unterbliebene Einbeziehung; eine Beschreibung unter Bezugnahme auf Kategorien gleichartiger Gläubiger, Inhaber von Absonderungsanswartschaften sowie Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten genügt, wenn dadurch die Überprüfung der sachgerechten Abgrenzung nach § 10 nicht erschwert wird;
6. Name und Anschrift des Restrukturierungsbeauftragten, sofern ein solcher bestellt ist;
7. die Auswirkungen des Restrukturierungsvorhabens auf die Beschäftigungsverhältnisse sowie Entlassungen und Kurzarbeiterregelungen und die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertretung;
8. sofern der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung (§ 14) vorsieht, die Gründe für die Erforderlichkeit dieser Finanzierung.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenz- und Restrukturierungssachen nicht wahrnehmen. Richter in Insolvenz- und Restrukturierungssachen sollen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richter- geschäftsaufgabe erforderlich ist, über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Restrukturierungsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenz- oder Restrukturierungsrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

2. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.“

3. In § 72a Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Anfechtungsgesetz“ die Wörter „sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
4. In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Insolvenzordnung“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
5. In § 119a Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Anfechtungsgesetz“ die Wörter „sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19a folgende Angabe eingefügt:

„§19b Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

Ausschließlicher Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen; Verordnungsermächtigung

(1) Für Klagen, die sich auf Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz beziehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das für die Restrukturierungssache zuständige Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Nach § 30f des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird folgender § 30g eingefügt:

„§ 30g

Vollzug der Vollstreckungssperre bei Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Hat das Restrukturierungsgericht eine Vollstreckungssperre nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angeordnet, die auch unbewegliches Vermögen des Schuldners erfasst, so ist das Verfahren auf Antrag des Schuldners einstweilen einzustellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist.

(2) Die einstweilige Einstellung ist mit der Auflage anzuordnen, dass dem betreibenden Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung entstehender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Dies gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Grundstücks nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

(3) Das Verfahren wird auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung entfallen sind, wenn die Auflagen nach Absatz 2 nicht beachtet werden oder der Schuldner der Fortsetzung zustimmt. Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Schuldner zu hören.“

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder zusätzliche“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft werden die Landesregierungen zudem ermächtigt, zusätzliche Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zu Insolvenzgerichten zu bestimmen.“

c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Ermächtigung“ durch die Wörter „Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Instrumente gemäß § 31 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das als Restrukturierungsgericht für die Maßnahmen zuständig war.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Dem § 3a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht, sofern es nach § 36 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes für Entscheidungen in Restrukturierungssachen zuständig ist, als Restrukturierungsgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen nach Absatz 1 für zuständig.“

4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Gläubigerversammlungen sowie sonstigen Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.“

5. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Insolvenzverwalter sollen ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten, mit dem jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und

alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden können. Hat der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Merkmale erfüllt, muss der Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten und die in Satz 1 genannten Dokumente unverzüglich zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellen. Den Einsichtsberechtigten stellt der Verwalter die für den Zugang erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Vorgespräch

(1) Ein Schuldner, der mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat an dem für ihn zuständigen Insolvenzgericht Anspruch auf ein Vorgespräch über die für das Verfahren relevanten Gegenstände, insbesondere die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung, die Eigenverwaltungsplanung, die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses, die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters oder Sachwalters, etwaige weitere Sicherungsanordnungen und die Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten. Wenn der Schuldner nach Satz 1 keinen Anspruch auf ein Vorgespräch hat, liegt das Angebot eines Vorgesprächs im Ermessen des Gerichts.

(2) Mit Zustimmung des Schuldners kann das Gericht Gläubiger anhören, insbesondere um deren Bereitschaft für eine Mitgliedschaft in einem vorläufigen Gläubigerausschuss zu erörtern.

(3) Die Abteilung, für die der Richter das Vorgespräch nach Absatz 1 Satz 1 führt, ist in den sechs Monaten nach dem Vorgespräch für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zuständig.“

7. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schuldner hat die Kosten auch dann zu tragen, wenn der Antrag eines Gläubigers wegen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung wirksamen nichtöffentlichen Stabilisierungsanordnung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgewiesen wird und der Gläubiger von der Stabilisierungsanordnung keine Kenntnis haben konnte.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zögern“ das Komma und die Wörter „spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9. Nach § 15a wird folgender § 15b angefügt:

„§ 15b

Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die in § 15a Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

(3) Ist der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben. Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.

(5) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten, es sei denn dies war auch bei Beachtung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Satz 1 ist auf Genossenschaften nicht anwendbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 zur Stellung des Antrags verpflichteten organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter.

(7) Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren. Besteht zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung verjähren die Ansprüche in zehn Jahren.“

10. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

11. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt.

12. In § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a werden nach der Angabe „§ 67 Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.

13. Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wer als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator in einer Restrukturierungssache des Schuldners tätig war, kann, wenn der Schuldner mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, nur dann zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wenn der vorläufige Gläubigerausschuss zustimmt.“

14. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „innerhalb von zwei Werktagen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung nach Absatz 1 ab, hat es seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.“

15. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters, des Schuldners, des Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung oder eines Insolvenzgläubigers erfolgen. Auf Antrag des Schuldners oder eines Insolvenzgläubigers erfolgt die Entlassung nur, wenn dies innerhalb von sechs Monaten beantragt wird und der Verwalter nicht unabhängig ist; dies ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Hat die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt, steht auch jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.“

16. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss ist dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Es ist sofort öffentlich bekanntzumachen, dass der Beschluss ergangen ist

und dass er in der Geschäftsstelle eingesehen werden und über das Gläubigerinformationssystem des Insolvenzverwalters nach § 5 Absatz 5 abgerufen werden kann, sofern ein solches für das Verfahren genutzt wird.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 569 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beträgt die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde vier Wochen. Sie beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2. Ist der Verwalter zur Unterhaltung eines Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 Satz 2 verpflichtet oder nutzt er ein solches für das Verfahren, beginnt die Beschwerdefrist nicht vor der Bereitstellung des Beschlusses in diesem System.“

17. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Insolvenzplan kann eine abweichende Regelung treffen.“

18. In § 169 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „war der Anordnung eine gegen den Gläubiger gerichtete Verwertungssperre nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorangegangen, verkürzt sich der Dreimonatszeitraum um die Dauer der Verwertungssperre“ eingefügt:

19. § 174 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Als Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann in diesem Fall auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.“

20. § 210a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an die Stelle der nachrangigen Insolvenzgläubiger die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger treten.“

21. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Insolvenzplan kann ferner die Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem Tochterunternehmen im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens (gruppeninterne Drittsicherheit) zustehen.“

22. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „soll“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Er enthält insbesondere eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan in der Regel zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sieht der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Insolvenzgläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 217 Absatz 2) vor, sind in die Darstellung auch die Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden Tochterunternehmens und die Auswirkungen des Plans auf dieses Unternehmen einzubeziehen“.

23. § 222 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. den Inhabern von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten.“

24. Nach § 223 wird folgender § 223a eingefügt:

„§ 223a

Gruppeninterne Drittsicherheiten

Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht eines Insolvenzgläubigers aus einer gruppeninternen Drittsicherheit (§ 217 Absatz 2) durch den Insolvenzplan nicht berührt. Wird eine Regelung getroffen, ist der Eingriff angemessen zu entschädigen. § 223 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

25. Dem § 230 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sieht der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des Tochterunternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.“

26. § 232 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „zur Stellungnahme“ ein Komma und die Wörter „, insbesondere zur Vergleichsrechnung,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Gericht kann den in Absatz 1 und 2 Genannten den Plan bereits vor der Entscheidung nach § 231 zur Stellungnahme zuleiten. Enthält eine daraufhin eingehende Stellungnahme neuen Tatsachenvortrag, auf den das Gericht eine Zurückweisungsentscheidung stützen will, hat das Gericht die Stellungnahme dem Planvorleger und den anderen nach Absatz 1 zur Stellungnahme Berechtigten zur Stellungnahme binnen einer Frist von höchstens einer Woche zuzuleiten.“

27. Nach § 235 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

28. Nach § 238a wird folgender § 238b eingefügt:

„§ 238b

Stimmrecht der Berechtigten aus gruppeninternen Drittsicherheiten

Sieht der Plan Eingriffe in Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, richtet sich das Stimmrecht nach dem Befriedigungsbeitrag, der aus der Geltendmachung der Rechte aus der Drittsicherheit mutmaßlich zu erwarten ist.“

29. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Nummer 2 werden vor dem Wort „wirtschaftlichen“ die Wörter „durch Leistung in das Vermögen des Schuldners nicht vollständig ausgeglichenen“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, deren Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in der Person des Schuldners liegender Umstände unerlässlich ist, um den Planmehrwert zu verwirklichen, und hat sich der Schuldner im Plan zur Fortführung des Unternehmens sowie dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen Werte, die er erhält oder behält, zu übertragen, wenn seine Mitwirkung aus von ihm zu vertretenen Gründen vor Ablauf von fünf Jahren oder einer kürzeren, für den Planvollzug vorgesehenen Frist endet, kann eine angemessene Beteiligung der Gläubigergruppe auch dann vorliegen, wenn der Schuldner in Abweichung von Satz 1 Nummer 2 wirtschaftliche Werte erhält. Satz 2 gilt entsprechend für an der Geschäftsführung beteiligte Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird die erforderliche Mehrheit in der nach § 222 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu bildenden Gruppe nicht erreicht, gelten die Absätze 1 und 2 für diese Gruppe nur, wenn die für den Eingriff vorgesehene Entschädigung die Inhaber der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit für den zu erleidenden Rechtsverlust angemessen entschädigt.“

30. Nach § 245 wird folgender § 245a eingefügt:

„§ 245a

Schlechterstellung bei natürlichen Personen

Ist der Schuldner eine natürliche Person, ist für die Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung nach § 245 Absatz 1 Nummer 1 im Zweifel davon auszugehen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan für die Verfahrensdauer und den Zeitraum, in dem die Insolvenzgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen können, maßgeblich bleiben. Hat der Schuld-

ner einen zulässigen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, ist im Zweifel zudem anzunehmen, dass die Restschuldbefreiung zum Ablauf der Abtretungsfrist des § 287 Absatz 2 erteilt wird.“

31. In § 251 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Plan stünde“ ein Semikolon und die Wörter „ist der Schuldner eine natürliche Person, gilt § 245a entsprechend“ eingefügt.

32. Nach § 252 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Übersendung eines Abdrucks des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts nach Satz 1 und 2 kann unterbleiben, wenn ein Abdruck des Plans mit der Ladung nach § 235 Absatz 2 Satz 2 übersendet und der Plan unverändert angenommen wurde. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

33. In § 253 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „werden kann“ ein Semikolon und die Wörter „ist der Schuldner eine natürliche Person, gilt § 245a entsprechend“ eingefügt.

34. In § 254 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit Ausnahme der nach § 223a gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 217 Absatz 2)“ eingefügt.

35. § 258 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss enthält den Zeitpunkt der Aufhebung, der frühestens zwei Tage nach der Beschlussfassung liegen soll. Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt der Aufhebung zu unterrichten. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend. Ist der Zeitpunkt der Aufhebung nicht angegeben, wird die Aufhebung wirksam, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.“

36. Die §§ 270 bis 270c werden durch die folgenden §§ 270 bis 270f ersetzt:

„§ 270

Grundsatz

(1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Teils sind auf Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 nicht anzuwenden.

§ 270a

Antrag; Eigenverwaltungsplanung

(1) Der Schuldner fügt dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung bei, welche umfasst:

1. einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll,
2. ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden,
3. eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen,
4. eine Darstellung der Vorkehrungen, die der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen, und
5. eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten, die im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren und im Verhältnis zur Insolvenzmasse voraussichtlich anfallen werden.

(2) Des Weiteren hat der Schuldner zu erklären,

1. ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Gläubigern er sich mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet,
2. ob und in welchen Verfahren zu seinen Gunsten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz angeordnet wurden und
3. ob er für die letzten drei Geschäftsjahre seinen Offenlegungspflichten, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 des Handelsgesetzbuchs nachgekommen ist.

§ 270b

Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung

(1) Das Gericht bestellt einen vorläufigen Sachwalter, auf den die §§ 274 und 275 anzuwenden sind (vorläufige Eigenverwaltung), wenn

1. die Eigenverwaltungsplanung des Schuldners vollständig und schlüssig ist und
2. keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

Weist die Eigenverwaltungsplanung behebbare Mängel auf, kann das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung einstweilen anordnen; in diesem Fall setzt es dem Schuldner eine Frist zur Nachbesserung, die 20 Tage nicht übersteigt.

(2) Sind nach dem gemäß § 270a Absatz 1 Nummer 1 übermittelten Finanzplan die Kosten der Eigenverwaltung und der Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht gedeckt, übersteigen die nach § 270a Absatz 1 Nummer 5 ausgewiesenen

voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung in wesentlicher Weise die voraussichtlichen Kosten des Regelverfahrens oder sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass

1. Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern oder erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den weiteren in § 270a Absatz 2 Nummer 1 genannten Gläubigern bestehen,
2. zugunsten des Schuldners in den letzten drei Jahren vor der Stellung des Antrags Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach diesem Gesetz oder nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz angeordnet worden sind oder
3. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung gegen die Offenlegungsverpflichtungen, insbesondere nach den §§ 325 bis 328 oder 339 des Handelsgesetzbuchs verstoßen hat,

erfolgt die Bestellung des vorläufigen Sachwalters nur, wenn trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten.

(3) Einem vorläufigen Gläubigerausschuss ist vor Erlass der Entscheidung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ohne Äußerung des Gläubigerausschusses darf eine Entscheidung nur ergehen, wenn seit der Antragstellung zwei Werktage vergangen sind oder wenn offensichtlich mit nachteiligen Veränderungen der Vermögenslage des Schuldners zu rechnen ist, die sich nicht anders als durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters abwenden lassen. An einen die vorläufige Eigenverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses ist das Gericht gebunden. Stimmt der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig gegen die vorläufige Eigenverwaltung, unterbleibt die Anordnung.

(4) Bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter, sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. § 27 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

§ 270c

Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren

(1) Das Gericht kann den vorläufigen Sachwalter beauftragen, Bericht zu erstatten über

1. die vom Schuldner vorgelegten Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht, schlüssig ist und durchführbar erscheint,
2. die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung,
3. das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe.

(2) Der Schuldner hat dem Gericht und dem vorläufigen Sachwalter unverzüglich wesentliche Änderungen mitzuteilen, welche die Eigenverwaltungsplanung betreffen.

(3) Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen. Ordnet das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung nach

§ 270b Absatz 1 Satz 2 an, kann es zudem anordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen.

(4) Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. Soll sich die Ermächtigung auf Verbindlichkeiten erstrecken, die im Finanzplan nicht berücksichtigt sind, bedarf dies einer besonderen Begründung. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 270d

Vorbereitung einer Sanierung; Schutzschirm

(1) Hat der Schuldner mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen.

(2) Der Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht zum vorläufigen Sachwalter bestellt werden. Der Schuldner kann dem Gericht Vorschläge für die Person des vorläufigen Sachwalters unterbreiten. Das Gericht kann von einem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht schriftlich zu begründen.

(3) Das Gericht hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

(4) Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung nach Absatz 1 oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 270e

Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung

(1) Die vorläufige Eigenverwaltung wird durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters aufgehoben, wenn

1. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten, insbesondere wenn sich erweist, dass
 - a) der Schuldner die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen gestützt hat oder seinen Pflichten nach § 270c Absatz 2 nicht nachkommt,

- b) die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen,
 - c) Haftungsansprüche des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder seiner Organe bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte,
2. Mängel der Eigenverwaltungsplanung nicht innerhalb der gemäß § 270b Absatz 1 Satz 2 gesetzten Frist behoben werden,
 3. die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist,
 4. der vorläufige Sachwalter dies mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder der vorläufige Gläubigerausschuss dies beantragt,
 5. der Schuldner dies beantragt.

(2) Die vorläufige Eigenverwaltung wird durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zudem aufgehoben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht vorliegen und ihm durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Zum vorläufigen Insolvenzverwalter kann der bisherige vorläufige Sachwalter bestellt werden.

(4) Dem vorläufigen Gläubigerausschuss ist vor Erlass der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 270b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bestellt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter sind die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. § 27 Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

§ 270f

Anordnung der Eigenverwaltung

(1) Die Eigenverwaltung wird auf Antrag des Schuldners angeordnet, es sei denn, eine vorläufige Eigenverwaltung wäre nach § 270b nicht anzuordnen oder nach § 270e aufzuheben.

(2) Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

(3) § 270b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

37. Der bisherige § 270d wird § 270g.

38. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf, wenn

1. der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten; dies gilt auch dann, wenn sich erweist, dass der Schuldner die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen gestützt hat, dass die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen, oder Haftungsansprüche des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte,
 2. die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist,
 3. dies von der Gläubigerversammlung mit der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit und der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger beantragt wird,
 4. dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird, die Voraussetzungen der Anordnung der Eigenverwaltung des § 270f Absatz 1 in Verbindung mit § 270b Absatz 1 Satz 1 weggefallen sind und dem Antragsteller durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen,
 5. dies vom Schuldner beantragt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
39. Nach § 274 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Gericht kann anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner im Rahmen der Insolvenzzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und der Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten unterstützen kann.“
40. Nach § 274 wird folgender § 274a eingefügt:

„§ 274a

Sondersachwalter

(1) Folgt das Gericht bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters oder des Sachwalters einem Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56a Absatz 2 Satz 1 oder einem Vorschlag des Schuldners nach § 270d Absatz 2 Satz 2, kann es einen Sondersachwalter bestellen, der

1. Prüfungen nach § 270c Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen und
2. Ansprüche nach § 280 zu prüfen und im eröffneten Verfahren geltend zu machen hat.

(2) Für die Bestellung des Sondersachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung des Sondersachwalters gelten § 56 Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 sowie die §§ 58 und 59 mit der Maßgabe, dass bei einem Antrag auf Entlassung durch den Gläubigerausschuss oder die Gläubigerversammlung das Vorliegen

eines wichtigen Grundes durch den Antragsteller glaubhaft zu machen ist. Ferner gelten die §§ 60 und 62 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Schuldner, Sachwalter und vorläufiger Sachwalter sind verpflichtet, dem Sondersachwalter alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung und zur Entscheidung über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen oder der Anfechtung von Rechtshandlungen erforderlich sind. § 97 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Sondersachwalter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Als Grundvergütung erhält der Sondersachwalter ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze. Wird durch die Tätigkeit des Sondersachwalters Haftungsmasse realisiert, steht dem Sondersachwalter zudem der auf diesen Teil der Haftungsmasse entfallende Teil der Sachwaltervergütung zu. Der dem Sondersachwalter zustehende Vergütungsteil ist von der Vergütung des Sachwalters in Abzug zu bringen. Die §§ 64 und 65 gelten für die Vergütung des Sondersachwalters entsprechend.“

41. § 276a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist der Schuldner als juristische Person verfasst, so haften auch die Mitglieder des Vertretungsorgans nach Maßgabe der §§ 60 bis 62. Bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit gilt dies für die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Ist kein zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigter Gesellschafter eine natürliche Person, gilt dies für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter. Satz 3 gilt sinngemäß, wenn es sich bei den organschaftlichen Vertretern um Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit handelt, bei denen keine natürliche Person zur organschaftlichen Vertretung ermächtigt ist, oder wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden im Zeitraum zwischen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 270c Absatz 3 und der Verfahrenseröffnung entsprechende Anwendung.“

42. § 284 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der vorläufige Gläubigerausschuss kann einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans an den vorläufigen Sachwalter oder den Schuldner richten.“
- b) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „so wirkt“ die Wörter „der vorläufige Sachwalter oder“ eingefügt.

43. In § 292 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „auch wegen anderer Entlassungsgründe als der fehlenden Unabhängigkeit“ eingefügt.

44. In § 348 Absatz 1 Satz 2 und § 354 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „35 000“ und werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „70 000“ und die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „26 Prozent“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „350 000“ und die Angabe „7 vom Hundert“ durch die Angabe „7,5 Prozent“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „700 000“ und die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Angabe „3,3 Prozent“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „25 000 000“ durch die Angabe „35 000 000“ und die Angabe „2 vom Hundert“ durch die Angabe „2,2 Prozent“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „50 000 000“ durch die Angabe „70 000 000“ und die Angabe „1 vom Hundert“ durch die Zahl Angabe „1,1 Prozent“ ersetzt.
- gg) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
 - „7. von dem Mehrbetrag bis zu 350 000 000 Euro 0,5 Prozent,
 - 8. von dem Mehrbetrag bis zu 700 000 000 Euro 0,4 Prozent,
 - 9. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,2 Prozent.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 400“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 000 000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jah-

reshöchstleistung bis zu 4 000 000 Euro abgegolten. Ist die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.“

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
5. In § 10 werden nach dem Wort „Sachwalters“ ein Komma und die Wörter „des vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „350“ und die Angabe „125“ durch die Angabe „175“ ersetzt.
7. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Vergütung des vorläufigen Sachwalters

(1) Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Sachwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 2 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 Prozent bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

§ 12b

Vergütung des Sondersachwalters

(1) Die Grundvergütung des Sondersachwalters beträgt regelmäßig zwischen 150 und 350 Euro je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit und die berufliche Qualifikation des Sondersachwalters zu berücksichtigen.

(2) Zusätzlich zu der Grundvergütung nach Absatz 1 erhält der Sondersachwalter den Anteil der Sachwaltervergütung, der dem Anteil der in die Insolvenzmasse geflossenen Zahlungen auf vom Sondersachwalter im Rahmen seiner Zuständigkeit nach

§ 274 Absatz 1 der Insolvenzordnung geltend gemachten Forderungen zur gesamten Berechnungsgrundlage nach § 1 entspricht. Die Vergütung des Sachwalters vermindert sich um den nach Satz 1 dem Sondersachwalter zustehenden Betrag.

(3) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(4) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.“

8. In § 13 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „1 120“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „70 000“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35 und 95“ durch die Angabe „50 und 300“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „und die berufliche Qualifikation des Ausschussmitglieds“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 270 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 270b Absatz 3“ und die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

12. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet

(InsBekV)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet gilt diese Verordnung entsprechend, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einer Restrukturierungssache wird spätestens sechs Monate nach der Anordnung des jeweiligen Stabilisierungs- oder Restrukturierungsinstruments, bei Stabilisierungsanordnungen nach dem Ende ihrer Wirkungsdauer gelöscht.“

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102c wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

- b) § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

- c) § 20 wird wie folgt gefasst:

- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

- bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

d) § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, wobei die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung erst mit Rechtskraft wirksam wird.“

2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Überleitungsvorschrift zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2021 beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik
(Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik“.

- b) Nach dem Wort „Insolvenzverfahren“ werden die Wörter „und Restrukturierungssachen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „in Insolvenzverfahren“ angefügt.

- b) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

- a) Datum der Antragstellung,
 - b) Antragsteller,
 - c) Schuldner, die in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben;“.
- c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Nach dem neuen Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Datum der Verfahrenseröffnung,“.
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und in Buchstabe b werden nach dem Wort „Absonderungsrechte“ die Wörter „und die Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte“ eingefügt.
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „und das Datum der Entscheidung“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „das Datum und“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Restschuldbefreiung“ die Wörter „und das Datum des Widerrufs“ eingefügt.
 - dd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und das Datum der sonstigen Beendigung,“ ersetzt.
 - ee) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
 - „f) Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrages, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil;“
- g) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. bei Kostenfestsetzung:
 - a) die festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen von Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder und Mitgliedern des Gläubigerausschusses;
 - b) das Datum der Festsetzung.“
- 4. Der Überschrift von § 3 werden die Wörter „in Insolvenzverfahren“ angefügt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „in Insolvenzverfahren“ angefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Komma am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Merkmale nach § 2 Nummer 1 sind zeitgleich mit den Angaben zu § 2 Nummer 2 zu übermitteln“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 5 Buchstabe b bis e“ ersetzt.
6. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4c eingefügt:

„§ 4a

Erhebungsmerkmale in Restrukturierungssachen

Die Erhebungen erfassen folgende Erhebungsmerkmale:

1. bei Anzeige des Restrukturierungsvorhabens:
 - a) Datum der Anzeige,
 - b) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - c) ob der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erwirkt hat;
2. bei Verlust der Wirkung der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens:
 - a) Bestätigung oder Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans und Datum der Rechtskraft der Bestätigung oder Versagung,
 - b) Höhe der befriedigten Anwartschaften und die Höhe der nicht befriedigten Anwartschaften der Inhaber von Absonderungsanwartschaften gemäß dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan,
 - c) Summe der befriedigten Forderungen von Restrukturierungsgläubigern und die Höhe des zur Verteilung verfügbaren Betrages gemäß dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan,
 - d) Rücknahme der Anzeige und Datum der Rücknahme,
 - e) Aufhebung der Restrukturierungssache und Datum der Aufhebung,

- f) Datum, zu dem die Anzeige ihre Wirkung kraft Zeitablaufs verloren hat;
- 3. bei Kostenfestsetzung:
 - a) die festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen eines Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderators;
 - b) das Datum der Festsetzung.

§ 4b

Hilfsmerkmale in Restrukturierungssachen

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Datum der Verfahrenshandlungen nach § 4a,
2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
3. Umsatzsteuernummer,
4. Name, Nummer und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
5. Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
6. bei Schuldnern, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind, die Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung.

§ 4c

Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft in Restrukturierungssachen

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 4b Absatz 1 Nummer 5 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind bezüglich der Angaben nach den § 4a und § 4b die zuständigen Amtsgerichte.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden den statistischen Ämtern von den Auskunftspflichtigen aus den vorhandenen Unterlagen übermittelt. Die Angaben nach Absatz 1 werden von den statistischen Ämtern monatlich erfasst.

(3) Die Angaben der Amtsgerichte zu den §§ 4a und 4b sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen oder die jeweilige Verfahrenshandlung vorgenommen wurde, zu übermitteln."

7. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Europäischen Kommission jährlich bis zum 31. Dezember des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahres auf dem Übermittlungsformular nach Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restruktu-

rierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) die folgenden Daten über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sowie Restrukturierungssachen, aufgeschlüsselt nach jeder Verfahrensart:

1. die Zahl der eröffneten, anhängigen und beendeten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
2. die durchschnittliche Dauer der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren von der Verfahrenseröffnung bis zur Beendigung des Verfahrens,
3. die durchschnittlichen Befriedigungsquoten der befriedigten Absonderungsrechte und der quotenberechtigten Insolvenzgläubiger in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
4. die durchschnittlichen Kosten in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
5. die Zahl der angezeigten und anhängigen Restrukturierungssachen sowie die Zahl der Restrukturierungssachen, in denen die Anzeige ihre Wirkung verloren hat,
6. die durchschnittliche Dauer der Restrukturierungssachen von der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bis die Anzeige ihre Wirkung verloren hat,
7. die durchschnittlichen Befriedigungsquoten der Inhaber von Absonderungsansprüchen und Restrukturierungsforderungen in Restrukturierungssachen,
8. die durchschnittlichen Kosten in Restrukturierungssachen,
9. die Zahl der Restrukturierungssachen, in denen die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zurückgenommen, die Bestätigung des Restrukturierungsplans rechtskräftig versagt oder die Restrukturierungssache aufgehoben worden ist oder die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung kraft Zeitablaufs verloren hat,
10. die Zahl der Schuldner, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierungssache waren und in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben.

(4) Die nach Absatz 3 Nummer 1 bis 8 zu übermittelnden Daten sind ferner aufzuschlüsseln:

1. nach Größe der Schuldner, die keine natürlichen Personen sind, gemäß der Zahl der Arbeitnehmer,
2. danach, ob die Schuldner in Insolvenzverfahren oder Restrukturierungssachen natürliche oder juristische Personen sind,
3. danach, ob das Restschuldbefreiungsverfahren nur Unternehmer oder sonstige natürlichen Personen betrifft.

Die Übermittlung nach Absatz 3 erfolgt erstmals für das Erhebungsjahr, das dem Tag der erstmaligen Anwendung des Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 folgt.“

8. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „sowie der Betreiber des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet nach § 93 Absatz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes dürfen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Insolvenzstatistiken“ durch die Wörter „Insolvenz- und Restrukturierungsstatistiken“ ersetzt.
9. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Amtsgerichte und die Schuldner sind nach § 4c Absatz 1 auskunftspflichtig bezüglich der Angaben, die sich auf Restrukturierungssachen beziehen, in denen nach dem 31. Dezember 2021 eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens vorgenommen wurde.“

Artikel 10

Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 4 und 5 angefügt:

„§ 4

Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

§ 5

Erleichterter Zugang zur Eigenverwaltung

Die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners steht der Anwendung des § 270d der Insolvenzordnung bei einem zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag nicht entgegen, wenn in der Bescheinigung nach § 270d Absatz 1 Satz 1 bestätigt wird, dass

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und

3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 stehen auch Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Absatz 2 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Gläubigern der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht entgegen.“

Artikel 11

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
 - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz;“.
3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz,“.
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Über den Antrag auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren entschieden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Antrag auf Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sanierungsmoderators.“

5. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

(1) Die Kosten der Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vor dem Restrukturierungsgericht sowie die Gebühren nach den Nummern 2510 und 2513 des Kostenverzeichnisses schuldet nur der Schuldner des Verfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein fakultativer Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag von Gläubigern bestellt, schulden die Gebühr nach der Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses und die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses nur die antragstellenden Gläubiger, soweit sie ihnen nach § 89 Absatz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes auferlegt sind.“

6. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 5 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Hauptabschnitt 5 Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Abschnitt 1 Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht

Abschnitt 2 Beschwerden

Unterabschnitt 1 Sofortige Beschwerde

Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde

Hauptabschnitt 6 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

b) Nach Teil 2 Hauptabschnitt 4 wird folgender Hauptabschnitt 5 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Hauptabschnitt 5 Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz		
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht		
2510	Entgegennahme der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (§ 33 StaRUG) Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Zusammenhang mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens einschließlich der Aufhebung der Restrukturierungssache abgegolten.	150,00 €
2511	Verfahren über den Antrag auf Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (1) Die Gebühr 2510 wird angerechnet. (2) Endet das gesamte Verfahren, bevor der gerichtliche Erörterungs- und Abstimmungstermin begonnen hat oder bevor der Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt wurde, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen.	1 000,00 €
2512	In derselben Restrukturierungssache wird die Inanspruchnahme von mehr als drei Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens beantragt: Die Gebühr 2511 beträgt	1 500,00 €
2513	Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten	500,00 €

	Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Zusammenhang mit der Bestellung, insbesondere auch die Aufsicht über den Restrukturierungsbeauftragten, abgegolten.	
2514	Verfahren über den Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators..... Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts in dem Verfahren einschließlich der Bestätigung eines Sanierungsvergleichs abgegolten.	500,00 €
Abschnitt 2 Beschwerden		
Unterabschnitt 1 Beschwerde		
2520	Verfahren über sofortige Beschwerden nach dem StaRUG	1 000,00 €
2521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 2520 ermäßigt sich auf.....	500,00 €
2522	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	66,00 €
Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
Unterabschnitt 2 Rechtsbeschwerde		
2523	Verfahren über Rechtsbeschwerden nach dem StaRUG	2 000,00 €
2524	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde: Die Gebühr 2523 ermäßigt sich auf.....	1 000,00 €
2525	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	132,00 €.
Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.		

c) Der bisherige Teil 2 Hauptabschnitt 5 wird Teil 2 Hauptabschnitt 6.

d) Nummer 2500 wird Nummer 2600 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2600	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 4 InsO, § 3 Abs. 1 Satz 1 SvertO, § 40 StaRUG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.....	66,00 €.

e) In Nummer 9017 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 4a InsO“ die Wörter „sowie die an den Restrukturierungsbeauftragten und den Sanierungsmoderator nach dem StaRUG“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 29a Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Mitglied des Gläubigerausschusses“, die Wörter „Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator,“ eingefügt.
3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Der Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen.“

4. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 nach dem Wort „Verteilungsordnung“ ein Komma und die Wörter „Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 werden nach dem Wort „Verteilungsordnung“ ein Komma und die Wörter „Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ eingefügt.
 - c) Vorbemerkung 3.3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach der Angabe „SVertO“ die Wörter „und Verfahren nach dem StaRUG“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt in Verfahren nach dem StaRUG, wenn mehrere Gläubiger verschiedene Rechte oder wenn mehrere am Schuldner beteiligte Personen Ansprüche aus ihren jeweiligen Beteiligungen geltend machen.“
 - d) In der Anmerkung zu Nummer 3317 werden nach dem Wort „SVertO“ ein Komma und die Wörter „in einem Verfahren nach dem StaRUG“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 925 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 130a wird aufgehoben.
2. § 177a wird wie folgt gefasst:

„§ 177a

§ 125a gilt auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist. Der in § 125a Absatz 1 Satz 2 für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft.“

Artikel 15

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 92 Absatz 2 und § 93 Absatz 3 Nummer 6 werden aufgehoben.
2. In § 302 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Insolvenzplan“ die Wörter „oder Restrukturierungsplan“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 64 wie folgt gefasst:
„§ 64 (weggefallen)“.
2. § 64 wird aufgehoben.
3. In § 71 Absatz 4 wird die Angabe „§ 64“ durch die Wörter „und aus § 15b der Insolvenzordnung“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:
„§ 99 (weggefallen)“.
2. § 99 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

§ 19 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bezieht ein Schuldner Forderungen aus Schuldverschreibungen in ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ein, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Dem § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie können die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.“

Artikel 20

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 12 die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Restrukturierungssachen“ angefügt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, sind während der Zeit

1. eines Insolvenzverfahrens,
2. in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind,
3. der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) oder
4. in der in einem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, eine Stabilisierungsanordnung wirksam ist oder dem Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsplan zur Vorprüfung, zur Anberaumung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder zur Bestätigung vorliegt,

nicht anzuwenden in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Antrags auf Anordnung des Restrukturierungs- oder Stabilisierungsinstruments ausgeübt wurde.“

Artikel 21

Änderung der Handwerksordnung

§ 91 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.“

2. In Absatz 4 werden nach der Angabe „bis 13“ die Wörter „sowie Absatz 3a“ eingefügt und das Wort „findet“ wird durch die Wörter „finden“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird die Angabe „§ 270c“ durch die Angabe „§ 270f Absatz 2“ und werden die Wörter „§ 270a Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 270b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Satz 6 werden die Wörter „§ 272 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.
3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b“ durch die Wörter „§ 270f Absatz 1, § 270c Absatz 5 und die §§ 270d“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Betriebsrentengesetzes

§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, ist für den Träger der Insolvenzsicherung eine besondere Gruppe zu bilden, sofern er hierauf nicht verzichtet.“

Artikel 24

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 314 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Eigenverwaltung nach § 270 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung angeordnet worden ist.“

Artikel 25

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Am 17. Juli 2022 treten in Kraft:
 - 1. in Artikel 1 die §§ 91 bis 95 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes und
 - 2. Artikel 7.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. Nr. L 172 S. 18) – im Folgenden: Richtlinie – und die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 19/4880 vom 11. Oktober 2018) geben Anlass, das Sanierungs- und Insolvenzrecht fortzuentwickeln und zu ergänzen. Zudem fordern die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehende Anpassungen des fortzuentwickelnden und zu ergänzenden Sanierungs- und Insolvenzrechts an die durch die Krisenfolgen geprägte Sondersituation.

Es fehlt im geltenden Recht an den von der Richtlinie vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durch- und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Zwar lassen sich Sanierungen im Rahmen einer wohletablierten und gut funktionierenden Praxis oftmals auf der Grundlage außergerichtlicher Verhandlungen bewerkstelligen. Sanierungsvorhaben können aber am Widerstand einzelner Beteiligter scheitern, wenn diese darauf beharren, ihre Rechte uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die verfolgte Sanierungslösung geltend zu machen. Wird dem Sanierungsvorhaben durch solch eigensinniges Verhalten die Grundlage entzogen oder führt dieses dazu, dass andere Beteiligte ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Vorhabens zurücknehmen, können auch Vorhaben scheitern, die allen Beteiligten Vorteile gebracht hätten. Zwar besteht in solchen Fällen auch die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen eines eigenverwaltungs-basierten Insolvenzverfahrens umzusetzen. Dieser Weg geht aber nicht selten mit vermeidbaren Nachteilen einher. Zu diesen gehören der das ganze Unternehmen erfassende Insolvenzbeschluss und die Verfahrenskosten. Hinzu treten weitere, mittelbare Nachteile wie die nach wie vor negativ konnotierte Publizität von Insolvenzverfahren und die mit ihr einhergehenden Reputationskosten. Diese Nachteile und Kosten wirken jedenfalls dann übermäßig, wenn es im Kern allein darum geht, einen Teil der Gläubiger zu einem Sanierungsbeitrag zu bewegen. Erforderlich ist daher ein Rechtsrahmen, der es den Beteiligten eines Sanierungsvorhabens ermöglicht, das Vorhaben gegen den Widerstand einzelner umzusetzen. Ein solcher Rahmen soll in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 geschaffen werden.

Die ESUG-Evaluation gibt zudem Anlass zu einer Fortentwicklung der bestehenden insolvenzverfahrensrechtlichen Sanierungsoptionen. Diese haben sich im Kern zwar bewährt, bedürfen aber an einigen Stellen einer Nachjustierung. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren. Dieser wird maßgeblich durch das Merkmal des Fehlens von Nachteilen für die Gläubigerseite gesteuert, welches infolge seiner Abstraktheit eine uneinheitliche Handhabung begünstigt und die Praxis mit Rechtsunsicherheit belastet. Ein signifikanter Anteil der Verfahren, die in vorläufiger Eigenverwaltung eingeleitet werden, erweist sich als ungeeignet für diese Verfahrensart. Wiederholte Versuche einer Inanspruchnahme von Eigenverwaltungsverfahren durch schlecht darauf vorbereitete Schuldner, die sich bereits in einer vertieften Zahlungsunfähigkeit befinden, sind zudem geeignet, Misstrauen gegenüber dem Institut der Eigenverwaltung zu säen und hierdurch das Eigenverwaltungsverfahren und mit ihm die Sanierungsoptionen des Insolvenzverfahrens

rens abzuwerten. Das belastet die Verwirklichung von gut und solide vorbereiteten Sanierungsvorhaben. Weitere Nachjustierungen sind bei der Ausgestaltung des Eigenverwaltungsverfahrens und im Insolvenzplanrecht erforderlich.

Das System der Insolvenzantragsgründe soll angepasst werden. Anlass dazu gibt zum einen die weitgehende Überlappung zwischen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, welche den Schuldner berechtigt, einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, und die Überschuldung, welche zu einer solchen Antragstellung verpflichtet. Zum anderen ist das System der Antragsgründe mit dem zu schaffenden Rahmen für insolvenzabwendende Sanierungen zu harmonisieren.

Die vergangenen Maßnahmen zur Förderung einer eigenverantwortlichen und frühzeitigen Bewältigung von Unternehmenskrisen haben sich weder in einer signifikanten Erhöhung der Zahl gut vorbereiteter Eigenverwaltungsverfahren noch in höheren Insolvenzquoten für ungesicherte Gläubiger niedergeschlagen. Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger können von der bestehenden Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit nicht gegen den Willen der Anteilsinhaber Gebrauch machen. Sie sind dabei nach überwiegender Auffassung bis zum Eintritt der Insolvenzreife nicht zur Wahrung der Interessen der Gläubiger verpflichtet, wo diese mit den Interessen der Anteilsinhaber in Konkurrenz oder Konflikt stehen. Hieraus resultieren Hindernisse für die rechtzeitige und konsequente Vorbereitung und Einleitung von Sanierungen unter Zuhilfenahme der dafür bestehenden verfahrensrechtlichen Instrumentarien. Ein Bedürfnis nach einer Konturierung der Geschäftsleiterpflichten entsteht auch mit Blick darauf, dass den Geschäftsleitern mit dem Restrukturierungsrahmen weitere Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, zwecks Umsetzung von Sanierungen in die Rechte von Gläubigern einzugreifen. Dieser Gestaltungsmacht muss als Korrektiv eine Verpflichtung der Geschäftsleiter gegenüberstehen, bei der Ausübung ihres Leitungsermessens die Interessen der Gläubiger zu wahren, die im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit gefährdet sind.

Infolge der COVID-19-Pandemie hat eine Vielzahl von Unternehmen erhebliche Umsatzeinbrüche erlitten. Auch wenn es diesen Unternehmen gelungen ist, ihre Fortführung unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsleistungen sicherzustellen, leiden viele von ihnen unter einem Schuldenüberhang, von dem Risiken für eine nachhaltige Fortführung der Unternehmen ausgehen. Es ist insoweit sicherzustellen, dass den betroffenen Unternehmen und deren Gläubigern über eine den derzeitigen Krisenbedingungen Rechnung tragende vorübergehende Anpassung der Zugangsvoraussetzungen zu Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und des Überschuldungstatbestandes die effektive Möglichkeit der Nutzung der fortzuentwickelnden Sanierungsoptionen eingeräumt wird.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende präventive Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln vorzunehmen.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) am 1. Januar 1999 sind die dort geregelten Vergütungssätze im Wesentlichen unverändert geblieben, obwohl das allgemeine Preis- und Einkommensniveau gestiegen ist. Außerdem ist festzustellen, dass sich die Anforderungen an die Insolvenzverwalter zwischenzeitlich erhöht haben. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden. Auf der anderen Seite sollen die Vergütungen in Fällen mit extrem hohen Insolvenzmassen begrenzt werden. Außerdem enthält die InsVV bislang keine Regelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren. Auch bedarf es einer Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeines und Überblick

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs besteht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung frühzeitig eingeleiteter und gut vorbereiteter Sanierungen. Der Entwurf versteht sich dabei als eine Fortentwicklung des geltenden Rechts, die teils durch europarechtliche Vorgaben aus der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, teils durch die praktischen Erfahrungen mit dem zuletzt im Jahr 2011 reformierten Sanierungs- und Insolvenzrecht veranlasst sind. Mit Blick auf die gegenwärtigen Krisenerscheinungen in der Folge der COVID-19-Pandemie besteht aber auch Anlass für vorübergehende Anpassungen.

Mit den vorgesehenen Verbesserungen und Ergänzungen soll der geltende Rechtsrahmen fortentwickelt und ergänzt, nicht aber neu ausgerichtet werden. Insbesondere verstehen sich die Änderungen nicht als Ausdruck einer Hinwendung zu einer primären oder vorrangigen Ausrichtung des Insolvenzrechts auf den Erhalt von Unternehmen. Auch weiterhin soll es nicht Aufgabe des Insolvenzrechts sein, ein Fortbestands- oder Sanierungsinteresse des Schuldners oder dessen Anteilsinhabern gegen die Interessen der Gläubiger durchzusetzen (BT-Drucksache 12/2443, S. 77). Die Sanierung bleibt ein Instrument zur Verwirklichung der auf die Befriedigung der Gläubiger gerichteten Ziele des Insolvenzrechts. Ob der Sanierungsweg einzuschlagen ist oder nicht, soll auch weiterhin in erster Linie von denjenigen zu entscheiden sein, welche die Sanierung über ihre Beiträge mitfinanzieren, namentlich von den Gläubigern und sonstigen Beteiligten (BT-Drucksache 12/2443, S. 77 ff.; 17/5712, S. 25). Die Beteiligtenautonomie und die über sie abgesicherte Marktkonformität der Verfahrensergebnisse bleiben damit die wesensprägenden Säulen, auf denen die Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts beruhen. Dies soll auch für die Sanierungsoptionen gelten, die in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen zu schaffen sind. Wie auch das Insolvenzverfahren geht es den im präventiven Restrukturierungsrahmen zu schaffenden vor- und außerinsolvenzlichen Sanierungshilfen darum, auf eine Gefährdung der vollständigen Befriedigung der Gläubiger zu reagieren und dabei die Interessen der Gläubiger zu wahren. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine effektive Ausrichtung der verfahrensförmigen Sanierungsoptionen an den Interessen der Gläubiger in gesamtwirtschaftlicher Sicht sicherstellt, dass Kreditvergaben und andere Kapitalüberlassungen von den Unsicherheiten verschont bleiben, die aus einem den Wirkungen der Marktgesetze entzogenen Insolvenzabwicklungsregime zwangsläufig folgen (zu diesen zuletzt Heese, Die Funktion des Insolvenzrechts im Wettbewerb der Rechtsordnungen (2018), S. 42 ff. m.w.N.). Sie beugt damit nicht nur Kreditrationierungen vor und stellt eine effiziente Allokation von Kredit und Kapital sicher, sondern gewährleistet darüber hinaus, dass die im Unternehmen gebündelten Ressourcen den Weg zu ihrer produktivsten Verwendung im Wirtschaftssystem finden (BT-Drucksache 12/2443, S. 77). Zugleich vermeidet die marktkonforme Ausrichtung des Insolvenz- und Sanierungsrechts Verzerrungen im Wettbewerb, die ein gegen die Gesetzmäßigkeiten des Marktes durchgesetzter Fortbestand von Unternehmen haben müsse (BT-Drucksache 12/2443, S. 78). Die Ausscheidung von nicht wettbewerbsfähigen Unternehmen aus dem Wirtschaftsbetrieb ist umgekehrt Grundvoraussetzung nicht nur für den Erfolg wettbewerbstüchtiger Unternehmen, sondern auch für unternehmerische Innovationen, für die erfolgreiche Bewältigung allfälligen Strukturwandels und überhaupt für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsganzen.

Die Marktkonformität des Insolvenzrechts wird in den Bereichen weiter abgesichert, in denen die Gläubigerautonomie als tragendes Steuerungsprinzip an ihre Leistungsgrenzen gelangt. Dies trifft auf die Frühphase des Insolvenzverfahrens zu, in der Entscheidungen unter Unsicherheit zu treffen sind und die Gläubigerschaft noch nicht voll handlungsfähig ist. Den in der Evaluation des ESUG zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit von (vorläufigen) Sachwaltern, die auf der Grundlage eines einstimmigen Votums des vorläufigen Gläubigerausschusses oder im Rahmen des Schutzschirmverfahrens von dem Schuldner vorgeschlagen werden, soll durch die Möglichkeit der Bestellung eines Sondersachwalters begegnet werden. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für den

Zugang zu den Eigenverwaltungsverfahren präzisiert. Ein Schuldner, der eine Eigenverwaltung anstrebt, wird künftig gehalten sein, mit dem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung vorzulegen. Aus dieser muss sich unter anderem ergeben, dass und wie die Fortführung des Unternehmens für die ersten sechs Monate nach dem Antrag finanziert werden kann und auf der Grundlage welcher Ursachenanalyse welche Maßnahmen in Aussicht genommen werden. Mit der vorzunehmenden Planung wird dem Schuldner künftig die Ernsthaftigkeit und Solidität seines Sanierungsvorhabens unter Beweis zu stellen haben. Ungeplante, spontane oder gar sich an Insolvenzverschleppungen anschließende Eigenverwaltungen sollen unterbunden werden. Zwar soll eine Eigenverwaltung auch künftig dann in Betracht kommen, wenn der Schuldner nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, an die sich ein rechtssicherer Zugang zur Eigenverwaltung knüpfen soll, doch soll dies von der Überzeugung des Gerichts abhängen, dass trotz des Nichtvorliegens der Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, die Geschäftsführung an den Interessen seiner Gläubiger auszurichten. Im zu schaffenden präventiven Rahmen werden vergleichbare Anforderungen an die Erlangbarkeit von Vollstreckungssperren nach Artikel 6 und 7 der Richtlinie gestellt, in deren Schutz der Schuldner die Verhandlungen mit seinen Gläubigern führen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verfahrenshilfen des präventiven Rahmens allein zur Verfolgung ernsthafter und begründeter Sanierungsabsichten in Anspruch genommen werden. Sie sollen nicht missbraucht werden können, um Gläubigern sachfremde Zusagen abzurufen. Zudem soll vermieden werden, dass die Vollstreckungssperren zur Hinhaltung vollstreckungswilliger Gläubiger oder gar zur Verschleppung der erforderlichen Krisen- oder Insolvenzabwicklung in Anspruch genommen werden.

Bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens lässt sich der Entwurf im Übrigen von dem Ziel leiten, die Lücke zu schließen, die das geltende Recht zwischen der freien und konsensgebundenen Sanierung einerseits und den streng verfahrensgebundenen und dafür einschneidenden Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren andererseits gelassen hat, und dabei Mittelwege zu eröffnen, auf denen die Beteiligten eines Sanierungsvorhabens sowohl die Kosten- und Effizienzvorteile privatautonomer Initiative, Gestaltung und Organisation nutzbar machen können als auch die Möglichkeit an die Hand bekommen, Sanierungslösungen gegen den Willen opponierender Minderheiten durchzusetzen. Die dem eigenverwaltungsorientierten Insolvenzplanverfahren zu entnehmenden Grundwertungen werden im Ausgangspunkt auf den präventiven Rahmen übertragen und prägen damit auch die konkrete Ausgestaltung der Instrumente des präventiven Rahmens. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der zu schaffende Rahmen weitgehende funktionale Übereinstimmungen mit den insolvenzrechtlichen Sanierungsoptionen aufweist. Hier wie dort geht es um die kollektive Bewältigung wirtschaftlicher Schieflagen, welche die vollständige Befriedigung aller Gläubiger gefährden. Hier wie dort soll die finanzielle Schieflage auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich zu beschließenden und sodann vom Gericht zu bestätigenden Plans bewältigt werden. Hier wie dort kann der Schuldner bis zur Abstimmung und Bestätigung des Plans eine Vollstreckungssperre in Anspruch nehmen. Der Entwurf orientiert sich vor diesem Hintergrund bei der Ausgestaltung des zu schaffenden präventiven Rahmens in wesentlichen Punkten an den bestehenden und durch diesen Entwurf fortentwickelten Regelungen zu den Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts. Übernommen werden insbesondere die Regelungen zur Einteilung von Gläubiger- und Anteilshabergruppen, das Recht opponierender Gläubiger, einzuwenden, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden als ohne Plan, und die Voraussetzungen für die gruppenübergreifende Überstimmung von Beteiligten. Unterschiede zum insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbild soll der präventive Rahmen in den Punkten aufweisen, die ihm einen eigenständigen Anwendungsbereich sichern: Im präventiven Rahmen steht dem Schuldner ein Auswahlermessen in der Frage zu, von welchen Gläubigern er Sanierungsbeiträge einfordert und welche Gläubiger er zu diesem Zwecke in das Verfahren einbezieht. Weder bedarf es vor diesem Hintergrund einer publizitätswirksamen Aufforderung zur gläubigerseitigen Forderungsanmeldung, noch überhaupt einer Forderungsanmeldung. Die Einbeziehung bestimmter Forderungen ist von

vornherein ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Forderungen von Arbeitnehmern. Daher ist auch die Bereitstellung von (vorfinanzierbarem) Insolvenzgeld verzichtbar. Die Sanierungshilfen können in nichtöffentlichen Verfahren in Anspruch genommen werden, so dass der operative Geschäftsbetrieb im Idealfall unbeeinflusst von den finanziellen Schwierigkeiten und den verfahrensrechtlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung fortgeführt werden kann. Zudem soll der Prozess der Planerstellung und der Planabstimmung weitgehend der privaten Selbstorganisation der Beteiligten überlassen werden, die von den damit eröffneten Möglichkeiten eigenverantwortlich Gebrauch zu machen haben. Es wird auf den im Eigenverwaltungsverfahren verankerten Bestellungsautomatismus verzichtet, nach welchem stets und ohne Ansehung des Falls ein Sachwalter zu bestellen ist. Zwar sieht der Entwurf auch die Möglichkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor. Dem Beauftragten kommt aber in erster Linie die Aufgabe zu, das Vorliegen und Fortbestehen der Zugangsvoraussetzungen zu überprüfen und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens als Gutachter zu prüfen. Eine allumfassende Aufsicht über die Geschäftsführung und die Ausübung der Verfügungsbefugnis des Schuldners wird in der Regel nicht vorgesehen. Diesem Aufgabenprofil tragen auch die Regelungen zur Vergütung des Beauftragten Rechnung. Dieser wird im Grundsatz nicht – wie bei der Sachwaltervergütung – als Bruchteil des Werts des schuldnerischen Vermögens, sondern auf der Grundlage von festzulegenden Stundensätzen berechnet. Um aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Falle der Einbeziehung aller oder im Wesentlichen aller Gläubiger in den Restrukturierungsrahmen dieser sich einem Eigenverwaltungsverfahren in wesentlichen Zügen annähert, soll es dem Gericht möglich sein, dem Beauftragten auch weitergehende Befugnisse einzuräumen und seine Rechtsstellung der eines Sachwalters im Insolvenzverfahren anzunähern. Im Ergebnis soll stets die Substanz des Vorhabens über den verfahrensrechtlichen Rahmen und die Dichte der Kontrolle entscheiden, der sich der Schuldner zu unterwerfen hat, wenn er sein Restrukturierungsvorhaben betreibt. Je mehr Gläubigergruppen er einbezieht und je schutzbedürftiger die Gläubigergruppen sind, die einbezogen werden, desto mehr muss es dem Gericht möglich sein, im Einzelfall dem Beauftragten auch weitergehende Kompetenzen zuzuweisen. Dies kann sich dann auch auf der Ebene der Vergütung in einer sachwalterähnlich strukturierten Vergütung niederschlagen.

Der Entwurf nimmt die im präventiven Rahmen besonders ausgeprägten Spielräume für die privatautonome Gestaltung und Organisation des Krisenbewältigungsprozesses zum Anlass, das Sanierungsrecht um Regelungen zu den Pflichten des Schuldners und zur Haftung seiner Geschäftsleiter zu ergänzen. Er unterwirft die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger einer mit dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens einsetzenden Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gläubiger. Diese Pflicht folgt aus der Gefährdung der Gläubigerinteressen, die sich bereits im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit einstellt und damit nicht erst mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einsetzt, für welche das geltende Recht in Gestalt der Insolvenzantragspflichten des § 15a Insolvenzordnung (InsO) und des § 42 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie mit den haftungsbewehrten Zahlungsverboten der § 64 Satz 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 99 Satz 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) haftungsrechtliche Vorkehrungen trifft. Die der drohenden Zahlungsunfähigkeit immanente Gefährdung der Gläubigerinteressen mag im geltenden Recht durch den Umstand verdunkelt werden, dass sich die drohende Zahlungsunfähigkeit weitgehend mit der Überschuldung überlappt und insoweit in deren Schatten steht. Diese Überlappung bestätigt aber umgekehrt, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit auch dann für eine konkrete Gefährdung der Gläubigerinteressen steht, wenn der Anwendungsbereich der Überschuldung künftig durch eine Beschränkung des maßgeblichen Prognosezeitraums gegenüber der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeschränkt wird. Die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen wirkt dann als notwendiges Korrektiv für die Einwirkungsmöglichkeiten des Schuldners auf die Befriedigungsaussichten der Gläubiger und für den ökonomischen Befund, dass angesichts der bereits bestehenden Gefährdung der Gläubigerinteressen die Gläubiger dem Risiko

ausgesetzt sind, künftige Verluste zu tragen haben. Die Notwendigkeit eines haftungsrechtlichen Korrektivs wird besonders augenscheinlich, wenn der Schuldner unter Berufung auf seine drohende Zahlungsunfähigkeit die Verfahrenshilfen des präventiven Rahmens oder des Insolvenzverfahrens in Anspruch nimmt, um Eingriffe in die Rechte der Gläubiger vornehmen zu können. Die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen soll die Geschäftsleiter aber unabhängig davon treffen, ob der Schuldner solche Verfahrenshilfen in Anspruch nimmt. Zwar mag es hier, insbesondere mit Blick auf den zwei Jahre langen Prognosezeitraum, welcher der Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach dem Entwurf in der Regel zugrunde zu legen ist, auch vorkommen, dass zu den in Betracht kommenden Maßnahmen zur Bewältigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit auch eine Vielzahl von Maßnahmen gehören, deren Umsetzung zu keinerlei Beeinträchtigungen auf Gläubigerseite führt. Daraus folgt aber allein, dass die Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen für die Entscheidung zwischen solchen Alternativen, die Gläubigerinteressen nicht tangieren, irrelevant ist. Sie bleibt aber relevant für alle Entscheidungen, in deren Folge sich die Situation der Gläubiger verschlechtern kann. Im außergerichtlichen Kontext wird die sich an die drohende Zahlungsunfähigkeit knüpfende Geschäftsleiterhaftung vorbehaltlich rechtsformspezifischer Spezialregelungen als Innenhaftung konzipiert. Bei Rechtshängigkeit von Verfahren des präventiven Rahmens verdichtet sie sich zu einer Außenhaftung. Und mit dem Eintritt in das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren geht die Pflicht in dem in Verallgemeinerung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 26. April 2018 (IX ZR 238/17) zu schaffenden haftungsrechtlichen Rahmen auf und verdrängt dort auch die Haftung wegen Verstoßes gegen Zahlungsverbote.

Die Verbesserungen der Sanierungsoptionen werden insbesondere Unternehmen zugutekommen, die infolge der Folgewirkungen der Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen worden sind, Umsatzeinbrüche erlitten haben. Unter den Bedingungen der nach wie vor nicht bewältigten Wirtschaftskrise sollen die mit diesem Entwurf strenger gefassten Zugangsregelungen zu Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorübergehend und beschränkt auf Unternehmen, deren finanzielle Krise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, gelockert werden. Insoweit wird auch der Prognosezeitraum für die Fortführungsprognose im Überschuldungstatbestand vorübergehend verkürzt, um der aktuell erhöhten Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu ihrer Effektivierung bedürfen das Insolvenzverfahren und der neu zu schaffende insolvenzabwendende Restrukturierungsrahmen auch des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. Insbesondere soll es möglich sein, Gläubigerversammlungen und Abstimmungen über Insolvenz- oder Restrukturierungspläne unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen.

Seit dem Inkrafttreten der InsVV am 1. Januar 1999 sind die dort geregelten Vergütungssätze für Insolvenzverwalter und Sachwalter im Wesentlichen unverändert geblieben, obwohl das allgemeine Preis- und Einkommensniveau gestiegen ist. Der Entwurf sieht daher vor, zum Ausgleich des Anstiegs des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus die Stufengrenzwerte der § 2 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 InsVV ebenso wie sämtliche in der InsVV geregelten Mindest- und Festbeträge um jeweils rund 40 Prozent anzuheben. Im Gegenzug werden die Vergütungen in Fällen extrem hoher Insolvenzmassen begrenzt. Zum Ausgleich gestiegener Anforderungen an die Insolvenzverwalter wird vorgeschlagen, auch die Prozentsätze in den mittleren Stufen maßvoll anzuheben. Außerdem wird vorgeschlagen, in einem neuen § 12a einen eigenständigen Vergütungsanspruch der vorläufigen Sachwalter vorzusehen.

2. Einführung des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG)

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) werden die Vorgaben der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen

(Artikel 4 bis 19 der Richtlinie) umgesetzt. Die Richtlinie erfordert die Einführung von verfahrensrechtlichen Hilfsangeboten für sanierungswillige Unternehmensträger, die ein von der Mehrheit der Gläubiger unterstütztes Sanierungskonzept gegen den Widerstand von opponierenden Gläubigern um- und durchsetzen wollen: Ein von den Gläubigern mehrheitlich angenommener Restrukturierungsplan muss gerichtlich bestätigt werden können und mit seiner gerichtlichen Bestätigung Wirkungen auch gegenüber den Gläubigern entfalten, die dem Plan nicht zugestimmt haben (Artikel 8 ff. der Richtlinie). Daneben muss der Schuldner gerichtliche Anordnungen zur Unterbindung von Vollstreckungsmaßnahmen erwirken können, welche die Verhandlungen über den Plan gefährden können (Artikel 6 f. der Richtlinie). In bestimmten Fällen ist vom Gericht ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen, welcher die Parteien bei der Aushandlung des Plans unterstützt (Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie). Der nationale Umsetzungsgesetzgeber kann vorsehen, dass ein Beauftragter auch zur Überwachung der Geschäftsführung des Schuldners oder gar zur teilweisen Übernahme der Kontrolle über den täglichen Betrieb bestellt wird; eine voraussetzungslose, automatische Bestellung darf indessen nicht vorgesehen werden (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie). Schließlich muss sichergestellt werden, dass der Vollzug bestätigter Restrukturierungspläne und die in solchen Plänen vorgesehenen Finanzierungen von Haftungs- und Anfechtungsrisiken abgesichert werden (Artikel 17 Absatz 1 und 3, 18 Absatz 2 der Richtlinie). Auch Zwischenfinanzierungen und Transaktionen, die für die Verhandlungen über den Plan notwendig sind, müssen von solchen Risiken abgesichert werden (Artikel 17 Absatz 2, 18 Absatz 1 der Richtlinie).

Die mit dem präventiven Restrukturierungsrahmen einzuführenden Instrumentarien eröffnen einem sanierungswilligen Unternehmen Möglichkeiten, die denen eines eigenverwaltungs-basierten Insolvenzplanverfahrens teilweise entsprechen. Allerdings sind sie außerhalb des Insolvenzverfahrens und damit vor der Einleitung eines solchen verfügbar zu machen. Jedenfalls müssen die im präventiven Rahmen nach Artikel 6 f. der Richtlinie erwirkbaren Anordnungen zur Sperre von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung eine Sperre für Insolvenzverfahren nach sich ziehen, welche in eine Liquidation des schuldenrischen Unternehmens münden können (Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie). Da die Liquidation in keiner Verfahrensvariante des geltenden Insolvenzrechts als Verfahrensziel ausgeschlossen wird, käme eine Verortung des Rahmens in einem Insolvenzverfahren nur dann in Betracht, wenn das bestehende Insolvenzverfahren um eine ausschließlich auf die Sanierung ausgerichtete Verfahrensvariante ergänzt würde. Eine solche Ergänzung schliesse es allerdings aus, dass das Insolvenzverfahren weiterhin als Entdeckungsverfahren zur Identifizierung der besten Verwertungsalternative dienen und damit Gewähr für marktkonforme Ergebnisse bieten kann (vgl. BT-Drucksache 12/2443, S. 79, 82 f., 92). Gegen eine Umsetzung des präventiven Rahmens im Insolvenzverfahrensrecht spricht zudem, dass es sich beim präventiven Rahmen – anders als beim Insolvenzverfahren – nicht um ein Gesamtverfahren handelt, in das sämtliche Gläubiger einzubeziehen sind. Stets sind Ansprüche aus Pensionszusagen von den Folgen des präventiven Rahmens abzuschirmen (Artikel 1 Absatz 6). Nach Wahl des nationalen Umsetzungsgesetzgebers können weitere Forderungsarten ausgenommen werden (Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie). Der sich damit empfehlenden vorinsolvenzlichen Verortung des zu schaffenden Rahmens entspricht die gebotene vorinsolvenzliche Anknüpfung an eine lediglich wahrscheinliche Insolvenz, die der nationale Umsetzungsgesetzgeber von der eingetretenen Insolvenz abzugrenzen hat (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie).

Der Entwurf entnimmt der Richtlinie den Auftrag, die Lücke zu schließen, die das geltende Recht zwischen dem Bereich der freien, auf dem Konsens aller Beteiligten beruhenden Sanierung einerseits und der streng verfahrensgebundenen Sanierung im Insolvenzverfahren gelassen hat. Für diesen Lückenschluss orientiert sich der Entwurf einerseits an den Wertungen, die dem geltenden bzw. fortentwickelten Insolvenzrecht entnommen werden können. Dies gilt namentlich für die materiellen Voraussetzungen, die für die Verfahrenshilfen wie insbesondere die Planbestätigung und die Vollstreckungssperren erfüllt sein müssen. Andererseits räumt der Entwurf den Beteiligten im Vergleich zum Insolvenzverfahren

weitergehende Spielräume für die privatautonome Organisation des Planerstellungs-, -aushandlungs- und -abstimmungsprozesses ein. Daher konzipiert der Entwurf den präventiven Rahmen nicht als ein integriertes Verfahren, sondern als einen modularen Verfahrensrahmen, dessen Elemente ein sanierungswilliger Schuldner einzeln in Anspruch nehmen können soll, sofern eine solche Inanspruchnahme nach Einschätzung des Schuldners und der sein Vorhaben unterstützenden Gläubiger als zweckmäßig angesehen wird. Ein formales Eröffnungsverfahren, in dessen Rahmen Eröffnungsvoraussetzungen zu prüfen wären, wird nicht vorgesehen. An die Stelle eines solchen Eröffnungsantrags soll die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Gericht treten, welche das Gericht in die Lage versetzen soll, von dem Restrukturierungsvorhaben Kenntnis zu nehmen und auf etwaige Anträge zur Inanspruchnahme der einzelnen Instrumentarien des Rahmens vorbereitet zu sein. Im Einzelnen folgt der Entwurf des StaRUG den folgenden Eckpunkten:

a) Anlehnungen an das Insolvenzrecht

Um den funktionalen Übereinstimmungen gerecht zu werden, die der zu schaffende präventive Rahmen mit dem eigenverwaltungs-basierten Insolvenzplanverfahren aufweist, werden auch die Instrumentarien des präventiven Rahmens an das Insolvenzrecht angelehnt. Das gilt zum einen für die Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO, zum anderen aber auch für die Ausformung der einzelnen Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente, namentlich die Anforderungen an den Restrukturierungsplan, die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Einteilung der Gruppen, die Voraussetzungen für die Bestätigung des Plans und die Konturierung der Vollstreckungs- und Verwertungssperren.

Der Entwurf knüpft für den Zugang zu den Instrumentarien des präventiven Rahmens im Kern an die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO an. Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, bleibt die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verwehrt. Denn im Fall einer Insolvenzreife sind die Interessen aller Gläubiger tangiert und es bedarf eines Gesamtverfahrens zur Bewältigung der eingetretenen Insolvenz. Verfahren, die – wie die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens – lediglich eine Teilmenge der Gläubiger einbeziehen, eignen sich für diese Aufgabe nicht.

Mit der Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit, die nach § 18 InsO auch Insolvenzeröffnungsgrund ist, verkennt der Entwurf nicht, dass es wünschenswert ist, die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens so früh wie möglich zur Verfügung zu stellen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Gegenmaßnahmen bereits in einer Frühphase der Krise ergriffen werden, in der in aller Regel bessere Aussichten auf eine erfolgreiche Krisenbewältigung bestehen. Allerdings bedürfen die im präventiven Rahmen erwirkbaren Eingriffe in die Rechte der Gläubiger einer sachlichen Rechtfertigung. Diese liegt auch vom Standpunkt der Richtlinie in einer Gefährdung der vollständigen Befriedigung der Gläubigeransprüche. Denn Eingriffe in die Rechte dissentierender Gläubiger sind an die Voraussetzung gebunden, dass die Gläubiger durch den Restrukturierungsplan nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie). Letzteres ist bei einem Plan, der Eingriffe in die Rechte der Gläubiger vorsieht, denknotwendig nur dann möglich, wenn die vollständige Befriedigung der Gläubiger auch ohne Plan gefährdet wäre. Die drohende Zahlungsunfähigkeit, die auf einen Eigenantrag des Schuldners hin auch den Weg in das Insolvenzverfahren weist (§ 18 Absatz 1 InsO), steht begrifflich für einen Zustand, in der die vollständige Befriedigung der Gläubiger gefährdet ist. Ob sich andere Tatbestände konstruieren lassen, die diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen und die dabei der drohenden Zahlungsunfähigkeit vorgeschaltet sind, lässt der Entwurf dahinstehen. Die Tatbestände, die für eine frühere Verfahrensanknüpfung vorgeschlagen werden, lassen keine Vorteile gegenüber der drohenden Zahlungsunfähigkeit erkennen. Teilweise ist bereits zweifelhaft, ob sie sich als Legitimationsgrundlage für die Vornahme von Eingriffen in Gläubigerrechte eignen. Insbesondere ist zu bezweifeln,

dass gängige betriebswirtschaftliche Umschreibungen früher Krisenstadien wie zum Beispiel eine Stakeholder- oder Strategiekrise mit hinreichend konkreten Gefahren für die Gläubigerinteressen einhergehen, welche eine Rechtfertigung für die im präventiven Rahmen erwirkbaren Eingriffe in Gläubigerrechte in sich tragen. Derartige Krisenfrühstadien zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihnen typischerweise mit rein betriebswirtschaftlichen Maßnahmen begegnen lässt, in deren Rahmen die bestehenden Rechtsbeziehungen und deren Erfüllung nicht in Frage stehen. Demgegenüber beschreibt zwar der dem abgelösten Eigenkapitalersatzrecht entnommene Begriff der Krise im Sinne des früheren § 32a Absatz 1 GmbHG fortgeschrittene Krisenstadien, er ist aber auch in der Auslegung einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung derart unbestimmt und konturenlos geblieben, dass er sich für eine verfahrensrechtliche Anknüpfung nicht eignet. Vor diesem Hintergrund belässt es der Entwurf bei einer Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit. Bei ihr handelt es sich um einen wohletablierten Tatbestand, der gerade zu dem Zweck eingeführt worden ist, dem Schuldner die Möglichkeit und den Anreiz zu einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Verfahrenshilfen zur Krisenbewältigung zu geben (BT-Drucksache 12/2443, S. 84). Genau diese Funktion misst die Richtlinie dem Begriff der wahrscheinlichen Insolvenz zu. Der Entwurf lässt sich dabei auch von dem Gedanken leiten, dass die durch den Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit eröffneten Räume für die Durchführung von frühzeitigen Sanierungen in der bisherigen Insolvenzpraxis bei Weitem noch nicht ausgeschöpft werden, so dass auch insoweit ein echtes Bedürfnis nach einer früheren Anknüpfung nicht ausmachbar ist.

Die Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit ist mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar. Artikel 2 Absatz 2 überlässt die Ausfüllung des Begriffes der für den präventiven Rahmen maßgeblichen drohenden Insolvenz ebenso wie die Ausfüllung des Begriffes der Insolvenz den nationalen Umsetzungsgesetzgebern (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie). Dass die drohende Zahlungsunfähigkeit auch in das Insolvenzverfahren führen kann, wenn der Schuldner dies beantragt, ist unschädlich. Denn die Richtlinie verwehrt den nationalen Insolvenzrechtsgesetzgebern nicht die Möglichkeit, neben dem präventiven Rahmen weitere Möglichkeiten der Krisenbewältigung zu eröffnen (Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie). Solange dem Schuldner die freie Wahl zwischen den ihm von der Rechtsordnung angebotenen Instrumentarien verbleibt und er insbesondere den Weg in den präventiven Rahmen wählen kann, ist es vom Standpunkt der Richtlinie irrelevant, ob derselbe Tatbestand es dem Schuldner auch ermöglicht, sich für eine insolvenzverfahrensförmige Sanierung zu entscheiden. Problematisch wäre allein die Anknüpfung an einen Tatbestand, der den Schuldner zur Antragsstellung verpflichtet oder der Gläubiger zu einer solchen berechtigt. In diesem Zusammenhang ist zwar geltend gemacht worden, dass eine Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit infolge ihrer weitgehenden Überlappungen mit der eine Antragspflicht begründenden und ein Gläubigerantragsrecht vermittelnden Überschuldung (§ 19 InsO) richtlinienwidrig wäre, weil sie dem präventiven Rahmen de facto keinen sinnvollen Anwendungsbereich beließe. Da aber die Überschuldung in ihrem Kern auf einer Prüfung der Fortführungsfähigkeit beruht (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO), die sich als von der Richtlinie nach Artikel 4 Absatz 3 zugelassene Bestandsfähigkeitsprüfung konstruieren lässt, ist bereits zweifelhaft, dass allein die Überlappung mit der Überschuldung vom Standpunkt der Richtlinie problematisch sein könnte. Zudem scheidet eine Überschuldung aus, wenn die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Sanierung überwiegend wahrscheinlich sind. Für die drohende Zahlungsunfähigkeit gilt dies nicht. Denn es wäre widersinnig, wenn der Tatbestand ausgerechnet in der Situation, in der er zum Tragen kommen soll (BT-Drucksache 12/2443, S. 84), dem sanierungswilligen Schuldner deshalb den Zugang zum Insolvenzverfahren verweigerte, weil die von ihm in Aussicht genommene Sanierung Aussicht auf Erfolg hat. Schließlich grenzt der Entwurf andernorts die Anwendungsbe-
reiche der beiden Eröffnungsgründe voneinander ab, indem er den Prognosezeitraum, welcher der Feststellung der Überschuldung zugrunde zu legen ist, auf zwölf Monate beschränkt (§ 19 Absatz 2 InsO-E), wohingegen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit künftig ein Zeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen sein wird (§ 18 Absatz 2 InsO-E). Damit aber sind beide Tatbestände hinreichend voneinander unterscheidbar.

Auch bei der Ausgestaltung des präventiven Rahmens orientiert sich der Entwurf an den bestehenden Instrumentarien des Insolvenzrechts. Insbesondere lehnen sich die Regelungen zum Inhalt des Restrukturierungsplans, zur Einteilung der Gruppen und zu den Voraussetzungen für die Planbestätigung an den insolvenzplanrechtlichen Vorbildern an. Ergänzungen und Abweichungen sind allein dort geboten, wo den Besonderheiten des präventiven Rahmens Rechnung zu tragen ist. So bedarf die nach der Richtlinie dem Schuldner zu ermöglichende Beschränkung des Kreises der in das Verfahren einzubeziehenden Gläubiger einer Regelung zur Begrenzung des Auswahlermessens. Die Bestimmungen zur Erlangung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren orientieren sich an den entsprechenden Sperren im Insolvenzeröffnungsverfahren. Dies gilt nicht nur für die erwirkbaren Rechtsfolgen, die mit den Rechtsfolgen von Sperren nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 5 InsO identisch sind, sondern auch für die Voraussetzungen. Insoweit geht der Entwurf von der Vergleichbarkeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens mit der Situation aus, in welcher ein Unternehmen im präventiven Rahmen eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre in Anspruch nimmt.

b) Private Selbstorganisation und Eigenverantwortung

Um das geltende Recht sinnvoll zu ergänzen und insbesondere die Lücke zwischen den streng verfahrensgebundenen Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts und der freien Sanierung effektiv schließen zu können, wird der zu schaffende Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht als integriertes Verfahren konzipiert und insbesondere nicht als weitere Variante des Eigenverwaltungsverfahrens in die InsO integriert. Zwar wäre es vom Standpunkt der Richtlinie aus zulässig, den Rahmen als ein einheitliches Verfahren zu konzipieren, das – etwa nach dem Vorbild der früheren Vergleichsordnung – nach einem verfahrensrechtlich vorgegebenen Schema von der Beantragung über die Eröffnung bis hin zur Aufhebung vor dem gerichtlichen Forum durch einen gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten geführt wird. Der mit einer solchen Konzeption verbundene Formalismus würde dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen aber von vornherein die Flexibilität nehmen, die er benötigt, um neben den bereits bestehenden Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts einerseits und der Praxis der freien und konsensgebundenen Sanierung andererseits praktischen Nutzen stiften zu können. Der Vielgestaltigkeit der Sanierungswirklichkeit entsprechen unterschiedliche Bedürfnisse nach einer verfahrensrechtlichen Flankierung des Sanierungsprozesses. So mag sich in manchen Fällen die Frage nach einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht stellen, weil die Beteiligten allein über den Inhalt des Restrukturierungsplans streiten. Und wo zunächst eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen erwirkt worden ist, mag die Notwendigkeit einer späteren Bestätigung des Restrukturierungsplans entfallen, wenn sich die Beteiligten zwischenzeitlich auf eine Planlösung einigen. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen wird am besten Rechnung getragen, wenn die Instrumente des Rahmens den Beteiligten als Optionen eingeräumt werden, von denen sie im Zuge einer möglichst ungebundenen Herrschaft über den Sanierungsprozess Gebrauch machen können. Denkbar wäre dies zwar auch unter dem Regime eines einheitlichen Verfahrens, doch ist die Konstruktion eines integrierenden Verfahrensrechtsverhältnisses über weite Strecken verzichtbar, wenn die Beteiligten es in der Hand haben sollen, ob und welche Module des Gesamtrahmens sie in Anspruch nehmen wollen und welche Module sie ggf. zu welchem Zeitpunkt benötigen. Soweit eine verfahrensrechtliche Verklammerung der Einzelmodule zweckmäßig ist, etwa mit Blick auf die Sicherstellung eines einheitlichen Zuständigkeitsregimes, lässt sie sich durch zweckentsprechende Zuständigkeitsregelungen ohne weiteres sicherstellen.

Gegenüber den insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbildern wird die Autonomie der Beteiligten damit weiter gestärkt. Die Beteiligten sollen nicht nur, wie im Insolvenzplanverfahren, über den Inhalt des Plans disponieren können, sondern grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, die Planabstimmung außergerichtlich nach den von dem Schuldner festgelegten Modalitäten durchzuführen. Sicherzustellen ist allein, dass alle Beteiligten vom Inhalt des Plans Kenntnis erlangen und eine informierte Entscheidung über die Zustimmung oder Ab-

lehnung des Plans treffen können. Die Festlegung der Modalitäten des Abstimmungsprozesses und vor allem seine Durchführung können aber grundsätzlich dem Schuldner überlassen werden, der von diesen Möglichkeiten eigenverantwortlich Gebrauch zu machen hat. Fehler und Unzulänglichkeiten im Prozess der Planabstimmungen lassen sich zwar nicht ausschließen, falls es zu solchen kommt, gehen sie aber zulasten des Schuldners und derjenigen, die das Restrukturierungsvorhaben unterstützen. Das mag im Einzelfall unökonomisch wirken, ist aber die Konsequenz der den Beteiligten in diesem Stadium eingeräumten Freiheit, den Prozess eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen. Der darin liegende weitgehende Verzicht auf verfahrensrechtliche Formalismen trägt dem Desiderat Rechnung, dass Sanierungen im Idealfall früh, still und schnell vollzogen werden (K. Schmidt, Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Band I (1982), S. D 97 ff.). Auch lässt sich auf diese Weise die Kreativität, Flexibilität und Effizienz privatautonom Handelns fruchtbar machen, die für die Praxis der freien Sanierung prägend ist und zu welcher der zu schaffende präventive Rahmen damit eine Brücke schlägt. Die damit ermöglichte Flexibilität bedarf Einschränkungen allein unter drei Gesichtspunkten.

Erstens müssen Mindestanforderungen statuiert werden, deren Beachtung sicherstellen soll, dass alle Gläubiger, von denen Sanierungsbeiträge eingeholt werden sollen, angemessen am Planabstimmungsprozess beteiligt werden. Insbesondere müssen ihnen die für die Beurteilung des Planvorhabens erforderlichen Informationen rechtzeitig übermittelt werden, und es muss ihnen eine Gelegenheit zur Teilnahme an der Erörterung und Abstimmung über den Plan gegeben werden. Diese Mindestanforderungen bilden zugleich als Prüfungsmaßstab die Schnittstelle zum gerichtlichen Planbestätigungsverfahren, in dessen Rahmen das Gericht zu prüfen hat, ob die Mindestanforderungen an das Verfahren eingehalten wurden.

Zweitens können insbesondere kleine oder Kleinstunternehmen als Schuldner mit dem Prozess der eigenverantwortlichen Gestaltung eines solchen mitunter komplexen Prozesses überfordert sein. Daher muss es solchen Unternehmen möglich sein, für die Durchführung eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens zu votieren, das sich an den Regelungen zur Planabstimmung im Insolvenzplanverfahren orientiert. Zudem sollte es möglich sein, die Planabstimmung in die Hände eines gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten zu legen, der über die erforderliche Qualifikation und Erfahrungen für die Durchführung solcher Abstimmungen verfügt.

Drittens kann nicht stets unterstellt werden, dass alle Beteiligten eines Sanierungsvorhabens in der Lage sind, ihre Interessen voll zur Geltung zu bringen. In diesem Fall kann auch die Frage nach den Modalitäten des Abstimmungsprozesses nicht den Verhandlungen der Beteiligten überlassen bleiben. Werden kleine oder Kleinstunternehmer oder gar Verbraucher als Gläubiger in das Verfahren einbezogen, können diese mit den Anforderungen, die der Gegenstand der Verhandlungen und das Verfahren an sie stellen, überfordert sein. Zudem wird in diesem Fall der Wert der den Beteiligten zustehenden Forderungen in einem Missverhältnis zum Aufwand einer aktiven Teilnahme am Prozess und insbesondere des Einsatzes von Beratern stehen. Da die Richtlinie es nicht erlaubt, derartige Fälle aus dem Anwendungsbereich des präventiven Rahmens herauszuhalten, bedarf es eines Korrektivs. Der Entwurf sieht vor, dass in diesem Fall ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen ist, der im Interesse der schutzbedürftigen Parteien für die Integrität und Transparenz des Verfahrens sorgt. Dem Beauftragten obliegt insbesondere die Entscheidung über die Modalitäten des Abstimmungsprozesses.

c) Der Rahmen und die in ihm zusammengefassten Instrumente

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird als ein modularer Rahmen von Verfahrenshilfen konzipiert, welche der Schuldner auch einzeln in Anspruch nehmen können soll. Es bedarf daher für die Inanspruchnahme der einzelnen Verfahrenshilfen keiner förmlichen Verfahrenseröffnung wie beim Insolvenzverfahren oder beim früheren Vergleichsverfahren. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen ist allein die Anzeige

des Restrukturierungsvorhabens des Schuldners beim zuständigen Restrukturierungsgericht. Mit dieser Anzeige hat der Schuldner den Sachverhalt und die wesentlichen Ziele der anvisierten Restrukturierung darzulegen. Hierdurch wird es dem Gericht ermöglicht, sich auf möglicherweise folgende Anträge zur Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen vorzubereiten und einen solchen Antrag einzuordnen, wenn dieser – wie im Falle des Antrags auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung – schnell zu bescheiden ist.

Die Konzipierung als modularer Rahmen folgt dem Grundgedanken, dass der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen Verfahrenshilfen bereitstellt, auf welche Schuldner und die sie unterstützenden Gläubiger zurückgreifen können, um ein Sanierungsvorhaben durch- und umzusetzen. Im Ausgangspunkt knüpfen diese Verfahrenshilfen an die privatautonomen Verhandlungen zwischen den Beteiligten an und stellen Mechanismen der Bewältigung der kollektiven Handlungsprobleme zur Verfügung, welche diese Verhandlungen belasten oder gar zum Scheitern bringen können. Diese Verfahrenshilfen sollen in Anspruch genommen werden können. Sie müssen aber nicht stets in Anspruch genommen werden. Ob und welche Hilfen in Anspruch genommen werden, hängt von der konkreten Situation und von der eigenverantwortlich zu treffenden Einschätzung und Entscheidung des Schuldners ab.

Zu den bereitgestellten Verfahrenshilfen gehören:

- die Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans, welche zur Folge hat, dass die Planwirkungen auch für und gegen die Planbetroffenen wirken, die dem Plan nicht zugestimmt haben (§§ 67 ff. StaRUG);
- die Vorprüfung des Restrukturierungsplans und des anvisierten Abstimmungsprozesses mit dem Ziel, gerichtliche Hinweise zu Fragen zu erhalten, die für eine spätere Planbestätigung von Relevanz sind (§§ 49 f. StaRUG);
- die Beendigung gegenseitiger, noch nicht vollständig erfüllter Verträge (§§ 51 ff. StaRUG);
- die Anordnung von Vollstreckungs- und Verwertungssperren zum Zwecke der Abwendung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung, welche die anvisierte Restrukturierungslösung zu erschweren oder zu vereiteln geeignet sind (Stabilisierungsanordnungen nach den §§ 56 ff. StaRUG).

Zudem kann der Schuldner oder ein eingesetzter Restrukturierungsbeauftragter, dem die Entscheidung über die Art der Durchführung der Abstimmung zugewiesen ist, die Abstimmung des Restrukturierungsplans in einem gerichtlichen Verfahren durchführen lassen (§§ 47 f. StaRUG).

d) Eigenverwaltungsgrundsatz und Restrukturierungsbeauftragter

Wie im Eigenverwaltungsverfahren bleibt der Schuldner im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen befugt, über sein Vermögen zu verfügen und dieses zu verwalten. Anders als im Eigenverwaltungsverfahren folgt dies bereits daraus, dass es an einem Grund für Einschränkungen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis fehlt. Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verstehen sich als Verfahrenshilfen für einen im Kern außergerichtlichen Sanierungsprozess. Aus diesem Grund verzichtet der Entwurf auch darauf, dem Schuldner in jedem Fall einen gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten zur Seite zu stellen. Damit entspricht er den Vorgaben der Richtlinie, die in Artikel 5 Absatz 2 und 3 nur einzelfallbezogene Bestellungen sowie Bestellungen in bestimmten, auch von den Mitgliedstaaten festlegbaren Fallgruppen zulässt. Der Entwurf sieht zwei Arten der Bestellung vor. Bestellungen von Amts wegen erfolgen im Interesse von Beteiligten, deren Möglichkeiten zur effektiven Interessenwahrnehmung eingeschränkt sind, wenn

eine allgemeine Stabilisierungsanordnung beantragt oder eine Planüberwachung vereinbart wurde. Fakultative Bestellungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten und mit dem Ziel, die Verhandlungen zwischen diesen durch die Moderationsleistungen des Beauftragten zu vereinfachen.

e) Die Sanierungsmoderation

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird abgerundet durch die Möglichkeit von Schuldnern, sich in einem vertraulich geführten Verfahren durch einen gerichtlich bestellten Sanierungsmoderator unterstützen zu lassen, welcher etwaige Sanierungsperspektiven auslotet und die Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern moderiert. Es handelt sich um ein für den Schuldner freiwilliges Verfahren, in dem – anders als im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – Zwangswirkungen gegen die beteiligten Gläubiger nicht erwirkbar sind. Allerdings kann die Bestätigung eines konsensualen Vergleichs erwirkt werden. Sollte sich im Rahmen einer Moderation erweisen, dass das Vorhaben nur gegen den Widerstand einzelner Gläubiger durchsetzbar ist, kann der Schuldner in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen übergehen und die dort zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen.

2. Änderung der Insolvenzordnung

Die Überschuldung und die drohende Zahlungsunfähigkeit werden besser voneinander abgegrenzt. Zwar wird auch weiterhin eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der für die Überschuldungsprüfung vorzunehmenden Fortführungsprognose zu berücksichtigen sein. Jedoch soll das Konkurrenzproblem dadurch entschärft werden, dass der Überschuldungsprüfung ein Prognosezeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen ist, wohingegen die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines zweijährigen Prognosezeitraums erfolgen soll. Hierdurch wird gewährleistet, dass im zweiten Jahr des Prognosezeitraums eine Konkurrenz von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgeschlossen ist. Zudem soll die Antragsfrist bei Überschuldung auf sechs Wochen erhöht werden, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenverwaltung sollen stärker an die Zwecke der Eigenverwaltung und die Interessen der Gläubigerschaft rückgebunden werden. Der Verzicht auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist gerechtfertigt, wenn und solange erwartet werden kann, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Der in der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Schuldner das Eigenverwaltungsverfahren rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet, bevor er unter den von einer akuten Zahlungsunfähigkeit ausgehenden Handlungsdruck gerät. Der Schuldner soll daher künftig mit dem Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung eine Eigenverwaltungsplanung vorlegen, die unter anderem ein Grobkonzept für die Bewältigung der insolvenzauslösenden Krise und einen Finanzplan enthält, aus dem sich ergibt, dass und wie die Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten sichergestellt ist. Auch hat die Planung eine begründete Darstellung der Kostenvor- und -nachteile der Eigenverwaltung im Vergleich zum Regelverfahren zu enthalten. Ist die Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig, ist die vorläufige Eigenverwaltung nur dann nicht anzuordnen, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass diese in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht. Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung kann auch dann versagt werden, wenn der Schuldner erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern, Abgabengläubigern oder Lieferanten hat oder wenn er seinen Rechnungslegungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. In diesen Fällen sowie dann, wenn angesichts des erreichten Krisengrads des Schuldners die Finanzierung der Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht mehr gesichert ist, soll die Eigenverwaltung zwar nicht kategorisch ausgeschlossen sein. Sie soll dann jedoch voraussetzen,

dass das Gericht unter Würdigung der Umstände des Falls zur Überzeugung kommt, dass der Schuldner trotz des Vorliegens der gegen die Anordnung sprechenden Umstände bereit und in der Lage ist, die Geschäftsführung am Interesse der Gläubigerschaft auszurichten.

Den in der Evaluation des ESUG zum Ausdruck gebrachten Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit von Sachwaltern, die auf der Grundlage eines einstimmigen Votums des vorläufigen Gläubigerausschusses oder im Rahmen des Schutzschirmverfahrens von dem Schuldner vorgeschlagen werden, soll dadurch Rechnung getragen werden, dass das Gericht einen Sondersachwalter bestellen kann, dem die Aufgabe obliegt, Anfechtungs- und Haftungsansprüche durchzusetzen.

Darüber hinaus sollen bislang ungeregelt gebliebene Einzelfragen zum Eigenverwaltungsverfahren einer Regelung zugeführt werden wie zum Beispiel die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten sowie die Haftung der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Vorgaben der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie gibt es keine Alternative. Die Richtlinie räumt dem Umsetzungsgesetzgeber in vielen Detailfragen ein Wahlrecht ein. Das im Entwurf entfaltete Umsetzungskonzept hat sich bei der Ausübung dieser Wahlrechte von dem Ziel leiten lassen, den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen in harmonischer Weise in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht einzubetten.

Zur Fortentwicklung des bestehenden Rahmens für die Sanierung von Unternehmen hat die Evaluationsstudie zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen eine Vielzahl weiterer Fortentwicklungsoptionen aufgezeigt. Das im Entwurf entfaltete Regelungskonzept hat sich bei der Wahl zwischen diesen Optionen von dem Ziel leiten lassen, das Insolvenzrecht und den zu schaffenden Restrukturierungsrahmen zu einem kohärenten und praxistauglichen Rechtsrahmen für die Unternehmenssanierung zusammenzufügen.

Eine Erhöhung der in der InsVV geregelten Vergütungssätze könnte auch allein durch eine Erhöhung der Stufengrenzwerte oder allein durch eine Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen bewirkt werden. Durch die Kombination beider Elemente werden die beiden Erhöhungsmotive, nämlich einerseits der Anstieg des allgemeinen Preis- und Einkommensniveaus und andererseits der Anstieg der Anforderungen an die Verwalterbüros, nicht vermengt.

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters könnte auch ohne ausdrückliche Regelung bleiben oder entsprechend der bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22.06.2017 – IX ZB 91/15, ZInsO 2017, 1813, Rn. 10, 11 m. w. N.) als bloßer Zuschlag zur Vergütung des Sachwalters im eröffneten Verfahren geregelt werden. Diese Rechtsprechung führt aber zu praktischen Schwierigkeiten, zum Beispiel wenn der vorläufige Sachwalter nicht im gesamten Eröffnungsverfahren als solches tätig wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 bis 13 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) („gerichtliches Verfahren“, „Rechtsanwaltschaft“ und „bürgerliches Recht“). Für die Artikel 14 bis 22 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Recht der Wirtschaft“); die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Änderungen,

welche in diesen Artikeln vorgesehen werden, haben jeweils einen engen inhaltlichen Bezug zu den Änderungen des unter Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG fallenden Insolvenz- und Restrukturierungsrechts. Die Artikel 14 bis 17 betreffen die Zusammenführung von Regelungen aus verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen in der InsO, wo sie von ihrem sachlichen Regelungsgehalt her systematisch zu verorten sind. Artikel 18 regelt das Verhältnis des Schuldverschreibungsgesetzes zur InsO. Die Artikel 19 und 21 sind in das Konzept zur Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie eingebunden. Artikel 20 regelt die Auswirkungen von Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen auf die Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen. Artikel 22 enthält Folgeänderungen zu den Änderungen der InsO. Die Artikel 23 bis 24 stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient insbesondere der Umsetzung des Zweiten Titels der Richtlinie.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Überführung der Sonderregelungen für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, aus dem jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Fachgesetz in den künftigen § 15b InsO-E dient der Vereinheitlichung der Regelungssystematik und leichteren Auffindbarkeit und stellt mithin eine Rechtsvereinfachung dar.

Die Ermöglichung des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel insbesondere bei Abstimmungen über Restrukturierungs- oder Insolvenzpläne sowie die künftige Möglichkeit der Durchführung von Gläubigerversammlungen und anderen Terminen mittels Videokonferenztechnik dient der Vereinfachung der Verfahrensabwicklung in den Gerichten und mithin der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf Regelungen zur Verbesserung von Sanierungsmöglichkeiten für bestehende Unternehmen vorsieht, werden überlebensfähige Unternehmen besser geschützt und gestärkt. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Anpassung, Prävention und Resilienz von Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt und damit zum Nachhaltigkeitsziel 8 der Agenda 2030 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und Ziel 9. „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ und entspricht damit auch den Prinzipen 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und 5. „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Statistischen Bundesamt entsteht durch die Ergänzungen des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) ein Mehrbedarf für Personalmittel von voraussichtlich jährlich 233 191 Euro in den ersten drei Jahren, danach in Höhe von 155 034 Euro pro Jahr. Die zusätzlichen Sachmittel betragen einmalig 500 000 Euro. Der Aufwand ist veranlasst durch den einmaligen Umstellungsaufwand für die Neuprogrammierung, Aufbereitungsprogramme in der Fachabteilung und im IT-Bereich sowie für den laufenden Personal- und Sachaufwand für die neue und erweiterte Datenerhebung und Datenverarbeitung sowie die Datenübermittlung an die Europäische Kommission, die in Umsetzung der Richtlinienvorgabe im InsStatG verankert werden muss. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes ergibt sich insgesamt für diese Tätigkeiten folgender Personalbedarf:

Jeweils ab dem Jahr 2021:

- eine dauerhafte Referentenstelle E13 TVÖD; Kosten für 12 Monate = 78 157 Euro,
- eine dauerhafte Hauptsachbearbeiterstelle E11 TVÖD; Kosten für 12 Monate = 76 877 Euro

Für die Konzeptions- und Vorbereitungsphase zusätzlich, beginnend ab dem Jahr 2021:

- eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Zeitvertrag 36 Monate, (E13 WiMi = 234 471 Euro gesamt, mithin 78 157 Euro pro Jahr).

Die IT-Kosten für die Programmierung im Statistischen Verbund schätzt das Statistische Bundesamt analog zu den Kosten der Einführung der bestehenden Insolvenzstatistik auf circa 500 000 Euro. Der Bedarf wird voraussichtlich im Jahr 2021 anfallen.

Entsprechend wird auch ein einmaliger und laufender Haushaltsaufwand bei den Statistischen Landesämtern entstehen, der sich jedoch aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens derzeit nicht beziffern lässt.

Die Mehrkosten sollen, soweit diese beim Statistischen Bundesamt entstehen, im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder ergeben sich Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, soweit die Kosten nach § 4a InsO gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, der Insolvenzverwalter nach § 63 Absatz 2 InsO einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und der Schuldner die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten Stundungsfrist nach § 4b InsO nicht berichtigen kann. Dabei beschränken sich die Ansprüche gegen die Staatskasse auf die Höhe der Mindestvergütung, soweit dafür die Masse nicht ausreicht (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7.2.2013 – IX ZB 245/11, NZI 2013, 351, Rn. 13). Vergleichbares gilt für die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Verfahren bei einer Stundung der Verfahrenskosten.

Daten zu den Haushaltsaufwendungen, die sich aus Zahlungen der Staatskasse an Insolvenzverwalter sowie Treuhänder ergeben, und den Erstattungen, die insoweit von dem Schuldner vereinnahmt werden können, werden nicht bundesweit erhoben. Entsprechende Erhebungen gibt es, wie eine Nachfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergeben hat, auch nicht in allen Bundesländern. Zudem werden die Daten von den einzelnen Bundesländern, soweit diese überhaupt entsprechende Daten erheben, nicht nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. So liegen zum Beispiel für Baden-Württemberg die jährlichen Aufwendungen für Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen vor. Auf der Einnahmenseite lassen sich aber nur die gegenüber dem Schuldner eingeforderten, nicht aber die tatsächlich dann auch vereinnahmten Auslagen beziffern; zudem lässt sich den erhobenen Zahlen nicht entnehmen, inwieweit in den eingeforderten Auslagen neben solchen für In-

Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen auch solche für Sachverständige und Dolmetscher enthalten sind. Nordrhein-Westfalen kennt ebenfalls die Höhe der jährlichen Aufwendungen für Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen, kann aber – weitergehend als Baden-Württemberg – die tatsächlichen Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundung (in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren) beziffern; letztere enthalten dann aber wiederum sämtliche Rückflüsse einschließlich derer für Sachverständige und Dolmetscher. Mecklenburg-Vorpommern erhebt ohne Binnendifferenzierung die Gesamtausgaben in Insolvenzsachen, ohne Angaben zur Einnahmenseite machen zu können. Daten sowohl zu den Ausgaben als auch zu den Einnahmen, welche jeweils den gerade auf die Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen entfallenden Teil erkennen lassen, gibt es in keinem Bundesland.

Daher kann auf Grundlage der verfügbaren Daten nur eine mit erheblichen Unsicherheiten behaftete Schätzung erfolgen. Haushaltszahlen zu tatsächlichen Zahlungsflüssen nach im Wesentlichen gleichartig abgegrenzten Werten konnten die Länder Nordrhein-Westfalen und Thüringen mitteilen. Von dort liegen für 2019 jeweils die Einnahmen (nur Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen) und die Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundungen (alle Positionen) vor.

In diesen beiden Ländern beliefen sich in 2019 zusammengekommen diese Ausgaben auf 28,4 Millionen Euro und diese Einnahmen auf rund 16,8 Millionen Euro. Geht man im Schätzungswege davon aus, dass sich der Anteil der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen an den Gesamteinnahmen auf ca. 80 Prozent beläuft (was dem gerundeten Anteil der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungsauslagen an den gesamten Auslagen einschließlich Sachverständigenauslagen nach den von Schleswig-Holstein mitgeteilten Daten entspricht), ist von diesbezüglichen Einnahmen in Höhe von circa 13,4 Millionen Euro auszugehen, sodass sich die Nettoaufwendungen auf circa 15 Millionen Euro belaufen. Rechnet man dies anhand der jüngsten von Eurostat angegebenen Bevölkerungszahlen von Nordrhein-Westfalen (17,93 Millionen), Thüringen (2,13 Millionen) und der gesamten Bundesrepublik (83,02 Millionen) hoch, ergeben sich für alle Länder zusammen Nettoaufwendungen in 2019 in Höhe von circa 62,1 Millionen Euro. Maßgeblich für die zu erwartenden Mehrbelastungen ist die Anhebung der Mindestvergütung, die sich sowohl für die Insolvenzverwalter (§ 2 Absatz 2 InsVV) als auch für die Treuhänder (§ 14 Absatz 3 InsVV) auf 40 Prozent beläuft, sodass mit jährlichen Mehrbelastungen für die Länderhaushalte von rund 24,8 Millionen Euro zu rechnen wäre, wenn die Zahl der Verfahren, in denen die Masse zur Deckung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung nicht ausreicht und in denen die Länderhaushalte aufgrund einer Verfahrenskostenstundung in Vorleistung gehen müssen, unverändert bliebe. Nimmt man aber an, dass die Erhöhung der Mindestvergütung ceteris paribus diese Zahl um 20 Prozent erhöht, ergeben sich geschätzte Mehrbelastungen für die Länderhaushalte von rund 29,8 Millionen Euro pro Jahr. Unberücksichtigt bleiben dabei konjunkturbedingte, insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedingte, zukünftige Veränderungen der Zahl massearmer Insolvenzverfahren, weil sich diese allenfalls mit so einem hohen Grad an Ungewissheit schätzen lassen, dass sie keine Grundlage für eine tragfähige Schätzung der Auswirkung einer Erhöhung der Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen auf die Landeshaushalte sein können.

4. Erfüllungsaufwand

Zu den aus der Insolvenzmasse vorweg zu berichtigenden Kosten des Insolvenzverfahrens gehören die Vergütungen und Auslagen des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, des vorläufigen Sachwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 54 Nr. 2, § 270a Absatz 1 Satz 2, § 274 Absatz 1 InsO). Die Vergütung des Treuhänders gehört nach § 293 InsO zu den Kosten des Insolvenz- bzw. des Restschuldbefreiungsverfahrens und ist ebenfalls aus der Masse zu begleichen. Damit ist die vorgesehene Erhöhung der Vergütungsbeträge bei einer Privatinsolvenz dem Normadressat „Bürgerinnen und Bürger“ sowie im Übrigen dem Normadressat „Wirtschaft“ zuzuordnen, soweit die Vergütung nicht in Stundungsfällen

endgültig die Länderhaushalte (siehe die Ausführungen oben zu Ziffer 3) belastet. Statistische Daten, welche eine tragfähige Schätzung dieser Mehrbelastungen sowie deren Verteilung auf die Normadressanten „Bürgerinnen und Bürger“ sowie „Wirtschaft“ zulassen würden, existieren nicht. Es wird daher angenommen, dass sowohl hinsichtlich der Fallzahlen als auch der Betragshöhe der Normadressanten „Wirtschaft“ die Hauptlast aus diesem Erfüllungsaufwand zu tragen hat, weshalb sie in dem geschätzten Umfang vollständig dem Buchstaben b zugeordnet ist.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft entstehen jährlich rund 157 000 Euro schätzbarer Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten und im Übrigen jährlich rund 3 000 Euro Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen:

aa) Erfüllungsaufwand aus dem StaRUG-E

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand durch die Neuregelungen des StaRUG-E. Die §§ 1 bis 3 StaRUG-E enthalten Konkretisierungen für Verhaltenspflichten von Geschäftsleitern und Überwachungsorganen, die jedoch ohnehin auch bisher schon zu einer verantwortungsvollen Unternehmensleitung und –überwachung gehörten. Der erwartete Aufwand ist somit den Sowieso-Kosten im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zuzurechnen.

Die §§ 4 bis 17 und 19 bis 104 StaRUG-E enthalten Optionen, die bei den Unternehmen und unternehmerisch tätigen Einzelpersonen nur dann zu Aufwand und Zeitaufwand führen, wenn der Normadressat von ihnen Gebrauch macht. Zu wie vielen Anwendungsfällen es kommen wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Der § 107 StaRUG-E enthält eine Hinweis- und Warnpflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen, die mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt werden oder Unterstützungsleistungen erbringen. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung der ohnehin bestehenden Sorgfaltspflicht aus der Mandantenbeziehung, sodass auch der Aufwand aus der Erfüllung dieser Pflichten den Sowieso-Kosten im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zuzuordnen ist. Insofern entsteht für die Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

bb) Erfüllungsaufwand aus den Änderungen der InsO

Durch die Änderungen der InsO entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand. Das durch Artikel 5 Nummer 5 SanInsFoG-E nunmehr zwingend vorgesehene elektronische Gläubigerinformationssystem in Insolvenzverfahren über das Vermögen von mittelgroßen und großen Unternehmen ist bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden und wird seit Jahren erfolgreich eingesetzt. Die geänderten Anforderungen für den Zugang zur Eigenverwaltung (Eigenverwaltungsplanung, Vergleichsrechnung, Insolvenzplanung) werden im Ergebnis nach hiesiger Einschätzung kostenneutral sein.

cc) Erfüllungsaufwand aus den Änderungen der InsVV

Die Neuregelungen in der InsVV führen zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von rund 3 000 Euro.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beruht auf der Einführung eines eigenständigen Vergütungsanspruchs des vorläufigen Sachwalters (neuer § 12a InsVV). Bisher gab es keine explizite Regelung dafür. Die Vergütung wurde bisher als Aufschlag auf die endgültige Sachwaltertätigkeit gehandhabt. Zukünftig müssen die vorläufigen Sachwalter die Tätigkeit gesondert abrechnen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Rechnung wird mit 20 Minuten geschätzt. Zusätzlich müssen die Rechnungsempfänger die Rechnung bearbeiten und begleichen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird auf 10 Minuten geschätzt.

Vorläufige Sachwalter werden in vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren tätig. Im langjährigen Durchschnitt wurden jährlich ca. 260 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechnungserstellung bei den vorläufigen Sachwaltern den Mitarbeitern mit einem mittleren Qualifikationsniveau und die Rechnungsbearbeitung bei den Gerichten den Mitarbeitern mit einem durchschnittlichen Lohnsatz innerhalb des gehobenen Dienstes obliegt. Daher wird für die Rechnungsstellung nach der aktualisierten Lohnkostentabelle 2018 des Statistischen Bundesamtes für die Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, ein Lohnsatz in Höhe von 35,40 Euro pro Stunde und bei den Gerichten nach der aktualisierten Lohnkostentabelle 2018 für die Verwaltung, Bezugsebene Länder, ein Lohnsatz für den gehobenen Dienst in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Es entstehen keine Sachkosten.

Geht man von 260 Vorgängen aus, bei denen in den Sachwalterbüros jeweils 11,80 Euro Personalkosten ($= 35,40 \text{ Euro/Std.} \cdot 20/60 \text{ Std.}$) und bei den Gerichten jeweils 7,07 Euro Personalkosten ($= 40,80 \text{ Euro/Std.} \cdot 10/60 \text{ Std.}$) entstehen, dann beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft circa 3 000 Euro und der zusätzliche Aufwand für die Gerichte circa 2 000 Euro (siehe unten zu D.).

Die Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütung belastet die Insolvenzmasse, soweit sie nicht in Fällen der Verfahrenskostenstundung endgültig die Länderhaushalte belastet. Allerdings wird weder auf Bundesebene noch auf Ebene einzelner Länder das jährliche Gesamtvolumen aller Insolvenzverwalter- und Treuhändervergütungen in allen Insolvenzverfahren erhoben. Auch Daten zur durchschnittlichen Höhe der Insolvenzmasse liegen nicht vor. Es fehlt auch an sonstigen Daten, welche einen mittelbaren Schluss auf das jährliche Umsatzvolumen aller Insolvenzverwalter und Treuhänder zulassen würden. Die jüngsten vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten statistischen Daten zu wirtschaftlichen Kennzahlen der Insolvenzverfahren betreffen die im Jahr 2011 eröffneten und bis zum 31. Dezember 2018 beendeten Insolvenzverfahren (Fachserie 2 Reihe 4.1.1, erschienen am 31.03.2020). Danach belief sich die Zahl dieser Verfahren auf 138 747 und die Summe der in diesen Verfahren zur Verteilung verfügbaren Beträge auf 547 017 000 Euro, sodass rechnerisch je Verfahren im Schnitt 3 943 Euro zur Verteilung zur Verfügung standen. Da aber der zur Verteilung verfügbare Betrag bereits um sämtliche Masseverbindlichkeiten gemindert ist und zur Höhe der Masseverbindlichkeiten keinerlei statistische Daten verfügbar sind, kann eine Hochrechnung des zur Verteilung verfügbaren Betrags auf die jeweilige Insolvenzmasse, die nach § 1 InsVV Bemessungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung ist, nicht erfolgen. Außerdem ist der zur Verteilung verfügbare Betrag auch um die Beträge gemindert, die aufgrund von Absonderungsrechten an gesicherte Gläubiger ausgeschüttet worden sind; auch dazu gibt es keine statistischen Daten.

Auch zu den von Treuhändern vereinnahmten Zahlungen, welche nach § 14 InsVV Grundlage ihrer Vergütung sind, gibt es keine statistischen Daten.

dd) Erfüllungsaufwand aus der Änderung des InsStatG

Durch die Änderungen des InsStatG entstehen neue Informationspflichten für die Wirtschaft und damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 157 000 Euro. Diese beruhen auf den Vorgaben des Artikels 29 der Richtlinie.

Im Einzelnen:

Die Meldepflichten der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens werden nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG-E dahingehend erweitert, dass neben der schon bisher geforderten Höhe der befriedigten Absonderungsrechte, Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags zukünftig auch die Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte zu melden ist. Während sich die Befriedigungsquote der Insolvenzgläubiger unmittelbar aus den schon nach bisherigem Recht zu meldenden Beträgen ergibt, sind für die Berechnung der Befriedigungsquote der Absonderungsrechte zusätzliche Zahlenwerte heranzuziehen. Der Erfüllungsaufwand für die Befolgung dieser Erweiterung der Informationspflicht ist derzeit nicht ermittelbar.

Die von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern bei Restschuldbefreiung mitzuteilenden Angaben werden nach § 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG-E jeweils um das Datum ergänzt, was keinen nennenswerten Mehraufwand erzeugen dürfte. Zudem ist bei Restschuldbefreiung die Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrages, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil, mitzuteilen.

Der zeitliche und personelle Aufwand sowie die Sachkosten zur Erfüllung dieser zusätzlichen Mitteilungspflichten sind derzeit nur schwer abschätzbar. Es wird daher vorläufig davon ausgegangen, dass der Aufwand demjenigen für die Erfüllung der bisherigen Statistikpflichten für Regelinsolvenzverfahren entspricht und jedenfalls nicht darüber hinausgeht. Dieser wurde im Rahmen der Nachmessung des Erfüllungsaufwands zum ESUG im Januar 2020 mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 147 000 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 10 000 Euro festgestellt.

ee) Erfüllungsaufwand aus der Änderung des Gerichtskostengesetzes (GKG) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)

Da derzeit nicht absehbar ist, in welchem Maße die Normadressaten von den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens Gebrauch machen und ob und in welchem Maße sie sich dabei anwaltlicher Beratung bedienen werden, kann der Erfüllungsaufwand aus der Schaffung der neuen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren noch nicht beziffert werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Statistischen Bundesamt entsteht durch die Ergänzungen des InsStatG ein Aufwand für Personalkosten von voraussichtlich jährlich 233 191 Euro in den ersten drei Jahren, danach in Höhe von 155 034 Euro pro Jahr. Die zusätzlichen Sachmittel betragen einmalig 500 000 Euro. Der Aufwand ist veranlasst durch den einmaligen Umstellungsaufwand für die Neuprogrammierung, Aufbereitungsprogramme in der Fachabteilung und im IT-Bereich sowie für den laufenden Personal- und Sachaufwand für die neue und erweiterte Datenerhebung und Datenverarbeitung sowie die Datenübermittlung an die Europäische Kommission, die in Umsetzung der Richtlinienvorgabe im InsStatG verankert werden muss. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes werden diese Tätigkeiten dauerhaft von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes und einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ausgeübt. Für die Konzeptions- und Vorbereitungsphase wird für drei Jahre zusätzlich, beginnend ab dem Jahr 2021, ein Mitarbeiter des höheren Dienstes benötigt.

Die IT-Kosten für die Programmierung im Statistischen Verbund schätzt das Statistische Bundesamt analog zu den Kosten der Einführung der bestehenden Insolvenzstatistik im Jahr 2021 auf circa 500 000 Euro.

Die dem Statistischen Bundesamt durch § 5 Absatz 3 und 4 InsStatG-E auferlegten neuen Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten an die Europäische Kommission sind dem Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) zuzurechnen. Danach sind jährlich aggregierte statistische Daten über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sowie Restrukturierungssachen zu übermitteln, die sich aus den von den Amtsgerichten, von den Insolvenzverwaltern soweit Sachwaltern und Treuhändern übermittelten Auskünften ergeben. Die Übermittlung erfolgt jedoch ausschließlich im Wege der elektronischen Datenübermittlung und ist dem Statistischen Bundesamt auch nicht fremd. Bei den Verwaltungen der Länder entsteht ein entsprechender indirekter Erfüllungsaufwand, der sich jedoch ebenfalls nicht betragsmäßig schätzen lässt.

5. Weitere Kosten

aa) Bearbeitung der Strafbewehrung nach § 44 Absatz 3 StaRUG-E:

Werden die Anzeigepflichten nach § 44 Absatz 1 Satz 2 StaRUG-E, auch unter Berücksichtigung des § 44 Absatz 2 StaRUG-E, nicht beachtet, ist auf Landesebene ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls ein gerichtliches Strafverfahren durchzuführen. Generell wird davon ausgegangen, dass die Anzeigepflichten eingehalten werden, sodass es zu keiner Mehrbelastung für die Länder kommt.

bb) Schaffung von Restrukturierungsgerichten

Durch die vorgesehene Schaffung von Restrukturierungsgerichten ist auf Landesebene ein zusätzlicher Personalbedarf (Richterstellen, Rechtspflegerstellen, Geschäftsstellen) sowie Sachaufwand zu erwarten, wobei zeitgleich der Personal- und Sachbedarf der Insolvenzgerichte sinken wird. Der konkrete Umfang des Mehrbedarfs kann daher derzeit noch nicht beziffert werden.

cc) Bekanntmachungspflichten aus dem StaRUG-E

Nach § 18 StaRUG-E hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekanntzumachen. § 106 StaRUG-E verpflichtet das BMJV zur Bereitstellung von Informationen über die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen, die von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung hat jeweils auf der bereits bestehenden Website des Ministeriums zu erfolgen und führt mithin zu keinem zusätzlichen Kosten- und Sachaufwand für den Bund.

dd) Insolvenzbekanntmachungen

Bei den Ländern können bei den Insolvenzgerichten auch zusätzliche laufende Kosten durch die Änderung der Insolvenzbekanntmachungsverordnung (InsBekV) entstehen, da hier neue Veröffentlichungspflichten für Öffentliche Restrukturierungssachen geschaffen werden. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage lässt sich jedoch nicht abschätzen, wie viele Unternehmen künftig Instrumente des Sanierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen werden und in wie vielen Fällen von der Option eines Öffentlichen Verfahrens nach den §§ 91 ff. StaRUG-E Gebrauch gemacht wird, sodass sich der zusätzliche Aufwand aus der Änderung der InsBekV nicht belastbar abschätzen lässt. Art und Umfang der jeweiligen Bekanntmachung ist jedoch identisch zu den Bekanntmachungen in Insolvenzsachen, sodass sowohl das bestehende Know-how als auch die Infrastruktur genutzt werden können und der zusätzliche Aufwand insoweit gering sein wird.

ee) Neuregelung des Vergütungsanspruchs für den vorläufigen Sachwalter

Aus den Änderungen der InsVV ergibt sich eine potenzielle Erhöhung des jährlichen Aufwands für die Insolvenzgerichte um rund 2 000 Euro. Diese entfallen auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der zusätzliche Aufwand für die Gerichte beruht wie oben für den korrespondierenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (siehe Ziffer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) ausgeführt auf der Einführung eines eigenständigen Vergütungsanspruchs des vorläufigen Sachwalters (neuer § 12a InsVV). Bisher gab es keine explizite Regelung dafür. Die Vergütung wurde bisher als Aufschlag auf die endgültige Sachwaltertätigkeit gehandhabt. Zukünftig dürfen und müssen die vorläufigen Sachwalter die Tätigkeit gesondert abrechnen. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Rechnung wird mit 20 Minuten geschätzt. Zusätzlich müssen die Rechnungsempfänger die Rechnung bearbeiten und begleichen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird auf 10 Minuten geschätzt.

Für die im langjährigen Durchschnitt jährlich circa 260 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung ergibt sich somit wie unter Ziffer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dargestellt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von circa 3 000 Euro und für die Verwaltung (auf Landesebene) von circa 2 000 Euro.

ff) Übermittlungspflichten an das Statistische Bundesamt

Für die Amtsgerichte als Insolvenzgerichte bestand bisher keine Auskunftspflicht gegenüber dem Statistischen Bundesamt schon bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG-E sieht hier zukünftig eine Pflicht der zuständigen Amtsgerichte vor, das Datum der Antragstellung und den Antragsteller zu melden sowie mitzuteilen, wenn der Insolvenzschuldner in den letzten drei Jahren die Bestätigung eines Restrukturierungsplans erlangt hat. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens verändern sich die Meldepflichten des Amtsgerichts nach § 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG-E dahingehend, dass statt des Antragstellers nunmehr das Datum der Verfahrenseröffnung zu melden ist, was weder einen Mehr- noch einen Minderaufwand erzeugen dürfte. Nach § 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG-E kommen allerdings neue Mitteilungspflichten der zuständigen Insolvenzgerichte bei der Kostenfestsetzung hinzu. Hier ist künftig neben dem Datum der Festsetzung die Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern, Treuhändern und Mitgliedern des Gläubigerausschusses mitzuteilen. Welchen Erfüllungsaufwand diese zusätzlichen Mitteilungspflichten erzeugen, konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit des Regelungsvorhabens bisher nicht beziffert werden.

Die Amtsgerichte als Restrukturierungsgerichte haben darüber hinaus künftig nach den §§ 4a und 4b in Verbindung mit § 4c InsStatG-E insbesondere die folgenden neuen Auskunftspflichten zu erfüllen, die aufgrund der Eilbedürftigkeit des Regelungsvorhabens bisher noch nicht beziffert werden konnten:

- bei der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens: Datum; Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister; ggf. Planbestätigung innerhalb der letzten 3 Jahre; Hilfsmerkmale,
- beim Verlust der Wirkung der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens: Planbestätigungsentscheidung mit Datum der Rechtskraft, Höhe der befriedigten Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften, Höhe der nicht befriedigten Answartschaften, Rücknahme der Anzeige, Aufhebung der Restrukturierungssache, Verlust der Wirkungen der Anzeige kraft Zeitablaufs; Hilfsmerkmale und

- bei der Kostenfestsetzung: festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen eines Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderators, Datum der Festsetzung; Hilfsmerkmale.

gg) Mehreinnahmen durch neue Gerichtsgebühren

Die Ergänzung des Gerichtskostengesetzes (GKG) führt zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten, die jedoch aufgrund der noch nicht absehbaren quantitativen Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens noch nicht beziffert werden können.

hh) Sonstiges

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, können nicht ausgeschlossen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristet sind allein die Regelungen zur Anpassung des fortentwickelten und ergänzten Rechtsrahmens an die vorübergehende Sondersituation, die sich infolge der COVID-19-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen eingestellt hat.

Eine Befristung der Regelungen zum Restrukturierungsrahmen ist nicht vorgesehen, da der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie dient, deren Vorgaben ihrerseits nicht befristet sind.

Auch die Regelungen zur Insolvenzordnung werden nicht befristet, weil sie im Wesentlichen auf der Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) beruhen und im Übrigen in einem engen Zusammenhang zum Restrukturierungsrahmen stehen.

Im Rahmen einer Evaluierung auf nationaler Ebene soll insbesondere geprüft werden,

- ob das Restrukturierungsverfahren durch Verfahrenshilfen (z.B. Musteranzeigen, -anträge oder Formulierungshilfen) zugänglicher werden würde;
- wie sich die Bestimmungen zur Haftung der Geschäftsleiter auf unternehmerische Entscheidungsspielräume auswirken
- ob die anfechtungs- und haftungsrechtlichen Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Geschäftspartner des Schuldners und der Gläubigergesamtheit sicherstellen
- welche Auswirkungen die im Gegensatz zur Insolvenzordnung weitergehende Autonomie des Schuldners auf (planbetroffene) Gläubiger und Anteilseigner hat.

Die Evaluation sollte sich auf den Zeitraum bis zum 31. Juli 2024 beziehen, damit deren Ergebnisse in die nach Artikel 33 der Richtlinie seitens der Europäischen Kommission zum 17. Juli 2026 vorzulegende Evaluation der Richtlinie einfließen können.

Eine Befristung kommt auch hinsichtlich der Regelungen in der InsVV nicht in Betracht. Die Vergütungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Verordnungsgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen)

Zu Teil 1 (Krisenfrüherkennung und -management)

Artikel 19 der Richtlinie enthält den an die Mitgliedstaaten gerichteten Auftrag, sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter von Unternehmen, bei denen eine Insolvenz wahrscheinlich ist, unter Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder Maßnahmen der Insolvenzabwendung abwägen, um die Bestandsfähigkeit des Unternehmens nicht weiter zu gefährden. Dabei sollen die Geschäftsleiter einerseits ermutigt werden, wirtschaftlich vertretbare Sanierungsentscheidungen zu treffen (Erwägungsgrund 70 der Richtlinie), andererseits sollen die Unternehmensbeteiligten vor den Folgen von Leitungsentscheidungen bewahrt werden, mit denen die Krisenbewältigung verschleppt oder die Krise verschärft wird (Erwägungsgrund 71 der Richtlinie). Die Richtlinie gibt dabei nicht vor, wie die Interessen der Unternehmensbeteiligten zu gewichten sind, insbesondere ob und in welcher Weise den Interessen der Gläubiger oder anderer Stakeholder ein Vorrang vor den Interessen der Anteilsinhaber einzuräumen ist. Diese Entscheidung bleibt den nationalen Insolvenz- und Gesellschaftsrechtsordnungen vorbehalten.

Teil 1 nimmt diese Vorgaben zum Anlass zur Schaffung rechtsformübergreifender Regelungen zum Pflichtenkreis der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger im Bereich der Krisenfrüherkennung und der Krisenbewältigung. Auf entsprechende Vorgaben für die Leitung von Unternehmen nicht haftungsbeschränkter Unternehmensträger wird mit Rücksicht auf die im geltenden Recht angelegte, sich auf die Steuerungs- und Anreizwirkung der persönlichen Haftung stützende Unterscheidung zwischen haftungsbeschränkten und nicht haftungsbeschränkten Unternehmensträgern verzichtet. Mit den Vorgaben der Richtlinie ist dies nicht zuletzt deshalb vereinbar, weil Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, die Richtlinienvorgaben zum präventiven Restrukturierungsrahmen auf juristische Personen zu beschränken und Artikel 19 systematisch im Teil II über präventive Restrukturierungsrahmen verortet ist. § 1 stellt Mindestanforderungen an die Überwachung von und den Umgang mit Risiken auf, die den Fortbestand haftungsbeschränkter Unternehmensträger gefährden können. § 2 konkretisiert die Pflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger in der Krise und legt fest, dass diese ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO die Interessen der Gläubiger zu wahren haben. § 3 knüpft an die Verletzung dieser Pflichten eine Innenhaftung gegenüber der juristischen Person oder dem Unternehmensträger.

Zu § 1 (Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern)

Mit § 1 wird eine allgemeine und rechtsformübergreifende Regelung zu Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger geschaffen. Diese Pflichten können bereits dem geltenden Recht entnommen werden, sie sind aber nur punktuell im Gesetz geregelt. Eine Pflicht zur Risikoüberwachung wird für den Vorstand einer Aktiengesellschaft in § 91 Absatz 2 AktG normiert. Infolge einer „Ausstrahlungswirkung“ dieser Vorschrift ist sie aber auch für die Geschäftsleitungsorgane von Unternehmensträgern anderer Rechtsform anzunehmen (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 15). Insofern beschränkt sich die Vorschrift darauf, das

geltende Recht im Interesse an Rechtsklarheit für die Rechtsanwender einer positiven Regelung zuzuführen. Die Regelung fügt sich auch im Übrigen in den Rahmen ein, der durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen zum Pflichtenkreis der Leitungsorgane gezogen wird. Sie präsentiert sich damit als Ausformung dieser Pflichten. Daher bleibt es, was Einzelfragen insbesondere hinsichtlich der Folgen von Pflichtverletzungen angeht, bei den rechtsformspezifischen Regelungen und Grundsätzen. Die Vorschrift legt zudem nur Mindestanforderungen fest. Soweit sich spezialgesetzlichen Regelungen, wie sie zum Beispiel in § 91 Absatz 2 AktG oder § 25a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu erblicken sind, weitergehende Anforderungen entnehmen lassen, bleiben diese unberührt (Absatz 3). Über die Pflicht zur Risikoüberwachung hinaus trifft die Regelung auch Bestimmungen zum Umgang mit erkannten Risiken. Es wird klargestellt, dass die Geschäftsleiter geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen haben und dabei nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsverfassung des Unternehmensträgers auch die Aufsichts- und Überwachungsorgane sowie die Gesellschafter in die Krisenbewältigung einzubeziehen haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert Pflichten der Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person. Wo, wie im Fall der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, neben dem vertretungsberechtigten Organ auch weitere Organe zu Geschäftsführungsentscheidungen berufen sind (im Fall der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung), nimmt Absatz 1 Satz 1 mit dem Begriff der Geschäftsleiter allein die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs in Bezug.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Geschäftsleiter zur Überwachung von Entwicklungen, die zur Bestandsgefährdung des Unternehmens führen können. Die konkrete Ausformung und Reichweite dieser Pflicht ist von der Größe, Branche, Struktur und auch der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens abhängig (vgl. BT-Drucksache 13/9712, S. 15). Mit der Statuierung einer allgemeinen, rechtsformübergreifenden Pflicht zur Risikoüberwachung verkennt der Entwurf daher nicht, dass es sich namentlich bei kleineren Unternehmen verbietet, übermäßige Organisationspflichten zu statuieren. Der Entwurf lässt sich dabei von der Erkenntnis leiten, dass die überschaubaren Verhältnisse bei kleinen Unternehmen es erlauben, den Risikoüberwachtungsgeboten auch ohne größere organisatorische Vorkehrungen gerecht zu werden, welche kleinere Unternehmen überfordern müssten. In jedem Fall aber sollen die Geschäftsleiter gehalten sein, die Verhältnisse des Unternehmensträgers und die Entwicklungen, die für die Tätigkeit des Unternehmensträgers relevant sind, laufend daraufhin zu beobachten und zu überprüfen, ob sie das Potenzial haben, bei ungehinderter Fortgang den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden.

Absatz 1 Satz 2 erlegt den Geschäftsleiter darüber hinaus die Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen auf. Hinsichtlich der Auswahl der zutreffenden Gegenmaßnahmen und deren Durchführung steht den Geschäftsleitern der Beurteilungsspielraum zu, der ihnen nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen für Maßnahmen der Geschäftsführung zuzubilligen ist. Den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) ist unverzüglich Bericht zu erstatten. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe wie etwa der Gesellschafterversammlung, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die auf die Geschäftsleiter juristischer Personen zugeschnittene Regelung auf die Geschäftsleiter juristischer Personen, die aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftereigenschaft die Geschäfte einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit führen, sofern für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter persönlich haftet. Durch einen Verweis auf die neugefassten Vorschriften in § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 InsO-E wird si-

chergestellt, dass die Regelungen des Absatzes 1 auch bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zur Anwendung kommen, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter haftet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleiter nach anderen Bestimmungen unberührt bleiben. Dies gilt – neben den schon erwähnten §§ 91 Absatz 2 AktG und 25a Absatz 1 Satz 3 KWG – etwa für die Pflicht zur Einberufung einer Versammlung der Anteilsinhaber bei Verlust der Hälfte des gezeichneten Kapitals (§ 49 Absatz 3 GmbHG, § 92 Absatz 1 AktG), aber auch für die Pflichten im Stadium der Insolvenzreife (§§ 15a f. InsO-E). Bei Unternehmen, die umfangreichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement unterliegen, wie insbesondere Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und zentrale Gegenparteien nach § 25a KWG, Versicherungsunternehmen nach § 23 VAG, Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 28 KAGB sowie weitere Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich, die vergleichbaren Aufsichtspflichten unterliegen, richten sich Inhalt und Umfang der Maßnahmen und Vorkehrungen zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement vorrangig nach diesen aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Zu § 2 (Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit)

Die Vorschrift knüpft an § 1 an und konkretisiert die Pflichten der Geschäftsleiter beschränkt haftender Unternehmensträger im Stadium einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO. Die Vorschrift findet, wie § 1, auf juristische Personen und haftungsbeschränkte Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit Anwendung.

Die Geschäftsleiter werden zur Wahrung der Interessen der Gläubiger verpflichtet. Im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Schuldners definitionsgemäß gefährdet. Daher rechtfertigt die drohende Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 18 Absatz 1 InsO) und die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 31 Absatz 1). Mithin kann der Schuldner Maßnahmen erwirken, die in die Rechte von Gläubigern eingreifen. Die durch die Vorschrift begründete Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen dient damit als Korrektiv für die im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit den Geschäftsleitern zukommende Macht, Entscheidungen zu treffen, die sich zulasten der Gläubiger als Residualberechtigte am Unternehmensvermögen auswirken. Da diese Macht unabhängig davon besteht, ob die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, unter Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens oder außerhalb eines gerichtlichen Forums verfolgt wird, bedarf es einer allgemeinen Regelung, die allein an den Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit anknüpft.

Die Regelung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil ohne sie Schutz- und Haftungslücken zu entstehen drohen. Denn nach Artikel 5 Nummer 11 dieses Entwurfes soll der für die Überschuldungsprüfung maßgebliche Prognosezeitraum auf zwölf Monate verkürzt werden. Damit verkürzt sich auch der Anwendungsbereich der an die Überschuldung anknüpfenden Haftung wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO-E) und wegen Verstoßes gegen die Zahlungsverbote der § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, HGB, und § 99 Satz 1 GenG, welche nach allgemeiner Auffassung Ausdruck einer allgemeinen Pflichtenbindung der Geschäftsleiter gegenüber der Gläubigerschaft sind. Folglich drohte die gläubigerschützende Pflichtenbindung in dem künftig nicht mehr von der Überschuldung erfassten Zeitraum ersatzlos wegzufallen, wenn nicht durch die Vorschrift sichergestellt wird, dass eine Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen besteht. Bei der durch die Vorschrift auferlegten Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft handelt es sich weder um eine rigorose Insolvenzantragspflicht noch um ein striktes Zahlungsverbot. Es kennzeichnet den

Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit, dass er unterschiedliche Krisenstadien abdeckt. Das Spektrum reicht von einem erst in zwei Jahren zu erwartenden Zahlungsausfall bis hin zu einer unmittelbar bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit. Für die Bewältigung solcher unterschiedlicher Situationen kommen naturgemäß unterschiedliche Gegenmaßnahmen zur Bewältigung der sich in der drohenden Zahlungsunfähigkeit manifestierenden Krise in Betracht. Während es im ersten Fall für die Wahrung der Gläubigerinteressen ausreichen kann, verlustträchtige Geschäftstätigkeiten einzustellen oder verlustbringende Unternehmensteile zu veräußern, können im zweiten Fall strikte Maßnahmen der Massesicherung erforderlich werden. Mit zunehmender Vertiefung der Krise im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird sich daher auch der Pflichtenkreis der Geschäftsleiter verdichten. Während anfangs des 24-monatigen Prognosezeitraums, auf den sich die drohende Zahlungsunfähigkeit bezieht, entsprechend der zur Verfügung stehenden Vielzahl an Alternativen in aller Regel ein derart breites Ermessen bestehen wird, dass sich die dem Grunde nach bestehende Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen kaum jemals zu konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verdichtet, wird sich das Ermessen beim Übergang zur Zahlungsunfähigkeit verengen. So werden insbesondere die zu Beginn des Prognosezeitraums bestehenden Unklarheiten über die konkrete Gestalt einer erforderlich werdenden Finanzierung solange keine besonderen Pflichten auslösen, wie kein Anlass besteht, an der Refinanzierungsfähigkeit des Schuldners zu zweifeln. Mit der Vorschrift tritt daher an die Stelle der binären Unterscheidung zwischen einem außerinsolvenzlichen Bereich, in dem die Geschäftsleiter nach verbreiteter Auffassung nicht zur Wahrung von Gläubigerinteressen verpflichtet sind, und dem Bereich der materiellen Insolvenz, in der die Interessenwahrung der Gläubigerschaft im Vordergrund steht, ein stetiger Übergang auf der Grundlage eines sich dem Krisengrad anpassenden Pflichten- und Haftungsregimes. Für einen solchen stetigen Übergang spricht der Befund, dass die sich im einstelligen Prozentbereich bewegenden durchschnittlichen Insolvenzquoten darauf hinweisen, dass die verbreitete Annahme nicht zutrifft, dass bis zum Eintritt der materiellen Insolvenzreife die Ansprüche der Gläubiger vollwertig seien. Eine Pflichtbindung an die Interessen der Gläubiger ist auch deshalb erforderlich, weil die bisherige Erwartung des Gesetzgebers, dass die Ermöglichung eines rechtssicheren Zugangs zu Eigenverwaltungsverfahren dazu beitragen würde, dass Schuldner frühzeitig den Weg in das Insolvenzverfahren suchen, sich nicht erfüllt hat. Ein wesentlicher Grund hierfür kann auch in dem Mangel an einer effektiven, auf die Gläubigerinteressen ausgerichteten Pflichtbindung der Geschäftsleitung gesucht werden.

Die Vorschrift verpflichtet neben den Mitgliedern der zur Geschäftsführung berufenen Organe auch die Aufsichts- und sonstigen Organe zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft. Dabei knüpft die Vorschrift an das innergesellschaftliche Kompetenzgefüge an und lässt dieses im Ausgangspunkt unberührt. Hieraus folgt insbesondere, dass etwaige Organkompetenzen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Insolvenzverfahrens im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens von der Vorschrift unberührt bleiben. Grenzen werden allerdings der Ausübung der Organkompetenzen gesetzt. Letztere dürfen nicht darauf gerichtet sein oder zur Folge haben, dass die Geschäftsleiter ihren Pflichten zur Wahrung der Interessen der Gläubiger nicht mehr nachkommen können. Wo sich im Einzelfall die Pflichten der Geschäftsleiter zu konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verdichtet haben, können diese folglich nicht durch Beschlüsse oder Weisungen anderer Organe ausgehebelt werden (Absatz 2 Satz 2). Das schließt bei juristischen Personen die Pflicht der Gesellschafter ein, eine kontinuierliche Besetzung des Geschäftsleitungsorgans und die Gewährleistung dessen Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Damit wird insbesondere ausgeschlossen, dass Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zur Wahrung der Interessen der Gläubiger erforderlichen Maßnahmen dadurch konterkarieren, dass sie die Gesellschaft führungslos stellen.

Soweit Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 19 KWG, insbesondere Institute im Sinne des § 1 Absatz 2 KWG und Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Absatz 33 VAG

sowie bestimmte Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen, welche eine ausreichende Ausstattung mit Finanzmitteln (insbesondere Liquidität und Solvabilität) sicherstellen sollen und damit letztlich auch den Interessen der oder bestimmter Gläubiger dienen, werden Inhalt und Umfang der in § 2 geregelten Pflichten aufsichtsrechtlich modifiziert und konkretisiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die den rechtsformspezifischen Regelungen zu entnehmenden Pflichten der Geschäftsleiter. Da es sich um eine Konkretisierung der den rechtsformspezifischen Regelungen zu entnehmenden allgemeinen Pflichten der Geschäftsleiter handelt, sind auch Einzelfragen zur Ausgestaltung der Verpflichtung jeweils den allgemeinen Bestimmungen zu entnehmen.

Ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind bei der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben die Interessen der Gläubigersamtheit zu wahren. Diese Pflicht trifft die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs der juristischen Person. In den Fällen, in denen, wie in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Geschäftsführung auch die Gesellschafter berufen sind (§ 45 Absatz 1 GmbHG), weitere Organe mit Geschäftsführungsbefugnissen ausgestattet sind, beschränkt sich der Begriff der Geschäftsleiter auf die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe. Die gebotene Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft wirkt sich nach Maßgabe des Absatz 2 aber auch auf die weiteren Organe aus.

Die Pflicht ist auf die Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft gerichtet. Das bedeutet nicht, dass sich die Geschäftsführung ausschließlich an den Interessen der Gläubiger auszurichten hätte. Ein absoluter Vorrang der Gläubigerinteressen, der zur vollständigen Verdrängung der Interessen insbesondere der Anteilsinhaber führte, kann in der Regel nicht angenommen werden. Zum einen verlaufen die Interessen der Gläubigerschaft und der Anteilsinhaber über weite Strecken parallel. Weder die Anteilsinhaber noch die Gläubiger haben ein Interesse an der Vertiefung der Krise. Zum anderen hängt der Grad, zu dem auf die Belange der Gläubigerschaft Rücksicht zu nehmen ist, von der Wahrscheinlichkeit und dem Ausmaß der Gefährdung der Gläubigerinteressen ab, so dass sich in einem früheren Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit aus der Interessenwahrungspflicht je nach den konkreten Umständen mitunter noch keine konkreten Handlungspflichten ableiten lassen. Je näher indessen die Zahlungsunfähigkeit rückt und je mehr sich die Handlungsspielräume verengen, desto mehr werden sich die Interessenwahrungspflichten zu konkreten Handlungspflichten verdichten. Die Geschäftsleiter sind dann gehalten, bei den Geschäftsführungsentscheidungen die Interessen der Gläubigerschaft zu berücksichtigen und Maßnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, die im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit angelegte Gefährdung der Gläubigerinteressen weiter zu vertiefen.

Den Geschäftsleitern ist dabei im Einklang mit den spezialgesetzlichen Regelungen zu deren Pflichtenkreis im Ausgangspunkt ein Ermessensspielraum zuzubilligen. Auch beim Ob und Wie der Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit und der ihr zugrundeliegenden Ursachen handelt es sich im Kern um eine unternehmerische Entscheidung. Das betont auch die Richtlinie in Erwägungsgrund 70. Daher gelten auch hier im Ausgangspunkt die Grundsätze für die Beurteilung der Ausübung des unternehmerischen Ermessens durch die Geschäftsleitung entsprechend. Allerdings bringt es der auf den Schutz der Gläubigerinteressen gerichtete Schutzzweck mit sich, dass Risiken nicht mehr in demselben Maß eingegangen werden dürfen, wie dies vor Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Fall ist. Daher ist die Ausübung des unternehmerischen Ermessens nicht mehr am Wohl des Unternehmens aus der Perspektive der Anteilsinhaber allein, sondern an den legitimen Haftungserwartungen der Gläubigerschaft auszurichten. Deren Interessen ist im Zweifel der Vorrang einzuräumen. Dies gilt umso mehr je konkreter die Insolvenz sich abzeichnet und je stärker die Gläubigeransprüche gefährdet sind. Dabei gilt wie sonst auch, dass die Pflicht

zur Befolgung rechtlicher Vorschriften (Legalitätspflicht) keine unternehmerische Entscheidung ist, die zur Disposition der Geschäftsleitung steht, und daher diesbezüglich auch kein unternehmerischen Ermessen eröffnet sein kann.

Darf der Geschäftsleiter annehmen, auf der Grundlage angemessener Informationen zu handeln und die Interessen der Gläubiger zu wahren, liegt eine Pflichtverletzung nach Satz 2 nicht vor. Damit trägt die Vorschrift dem Befund Rechnung, dass der Geschäftsleiter oftmals unternehmerische Entscheidungen zu treffen haben wird, die mit den dafür typischen Unwägbarkeiten verbunden sind. Annahmen, von denen er unter den Bedingungen der Handlungssituation vernünftigerweise ausgehen durfte, sollen nicht im Rahmen einer haftungsrechtlichen Beurteilung unter dem Eindruck der späteren Entwicklungen anders beurteilt werden. Im Unterschied zur sogenannten business judgment rule, die ihren Niederschlag in § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG gefunden hat, ist die in Satz 2 verankerte Ermessensregelung aber auf die Wahrung der Interessen der Gläubiger zugeschnitten. Hiernach muss die getroffene Entscheidung unter den vernünftigerweise anzunehmenden Bedingungen und Entscheidungsfolgen geeignet sein, die Interessen der Gläubiger zu wahren. Der zuzubilligende Ermessensspielraum ist überschritten, wenn Kosten oder Risiken in Kauf genommen werden, die mit dem auf die Wahrung der Gläubigerinteressen zugeschnittenen Schutzzweck nicht mehr vereinbar sind (vgl. BGH, Urt. v. 12.3.2020 – IX ZR 125/17 Rz. 27 f.).

Zu Absatz 2

Die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung betrauten Organe werden durch Absatz 2 verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Geschäftsleiter die Interessen der Gläubigerschaft wahren. Damit ist auch der Pflichtenkreis der Aufsichtsorgane auf die Wahrung der Gläubigerinteressen ausgerichtet.

Sofern die zur Wahrung der Interessen der Gläubiger erforderlichen Maßnahmen in den Kompetenzbereich weiterer Organe fallen, bleiben Beschlüsse und andere Handlungen dieser Organe insoweit unbeachtlich, wie sie der Durchführung der erforderlichen Maßnahme entgegenstehen (Absatz 2 Satz 2). Blieben entsprechende Beschlüsse, wie etwa Weisungen nach § 37 Absatz 1 GmbHG verbindlich, würden sie eine Pflichtverletzung der Geschäftsleiter ausschließen. Da aber die Organe des Unternehmensträgers nicht über Pflichten disponieren können sollen, die dem Schutz der Gläubigerschaft dienen, muss die Beachtung entsprechender Beschlüsse oder Weisungen ausgeschlossen werden. Ansonsten würden die gläubigerschützende Pflichtbindung und die sich an sie anschließende Haftungsnorm insbesondere in den für die Insolvenzpraxis bedeutsamen Fällen der Ein- oder Mehrpersonen-GmbH leerlaufen. Die Unbeachtlichkeit entsprechender Weisungen entspricht im Übrigen dem geltenden GmbH-Recht, das die Haftung wegen Verstoßes gegen gläubigerschützende Pflichten von der Möglichkeit einer Exkulpation auf der Grundlage einer Weisung ausschließt (§ 43 Absatz 3 Satz 3 GmbHG).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die dazu berufenen Organe der juristischen Person im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gehalten, sicherzustellen, dass die juristische Person nicht in Führungslosigkeit verfällt. Anders als unter § 15a Absatz 3 InsO-E treten die Organe nicht in die Pflichten des Geschäftsführers ein. Denn anders als bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung können unter den Bedingungen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit neben der Stellung eines Insolvenzantrags auch andere Handlungsalternativen bestehen, um die bevorstehende Insolvenz abzuwenden. Die in dieser Hinsicht zu treffenden unternehmerischen Beurteilungen und Entscheidungen können nicht ohne weiteres von den anderen Organen getroffen werden. Die für die Bestellung der Geschäftsleitung zuständigen Organe sollen die gebotene Wahrung der Interessen der Gläubiger aber auch nicht dadurch unterlaufen können, dass sie die juristische Person führungslos stellen und damit die Ergreifung von Maßnahmen vereiteln, die im Interesse der Gläubiger geboten wären. Auch

ist es mit Blick auf das Gebot der Wahrung der Gläubigerinteressen nicht akzeptabel, wenn die juristische Person, die aus anderem Grunde führungslos geworden ist, im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit handlungsunfähig bleibt. Darum trifft die zuständigen Organe die Verpflichtung, Sorge dafür zu tragen, dass die juristische Person handlungsfähig bleibt.

Anders als unter § 15a Absatz 3 InsO-E ist im Rahmen des § 2 Absatz 3 von einer Führungslosigkeit bereits dann auszugehen, wenn die nach dem Gesetz oder den Statuten der juristischen Person die für die Vertretung der juristischen Person erforderliche Anzahl an Geschäftsleitern nicht wirksam bestellt ist.

Besteht zwischen den Gesellschaftern Streit darüber, ob und wie die Führungslosigkeit zu beseitigen ist, kann jeder Gesellschafter den Weg einer Notbestellung gehen. Wo dieser Weg nicht durch spezialgesetzliche Regelung eröffnet ist (z.B. § 85 AktG), ist auf § 29 BGB zurückzugreifen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Buchstabe a der Richtlinie, wonach die Geschäftsleiter auch die Interessen anderer Unternehmensbeteiligter zu berücksichtigen haben. Die nach Absatz 2 gebotene Berücksichtigung steht allerdings unter dem Vorbehalt der nach Absatz 1 gebotenen Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft. Im Konfliktfall ist den Interessen der Gläubigerschaft der Vorrang einzuräumen. Dies ist nach Erwägungsgrund 71 Satz 6 der Richtlinie mit dieser vereinbar.

Zu § 3 (Haftung)

Nach § 3 sind die in § 2 Absatz 1 bis 3 statuierten Pflichten haftungsbewehrt. Entsprechend der gläubigerschützenden Zielrichtung der haftungsbewehrten Pflichten ist der Haftungsanspruch auf den Ausgleich des der Gläubigerschaft entstandenen Schadens gerichtet. Der Anspruch besteht gegenüber der drohend zahlungsunfähigen juristischen Person oder Gesellschaft. Im Insolvenzverfahren wird er von dem Insolvenzverwalter geltend gemacht.

Zu Absatz 1

Verstöße gegen die Pflicht der Geschäftsleiter, die Interessen der Gläubiger zu wahren, ziehen im Verschuldensfalle nach Satz 1 eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem haftungsbeschränkten Unternehmensträger nach sich. Sinn und Zweck der Pflicht des § 2 Absatz 1 ist es, die Gläubigerschaft vor Verlusten zu bewahren, die diese infolge einer ihre Interessen nicht hinreichend berücksichtigende Geschäftsführung erleidet. Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung ist daher der Gesamtgläubigerschaden zu ersetzen, der infolge der Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen eintritt. Um einen Schaden des Unternehmensträgers handelt es sich, weil sich mit jedem Verlust, den die Gläubiger zu tragen haben, die Krise vertieft und der Unternehmensträger sich weiter von dem Zustand entfernt, der es ihm erlaubt, außerhalb eines Insolvenzverfahrens weiter seinem Zweck nachzugehen. Überdies ist die Pflichtbindung der Geschäftsleiter gegenüber der Gläubigerschaft gerade Ausdruck einer Hinwendung des Zwecks des Unternehmensträgers zu den Interessen der Gläubigerschaft, welche in der Übergangsphase zur Insolvenz die Anteilsinhaber in der Rolle der Residualberechtigten am Unternehmensvermögen allmählich ablöst. In dieser Zweckausrichtung erscheinen Verluste, welche die Gläubiger erleiden als Schaden der Gesellschaft.

Mit der Konzipierung der Haftung als Innenhaftung knüpft die Vorschrift an die rechtsformspezifischen Regelungen zur Geschäftsleiterhaftung (insbesondere § 43 Absatz 2 GmbHG, § 34 Absatz 2 GenG, § 93 Absatz 2 AktG) an. Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Übergang von dem allgemeinen Pflichten- und Haftungsregime, das vor dem Eintritt in die drohende Zahlungsunfähigkeit besteht, zum Haftungsregime im Zustand der drohenden

Zahlungsunfähigkeit ein fließender ist. Mehrere Schadensersatzverpflichtete haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsleiter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist von ihm im Streitfall darzulegen und zu beweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die nach den jeweiligen rechtsformspezifischen Regelungen bestehende Haftung der Mitglieder des Aufsichtsorgans für eine schuldhaft unzulängliche Aufsicht über die Geschäftsleitung auch insoweit besteht, wie es um die Überwachung der den Geschäftsleitern obliegenden Pflichten zur Wahrung der Interessen der Gläubiger geht. Auch hier entfällt die Haftung, wenn das Mitglied des Aufsichtsorgans kein Verschulden trifft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlegt auch Mitgliedern des für die Bestellung von Geschäftsleitern zuständigen Organs eine Haftung gegenüber der Gesellschaft auf, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, die Führungslosigkeit der juristischen Person zu beseitigen. Die Haftung besteht nicht, wenn das Mitglied des für die Bestellung von Geschäftsleitern zuständigen Organs weder die drohende Zahlungsunfähigkeit noch die Führungslosigkeit der juristischen Person kannte. Hierfür trägt das Organmitglied im Streitfall die Darlegungs- und Beweislast.

Zu Absatz 4

Obgleich es sich um eine Innenhaftung handelt, wird mit ihr die Verletzung der den Gläubigern gegenüber geschuldeten Pflichten sanktioniert. Daher ist es erforderlich, nach dem Vorbild des § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 9b Absatz 1 GmbHG (vgl. § 93 Absatz 5 Satz 3 AktG) auszuschließen, dass die Gesellschaft ohne Mitwirkung der Schutzadressaten der Haftung auf den Ersatzanspruch verzichtet.

Zu Absatz 5

Die Verjährungsregelung entspricht den Verjährungsregelungen für gesellschaftsrechtliche Haftungsansprüche bei der Verletzung gläubigerschützender Pflichten. Die zehnjährige Frist bei bestehender Börsenzulassung knüpft an das aktienrechtliche Vorbild in § 93 Absatz 6 AktG an.

Zu Teil 2 (Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen)

Zu Kapitel 1 (Restrukturierungsplan)

Kapitel 1 enthält die Bestimmungen zu den Anforderungen an Restrukturierungspläne sowie an das Verfahren der Abstimmung über solche Pläne. Gleich einem Insolvenzplan bildet der Restrukturierungsplan die Grundlage für Eingriffe in die Forderungen und Rechte von Gläubigern und Anteilsinhabern auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Beteiligten. Der Restrukturierungsplan ist damit, nicht anders als der Insolvenzplan, ein Instrument zur kollektiv-privatautonomen Bewältigung der schuldnerischen Krise. Angesichts dieser funktionalen Übereinstimmungen und mit Blick darauf, dass sich das Insolvenzplanrecht in der Praxis bewährt hat, orientieren sich die Bestimmungen zum Restrukturierungsplan über weite Strecken eng an den bestehenden insolvenzplanrechtlichen Regelungen. Änderungen und Ergänzungen werden nur vorgenommen, wo dies durch die Eigenheiten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens veranlasst ist. Hierdurch wird vermieden, dass die Wahl zwischen dem Insolvenzplanverfahren und dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen durch Unterschiede in der Ausgestaltung beeinflusst wird, die sich nicht auf zwingende sachliche Gründe zurückführen lassen.

Da die Verhandlungen über den Plan und auch die Abstimmung über ihn außergerichtlich erfolgen können soll, sind die Bestimmungen den Regelungen zu den Verfahrenshilfen, welche der Schuldner zur Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens gegen den Widerstand von Gläubigern oder Anteilsinhabern in Anspruch nehmen kann, vorgelagert und insoweit vor die Klammer gezogen.

Zu Abschnitt 1 (Gestaltung von Rechtsverhältnissen)

Die in Abschnitt 1 versammelten Vorschriften legen fest, welche Rechtsverhältnisse auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans gestaltet werden können. Die für diese Frage maßgeblichen Richtlinienvorgaben sind der im Ausgangspunkt weiten Definition des Begriffs der Restrukturierung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie zu entnehmen, auf die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie hinsichtlich des möglichen Inhalts eines Restrukturierungsplans Bezug nimmt. Von dieser Definition sind neben den Maßnahmen der passiv-seitigen Restrukturierung (wie die Kürzung, Fälligkeitsverschiebung oder Umwandlung von gegen den Schuldner gerichteten Forderungen) auch vermögensbezogene Maßnahmen erfasst, wie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, Unternehmensteilen oder gar des gesamten Unternehmens. Daneben sind auch vertragsbezogene Maßnahmen wie etwa die Beendigung von Verträgen erfasst. Indessen geht die Richtlinie davon aus, dass entsprechende aktivseitige und vertragsbezogene Maßnahmen, welche die Richtlinie unter den Begriff der operativen Maßnahmen fasst, den allgemeinen vertrags- und sachenrechtlichen Regelungen unterliegen (Erwägungsgrund 2 Satz 2). Die Richtlinie verpflichtet den Umsetzungsgesetzgeber deshalb nicht dazu, die zur Realisierung solcher Maßnahmen erforderlichen Gestaltungswirkungen an eine im Planabstimmungsprozess herbeizuführende Mehrheitsentscheidung zu knüpfen.

Dem insolvenzrechtlichen Vorbild folgend, unterscheidet der Entwurf im Ausgangspunkt zwischen den Maßnahmen, die über die Gestaltungswirkungen des Plans unmittelbar umgesetzt werden, und solchen Maßnahmen, die außerhalb des Plans zu bewerkstelligen sind, mit diesem aber über Bedingungsbeziehungen verknüpft sein können. Was den möglichen Inhalt von Regelungen angeht, die in einen Restrukturierungsplan aufgenommen werden können, orientiert sich der Entwurf wiederum an dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild. Das gilt sowohl hinsichtlich der Forderungen und Rechte, die in einem Insolvenzplanverfahren der zwangsweisen Gestaltung unterworfen werden, als auch hinsichtlich solcher Folgen, die durch freiwillige Vereinbarung und Aufnahme in den Plan herbeigeführt werden.

Den Forderungen und Rechten, die im Insolvenzplanverfahren einer zwangsweisen Gestaltung unterworfen werden können, entsprechen im Restrukturierungsplan die Forderungen, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzforderung geltend zu machen wären (Restrukturierungsforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1), die Rechte, die in einem solchen Insolvenzverfahren zur Absonderung berechtigen würden (Absonderungsanswartschaften nach § 4 Absatz 1 Nummer 2) sowie die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen (§ 4 Absatz 3). Nach § 4 Absatz 4 sollen zudem auch Rechte gestaltbar sein, die Gläubigern aus einer von einem Tochterunternehmen des Schuldners gestellten Sicherheit zur Absicherung der gegen den Schuldner gerichteten Forderung zustehen. Derartige Eingriffe in konzerninterne Drittsicherheiten sind zwar nach geltendem Insolvenzplanrecht noch nicht möglich, sollen aber durch den Entwurf künftig ermöglicht werden (§§ 217 Absatz 2, 223a, 238b InsO-E).

Da im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auf eine Gesamtfälligkeitstellung sämtlicher gegen den Schuldner gerichteter Forderungen verzichtet werden muss, zu der es im Insolvenzverfahren über die Fälligkeitsfiktion des § 41 Absatz 1 InsO kommt, werden Forderungen als Bestandteile der ihnen jeweils zugrunde liegenden Schuldrechtsorganismen zum Gegenstand der Gestaltung durch den Restrukturierungsplan. Letzterer greift folglich in die jeweiligen Vertragsverhältnisse ein, welche im Übrigen grundsätzlich unberührt von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache fortbestehen und das Pflichtenprogramm

der an ihnen beteiligten Parteien auch für die Zukunft festlegen. Da im Einklang mit der insolvenzrechtlichen Systematik jeweils nur bereits begründete Forderungen der Gestaltung durch den Restrukturierungsplan unterliegen sollen, sind Eingriffe in gegenseitige Verträge jedoch nur mit Blick auf die bereits begründeten Forderungen möglich, nicht jedoch mit Blick auf Forderungen, die auf eine von dem anderen Teil noch nicht erbrachte Gegenleistung entfallen (§ 5 Absatz 2). Soweit in einem Restrukturierungsvorhaben die künftigen Bindungen an einen gegenseitigen Vertrag gelöst werden sollen, ist dies unter den Voraussetzungen der §§ 51 ff. möglich. Durch den Plan sind im Falle kollektiver Finanzierungsarrangements allerdings auch Nebenbestimmungen gestaltbar, die sich aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ergeben (§ 4 Absatz 2 Satz 1). Daneben können auch Bestimmungen in Verträgen gestaltet werden, mit denen die Gläubiger die Ausübung der ihnen gegenüber dem Schuldner bestehenden Rechte koordinieren oder im Sinne einer relativen Rangfolge voneinander abgrenzen (§ 4 Absatz 2 Satz 2).

In einen Restrukturierungsplan sollen zwar auch weitere Maßnahmen aufgenommen werden können, wie etwa die Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse (§ 15). Jedoch müssen insoweit, wie auch im Insolvenzplanverfahren, grundsätzlich, das heißt abgesehen von den auch im Insolvenzplanrecht vorgesehenen Formerleichterungen, die allgemeinen zivilrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für deren Wirksamkeit sichergestellt werden.

Der Entwurf schirmt schließlich bestimmte Forderungen und Rechte von einer zwangsweisen Gestaltung auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans ab (§ 6). Vor allem soll über einen Restrukturierungsplan nicht in die Forderungen und Rechte von Arbeitnehmern eingegriffen werden können. Auch sind Strafen und Geldbußen sowie Haftungsansprüche aus vorsätzlichem Delikt ausgenommen. Im Rahmen von Restrukturierungen auf der Grundlage des Restrukturierungsplans kommt diesen Forderungen damit de facto ein Vorrang zu. Sie sind – mangels Gestaltung durch den Plan – stets vollständig zu begleichen, wenn nicht auf konsensuellem Wege eine Anpassung erfolgt. Diese Ausnahmen entsprechen den von Artikel 1 Absatz 5 und 6 der Richtlinie ermöglichten Ausnahmen.

Zu § 4 (Gestaltbare Rechtsverhältnisse)

Die Vorschrift legt fest, welche Rechtsverhältnisse durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden können. Sie orientiert sich im Kern am insolvenzplanrechtlichen Vorbild und erfasst deshalb alle Forderungen, Rechte und Rechtsverhältnisse, die in einem Insolvenzplanverfahren der zwangsweisen Gestaltung durch einen Insolvenzplan unterworfen sind (Absätze 1 und 3). In Fällen kollektiver Finanzierungsarrangements wie Konsortialfinanzierungen, über Inter-creditor-Agreements verbundene Kreditierungen und quasi-kollektiver Arrangements auf der Grundlage von Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen ermöglicht sie weitergehend die Gestaltung der zwischen den Gläubigerinnen bestehenden Vertragsbeziehungen sowie der Nebenbestimmungen in den zur Schuldnerin bestehenden Vertragsbeziehungen (Absatz 2). Schließlich werden zur Verbesserung der Möglichkeiten von Konzernrestrukturierungen auch Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten ermöglicht; auch kann bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter beschränkt werden (Absatz 4).

Zu Absatz 1

Nach insolvenzrechtlichem Vorbild sind die zum maßgeblichen Zeitpunkt gegen den Schuldner begründeten Forderungen sowie die an dessen Vermögen begründeten Rechte, die in einem Insolvenzverfahren zur Absonderung berechtigen würden, einer Gestaltung durch den Restrukturierungsplan zugänglich. Es handelt sich damit um jene Forderungen und Rechte, die im Insolvenzplanverfahren einer zwangsweisen Gestaltung durch einen Insolvenzplan unterworfen werden können. Der maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach Absatz 5.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 sind Forderungen gestaltbar, die zum maßgeblichen Zeitpunkt begründet sind. Für die Frage der Begründung der Forderung ist auf die Grundsätze zurückzugreifen, nach denen sich die Begründetheit im Sinne des § 38 InsO richtet. Daher sind alle Forderungen gestaltbar, die im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzforderung geltend gemacht werden könnten. Um den Unterschied zum insolvenzverfahrensrechtlichen Kontext begrifflich zu markieren, nimmt die Vorschrift die Forderungen als Restrukturierungsforderungen in Bezug.

Ein in § 54 Absatz 3 Satz 2 speziell geregelter Ausnahmefall stellt die aus einer Vertragsbeendigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 resultierende Nichterfüllungsforderung dar. Diese ist, obgleich zum Zeitpunkt der Planvorlage noch nicht notwendigerweise begründet, durch den Plan gestaltbar.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Rechte an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens gestaltbar, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden. Folglich ergibt sich der Kreis der gestaltbaren Sicherungsrechte aus den insolvenzrechtlichen Grundsätzen zur Abgrenzung des Kreises der Absonderungsrechte. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Aussonderungsrechte nicht Gegenstand von Restrukturierungsplangestaltungen sein können. Da die Restrukturierung außerhalb des Insolvenzverfahrens stattfindet und der Begriff der Absonderung nur im insolvenzrechtlichen Kontext Sinn ergibt, wird auf die erfassten Rechte mit dem Begriff der Absonderungsanwartschaft Bezug genommen. Von der Gestaltung ausgenommen sind, in Umsetzung der Vorgaben der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Finalitätsrichtlinie 1998/26/EG und nicht anders als im Insolvenzplanrecht (§ 223 Absatz 1 Satz 2 InsO), Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 KWG sowie die im Rahmen von Zahlungs- und Abwicklungssystemen nach § 1 Absatz 16 KWG begebenen Sicherheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 greifen Finanzierungsarrangements auf, in deren Rahmen die Schuldnerin nach Maßgabe einheitlicher Bedingungen Mittel von einer Mehrzahl von Gläubigerinnen aufgenommen hat. Erfasst sind sowohl Arrangements wie Konsortialfinanzierungen, bei denen zwischen dem Schuldner und allen Gläubigern ein einheitliches Vertragsverhältnis besteht (Satz 1), als auch Gestaltungen wie die Emission von Schuldverschreibungen oder die Aufnahme von Schuldscheindarlehen, bei denen es an einem solchen Schuldverhältnis zwischen sämtlichen Beteiligten fehlt (Satz 2). In allen diesen Fällen sind nicht nur die den Gläubigerinnen zustehenden Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften nach Maßgabe des Absatzes 1 gestaltbar, sondern auch die Bedingungen und Nebenbestimmungen, denen die zur Schuldnerin bestehende Kreditbeziehung unterliegt. Nach den in der Finanzpraxis gängigen Bedingungen und Nebenbestimmungen ist die Schuldnerin oftmals verpflichtet, bestimmte Finanzaufstellungen einzuhalten sowie bestimmte Geschäftsführungs- oder Finanzierungsmaßnahmen wie die Besicherung zusätzlich aufgenommener Fremdmittel zu unterlassen, die geeignet sind, die Stellung der Gläubigerinnen zu verschlechtern. Die Abänderung entsprechender Bedingungen und Nebenbestimmungen kann in einer Restrukturierungssituation erforderlich werden, wenn sich hierdurch verhindern lässt, dass die gesamte Finanzierung fällig gestellt wird und die Schuldnerin in Insolvenz gerät. Aus den gleichen Gründen kann es für die Phase der Umsetzung der Restrukturierung zweckmäßig sein, übermäßig restriktive Bedingungen und Nebenbestimmung zu lockern oder an die Restrukturierungssituation anzupassen.

In seinem Anwendungsbereich erlaubt Absatz 2 Satz 1 damit neben Maßnahmen, die sich unmittelbar auf eine Restrukturierungsforderung oder eine Absonderungsanwartschaft be-

ziehen, auch Änderungen der Nebenbestimmungen, denen diese Forderungen oder Anwartschaften nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterworfen sind. Damit zieht der Entwurf die Konsequenz aus dem Befund, dass die nach Absatz 1 der Gestaltung durch Plan unterworfenen Forderungen und Absonderungsanwartschaften, anders als im Insolvenzverfahren, als Bestandteil eines an sich fortbestehenden und entsprechend seiner Bedingungen und Bestimmungen auch weiterhin durchzuführenden Rechtsverhältnisses betroffen werden. Wenn aber die Forderung oder die Anwartschaft selbst gestaltet werden kann, besteht kein Grund, nicht auch die Bedingungen und Nebenbestimmungen einer Gestaltung durch den Plan zugänglich zu machen, denen die Forderungen und Anwartschaften unterliegen. Das gilt umso mehr, als sich durch eine Gestaltung allein von Nebenbestimmungen, etwa im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Fälligkeiten und dem Ausschluss bestehender Kündigungsrechte in der Praxis Lösungen bewerkstelligen lassen, die weniger einschneidend sind als Eingriffe in die Substanz der Forderungen oder Absonderungsanwartschaften.

Das geltende Recht erlaubt entsprechende Änderungen auf der Grundlage von Mehrheitsentscheidungen allein im Anwendungsbereich des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG), sofern und soweit die Anleihebedingungen dies zulassen (§ 5 Absatz 1 SchVG). Nach Absatz 1 Satz 1 werden entsprechende Änderungen auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans künftig auch dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen für eine kollektive Änderung nach dem SchVG nicht erfüllt sind. Damit trägt der Entwurf zum einen dem Befund Rechnung, dass die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Arrangements der Emission von Schuldverschreibungen nach dem SchVG insoweit vergleichbar sind, wie die Mittelaufnahme des Schuldners auf der Grundlage einheitlicher Bedingungen erfolgt. Zum anderen rechtfertigt sich der Verzicht auf das Erfordernis einer in den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Legitimation der späteren Änderung durch Mehrheitsentscheidung mit Blick auf die Besonderheiten der Restrukturierungssituation und den besonderen Schutzvorkehrungen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens: Während Restrukturierungen von Schuldverschreibungen auch dann möglich sind, wenn dem Emittenten eine Insolvenz noch nicht in Gestalt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bevorsteht, ist dies bei der Restrukturierung auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans nur im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit möglich (§ 70 Absatz 1 Nummer 1). Zudem ist die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Antrag einer Betroffenen zu verweigern, wenn diese sie durch den Plan schlechter gestellt wird als ohne Plan (§ 71 Absatz 1).

Soweit zwischen dem Schuldner und den Gläubigern ein umfassendes vertragliches Rechtsverhältnis besteht, in dem auch Regelungen enthalten sind, mit denen die Gläubiger die Wahrnehmung der ihnen gegenüber dem Schuldner bestehenden Rechte koordinieren und die relativen Berechtigungen an den infolge der Durchsetzung dieser Rechte erzielbaren Erlöse untereinander abgrenzen, können nicht nur die das Verhältnis der Gläubiger zum Schuldner betreffenden Bestimmungen, sondern auch die Bestimmungen gestaltet werden, die das Verhältnis der Gläubiger untereinander betreffen (Satz 2). Die Forderungen, die über die zwischen den Gläubigern bestehende Vereinbarungen miteinander verbunden sind, können aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen resultieren und müssen insbesondere nicht den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügen. Entscheidend ist allein, dass zwischen den Gläubigern eine Vereinbarung besteht, mit welcher diese die Wahrnehmung der gegenüber dem Schuldner bestehenden Rechte koordinieren oder ihre Berechtigungen an den aus der Wahrnehmung dieser Rechte resultierenden Erlöse im Verhältnis zueinander abgrenzen, insbesondere durch die Vereinbarung relativer Vor- oder Nachränge. In solchen Fällen lassen sich die gegen den Schuldner gerichteten Einzelforderungen und die Berechtigungen an den am schuldnerischen Vermögen bestellten Sicherheiten nicht isoliert von den zwischen den Gläubigern getroffenen Vereinbarungen betrachten. Sie stehen nicht nur in einem wirtschaftlichen, sondern auch in einem rechtlichen Bedingungs Zusammenhang. Eingriffe in das zwischen den Gläubigern bestehende Vertragsverhältnis lassen sich vor diesem Hintergrund mit denselben Gründen legitimieren, die den Eingriff in die gegenüber dem Schuldner bestehenden Rechte legitimieren: Wenn die Planlösungen alle Beteiligten einschließlich derjenigen Gläubiger, die gegen die Planlösung opponieren, besser

stellt, insbesondere weil sie eine Insolvenz mit deren Folgekosten zu verhindern geeignet ist, soll der Widerspruch unter den Voraussetzungen überwindbar sein, an die sich auch Eingriffe in die jeweils gegenüber dem Schuldner bestehenden Rechte knüpfen lassen. Erfasst sind insbesondere Konsortialvereinbarungen und Interkreditorenvereinbarungen im Rahmen komplexer Finanzierungsstrukturen. Überdies besteht in diesen Fällen in Gestalt der zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen bereits eine privatautonom geschaffene Grundlage für die gemeinschaftliche Wahrnehmung der gegen den Schuldner bestehenden Rechts, die es gestattet, vom Bestehen vertraglicher Treuepflichten auszugehen.

Zu Absatz 3

Ist der Schuldner als juristische Person oder als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfasst, lässt Absatz 3 nach dem Vorbild des § 225a InsO auch die Gestaltung der organisationsrechtlichen Grundlagen des Schuldners sowie der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen zu. Die Frage der Einbeziehung der Anteilsinhaber überlässt die Richtlinie dem Umsetzungsgesetzgeber (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 und 12 Absatz 1 der Richtlinie). Ob und inwieweit der deutsche Umsetzungsgesetzgeber davon Gebrauch machen sollte, wird unterschiedlich beurteilt. Vielfach wird für die von Absatz 3 vorgesehene umfassende Zulassung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen nach insolvenzrechtlichem Vorbild plädiert. Nach teilweise vertretener Auffassung sollen entsprechende Eingriffe in die Positionen von Anteilsinhabern nicht nur besonders rechtfertigungsbedürftig, sondern im Bereich der vorinsolvenzlichen Restrukturierung nicht legitimierbar sein, weil die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte mangels Insolvenz noch nicht in ihrer Werthaltigkeit beeinträchtigt seien. Nach dieser Auffassung sollten Eingriffe in Anteilsinhaberrechte nur auf freiwilliger Basis, also mit der in gesellschaftsrechtlichen Bahnen herbeizuführenden Zustimmung der betroffenen Anteilsinhaber zugelassen werden. Im Kern beruhen die geäußerten Bedenken auf der Annahme, dass der Restrukturierungsrahmen in einem vorinsolvenzlichen Krisenstadium eingreife, in der eine materielle Insolvenz noch nicht vorliege. Dann könne nicht ohne weiteres eine Wertlosigkeit der Anteile unterstellt werden. Diese Einwände lassen sich gegen den Entwurf nicht erheben. Er knüpft die Möglichkeit eines Eingriffs an das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die ihrerseits den Weg in ein Insolvenzverfahren ebnet (§ 18 InsO), in welchem vergleichbare Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber möglich sind (§ 225a InsO). Zudem kann jeder betroffene Anteilsinhaber die Planbestätigung mit dem Einwand verhindern, dass er durch den Plan schlechter gestellt werde (§ 71 Absatz 1). Ist im konkreten Fall der Beteiligung den Anteilsinhabern ein wirtschaftlicher Wert beizumessen, kann dieser folglich gegen einen Plan geltend gemacht werden, der darauf angelegt ist, den Anteilsinhabern diesen Wert zu entziehen. Dabei ist sichergestellt, dass die Anteilsinhaber bei nur geringfügigen Eingriffen in die Rechte der Gläubiger an dem Schuldner beteiligt bleiben können (§ 30 Absatz 2 Nummer 12). Schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Gläubiger ließen sich hingegen nicht rechtfertigen, wenn sie dazu führten, dass die Anteilsinhaber einen gegenleistungslosen Wert auf Kosten der Gläubiger be- oder erhielten. Für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und der Anteilsinhaber im Einzelfall sieht § 30 Absatz 2 Nummer 1 zudem vor, dass Anteilsinhaber auch dann am Unternehmen beteiligt bleiben können, wenn es zu erheblichen Eingriffen auf der Seite der Gläubiger kommt. Ist der Planwert nach den in der Person des an der Geschäftsführung beteiligten Anteilsinhabers liegenden Gründen nur realisierbar, wenn der Anteilsinhaber am Planvollzug mitwirkt, können ihm Beteiligungen am Unternehmen verbleiben, wenn er sich zu einer solchen Mitwirkung verpflichtet.

Die Unterwerfung der Anteilsinhaber unter die Mechanismen der Planabstimmung und Planbestätigung wird von der Richtlinie ausdrücklich gestattet (Artikel 12 Absatz 1, Erwägungsgrund 57 der Richtlinie). Artikel 32 der Richtlinie nimmt etwaig entgegenstehende Vorgaben aus dem europäischen Gesellschaftsrecht zurück.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lässt auch die Gestaltung von in Konzernverbünden seitens Tochterunternehmen im Sinne von § 290 Absatz 1 Satz 1 HGB gestellten Sicherheiten zur Sicherung von Restrukturierungsforderungen zu. Damit wird die Restrukturierung von Konzernen erleichtert, indem die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf der Ebene der sicherheitenstellenden Konzerngesellschaft vermieden wird. Die Sicherungsnehmer werden dadurch geschützt, dass sie auch mit Blick auf die Eingriffe in die ihnen zustehenden Sicherheiten geltend machen können, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden als sie ohne Plan stünden (§ 71 Absatz 1). Daraus folgt, dass den Sicherungsnehmern in dem Umfang, in dem ihr Sicherungsrecht werthaltig ist, aus dem Vermögen des Schuldners eine Entschädigung zu leisten ist. Die Werthaltigkeit der Sicherheit kann im Einzelfall dadurch beeinträchtigt sein, dass aufgrund der kapitalerhaltungsrechtlichen Bindungen des Vermögens des sicherheitengewährenden Tochterunternehmens der volle Zugriff auf die Sicherheit ausgeschlossen ist.

Nach Satz 2 ist auch im Falle eines Ausschlusses der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eine den Eingriff in das Recht der betroffenen Gläubiger kompensierende angemessene Entschädigung vorzusehen. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit genießen im Rechtsverkehr besondere Kreditwürdigkeit, da den Gläubigern gegenüber – neben dem Vermögen der Gesellschaft – auch das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters als Haftungsmasse unbeschränkt zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in denen natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind, da gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft das Privatvermögen der natürlichen Personen unbeschränkt haftet. Ein kompensationsloser Ausschluss der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter könnte die Gläubiger der Gesellschaft daher unangemessen benachteiligen. Aus diesem Grund muss der Restrukturierungsplan in Fällen, in denen die Bestätigung des Restrukturierungsplans zum Ausschluss der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter führen soll, zwingend eine Entschädigung für die Gläubiger vorsehen. Die zu erbringende Entschädigung ist angemessen, wenn sie in ihrem Umfang der Höhe entspricht, in der der Anspruch der Gläubiger gegen den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter werthaltig ist.

Zu Absatz 5

Maßgeblicher Zeitpunkt im Sinne von Absatz 1 ist nach Absatz 5 grundsätzlich der Zeitpunkt, an dem sich der Schuldner des Plans zu dem Zweck entäußert, eine Planabstimmung durchzuführen, sei dies im Rahmen einer außergerichtlichen Abstimmung (§§ 19 ff.) oder einer Abstimmung im gerichtlichen Verfahren (§ 31 Absatz 2 Nummer 1, § 47). Im Falle einer Stabilisierungsanordnung tritt an die Stelle der Planvorlage der Zeitpunkt der Anordnung; erwirkt der Schuldner mehrere Anordnungen oder Folgeanordnungen (§ 59), kommt es auf den Zeitpunkt der Erstanordnung an. Die Erstanordnung kann den maßgeblichen Zeitpunkt nach vorne, nicht aber nach hinten verlagern.

Zu § 5 (Bedingte und nicht fällige Restrukturierungsforderungen; Forderungen aus gegenseitigen Verträgen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt zunächst klar, dass die Fälligkeit einer Forderung nicht Voraussetzung ihrer Gestaltbarkeit ist. Das folgt im Grundsatz bereits daraus, dass nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 die zum nach § 4 Absatz 5 maßgeblichen Zeitpunkt begründeten Forderungen gestaltbar sind. Begründetheit setzt keine Fälligkeit voraus. Auch bedingte Forderungen werden erfasst. Das gilt nicht nur für auflösend bedingte Forderungen, son-

dern auch für aufschiebend bedingte Forderungen. Denn auch aufschiebend bedingte Forderungen können die Vermögens- und Finanzlage des Schuldners belasten und damit ein Bedürfnis nach Anpassung auslösen. Besonderheiten ergeben sich allein mit Blick auf das Stimmgewicht, das solchen Forderungen bei der Abstimmung zuzuweisen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts festzulegen (§ 26 Absatz 2 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Forderungen aus gegenseitigen Verträgen nur dann und insoweit gestaltbar sind, wie der andere Teil die ihm obliegende Leistung erbracht hat. Der Restrukturierungsplan ist damit kein Instrument für Eingriffe in das vertragliche Synallagma. Eingriffe in Vertragsverhältnisse sind unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 allein in Nebenbestimmungen möglich oder in Gestalt einer Beendigung des Vertrages nach den §§ 51 ff.

Zu § 6 (Ausgenommene Rechtsverhältnisse)

Die in § 6 genannten Rechtsverhältnisse sind einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan nicht zugänglich.

Zu Nummer 1

Mit der in Nummer 1 enthaltenen Ausnahme für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis macht der Entwurf von dem in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie enthaltenen Wahlrecht Gebrauch. Der Entwurf lässt sich dabei zum einen von dem Gedanken leiten, dass die mit der Restrukturierung angestrebte Fortführung des Unternehmens einen funktionierenden operativen Betrieb voraussetzt, der ohne die Mitwirkung der Arbeitnehmer nicht denkbar ist. Ist ein Unternehmen schon nicht mehr in der Lage, die gegenüber den Arbeitnehmern bestehenden Forderungen zu begleichen, liegt in aller Regel eine derart vertiefte Krise vor, dass sich diese mit den teilkollektiven Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nicht angemessen bewältigen lässt. Zudem kann – anders als im Insolvenzverfahren – zum gebotenen Schutz der Arbeitnehmer nicht auf das Insolvenzgeld zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass im Zuge des Restrukturierungsvorhabens auch personalwirtschaftliche Restrukturierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Allerdings müssen diese unter Beachtung der allgemeinen kollektiv- und individualarbeitsrechtlichen Regelungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bietet für die Um- und Durchsetzung solcher Maßnahmen keine Hilfe.

Mit dem Ausschluss der Einbeziehung von im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Forderungen soll zudem auch sichergestellt werden, dass Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgungen von einer Gestaltung durch den Plan abgeschirmt werden. Das ist nach Artikel 1 Absatz 6 durch die Richtlinie zwingend vorgegeben und wird deshalb im Wortlaut der Nummer 1 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie lässt es ausdrücklich zu, Forderungen aus einer deliktischen Haftung des Schuldners vom präventiven Restrukturierungsrahmen auszuschließen. Der Entwurf macht hierfür für den Bereich vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen Gebrauch. Das entspricht dem in § 302 Nummer 1 InsO zum Ausdruck kommenden Gedanken und ist zur Bewahrung der von der Haftung für vorsätzliches Handeln ausgehenden Steuerungswirkung erforderlich. Abweichend von § 302 Nummer 1 InsO sind Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung (AO) rechtskräftig verurteilt worden ist, einer Gestaltung durch einen Restrukturie-

rungsplan zugänglich. Bei einem Ausschluss auch solcher Forderungen wäre die Vereinbarkeit mit den Vorgaben von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie zweifelhaft. Denn es besteht ein Wertungsunterschied zu Schadensersatzforderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ebenso wie zu Geldstrafen. Jedenfalls der Steueranspruch als solcher entsteht – anders als eine Schadensersatzforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung oder eine Geldstrafe – unabhängig von der deliktischen beziehungsweise strafbaren Handlung.

Zu Nummer 3

Für die Nichtgestaltbarkeit von Ansprüchen auf Sanktionszahlungen aller Art (Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten) streiten zunächst die gleichen Erwägungen wie bei den vorsätzlichen deliktischen Handlungen. Zudem soll vermieden werden, dass der Sanktionscharakter dieser Forderungen seine Wirkung dadurch verliert, dass sie von den anderen Gläubigern mit deren Beiträgen zur Restrukturierung getragen werden. Die Regelung findet im Insolvenzplanrecht ihre Entsprechung in § 225 Absatz 3 InsO. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus einem Erst-Recht-Schluss aus dem für deliktische Schadensersatzansprüche geltenden Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c) der Richtlinie.

Zu Satz 2

Die Instrumentarien des präventiven Rahmens sind auf die Unternehmensrestrukturierung, nicht auf die Bereinigung der Überschuldung nicht unternehmerisch tätiger natürlicher Personen zugeschnitten. Daher sind die sich gegen nicht unternehmerisch tätige natürliche Personen richtenden Forderungen sowie die an deren Vermögen bestehenden Absonderungsanswartschaften einer Gestaltung durch den Restrukturierungsplan nicht zugänglich. Dies entspricht Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie, die eine Ausnahme für natürliche Personen enthält, die nicht unternehmerisch tätig sind. Ist eine natürliche Person unternehmerisch tätig, beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auf die Verbindlichkeiten und Rechte, die aus der unternehmerischen Tätigkeit resultieren oder mit dieser im Zusammenhang stehen.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an den Restrukturierungsplan)

Zu § 7 (Gliederung des Restrukturierungsplans)

Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem darstellenden und einem gestaltenden Teil des Plans und die Pflicht zur Beifügung bestimmter Anlagen ist im Ausgangspunkt an §§ 219 ff. InsO angelehnt. Im Detail können sich Restrukturierungspläne und Insolvenzpläne allerdings in Aufbau und Inhalt unterscheiden, weil bei der Festlegung des Mindestinhalts des Restrukturierungsplans die umfangreichen Vorgaben des Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie zu beachten sind. Einzelheiten zu den notwendigen Inhalten des Plans sind zur Entlastung und besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes in der Anlage zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ausgelagert. Auch wenn der Planinhalt somit teilweise abweichend vom Insolvenzplanrecht ausgestaltet ist, spiegelt die Unterscheidung in darstellende und gestaltende Planelemente auch im Restrukturierungsrecht zwei grundlegende Funktionen des Plans wider: Der darstellende Teil dient der Information der Planbetroffenen und des Restrukturierungsgerichts, der gestaltende Teil der Festlegung der Rechtswirkungen des Restrukturierungsplans. Die Gestaltungswirkungen müssen im gestaltenden Teil eindeutig und vollständig beschrieben werden, denn das Gericht ist an den abgestimmten Plan gebunden und kann diesen nur im Ganzen und ohne eigene Änderungen bestätigen oder die Bestätigung im Ganzen versagen. Die Festlegung der Rechtswirkungen kann daher nicht erst durch den gerichtlichen Bestätigungsbeschluss erfolgen.

Zu § 8 (Darstellender Teil)

Während im gestaltenden Teil die durch den Plan zu bewirkenden Rechtsänderungen festgelegt werden, beschreibt und erläutert der darstellende Teil das Restrukturierungskonzept, das auf Grundlage des Plans und mit der Bewirkung der im gestaltenden Teil vorgesehenen Rechtsfolgen verwirklicht werden soll. Darzustellen sind in diesem Zusammenhang vor allem auch die Maßnahmen, die nicht über Gestaltungswirkungen des Plans herbeigeführt werden können oder sollen, sondern auf anderem Wege umzusetzen sind. Das gilt insbesondere für Maßnahmen der personalwirtschaftlichen Restrukturierung, die sich weder über die Gestaltungswirkungen des Plans realisieren lassen noch über das Instrument der Vertragsbeendigung (§ 51 Absatz 3).

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an § 220 Absatz 2 InsO. Der darstellende Teil dient der Information der Planbetroffenen. Diese sollen ihre Entscheidung auf umfassende und verständliche Informationen über die zu ergreifenden Maßnahmen, deren Auswirkungen und die Folgen stützen können, die sich voraussichtlich einstellen werden, wenn der Plan nicht angenommen wird. Diesem Zweck dient auch die Pflicht zur Darstellung der nicht über die Gestaltungswirkungen des Plans umzusetzenden Maßnahmen, da den Planbetroffenen nur aufgrund einer Gesamtschau des Restrukturierungskonzepts eine sachgerechte Bewertung des Restrukturierungsplans möglich ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Plan eine Vergleichsrechnung zu enthalten, welche die Auswirkungen der Planregelungen auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen darstellt und begründet. Auch insoweit lehnt sich die Regelung an das Insolvenzplanrecht an. Zwar fehlte es diesem bislang an einer expliziten Regelung zur Notwendigkeit einer Vergleichsrechnung (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 182); sie soll erst mit diesem Entwurf geschaffen werden (Artikel 5 Nummer 22). Doch kommt in der gesetzlichen Gesamtkonzeption der §§ 245 Absatz 1 Nummer 1, 247 Absatz 2 Nummer 1, 251 Absatz 1 Nummer 2 und 253 Absatz 3 Nummer 3 InsO zum Ausdruck, dass eine Planbestätigung gegen den Willen einzelner Beteiligten voraussetzt, dass der Plan diese Beteiligten nicht schlechter stellt als sie ohne Plan stünden. Dies lässt sich nur auf Grundlage einer Vergleichsrechnung beurteilen, welche darum zu den Informationen gehört, die nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 220 Absatz 2 InsO-E für die Zustimmung der Planbetroffenen und für die Bestätigung des Plans erheblich sind. Nach Absatz 2 Satz 2 sind der Vergleichsrechnung grundsätzlich Fortführungswerte zugrunde zu legen, wenn die Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Restrukturierungsplans angestrebt wird. Liquidationswerte dürfen nur dann angesetzt werden, wenn eine anderweitige Fortführung oder ein Verkauf des Unternehmens nicht möglich ist. Letzteres bedarf einer fundierten Begründung. Der Schuldner soll nicht ohne eine solche fundierte Begründung eine Liquidation unterstellen dürfen und sich damit größere Spielräume für Eingriffe in die Rechte der Planbetroffenen verschaffen können.

Zu Absatz 3

Sieht der Plan Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten vor (§ 4 Absatz 4), müssen im darstellenden Teil auch die Verhältnisse des Sicherungsgebers wiedergegeben werden, um eine Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheit und der Auswirkungen des Plans auf die Stellung des Sicherungsnehmers zu ermöglichen.

Zu § 9 (Gestaltender Teil)

Die Regelungen sind im Wesentlichen den Regelungen in der InsO zum gestaltenden Teil nachgebildet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an der Regelung in § 221 Satz 1 InsO und enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Planbetroffenen, unter welchen die Inhaber der von den Regelungen des gestaltenden Teils betroffenen Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanswartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Mitglieds- und Anteilsrechte zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist in Bezug auf die Inhaber von einbezogenen Forderungen dem § 224 InsO und hinsichtlich der Inhaber von Absonderungsanswartschaften dem § 223 Absatz 2 InsO nachgebildet. Sprachlich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht notwendigerweise alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan einbezogen sind.

Eine Parallelregelung zu § 223 Absatz 1 Satz 1 InsO ist nicht erforderlich, weil im Restrukturierungsplan ohnehin nur die einbezogenen zur Absonderung berechtigenden Rechte gestaltet werden können.

Zu Absatz 3

Soweit durch den Plan die in § 4 Absatz 2 genannten vertraglichen Nebenbestimmungen und Vereinbarungen von Gläubigern und Inhabern von Absonderungsanswartschaften untereinander und mit dem Schuldner gestaltet werden sollen, ist anzugeben, wie diese Vereinbarungen geändert werden sollen.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeiten, über einen Restrukturierungsplan in die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen einzugreifen sowie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchzuführen, entsprechen den nach § 225a InsO bestehenden Möglichkeiten im Insolvenzplanverfahren. Wie auch unter § 225a Absatz 2 Satz 2 InsO ist eine Umwandlung von Forderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldner gegen den Willen eines betroffenen Gläubigers nicht zulässig. Stimmt ein Gläubiger einer Umwandlung seiner Forderung nicht zu, ist für den betroffenen Gläubiger eine Barabfindung vorzusehen. Für die Ermittlung der Höhe der Barabfindung, der Auszahlung sowie einer etwaigen Verzinsung gelten kraft ausdrücklicher Verweisung die Regelungen in § 225 Absatz 5 InsO zum Austritt einer an dem Schuldner beteiligten Person entsprechend. Absatz 4 Sätze 4 und 5 orientieren sich an der Regelung in § 225a Absatz 3 InsO. Insoweit werden § 225a Absatz 4 und 5 InsO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 10 (Auswahl der Planbetroffenen)

Im Unterschied zum Insolvenzverfahren handelt es sich bei den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens um teilkollektive Verfahrenshilfen. Nicht alle Gläubiger werden vom Restrukturierungsplan betroffen. Stets bleiben die in § 6 genannten Forderungen unberührt. Zudem ist dem Schuldner ein Auswahlermessen bei der Bestimmung derjenigen Gläubiger zuzubilligen, denen er Beiträge zur Erreichung des Restrukturierungsziels abverlangt. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie setzt ein entsprechendes Auswahlermessen des Schuldners voraus. Nach Erwägungsgrund 46 Satz 3 der Richtlinie kann der Umsetzungsgesetzgeber dieses Auswahlermessen einer gerichtlichen Ausübungskontrolle unterwerfen. Die Festlegung der Maßstäbe und Wertungsgesichtspunkte, anhand derer diese Nachprüfung erfolgen kann, bleibt dabei dem Umsetzungsgesetzgeber vorbehalten. § 10 legt diese Maßstäbe anhand des Kriteriums der Sachgerechtigkeit fest.

Die Auswahl der Planbetroffenen muss nach Satz 1 nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Sie steht nicht im freien Ermessen des Schuldners. Damit beugt der Entwurf der Gefahr von Manipulationen vor, die im Falle eines ungebundenen Ermessens zu besorgen wären.

Zwar ist im Ausgangspunkt davon auszugehen, dass rational agierende Planbetroffene einer Planlösung nicht zustimmen würden, die ihnen Opfer abverlangt, die angesichts der Verschonung anderer, im Wesentlichen gleich situierter Gläubiger und Beteiligten unangemessen und ungerechtfertigt erscheinen. Die Sicherstellung voller Transparenz hinsichtlich des Kreises der einbezogenen und der nicht einbezogenen Gläubiger durch den darstellenden Teil leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Missbrauch. Darum sieht Satz 1 vor, dass die Kriterien, die zur Abgrenzung der einbezogenen Gläubiger und der nicht einbezogenen Gläubiger herangezogen werden, zu erläutern und zu begründen sind. Den Planbetroffenen soll es hiermit ermöglicht werden, nicht nur die Sachgerechtigkeit des dem Plan zugrundeliegenden Restrukturierungskonzepts zu beurteilen, sondern auch die Sachgerechtigkeit und Angemessenheit der Lastentragung. Da bis auf die in § 6 genannten Gläubiger sämtliche Gläubiger in den Plan einbezogen werden können, muss indessen auch für solche Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen Personen planbetroffen sind, die nicht ohne weiteres in der Lage sind, in der Restrukturierungssituation ihre Interessen voll zur Geltung zu bringen. Insbesondere kann bei Kleingläubigern mit Forderungen von überschaubarem Umfang ein Missverhältnis bestehen zwischen dem Aufwand, der für eine sachgerechte Wahrnehmung der Interessen erforderlich wäre, und dem Ertrag, den ein solcher Aufwand verspricht. Handelt es sich zudem bei den Betroffenen um Klein- oder Kleinstunternehmen oder gar Verbraucher, so sind der Möglichkeit dieser Betroffenen, ihre Interessen in der Sache wahrzunehmen, oftmals von vornherein Grenzen gesetzt. Denn die Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit eines Restrukturierungsplans, der Plausibilität des zugrundeliegenden Konzepts sowie der Folgerichtigkeit der Regelungen des gestaltenden Teils wird in aller Regel Expertise und Erfahrungen in Restrukturierungs- und Finanzierungsangelegenheiten erfordern. Aus diesem Grund ist in solchen Fällen von Amts wegen eine Restrukturierungsbeauftragte zu bestellen (§ 80 Absatz 1 Nummer 1).

Satz 2 konkretisiert den Begriff der Angemessenheit. Hiernach liegt stets und ohne weiteres eine angemessene Auswahl vor, wenn die nicht einbezogenen Gläubiger auch in einem Insolvenzverfahren volle Befriedigung erwarten dürfen (Nummer 1) oder wenn mit Ausnahme der in § 6 genannten und von Gesetzes wegen nicht einbeziehungs-fähigen Gläubiger alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden (Nummer 3). Nach Nummer 2 liegt schließlich eine sachgerechte Auswahl vor, wenn diese in Anbetracht der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners nach den Umständen angemessen erscheint. Das richtet sich in erster Linie nach den Maßnahmen, die nach den konkreten Umständen erforderlich erscheinen, um die Restrukturierungslösung überhaupt realisieren zu können. Als Beispiel hebt die Regelung der Nummer 2 eine auf die Gestaltung von Finanzverbindlichkeiten beschränkte Restrukturierung hervor. Eine solche kann im Einzelfall aus gleich mehreren Gründen angemessen sein: Zum einen sind an ihr typischerweise ausschließlich professionelle Gläubiger beteiligt, die ohne weiteres in der Lage sind, ihren Interessen im Restrukturierungsprozess wirkungsvoll Geltung zu verschaffen und die Informationen im darstellenden Teil angemessen zu interpretieren. Zudem findet eine auf die Finanzverbindlichkeiten konzentrierte Restrukturierung ihre Entsprechung in der Praxis der freien Sanierung und wird dabei dem Befund gerecht, dass es wünschenswert sein kann, den operativen Geschäftsbetrieb von jedweden Friktionen im Restrukturierungsprozess freizuhalten. All dies schließt es naturgemäß nicht aus, dass auch die Einbeziehung von Forderungen aus Lieferantenkrediten oder anderen Rechtsverhältnissen sachgerecht erscheinen kann, wenn deren Einbeziehung unter Berücksichtigung der Forderungshöhe und des zu erreichenden Restrukturierungsziels erforderlich erscheint. Sachgerecht kann es auch sein, mittlere, Klein- und Kleinstunternehmen, Verbraucher oder andere Gläubiger von den Planwirkungen auszunehmen. Die Sanierungsbeiträge, die von solchen Gläubigern erwartet werden können, bleiben oftmals hinter den Beiträgen zurück, die von Groß- oder Finanzgläubigern geleistet werden können. Zudem stellen sich bei der Beteiligung von Kleingläubigern besondere Kollektivhandlungsprobleme, die deren Schützbedürftigkeit erhöhen. Das bedeutet aber nicht umgekehrt, dass die Einbeziehung von Kleingläubigern stets oder auch nur ohne weiteres unsachgemäß ist. Es kommt stets auf die Umstände des Falls an. Handelt es sich beim Schuldner selbst um ein Kleinunternehmen, können sich

unter seinen Gläubigern auch andere Kleinunternehmen befinden, deren Sanierungsbeiträge benötigt werden.

Zu § 11 (Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung lehnt sich an ihr insolvenzplanrechtliches Vorbild in § 222 Absatz 1 InsO an. Die Unterscheidung von gesicherten (Nummer 1) und ungesicherten Forderungen (Nummern 2 und 3) wird zudem von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich vorgegeben. Von der Möglichkeit, gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen von der Verpflichtung zur Bildung von Gruppen generell auszunehmen, wird kein Gebrauch gemacht, weil sich aus der Bildung der von Absatz 1 vorgegebenen Pflichtgruppen keine besonderen Schwierigkeiten ergeben und die Unterscheidung wenigstens der dort genannten Pflichtgruppen im Interesse der transparenten Darstellung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der betroffenen Gläubiger und Anteilsinhaber auch bei solchen Schuldern geboten ist.

Bei der Zuordnung der Restrukturierungsforderungen zu den einfachen (Nummer 2) und nachrangigen (Nummer 3) Klassen weicht Absatz 1 teilweise vom Vorbild der InsO ab. Grundsätzlich folgt zwar § 4 Absatz 1 zur Abgrenzung der im Restrukturierungsplan gestaltbaren Forderungen anhand des Kriteriums der Begründetheit zu dem nach § 4 Absatz 5 maßgeblichen Zeitpunkt dem insolvenzrechtlichen Vorbild bei der Abgrenzung von Insolvenzforderungen, welche nach § 38 InsO auf Grundlage der Begründetheit im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorzunehmen ist. Allerdings gehören Zinsen und Säumniszuschläge im Insolvenzverfahren, soweit sie auf den Zeitraum nach der Verfahrenseröffnung entfallen, nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 InsO zu den nachrangigen Insolvenzforderungen. Für die Verankerung eines entsprechenden Nachrangs besteht im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kein Anlass. Auch die künftigen Zinsansprüche sind im Rahmen des § 5 Absatz 2 gestaltbar, und es besteht kein Grund, die Zinsansprüche insoweit anders zu behandeln als die Hauptforderung. Die im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 3 InsO stehenden Strafen und sonstigen Sanktionen sind einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan nicht zugänglich (§ 6 Nummer 3). Als nachrangige Restrukturierungsforderungen verbleiben damit die Forderungen auf unentgeltliche Leistungen (§ 39 Absatz 1 Nummer 4 InsO), Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO) sowie Forderungen mit vereinbartem Rangrücktritt (§ 39 Absatz 2 InsO).

Die Zuordnung der gruppeninternen Drittsicherheiten zu einer eigenen Plangruppe (Satz 2) spiegelt die unterschiedliche Wirkungsweise von Dritt- und Eigensicherheiten und die unterschiedliche wirtschaftliche Stellung der durch Dritt- und Eigensicherheiten begünstigten Gläubiger wider.

Zu Absatz 2

Wie im Insolvenzplan (§ 222 Absatz 2 InsO) ist auch im Restrukturierungsplan die Bildung von Untergruppen zulässig. Hier wie dort sind bei der Abgrenzung unterschiedliche wirtschaftliche Interessen maßgeblich, und die Gruppenbildung unterliegt einer Sachgerechtigkeitskontrolle. Wie bei § 222 Absatz 2 Satz 3 InsO sind die Abgrenzungskriterien im Restrukturierungsplan anzugeben, um den Planbetroffenen bei der Abstimmung eine vollständige Informationsgrundlage zu verschaffen und dem Restrukturierungsgericht bei der Planbestätigungsentscheidung eine Überprüfung zu ermöglichen.

Die Bestimmung des Satzes 3, wonach die Forderungen von Kleingläubigern im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen gesonderten Untergruppen zuzuweisen sind, liegt in den vom Insolvenzrecht abweichenden Mehrheitserfordernissen begründet. Während im Insolvenzplanrecht nach § 244 Absatz 1 InsO jeweils eine kumulative Kopf- und Summenmehrheit in den einzelnen Gruppen erforderlich ist, bedarf es nach § 27 Absatz 1 bei der

Abstimmung über den Restrukturierungsplan in den Gruppen jeweils einer Summenmehrheit von 75% ohne zusätzliche Kopfmehrheit. Die qualifizierte Summenmehrheit in Höhe von 75% vermindert zwar das Risiko einer Majorisierung von Kleingläubigern durch Großgläubiger, kann sie jedoch nicht ausschließen. Um dem auf den Schutz von Kleingläubigern vor derartigen Majorisierungen gerichteten Zweck des doppelten Mehrheitserfordernisses gerecht zu werden, sieht der Entwurf vor, dass Kleingläubiger in einer separaten Gruppe zu vereinigen sind. Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie, der den Schutz schutzbedürftiger Gläubiger wie kleiner Lieferanten anspricht, lässt diesem Zweck dienende Vorgaben für die Gruppenbildung ausdrücklich zu. Der Kreis der Kleingläubiger bestimmt sich nicht nach für alle Arten von Unternehmen gleichartigen Kriterien. Vielmehr kommt es auf die Gläubigerstruktur des Unternehmens im Einzelnen an. Dabei können relative Kriterien (Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Gläubiger an der Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten des Schuldners) und absolute Kriterien (absolute Höhe der Forderungen des betreffenden Gläubigers) herangezogen werden.

Zu § 12 (Gleichbehandlung von Planbetroffenen)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an § 226 Absatz 1 InsO. Gleichzubehandeln sind die zu einer Gruppe zusammengefassten Planbetroffenen. Das schließt eine unterschiedliche Behandlung von Betroffenen nicht aus, die unterschiedlichen Gruppen angehören. Eine Ungleichbehandlung wird stets im Verhältnis der Planbetroffenen und der nicht in den Plan einbezogenen Beteiligten bestehen. Die Ungleichbehandlung muss sich stets über das Kriterium der Sachgerechtigkeit rechtfertigen lassen, welche die Auswahl der Planbetroffenen (§ 10) und die Einteilung der Gruppen (§ 11 Absatz 2 Satz 2) steuert.

Zu Absatz 2

Auf das gruppeninterne Gleichbehandlungsgebot können Planbetroffene, wie auch unter § 226 Absatz 2 InsO, verzichten. Ist ein Planbetroffener mit einer ungünstigeren Behandlung einverstanden und wird dies durch eine dem Restrukturierungsplan beigelegte Zustimmungserklärung dokumentiert, besteht kein Grund, eine solche Ungleichbehandlung zum Anlass zu nehmen, dem Plan die Bestätigung zu versagen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schützt, dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild in § 226 Absatz 3 InsO folgend, die Transparenz und Integrität des Abstimmungsprozesses.

Zu § 13 (Haftung des Schuldners)

Die Vorschrift enthält eine an § 227 Absatz 1 InsO orientierte Auslegungsregel, nach welcher der Schuldner von den restlichen Verbindlichkeiten und die persönlich haftenden Gesellschafter vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Plan von ihrer Haftung für die plangestalteten Forderungen befreit werden. Die Regelung beschränkt sich naturgemäß auf die Haftung für die in den Plan einbezogenen Forderungen, nicht für die Forderungen der Gläubiger, die vom Plan nicht betroffen werden.

Zu § 14 (Neue Finanzierung)

Die Vorschrift stellt im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7, 8 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der Richtlinie klar, dass in den Plan auch Bestimmungen über die Finanzierung des Restrukturierungsvorhabens aufgenommen werden können. Die Erforderlichkeit der neuen Finanzierung ist im darstellenden Teil des Restrukturierungsplans zu erläutern und zu begründen (Nummer 8 der Anlage zu diesem Gesetz). Nach Satz 2 gilt auch die Besicherung

einer neuen Finanzierung als neue Finanzierung. Umfasst werden die Gestellung von Personal- und Sachsicherheiten für eine neue Finanzierung, zum Beispiel die Eingehung einer Mithaftung zur Absicherung eines Kredits.

Enthält ein Restrukturierungsplan Bestimmungen über eine neue Finanzierung, hängt die Bestätigungsfähigkeit des Plan von den besonderen zusätzlichen Voraussetzungen des § 70 Absatz 2 ab.

Zu § 15 (Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse)

Nach dem Vorbild von § 228 InsO können sachenrechtliche Verhältnisse auf der Grundlage von Regelungen im Restrukturierungsplan gestaltet werden. Die Formerleichterungen des § 75 ermöglichen gegenüber einem Vollzug außerhalb des Plans Zeit- und Kostenersparnisse.

Zu § 16 (Erklärung zur Bestandsfähigkeit; Vermögensübersicht; Ergebnis- und Finanzplan)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient neben § 8 Absatz 2 der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h Satz 1 der Richtlinie, wonach der Plan eine Begründung enthalten muss, aus der sich ergibt, wie sich auf Grundlage des Plans die Insolvenz verhindern und die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleisten lässt. Die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h Satz 2 der Richtlinie vorgesehene, aber in das Ermessen des Umsetzungsgesetzgebers gestellte Möglichkeit einer sachverständigen Begutachtung dieser Begründung wird in § 83 Absatz 4 eröffnet, wonach das Gericht den Restrukturierungsbeauftragten mit einer entsprechenden gutachterlichen Prüfung beauftragen kann.

Zu Absatz 2

Der Regelung des Absatzes 2 liegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und g Ziffer v der Richtlinie zugrunde. Sie orientiert sich an § 229 Sätze 1 bis 2 InsO. Einer Regelung entsprechend § 229 Satz 3 InsO bedarf es nicht, weil von vornherein nur diejenigen Gläubiger zu den Planbetroffenen zählen, deren Forderungen und Rechte der Schuldner in den Plan aufnimmt.

Zu § 17 (Weitere beizufügende Erklärungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an § 230 Absatz 1 Satz 2 InsO. Eine Parallelregelung zu § 230 Absatz 1 Satz 1 und 3 InsO ist entbehrlich, da allein der Schuldner berechtigt ist, einen Restrukturierungsplan zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

Zu Absatz 2

Nach dem Vorbild von § 230 Absatz 2 InsO sind im Falle einer Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte dem Plan Zustimmungserklärungen aller davon betroffenen Gläubiger beizufügen.

Zu Absatz 3

Vorbild für die Regelung des Absatzes 3 ist § 230 Absatz 3 InsO.

Zu Absatz 4

Die Einbeziehung einer gruppeninternen Drittsicherheit in den Restrukturierungsplan des Schuldners wird an die Zustimmung des Sicherungsgebers gebunden. Entscheidet er, dem Gläubiger des Schuldners aufgrund der gestellten Drittsicherheit voll zu befriedigen, gibt es keinen Anlass, ihn daran zu hindern.

Zu § 18 (Checkliste für Restrukturierungspläne)

Die Vorschrift setzt die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3 (Planabstimmung)

Der Abschnitt enthält Regelungen zur Planabstimmung. Dem Schuldner wird die Möglichkeit eröffnet, die Planabstimmung eigenverantwortlich durchzuführen (§§ 19 ff.). Er kann die Abstimmung aber auch in einem gerichtlichen Verfahren durchführen lassen (§ 25, §§ 47 f.). Die für die Planannahme erforderlichen Mehrheiten werden in den §§ 267 ff. festgelegt.

Zu Unterabschnitt 1 (Planangebot und Planannahme)

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan kann nach Maßgabe der §§ 19 ff. von dem Schuldner durchgeführt werden. Die Planabstimmung vollzieht sich dann nicht in vom Verfahrensrecht vorgegebenen Bahnen und Formen, sondern erfolgt in privater Selbstorganisation mit dem Ziel der privatautonomen Gestaltung der vom Plan berührten Rechtsverhältnisse und damit ausschließlich in den Handlungsformen des Privatrechts: Mit dem an die Planbetroffenen gerichteten Angebot, den Plan anzunehmen, bringt der Schuldner im Zweifel zum Ausdruck, an die im gestaltenden Teil des Plans enthaltenen Regelungen gebunden sein zu wollen, sofern auch die Planbetroffenen an diese Regelungen gebunden werden (vgl. § 20) – sei Letzteres infolge einer Annahme durch alle Planbetroffenen oder infolge einer gerichtlichen Bestätigung des angenommenen Plans (§ 74). Mit ihrer Annahmeerklärung verleihen die Planbetroffenen ihrem Willen Ausdruck, sich ebenfalls an einen solchen Vergleich binden zu wollen, sofern nur alle anderen Planbetroffenen ebenfalls daran gebunden werden. Ob die Planabstimmung konstruktiv als ein Akt der Willensbildung einer als Gemeinschaft der Planbetroffenen zu konzipierenden Personengesamtheit zu deuten ist, als Versuch des Abschlusses eines Vergleichsvertrags oder aber als schlichter Anknüpfungstatbestand für die durch die richterliche Planbestätigung bewirkte richterliche Rechtsgestaltung (vgl. zu dieser auf das Insolvenzplanverfahren sowie zu den Zwangsvergleichsverfahren der Konkursordnung und der Vergleichsordnung bezogenen Diskussion zuletzt Fritzsche, Die juristische Konstruktion des Insolvenzplans als Vertrag, S. 113 ff.), kann der Entwurf dahinstehen lassen. In jedem Fall soll mit der richterlichen Bestätigung des Plans der Wille einer den Anforderungen der §§ 27 f. genügenden Mehrheit der Beteiligten anerkannt und diesem auch gegenüber den dissentierenden Planbetroffenen Geltung verschafft werden, sofern die Planbestätigungsvoraussetzungen vorliegen. Unabhängig von der Deutung der durch die Planbestätigung herbeigeführten Bindung knüpfen die Regelungen zur Planbestätigung an das Resultat einer Willensbetätigung der Beteiligten an, die auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der im gestaltenden Teil des Plans vorgesehenen Rechtsfolgen gerichtet ist. Deshalb sind auf das Planangebot und die Erklärungen zur Planannahme die Regelungen über Willenserklärungen anzuwenden, sofern sich aus den §§ 19 ff. nichts Abweichendes ergibt. Das gilt unabhängig davon, wie die Planannahme organisiert wird, das heißt ob sie im Wege einer formalen Abstimmung, im Rahmen einer Versammlung der Planbetroffenen erfolgt (§ 22) oder anderweitig nach Maßgabe der im Planangebot hierzu festgelegten Modalitäten. Stets sind, insbesondere was die Auslegung der Erklärungen angeht, die rechtsgeschäftsrechtlichen Regelungen und Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Das gilt grundsätzlich auch für die Behandlung von Willensmängeln, für welche die §§ 116 ff. BGB maßgeblich sind. Allerdings können entsprechende Willensmängel nur bis zur Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses geltend

gemacht werden. Danach gelten sie als geheilt (§ 74 Absatz 7). Mit dieser Einschränkung wird dem kollektiven Charakter der Planabstimmung Rechnung getragen.

Dem Schuldner wird auch die Möglichkeit eröffnet, den Plan im Rahmen eines gerichtlichen Abstimmungsverfahrens zur Abstimmung zu bringen. Dieses orientiert sich an den insolvenzverfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Erörterungs- und Abstimmungstermin. Dass auf dieses Verfahren die Vorschriften zu der von dem Schuldner durchgeführten Abstimmung nicht anzuwenden sind, bedeutet nicht, dass in den Erklärungen und Handlungen der Beteiligten nicht auch Willenserklärungen erblickt werden können. Mit Blick auf die Anwendbarkeit der am Insolvenzverfahrensrecht orientierten Regelungen kann diese Frage, von der auch im Insolvenzrecht nichts abhängt, offenbleiben.

Sofern im Zuge einer Sanierungsmoderation nach Teil 3 ein Restrukturierungsplan erarbeitet wird, kann auch dieser nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 zur Abstimmung gestellt und gegebenenfalls nach Übergang in der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (§ 106) vom Restrukturierungsgericht bestätigt werden.

Zu § 19 (Planangebot)

Zu Absatz 1

Die Unterbreitung des Restrukturierungsplans zum Zwecke der Abstimmung wird als Planangebot bezeichnet, das der Annahme durch die Planbetroffenen bedarf. Dieses Angebot hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Falle seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung auch gegenüber Planbetroffenen wirksam werden kann, die das Angebot nicht angenommen haben. Damit die Planbetroffenen ihre Entscheidung auf informierter Grundlage treffen können, ist dem Planangebot auch der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.

Zu Absatz 2

Da nicht notwendigerweise alle Forderungen, Absonderungsanwartschaften, gruppeninterne Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte eines Planbetroffenen vollständig in den Restrukturierungsplan einzubeziehen sind und weil mehrere einbezogene Forderungen und Rechte eines Planbetroffenen verschiedenen Gruppen zugeordnet sein können, muss jeder Planbetroffene aus dem Planangebot zweifelsfrei ersehen können, welche von den ihm zustehenden Forderungen und Rechte in welchem Umfang in den Plan einbezogen werden und in welchen Gruppen er jeweils mit welchem Stimmrecht abstimmen darf.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist es möglich, eine Abstimmung über den Restrukturierungsplan in der Weise zu gestalten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Versammlung der Planbetroffenen oder ein gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin stattfindet. Allerdings soll sichergestellt werden, dass auf Verlangen eines Planbetroffenen wenigstens einmal eine gemeinsame Erörterung des Plans durch alle Planbetroffenen erfolgt, bevor über den Plan abgestimmt wird (§ 23 Absatz 1). Um sicherzustellen, dass dieses Recht allen Planbetroffenen bekannt ist, muss darauf im Planangebot hingewiesen werden.

Zu Absatz 4

Im Regelfall unterliegt das Planangebot der Schriftform (§ 126 BGB). Wenn im Zuge der Verhandlungen über den Plan zwischen dem Schuldner und einzelnen Planbetroffenen eine abweichende Form vereinbart wird, zum Beispiel weil ein Planbetroffener sich mit einer Übermittlung des Planangebots in Textform begnügt, gilt die vereinbarte Form. Für die

Planannahme gilt der Grundsatz, dass der Schuldner die Form bestimmt, in der die Erklärungen der Planbetroffenen abzugeben sind. Trifft der Schuldner keine Bestimmung, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

Zu § 20 (Auslegung des Planangebots)

Die Auslegungsregel gibt vor, dass das Planangebot im Zweifel nicht auf eine isolierte Bindung des Schuldners im Verhältnis einzelner Planbetroffenen gerichtet ist, die das Angebot annehmen. Anzunehmen ist vielmehr, dass der Schuldner nur dann an den Plan gebunden sein möchte, wenn entweder alle Planbetroffenen zustimmen oder der Plan nach Annahme durch eine hinreichende Mehrheit von Planbetroffenen gerichtlich bestätigt wird. Mithin zielt das Planangebot ausschließlich auf eine Bindung gegenüber allen Planbetroffenen.

Zu § 21 (Annahmefrist)

Die Annahmefrist von mindestens 14 Tagen soll sicherstellen, dass den Planbetroffenen eine ausreichende Bedenkzeit vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Restrukturierungsplans zur Verfügung steht. Zwar liegt es regelmäßig auch im Interesse des Schuldners, eine ausreichende Annahmefrist zu bestimmen, weil nach § 27 die Stimmrechte der zustimmenden Planbetroffenen in jeder Gruppe mindestens drei Vierteln aller Stimmrechte in der jeweiligen Gruppe und nicht etwa nur drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entsprechen müssen. Nicht abgegebene Stimmen wirken also wie Ablehnungen. Der Schuldner soll aber auf die Planbetroffenen nicht durch Setzung einer unangemessen kurzen Frist Druck ausüben können, um sie so eventuell zu einer übereilten und nicht ausreichend durchdachten Zustimmung zu bewegen. Dem Erfordernis, den Planbetroffenen eine ausreichende Überlegungszeit zu gewähren und eine Überrumpelung zu vermeiden, ist auch genüge getan, wenn schon vor dem verbindlichen Planangebot der wesentliche Inhalt des Plans allen Planbetroffenen vor mindestens 14 Tagen zur Kenntnis gebracht worden ist. Voraussetzung ist, dass das Restrukturierungskonzept mit allen wesentlichen Planinhalten allen Planbetroffenen fristgerecht in Textform vorgelegen hat und sich aus den Bestimmungen und deren Erläuterungen ergibt, wie die Rechtsstellung der Betroffenen durch den Plan gestaltet werden soll.

Zu § 22 (Abstimmung im Rahmen einer Planbetroffenenversammlung)

Zu Absatz 1

Der Schuldner kann anstelle des versammlungslosen Abstimmungsverfahrens nach den §§ 19 ff. sogleich eine Versammlung der Planbetroffenen zur Planabstimmung einberufen. Dies kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn er ansonsten mit einem Verlangen eines Planbetroffenen nach Einberufung einer Erörterungsversammlung nach § 23 Absatz 1 rechnet oder wenn er den Restrukturierungsplan noch nicht im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen mit allen Planbetroffenen abschließend erörtert hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich (§ 126 BGB). Auch hier wird durch die Mindesteinberufungsfrist von 14 Tagen eine ausreichende Überlegungsfrist für die Planbetroffenen sichergestellt, einer Überrumpelung entgegengewirkt und dafür Sorge getragen, dass die Planbetroffenen genügend Zeit haben, ihre Anreise zu organisieren. Vollumfänglich nutzen können die Planbetroffenen die Überlegungsfrist auch im Hinblick auf den Überrumpelungsschutz nur, wenn ihnen im gesamten Zeitraum der vollständige Restrukturierungsplan zur Verfügung steht. Die Verkürzung der Frist auf sieben Tage bei Zulassung einer elektronischen Teilnahme bezieht sich allein auf die Einberufung. Auch bei Zulassung der elektronischen Teilnahme muss den Planbetroffenen der vollständige Restrukturierungsplan oder das Restrukturierungskonzept nach § 21 Satz 2 und 3 mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der Schuldner hat die Möglichkeit, zur Stärkung der Teilnahmebereitschaft der Planbetroffenen diesen eine Teilnahme an der Versammlung auch auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Hierfür kommt zum Beispiel eine Teilnahme im Rahmen einer Videokonferenz in Betracht. Dabei ist es seine Verantwortung, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass alle auf elektronischem Wege teilnehmenden Planbetroffenen durchgängig alle wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrnehmen und sich wie anwesende Planbetroffene äußern und auch mit anderen Teilnehmern kommunizieren können. Er kann die Teilnahmemöglichkeit allerdings nicht auf elektronische Kommunikationswege beschränken, sodass jeder Planbetroffene in jedem Fall das Recht hat, persönlich am Versammlungsort teilzunehmen. Soweit Planbetroffene auf elektronischem Wege teilnehmen, hat nach § 70 Absatz 3 im Zweifel der Schuldner nachzuweisen, dass Planbetroffene, die behaupten, durch technische Übertragungsschwierigkeiten an der durchgängigen Teilnahme gehindert gewesen zu sein, nicht aus Gründen gehindert waren, die in der Verantwortungssphäre des Schuldners liegen.

Zu Absatz 3

Der Schuldner als Versammlungsvorsitzender hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Planbetroffenen, die sich zum Restrukturierungsplan oder zu sonstigen für die Abstimmung relevanten Umständen äußern wollen, dazu die Gelegenheit bekommen und dass über die angesprochenen Punkte eine Diskussion unter den Planbetroffenen ermöglicht wird. Er hat auf Verlangen Auskünfte über den Plan und die für dessen Beurteilung relevanten Umstände zu erteilen. Soweit Planbetroffene rechtzeitig (mindestens einen Tag vor dem Beginn der Versammlung) Änderungsvorschläge zum Plan unterbreitet haben, sind diese Änderungsvorschläge einzeln zu erörtern. Verspätet eingegangene oder erst in der Versammlung unterbreitete Änderungsvorschläge kann der Schuldner ebenfalls zur Diskussion stellen, er muss es aber nicht. Der Schuldner kann Änderungsvorschläge übernehmen, muss es aber nicht. Abgestimmt wird nur über den Plan, den der Schuldner letztlich zur Abstimmung stellt, eine Abstimmung über konkurrierende Pläne ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Wenn der Schuldner den mit der Einberufung übersandten Restrukturierungsplan abändert, sei es durch Übernahme eines Änderungsvorschlags nach Absatz 3 Satz 3 und 4, sei es aufgrund der Erörterungen in der Versammlung oder aus sonstigen Gründen, kann über den geänderten Plan nur dann in derselben Versammlung abgestimmt werden, wenn sich die Änderungen auf einzelne Punkte beschränken. Gehen die Änderungen darüber hinaus, ist ein neues Planangebot nach den §§ 19 ff. oder eine Einberufung zu einer neuen Abstimmungsversammlung nach Absatz 1 erforderlich. Zur Abgrenzung kann auf die Rechtsprechung zu § 240 InsO zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 5

Da die Abstimmung getrennt nach Gruppen erfolgt, können einzelne Planbetroffene, denen mehrere einbezogene Forderungen und Rechte zustehen, auch mehrfach zur Abstimmung aufgerufen sein. Im Rahmen seiner Freiheit, die Abstimmungsmodalitäten zu bestimmen, kann der Schuldner zum Beispiel die Abstimmung durch Wahlzettel oder durch Handzeichen durchführen lassen. Die Pflicht zur elektronischen Bestätigung des Zugangs elektronisch abgegebener Stimmen soll sicherstellen, dass alle abgegebenen Stimmen auch zutreffend berücksichtigt werden.

Zu § 23 (Erörterung des Plans)

Zu Absatz 1

Wenn der Schuldner nicht zuvor allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts, das durch den Plan umgesetzt wird, gegeben hat, steht jedem Planbetroffenen das Recht zu, von dem Schuldner die Einberufung einer Erörterungsversammlung zu verlangen. Das Verlangen bedarf keiner Begründung. Kommt der Schuldner dem Verlangen nicht nach, kann der Plan nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 auch dann nicht bestätigt werden, wenn er mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen wird.

Zu Absatz 2

Die Mindesteinberufungsfrist soll den Planbetroffenen ermöglichen, sich auf die Versammlung vorzubereiten, ihre Anreise zu organisieren. Wenn eine elektronische Teilnahme ermöglicht wird, verkürzt sich die Mindesteinberufungsfrist auf sieben Tage, da das zwingende Erfordernis einer Organisation der Anreise entfällt.

Zu Absatz 3

Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 22 Absatz 3 hat zur Folge, dass auch in der Erörterungsversammlung der Schuldner den Vorsitz führt und die Auskunfts-, Äußerungs- und Erörterungsrechte der Planbetroffenen gelten. Auch in der Erörterungsversammlung sind rechtzeitig eingegangene Änderungsvorschläge zu erörtern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Erörterungsversammlung ihre Zwecke für den Planbetroffenen, der ihre Einberufung verlangt, erfüllen kann. Deshalb haben nach Durchführung der Erörterungsversammlung alle Planbetroffenen erneut die Gelegenheit, über die Annahme oder Ablehnung des Restrukturierungsplans zu entscheiden, ohne an eine zuvor bereits abgegebene Erklärung gebunden zu sein. Wenn sie aufgrund der Erörterung in der Versammlung zu einer abweichenden Meinung gelangen, können sie diese auch in ihre Abstimmungsentscheidung einfließen lassen.

Zu § 24 (Dokumentation der Abstimmung)

Zu Absatz 1

Die von dem Schuldner zu fertigende Dokumentation des Planannahmeverfahrens und des Abstimmungsergebnisses dient der Information der Planbetroffenen und ermöglicht den Planbetroffenen eine Kontrolle darüber, ob die Abstimmung richtig dokumentiert ist. Die Dokumentation ist nach § 67 Absatz 1 Satz 3 dem Antrag auf gerichtliche Bestätigung des angenommenen Plans beizufügen und bildet insoweit eine Grundlage für die gerichtliche Überprüfung des Planabstimmungsprozesses, dessen Ordnungsgemäßheit nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 Voraussetzung für die Planbestätigung ist. Die Dokumentation stellt eine Wissenserklärung des Schuldners dar und entfaltet keine besondere Beweiskraft.

Zu Absatz 2

Die Funktion, die Planbetroffenen zu informieren und ihnen eine Kontrolle zu ermöglichen, kann nur erfüllt werden, wenn die Dokumentation den Planbetroffenen unverzüglich zugänglich gemacht wird.

Zu § 25 (Gerichtliches Planabstimmungsverfahren)

Der Schuldner hat die Möglichkeit, die Abstimmung in einem gerichtlichen Verfahren nach den §§ 47 f. durchführen zu lassen. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, um Streit über den ordnungsgemäßen Ablauf des Abstimmungsverfahrens zu vermeiden, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 zur Versagung der Planbestätigung führen können.

Zu Unterabschnitt 2 (Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten)

Die Regelungen zum Stimmrecht und zu den für die Planannahme erforderlichen Mehrheiten orientieren sich am insolvenzplanverfahrensrechtlichen Vorbild. Es wird dabei darauf verzichtet, die Planannahme nach dem Vorbild des § 244 Absatz 1 InsO von der Erreichung einer doppelten Mehrheit abhängig zu machen, bei der neben einer Summenmehrheit, das heißt an einer auf die Summe der Forderungsbeträge bezogenen Mehrheit, auch eine Kopfmehrheit erreicht werden muss. Vielmehr soll im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen eine mit 75% allerdings qualifizierte Summenmehrheit reichen. Zwar ist das Erfordernis einer zusätzlichen Kopfmehrheit geeignet, der Dominanz von Großgläubigern entgegenzuwirken, die sich bei einer reinen Summenmehrheit einstellen kann. Indessen begegnet der Entwurf dieser Gefahr auf anderem Wege. Nach § 11 Absatz 2 Satz 4 sind für Kleingläubiger separate Gruppen zu bilden, die eine gruppeninterne Dominanz der Großgläubiger über die Kleingläubiger ausschließen. Zum anderen soll für die Planannahme eine qualifizierte Mehrheit von 75% der Forderungssummen und nicht, wie im Insolvenzplanverfahren, lediglich eine einfache Mehrheit erforderlich sein. Die Statuierung einer zusätzlichen Kopfmehrheit müsste demgegenüber Vorkehrungen gegen missbräuchliche Gestaltungen durch die kurzfristige Aufspaltung von Forderungen vorsehen. Anders als im Insolvenzverfahren, für das sich als insoweit maßgeblicher Zeitpunkt die Verfahrenseröffnung aufdrängt (§ 244 Absatz 2 InsO) müsste für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein entsprechend geeigneter Zeitpunkt bestimmt werden. In jedem Falle wären Mechanismen zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Forderungsaufteilungen geeignet, das Abstimmungsverfahren und den Planbestätigungsprozess zu verkomplizieren.

Zu § 26 (Stimmrecht)

Die Bestimmungen zum Stimmrecht folgen insolvenzrechtlichen Grundsätzen. Das Stimmrecht bestimmt sich bei verzinslichen Forderungen nach dem Betrag der Forderung (Absatz 1 Nummer 1). Für bedingte, noch nicht fällige unverzinsliche Forderungen oder Forderungen über unbestimmte Geldbeträge ist die jeweils maßgebliche Forderungshöhe nach Maßgabe der §§ 41 ff. InsO zu bestimmen (Absatz 2). Für die Inhaber von Absonderungsanwartschaften oder gruppeninternen Drittsicherheiten ist der Wert der Sicherheit maßgeblich (Absatz 1 Nummer 2). Für die Inhaber von Mitgliedschafts- und Anteilsrechten bestimmt sich das Stimmrecht nach der Beteiligung am Kapital oder Vermögen des Schuldners, wobei nach dem Vorbild des § 238 Absatz 1 Satz 2 InsO Stimmrechtsbeschränkungen sowie Sonder- oder Mehrfachstimmrechte außer Betracht bleiben (Absatz 1 Nummer 3).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Stimmrecht von Forderungen bestimmt sich vorbehaltlich der Sonderregelungen in Absatz 2 nach dem Forderungsbetrag.

Zu Nummer 2

Eine Absonderungsanwartschaft gewährt nach insolvenzrechtlichem Vorbild (§ 76 Absatz 2 Halbsatz 2 InsO) ein sich nach dem Wert der Absonderungsanwartschaft bemessendes Stimmrecht. Haftet der Schuldner dem Inhaber der Anwartschaft persönlich, kann es zu einer Aufspaltung des Stimmrechts kommen: soweit der Inhaber auf eine Befriedigung aus

der Anwartschaft verzichtet oder mit dieser voraussichtlich ausfällt, kann er mit seiner gegen den Schuldner gerichteten Forderung in der Gruppe der Restrukturisierungsforderungen berücksichtigt werden und steht ihm in dieser Gruppe ein Stimmrecht in Höhe der voraussichtlichen Ausfallforderung zu (Absatz 3). Insoweit sind gruppeninterne Drittsicherheiten mit Absonderungsanwartschaften vergleichbar, weshalb hier dieselben Grundsätze zur Stimmrechtsbemessung maßgeblich sind. Denn auch hier ist eine wirtschaftliche Betroffenheit des jeweiligen Gläubigers durch einen Eingriff in das Sicherungsrecht nur insoweit zu bejahen, als aus der Verwertung der Sicherheit überhaupt eine Befriedigung zu erwarten wäre.

Zu Nummer 3

Die Regelung zum Stimmrecht bei einbezogenen Anteilsrechten ist § 238a Absatz 1 InsO nachgebildet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Sonderbestimmungen für die Bestimmung des Stimmrechts, das auf Forderungen entfällt, die nicht fällig, bedingt oder ihrer Höhe nach noch nicht bestimmbar sind.

Zu Nummer 1

Nach § 5 Absatz 1 können im Restrukturierungsplan auch bedingte Forderungen gestaltet werden. Die wirtschaftliche Belastung des Schuldners durch solche Forderungen bzw. der einer solchen Forderung für den Gläubiger zukommende wirtschaftliche Wert wird nicht allein durch den Nominalbetrag, sondern auch durch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung bestimmt. In Abweichung von der auf auflösend bedingte Forderungen zugeschnittenen Regelung des § 42 InsO ist daher der Nominalwert mit der Wahrscheinlichkeit zu gewichten, mit welcher im Fall der auflösenden Bedingung das Fortbestehen der Forderung und im Fall der aufschiebenden Bedingung das Entstehen der Forderung angenommen werden kann.

Zu Nummer 2

Die Notwendigkeit einer Abzinsung noch nicht fälliger unverzinslicher Forderungen entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 2 InsO.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung erlaubt bei der Stimmrechtsbemessung für unbestimmte Geldbeträge und in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit ausgedrückte Forderungen einen Rückgriff auf § 45 InsO.

Zu Nummer 4

Für auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Forderungen sind die zu § 46 InsO entwickelten Rechtsgrundsätze maßgeblich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bildet den Regelungsgehalt von § 237 Absatz 1 Satz 2 InsO ab. Wer Inhaber einer Forderung ist, welche mit einem zur Absonderung berechtigenden Recht besichert ist, kann nicht mit dem Nominalbetrag der Forderung in einer Gruppe einbezogener Forderungen und zusätzlich mit dem bei Verwertung des zur Absonderung berechtigenden Rechts realisierbaren Befriedigungsbetrag in einer Gruppe von Absonderungsanwartschaften abstimmen. In beiden Gruppen zusammen kann das Stimmgewicht höchstens dem Nominalbetrag der Forderung entsprechen. In der Gruppe der Forderungen besteht nur insoweit ein Stimmrecht, wie das Stimmrecht in der Gruppe der Absonderungsanwartschaften dahinter

zurückbleibt. Auch hier gilt für gruppeninterne Drittsicherheiten bei wirtschaftlicher Betrachtung nichts anderes. Zur Vermeidung doppelter Stimmgewichte kann eine durch eine gruppeninterne Drittsicherheit besicherte Forderung nur insoweit ein Stimmrecht in der maßgeblichen Gruppe der Restrukturierungsforderungen vermitteln, wie nicht der Wert der Sicherheit bereits ein Stimmrecht in der Gruppe der gruppeninternen Drittsicherheiten gewährt hat. In der Gruppe der Inhaber von Restrukturierungsforderungen richtet sich das Stimmrecht daher nach dem nach Abzug des Werts der Drittsicherheit verbleibenden Forderungsbetrag.

Zu Absatz 4

Ist eine Forderung oder ein Recht dem Grunde nach oder der für die Bemessung des Stimmgewichts maßgeblichen Höhe nach streitig, soll dies die Abstimmung nicht verzögern. Der streitigen Forderung oder dem streitigen Recht ist daher vorbehaltlich einer späteren Klärung durch das Gericht ein Stimmrecht zuzuweisen. Wird die Abstimmung außergerichtlich durch den Schuldner durchgeführt (§§ 19 ff.), kann er der Abstimmung das Stimmgewicht zugrunde legen, welches er dem Inhaber der streitigen Forderung oder des streitigen Rechts zugewiesen hatte. Er ist aber auch frei, der Abstimmung ein hiervon abweichendes Stimmgewicht zugrunde zu legen, sofern er dies im Zuge der Abstimmung den Planbetroffenen offenlegt. Die Zuweisung des Stimmgewichts ist durch das Restrukturierungsgericht im Rahmen der Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen überprüfbar (§ 70 Absatz 3 Satz 2). Um den Stimmrechtsstreit auch für eine Nachprüfung durch das Gericht zu dokumentieren, ist in der Dokumentation des Abstimmungsergebnisses zu vermerken, dass, in welchem Umfang und aus welchen Gründen das Stimmrecht streitig war.

Zu § 27 (Erforderliche Mehrheiten)

Die Richtlinie lässt den Umsetzungsgesetzgebern in Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, Unterabsatz 2 die Wahl, ob die Planannahme in den einzelnen Gruppen eine einfache Summenmehrheit oder eine höhere Summenmehrheit von bis zu 75% erfordern soll. Außerdem kann neben der Summenmehrheit auch eine Kopfmehrheit gefordert werden (Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie). In diesem Punkt weicht der Entwurf von dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild des § 244 Absatz 1 InsO ab, nach welchem in jeder Gruppe eine doppelte Mehrheit erforderlich ist, das heißt jeweils eine Summen- und Kopfmehrheit. Damit vermeidet der Entwurf etwaige Komplikationen, die mit Blick auf mögliche Umgehungsstrategien bei dem Erfordernis einer Kopfmehrheit entstehen könnten. Seinem Zweck kann das Erfordernis einer Kopfmehrheit nur dann gerecht werden, wenn ein Zeitpunkt festgelegt wird, der für die Zuordnung der stimmberechtigten Forderungen und Rechte an die Köpfe maßgeblich ist. Ansonsten stünde es den Beteiligten frei, durch Aufspaltung der stimmmrechtstragenden Forderungen und Rechte die Basis der stimmberechtigten Köpfe zu erweitern. Zwar ließen sich sachgerechte Zeitpunkte für einen entsprechenden Stichtag festlegen, doch würde damit das Abstimmungs- und insbesondere das Planbestätigungsverfahren mit einer streitanfälligen Frage belastet. Um das Verfahren von derartigen Streitfragen zu entlasten, verzichtet der Entwurf auf die Verankerung einer doppelten Mehrheit. Dafür wird eine qualifizierte Summenmehrheit von 75% verlangt, welche über weite Strecken die Funktion der Kopfmehrheit übernimmt, einer Dominanz der Großgläubiger über kleinere Gläubiger entgegenzuwirken. Um eine solche Dominanz auszuschließen, verlangt schließlich § 11 Absatz 2 Satz 4, dass für Kleingläubiger separate Gruppen zu bilden sind.

Zu Absatz 1

Dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild folgend (§ 243 InsO) stimmt jede der nach § 11 gebildeten Gruppen gesondert über den Insolvenzplan ab. In jeder dieser Gruppen muss daher, vorbehaltlich der Möglichkeit einer gruppenübergreifenden Überstimmung von Minderheiten nach § 28, die nach Absatz 1 erforderliche Summenmehrheit von 75% erreicht werden. Das Stimmgewicht, das eine Forderung oder ein Recht gewährt, ist nach Maßgabe

des § 26 zu bestimmen. Die Summe der Stimmrechte, die auf die in einer Gruppe zusammengefassten Forderungen oder Rechte entfallen, bildet den Bezugswert für die Bestimmung der erforderlichen Mehrheit der dem Plan zustimmenden Voten. Eine lediglich auf die Summe der Stimmrechte der erschienenen Gruppenmitglieder bezogene Mehrheit ist hingegen unzureichend.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 244 Absatz 2 InsO bestimmt Absatz 2, dass Stimmabgaben aus gemeinschaftlich gehaltenen Forderungen und Rechten nur einmal berücksichtigt werden.

Zu § 28 (Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung)

Wie auch im Insolvenzplanverfahren (§ 245 InsO) muss es im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach Artikel 11 der Richtlinie möglich sein, dass ein Plan gegen das Votum einer Gruppe bestätigt werden kann. § 245 InsO wird den Anforderungen, die nach Artikel 11 an eine entsprechende Regelung zur gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zu stellen sind, weitgehend gerecht. Zwar soll eine solche Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Alternative i der Richtlinie voraussetzen, dass zu der Mehrheit der zustimmenden Gruppen eine Gruppe gesicherter Gläubiger gehört, wohingegen sich § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO mit einer Zustimmung einer Mehrheit der Gruppen begnügt. Allerdings soll bei Verfehlung dieses Erfordernisses eine Planbestätigung auch unter den Voraussetzungen des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Alternative ii der Richtlinie möglich sein. Hiernach muss mindestens eine Gruppe, deren Mitgliedern unter Berücksichtigung des Alternativszenarios werthaltige Forderungen oder Rechte zustehen, zugestimmt haben, wobei es den Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie freisteht, die erforderliche Anzahl der zustimmenden Gruppen zu erhöhen. Unter dem Strich bedarf damit eine an § 245 InsO angelehnte Regelung nur einer Ergänzung, durch welche sichergestellt wird, dass zu den die Planlösung befürwortenden Gruppen mindestens eine Gruppe von Inhabern von Absonderungsansprüchen oder von nichtnachrangigen Restrukturierungsgläubigern gehört. Zwar ist nicht für jeden erdenklichen Fall sichergestellt, dass nicht nachrangige Restrukturierungsforderungen im Alternativszenario eine Aussicht auf eine zumindest partielle Befriedigung erhalten. Indes lässt es Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Alternative ii der Richtlinie zu, pauschalierende Regelungen zur Anwendung zu bringen, nach welchen solche Gruppen außer Betracht zu bleiben haben, bei denen vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie im Alternativszenario eine zumindest partielle Befriedigung erhalten würden.

Im Unterschied zu § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO lässt Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie eine Planbestätigung gegen das Votum einer Gruppe von Gläubigern auch dann zu, wenn eine im Verhältnis zu dieser Gruppe nachrangige Gruppe von Gläubigern unter dem Plan einen Wert erhält, sofern nur die ablehnende Gruppe besser gestellt wird als die ihr nachrangige Gruppe (sogenannte relative Prioritätsregel). Allerdings können die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie auch den von § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO beschrittenen Weg gehen und eine Planbestätigung gegen das Votum einer ablehnenden Gruppe ausschließen, sobald einer nachrangigen Gruppe ein Wert zugewiesen wird (sogenannte absolute Prioritätsregel). Es ist schließlich auch möglich, der absoluten Prioritätsregel zu folgen und diese punktuell zu durchbrechen (Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie). Den zuletzt genannten Weg verfolgt der Entwurf. Er legt nach dem Vorbild des § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO die absolute Prioritätsregel zugrunde (§ 29) und durchbricht diese punktuell (§ 30). Einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zulasten einer Gruppe von Gläubigern soll es hiernach nicht entgegenstehen, wenn der Schuldner oder ein an ihm beteiligte geschäftsführende Anteilsinhaber sich zur Mitwirkung bei der Planumsetzung verpflichtet hat. Unschädlich soll es auch sein, wenn die Eingriffe in die Rechte der dissentierenden Gläubigergruppe geringfügig sind, insbesondere wenn sie sich auf eine Fälligkeitsverschiebung beschränken. Schließlich sollen

auch Gruppen gleichen Ranges unterschiedlich behandelt werden können, sofern sich diese Ungleichbehandlung als angemessen erweist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im wesentlichen seinem insolvenzplanrechtlichen Vorbild in § 245 Absatz 1 InsO.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 245 Absatz 1 Nummer 1 und setzt zugleich die Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie zu entnehmende Vorgabe zum Kriterium des Gläubigerinteresses um, nach welchem ein Gläubiger durch den Plan nicht schlechter gestellt werden darf als ohne Plan. Wie auch § 245 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist in Absatz 1 Nummer 1 das nächstbeste Alternativszenario maßgeblich, das heißt die Situation, in der sich der Gläubiger im Falle des Scheiterns des Plans wiederfinden würde; eine Liquidation darf nicht ohne weiteres, sondern nur dann als nächstbestes Szenario unterstellt werden, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist (vgl. § 8 Absatz 2).

Zu Nummer 2

Die an § 245 Absatz 1 Nummer 2 InsO angelehnte Regelung zum Erfordernis einer angemessenen Beteiligung am Planwert wird durch die Bestimmungen des § 29 ausgefüllt.

Zu Nummer 3

Entsprechend § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO bedarf es der Zustimmung wenigstens einer Mehrheit der abstimmenden Gruppen. Allerdings reicht abweichend vom Wortlaut des § 245 Absatz 1 Nummer 3 InsO in den Fällen, in denen lediglich zwei Gruppen gebildet wurden, die Zustimmung einer Gruppe aus (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie). Um den Anforderungen des Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie in beiden Varianten gerecht zu werden, ist zu verlangen, dass unter der Mehrheit der zustimmenden Gruppen auch zumindest eine Gruppe von Inhabern von Absonderungsansprüchen oder eine Gruppe der Inhaber von nicht nachrangigen Restrukturierungsforderungen vertreten sein muss.

Zu Absatz 2

Greift der Plan in Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten ein oder beschränkt er die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 4 Absatz 4), kommt eine gruppenübergreifende Überstimmung nur dann in Betracht, wenn der Plan für den Eingriff eine angemessene Entschädigung vorsieht.

Zu § 29 (Absolute Priorität)

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert in Anlehnung an sein Vorbild in § 245 Absatz 2 InsO das Merkmal der angemessenen Beteiligung am Planwert und setzt dabei die Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie und entspricht § 245 Absatz 2 Nummer 1 InsO.

Zu Nummer 2

Die Überstimmung einer Gruppe, in der keine ausreichende Mehrheit der Planbetroffenen erreicht worden ist, wird – abgesehen von den in § 30 geregelten Sonderfällen – nur unter Beachtung der absoluten Vorrangregelung zugelassen. Insoweit entspricht die Regelung dem insolvenzplanrechtlichen Vorbild in § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO. Klargestellt wird – auch in der insolvenzplanrechtlichen Regelung (vgl. Artikel 5 Nummer 29) –, dass eine Wertzuweisung an den Schuldner oder einen Anteilsinhaber unschädlich ist, wenn diese durch eine Leistung in das Vermögen des Schuldners kompensiert wird. In einem solchen Fall erfolgt unter dem Strich gerade keine Wertzuweisung, die sich zulasten der vorrangigen Gläubiger auswirkt.

Zu Nummer 3

Das Verbot der Besserstellung gleichrangiger planbetroffener Gläubiger ist an die Regelung in § 245 Absatz 2 Nummer 3 InsO angelehnt und setzt die entsprechende Vorgabe von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie um. Abweichend von § 245 Absatz 2 Nummer 3 InsO sind in den Vergleich aber nur planbetroffene Gläubiger einzubeziehen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Inhaber nicht einbezogener Forderungen liegt im teilkollektiven Charakter des Restrukturierungsplans begründet. Missbräuchen ist durch die Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10 zu begegnen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist an § 245 Absatz 3 InsO angelehnt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 245 Absatz 3 Nummer 1 InsO und der Vorgabe in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung ist an § 245 Absatz 3 Nummer 2 InsO angelehnt. Anders als die Regelung des § 245 Absatz 3 Nummer 2 InsO lässt sie unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Nummer 1 eine Durchbrechung der absoluten Priorität zu. Diese Durchbrechung wird künftig auch im Insolvenzplanverfahren möglich sein (§ 245).

Zu § 30 (Durchbrechung der absoluten Priorität)

§ 30 ermöglicht Durchbrechungen der absoluten Prioritätsregel des § 29. Nach Absatz 1 ist entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 3 eine unterschiedliche Behandlung von Gläubigern möglich, deren Forderungen in einem Insolvenzverfahren gleichrangig wären. Nach Absatz 2 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Inhabern von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten entgegen § 29 Absatz 1 Nummer 2 Werte zuzuweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt dem Befund Rechnung, dass der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen auch teilkollektive Planlösungen erlaubt. Insbesondere ist es nach § 10 zulässig, nur einen Teil der Gläubiger, wie insbesondere die Finanzgläubiger, in die Planlösung einzubeziehen. Entsprechende teilkollektive Planlösungen sind nach § 10 Nummer 2 insbesondere dann zulässig, wenn die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere weil der operative Betrieb aufrechterhalten bleiben soll und die zur Aufrechterhaltung des Betriebs beitragenden Geschäftspartner des Schuldners darum von Beeinträchtigungen und Eingriffen zu verschonen sind. Um der Praxis Raum für flexible Lösungen

zu geben und sie vor dem Zwang zu bewahren, rigide Entscheidungen über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung bestimmter Gläubiger zu treffen, wird die Möglichkeit geschaffen, das Erfordernis der strikten Gleichbehandlung zwischen Gläubigern dort zu relativieren, wo dies angesichts der konkreten Restrukturierungsaufgabe und den Umständen angemessen erscheint. So kann es im Einzelfall sachgerecht sein, neben Finanzgläubigern auch solche Gläubiger einzubeziehen, deren Forderungen aus dem operativen Betrieb resultieren. Satz 1 erlaubt es, unter Rückgriff auf dieselben Kriterien, nach denen gemäß § 10 Nummer 2 das Auswahlmessen des Schuldners auszuüben ist, Gläubiger nur teilweise einzubeziehen oder anderen Regelungen zu unterwerfen als andere Gläubiger.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zugunsten des Schuldners und der an ihm beteiligten Personen eng umgrenzte Ausnahmen von der absoluten Vorrangregel. Der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person kann seine Beteiligung unter eng begrenzten Voraussetzungen behalten, ohne dass dies einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung entgegensteht. Die Durchbrechungen der absoluten Priorität nach Absatz 2 greift dagegen nicht in Bezug auf Gesellschafterdarlehensforderungen; werden solche geschont, ermöglicht Absatz 2 folglich keine Eingriffe in die Forderungen und Rechte der Mitglieder einer vorrangigen Gruppe, die dem Restrukturierungsplan nicht mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt haben.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird die absolute Vorrangregel zugunsten des Schuldners oder eines an ihm beteiligten geschäftsführenden Anteilsinhabers durchbrochen, sofern sich dieser zu einer erforderlichen Mitwirkung an der Planumsetzung verpflichtet hat. In diesen Fällen ist die – auch im Interesse der Gläubiger liegende – Realisierung des Planmehrerts ohne den Schuldner oder den Anteilsinhaber nicht möglich. Das Beharren auf die absolute Priorität der Gläubigeransprüche gegenüber den Ansprüchen und Interessen des Schuldners und deren Anteilsinhabern läge daher nicht im Interesse der Gläubiger, deren Schutz die absolute Prioritätsregel dienen soll.

Erforderlich ist indessen, dass die Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person an der Fortführung des Unternehmens infolge besonderer, in seiner Person liegender Umstände unerlässlich ist, um den Planwert zu verwirklichen. Seine Beiträge dürfen nicht durch eine andere Person substituierbar sein. Sind sie es, darf keine Person, die zur Substituierung der Rolle des Schuldners oder der an ihm beteiligten Person in Betracht kommt, zur Leistung des Beitrags bereit sein.

Der Schuldner oder die an dem Schuldner beteiligte Person muss sich zudem im Plan zu der erforderlichen Mitwirkung verpflichten. Zugleich muss er sich dazu verpflichten, die erhaltenen oder belassenen Werte für den Fall zurückzugewähren oder zu übertragen, dass seine Mitwirkung am Planvollzug aus von ihm zu vertretenen Gründen vor dem Ablauf von fünf Jahren endet. Ist der Planvollzug auf einen kürzeren Zeitraum angelegt, so tritt dieser an die Stelle des fünfjährigen Zeitraums.

Zu Nummer 2

Die absolute Vorrangregel wird nach Nummer 2 auch dann durchbrochen, wenn die Eingriffe in die Rechte der dissentierenden Gläubigergruppe geringfügig sind. In einem solchen Fall würden die Eingriffe in die Gläubigerrechte eine vollständige Verdrängung des Schuldners oder der an ihm beteiligten Personen als unverhältnismäßig erscheinen lassen. Ein in diesem Sinne geringfügiger Eingriff in die Rechte der Gläubiger liegt nach dem genannten Beispiel bei kurz- und mittelfristigen Fälligkeitsverschiebung bis zu 18 Monaten vor.

Zu Kapitel 2 (Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente)

In Kapitel 2 sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften versammelt, die für die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens maßgeblich sind. Zudem finden sich in den §§ 44 ff. Vorschriften zu den Pflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Schuldner während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache und zur Unzulässigkeit von an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache anknüpfenden Lösungsklauseln.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist nicht als ein integriertes Verfahren – etwa nach dem Vorbild der früheren Vergleichsordnung – konzipiert, sondern als ein Rahmen von Verfahrenshilfen, welche der Schuldner im Zuge eines von ihm verfolgten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen kann. Die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen des Rahmens hängt daher nicht von einer formalen Verfahrenseröffnung ab, die auf Grundlage eines Eröffnungsantrags bei Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen erfolgt. Die einzelnen Verfahrenshilfen können auch ohne eine solche Verfahrenseröffnung und grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen für die im Rahmen der Verfahrenshilfe begehrte Entscheidung oder Maßnahme gegeben sind. Ob und in welcher Kombination und Reihenfolge sie in Anspruch genommen werden, hat der Schuldner eigenverantwortlich zu entscheiden; ihm obliegt die Strukturierung, Organisation und Durchführung des Gesamtprozesses. Ein einheitliches und alle Verfahrenshilfen integrierendes Verfahrensverhältnis würde vor diesem Hintergrund als ein unnötiger Formalismus erscheinen, der Assoziationen zu den verfahrensförmigen Sanierungsoptionen des Insolvenzrechts wecken würde und damit auch mit dem Stigma behaftet wäre, das Letzteren mitunter noch anhängt. An die Stelle eines Antrags und einer auf einen solchen Antrag folgenden formalen Verfahrenseröffnung tritt nach § 33 eine einseitige Anzeige des Schuldners, mit welcher dieser dem Gericht das Restrukturierungsvorhaben anzeigt. Mit dieser Anzeige wird es zum einen dem Gericht möglich, sich mit der Restrukturierungssache vertraut zu machen und sich damit auf spätere Anträge des Schuldners vorzubereiten, die – wie im Fall des Antrags auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung – eilbedürftig sein können. Zum anderen aber bedarf es auch eines zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfungspunkts für die spätere Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen. Für sämtliche Entscheidungen in einer Restrukturierungssache soll dasselbe Gericht (§§ 36 f.) und an diesem Gericht dieselbe Abteilung zuständig sein (§ 38). Um insoweit auf die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze zurückgreifen zu können, wird der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Wirkung zugeschrieben, die angezeigte Restrukturierungssache rechtshängig zu machen (§ 33 Absatz 3); insoweit kommt es zur Konstruktion eines verfahrensrechtlichen Bandes, welches die Verfahrenshilfen, die zur Umsetzung des angezeigten Vorhabens in Anspruch genommen werden sollen, zu einer Restrukturierungssache zusammenfasst. In der Folge bleibt insbesondere die Zuständigkeit des Restrukturierungsggerichts von einer Sitzverlegung oder einem Wegzug des Schuldners unberührt (§ 261 Absatz 3 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)).

Mit den Vorgaben der Richtlinie ist der Verzicht auf die Schaffung eines einheitlichen Restrukturierungsverfahrens vereinbar. Nach Artikel 4 Absatz 1 muss gewährleistet sein, dass Schuldner Zugang zu einem Rahmen haben. Dieser kann nach Absatz 5 derselben Vorschrift entweder die Gestalt eines einheitlichen Verfahrens annehmen oder sich aber als kohärente Zusammenfassung einer Vielzahl von Verfahren, Maßnahmen und Bestimmungen präsentieren. Zwar spricht Absatz 7 derselben Vorschrift davon, dass der Rahmen auf Antrag des Schuldners zur Verfügung steht. Damit wird aber nicht die Geltung der in Absatz 5 getroffenen Grundentscheidung für die grundsätzliche Offenheit der verfahrensrechtlichen Konzeption in Frage gestellt, sondern allein zum Ausdruck gebracht, dass die Verfahrenshilfen des Rahmens, sofern die Richtlinie an anderen Stellen keine abweichende Bestimmung trifft oder zulässt, allein auf Initiative des Schuldners in Anspruch genommen werden können.

Den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 1, welche stets zur Anwendung kommen, wenn ein Schuldner ein Restrukturierungsvorhaben anzeigt oder anzeigen möchte, folgen in den Abschnitten 2 bis 6 die besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrenshilfen. Es sind dies die Abstimmung des Plans im Rahmen eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins (§§ 47 f.), die Vorprüfung im Falle einer außergerichtlichen Planabstimmung (§§ 49 f.), die Vertragsbeendigung (§§ 51 ff.), die Stabilisierung (§§ 55 ff.) und die Bestätigung des angenommenen Plans (§§ 67 ff.).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Den verfahrensrechtlichen Regelungen des ersten Unterabschnitts folgen im zweiten Unterabschnitt Regelungen zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (§ 44), zur Haftung der Organe (§ 45) und zur Unzulässigkeit bestimmter Lösungsklauseln, welche an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme der Verfahrenshilfen des Rahmens anknüpfen (§ 46).

Zu Unterabschnitt 1 (Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren)

Zu § 31 (Instrumente)

Die Vorschrift umreißt mit ihrem Absatz 1 den Anwendungsbereich der Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Diese sind an Schuldner adressiert, die sich im Stadium der drohenden, aber noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 InsO befinden. Absatz 2 zählt die in den Abschnitten 2 bis 6 (§§ 47 ff.) näher bestimmten Verfahrenshilfen auf und nimmt auf sie mit dem Begriff des Instruments Bezug. Absatz 3 stellt klar, dass die Instrumente grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die nachhaltige Bewältigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit von nach § 32 restrukturierungsfähigen Schuldner als Zielbestimmung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens aus. Daraus lässt sich im Zusammenspiel mit § 35 Absatz 2 Nummer 1 für den sachlichen Anwendungsbereich folgern, dass die drohende, aber noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu den Voraussetzungen für den Zugang zu den von der Vorschrift als Instrumente bezeichneten Verfahrenshilfen des Rahmens gehört und dass die nachhaltige Bewältigung eben dieser drohenden Zahlungsunfähigkeit zu den Zielen der Verfahrenshilfen gehört.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der auf Antrag des Schuldners zur Verfügung stehenden gerichtlichen Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens.

Zu Nummer 1

Die Abstimmung der Planbetroffenen über den Restrukturierungsplan kann, sofern nicht der Weg der freien Planabstimmung nach §§ 19 ff. gegangen werden kann oder soll, in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin durchgeführt werden, welchen das Restrukturierungsgericht nach Maßgabe von § 47 (vorbehaltlich der Regelung in § 83 Absatz 2 Nummer 1) auf Antrag des Schuldners anberaumt. Grundsätzlich hat der Schuldner die Wahl, ob er die Abstimmung außergerichtlich organisiert oder einen gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin beantragt.

Zu Nummer 2

Der Schuldner kann, bevor er den Restrukturierungsplan den Planbetroffenen zur Abstimmung vorlegt, den Plan dem Restrukturierungsgericht zur Vorprüfung nach den §§ 49 f. vorlegen.

Zu Nummer 3

Der Schuldner kann nach Maßgabe der Regelungen der §§ 51 ff. die Beendigung eines gegenseitigen Vertrages beantragen, der im Zeitpunkt Antragstellung von dem Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Der Entschädigungsanspruch des anderen Teils, der sich aus der Vertragsbeendigung ergibt (§ 52 Absatz 3 Satz 1), kann sodann im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans gestaltet werden (§ 52 Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 4

Der Schuldner kann zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels Stabilisierungsanordnungen nach Maßgabe der §§ 56 ff. beantragen.

Zu Nummer 5

Das Restrukturierungsgericht kann auf Antrag des Schuldners den Restrukturierungsplan, den die Planbetroffenen zuvor mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen haben, nach Maßgabe der §§ 67 ff. bestätigen und auf diese Weise die Wirkungen nach §§ 74 ff. herbeiführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Restrukturierungsinstrumente, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, grundsätzlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich des Ob der Inanspruchnahme und der Auswahl der in Anspruch genommenen Instrumente und deren Reihenfolge werden dem Schuldner keine rechtlichen Vorgaben gemacht. Es handelt sich bei den Instrumenten um von der Rechtsordnung angebotene Hilfen zur Umsetzung eines Restrukturierungsvorhabens, die bei Vorliegen der jeweils einschlägigen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Münden die Verhandlungen mit den Beteiligten in einen allseits konsentierten Vergleich, ist es auch möglich, dass keines der Instrumente in Anspruch genommen werden muss.

Mit Absatz 3 wird damit auch zum Ausdruck gebracht, dass die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nur auf Antrag des Schuldners in Anspruch genommen werden können und dass damit die Verfahrensherrschaft grundsätzlich bei dem Schuldner liegt. Nur der Schuldner kann (mit Ausnahme des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens bei notwendiger Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten in den Fällen des § 83 Absatz 2 Nummer 1) Restrukturierungsinstrumente beantragen, und ohne Planvorlage durch den Schuldner kann kein Restrukturierungsplan zur Abstimmung gestellt werden. Dem Schuldner steht es auch frei, jederzeit die Anzeige nach § 33 zurückzunehmen und so die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zu beenden (§ 33 Absatz 4 Nummer 1). Überdies kann allein der Schuldner beantragen, dass öffentliche Bekanntmachungen erfolgen sollen (§ 91 Absatz 1 Satz 1). Von der Möglichkeit, nach Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie den präventiven Restrukturierungsrahmen auch auf Antrag der Gläubiger oder Arbeitnehmervertreter zur Verfügung zu stellen, wird kein Gebrauch gemacht. Ein Drittantragsrecht würde den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen einem Insolvenzverfahren annähern und an dem Befund vorbeigehen, dass eine Sanierung kaum jemals Erfolg haben kann, wenn sie gegen den Willen des Schuldners durchgesetzt werden soll.

Zu § 32 (Restrukturierungsfähigkeit)

Zu Absatz 1

Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können nach Absatz 1 Satz 1 – vorbehaltlich der Einschränkungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 – von jedem Schuldner in Anspruch genommen werden, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Dies schließt im Grundsatz alle natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 InsO), nicht rechtsfähige Vereine (§ 11 Absatz 1 Satz 2 InsO) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 InsO) ein. Auch einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit steht der Restrukturierungsrahmen offen, soweit ihre Fortsetzung beabsichtigt ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 steht der Restrukturierungsrahmen entsprechend der Vorgabe des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie natürlichen Personen nur offen, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind zudem auf die unternehmerische Tätigkeit der natürlichen Person beschränkt. Dies ergibt sich aus dem Wort „soweit“ in Absatz 1 Satz 2. Für die Vertragsbeendigung kommt diese Beschränkung zudem in § 51 Absatz 4 Nummer 2 und für den Restrukturierungsplan in § 6 Satz 2 zum Ausdruck.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt diejenigen Finanzunternehmen vom Restrukturierungsrahmen aus, für die Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Richtlinie dies zwingend vorschreibt, insbesondere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften. Für diese Unternehmen bestehen besondere außerinsolvenzliche Regime zur Bewältigung von Krisen (vgl. insbesondere § 1 SAG).

Entsprechend dem Wahlrecht nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie wird darüber hinaus bestimmten weiteren Finanzunternehmen der Zugang zum Restrukturierungsrahmen verschlossen. Dies betrifft Unternehmen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die mit den gegenüber den in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Unternehmen bestehenden Eingriffsbefugnisse vergleichbar sind.

Zu § 33 (Anzeige des Restrukturierungsvorhabens)

Nach § 33 ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Fehlt es an einer Anzeige oder hat diese ihre Wirkung verloren, insbesondere, weil das Gericht die nach Absatz 3 durch die Anzeige rechtshängig gewordene Restrukturierungssache durch Beschluss aufhebt (§ 35), können die Instrumente des Rahmens nicht in Anspruch genommen werden. Die Anzeige hat, ohne dass es hierfür einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, die unmittelbare Folge, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben inhaltlich umrissen und als Restrukturierungssache rechtshängig wird, so dass für dessen Umsetzung die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen werden können. Die Instrumente, deren Inanspruchnahme dem Schuldner damit offensteht, werden verfahrensrechtlich über die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zu einer einheitlichen Sache zusammengefasst. Obgleich es sich bei den einzelnen Instrumenten um je selbständige Verfahren handelt, werden sie durch die infolge der Anzeige des Vorhabens rechtshängig gemachte Restrukturierungssache zu einer, insbesondere auch zuständigkeitsrechtlichen, Einheit verbunden. Für sie ist stets dasselbe Gericht und bei diesem Gericht dieselbe Abteilung zuständig (§ 38).

Über diese verfahrensrechtlichen Funktionen hinaus kommt der Anzeige die Aufgabe zu, das Gericht über das Restrukturierungsvorhaben zu informieren und ihm Gelegenheit zu

geben, sich auf die angezeigte Restrukturierungssache vorzubereiten, in der, wie insbesondere im Falle angestrebter Stabilisierungsmaßnahmen, auch mit Anträgen zu rechnen ist, die eilbedürftig sind und schnell beschieden werden müssen. Aus diesem Grund ist der Anzeige ein Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein Konzept für das angezeigte Restrukturierungsvorhaben sowie eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten beizufügen (Absatz 2), welches entsprechend dem erreichten Stand in der Sache zu präzisieren und zu aktualisieren und von dem Schuldner auf Aufforderung durch das Gericht im Rahmen seiner allgemeinen Auskunftspflicht nach § 41 Absatz 2 zu erläutern ist. Die insoweit geforderte Transparenz ist zugleich Ausdruck des den Entwurf beherrschenden Gedankens, dass die Rechtsordnung die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ernsthaft betriebenen Vorhaben vorbehält, die mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorbereitet und umgesetzt werden (§ 34 Absatz 1). Dazu gehört ein planmäßiges und nachvollziehbares Vorgehen, welches dem Gericht gegenüber transparent zu machen ist, das die Verfahrenshilfen gewähren soll.

Zu Absatz 1

Mit der Anzeige erklärt der Schuldner, zur Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens, das in dem nach Absatz 2 Nummer 1 der Anzeige beizufügenden Entwurf eines Restrukturierungsplans oder dem beizufügenden Restrukturierungskonzept konkretisiert wird, die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen zu wollen. Es handelt sich um eine einseitige Verfahrenshandlung und um keinen Antrag, der seitens des Gerichts zu bescheiden wäre. Die Wirkungen, welche die Anzeige zeitigen soll, namentlich die Begründung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache (Absatz 3) und die sich an diese knüpfenden weiteren Folgen, treten daher ohne weiteres ein und dauern an, bis die Anzeige ihre Wirkung verliert (Absatz 4). Letzteres kann auch die Folge einer gerichtlichen Entscheidung sein, mit welcher die durch die Anzeige rechtshängig gewordene Restrukturierungssache aufgehoben wird (§ 35) und welche, da sie auch an Umstände anknüpfen kann, die zum Zeitpunkt der Anzeige bereits vorlagen, als Instrument einer nachgelagerten Zugangskontrolle wirkt.

Durch die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens soll auch sichergestellt werden, dass das Gericht über eine hinreichende Informationsgrundlage verfügt und in die Lage versetzt wird, unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung über die beantragten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu treffen. Daher soll die Anzeige möglichst mit einem solchen Vorlauf vor dem ersten Antrag des Schuldners erfolgen, dass dem Gericht ausreichend Zeit verbleibt, sich mit den tatsächlichen Umständen und den Rahmenbedingungen sowie den rechtlichen Fragestellungen vertraut zu machen und gegebenenfalls erforderlich werdende organisatorische Vorbereitungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ein Konzept für die angestrebte Restrukturierung sowie eine Darstellung des Stands der Verhandlungen beizufügen, welche der Schuldner mit den Beteiligten bereits geführt hat. Ist beabsichtigt, auch mittlere, kleine oder Kleinunternehmen oder gar Verbraucher derart in die Restrukturierung einzubinden, dass deren Forderungen oder Rechte gestaltet oder die Durchsetzung solcher Forderungen vorübergehend im Rahmen einer Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll, so ist dies – mit Blick auf die in diesen Fällen grundsätzlich vorgesehene zwingende Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten (§ 80 Absatz 1) – anzuzeigen. Anzugeben ist – ebenfalls mit Blick auf die in diesem Fall mögliche Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten (§ 80 Absatz 2) auch, ob das Restrukturierungsziel voraussichtlich nur gegen den Widerstand einer nach Maßgabe des § 11 zu bildenden Gruppe durchgesetzt werden kann. Die Angaben zu einer vorangehenden Restrukturierungssache sollen die Prüfung des Vorliegens von Aufhebungsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erleichtern.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Schuldner der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens den Entwurf eines Plans oder zumindest ein Konzept beizufügen, das auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der zu bewältigenden Krise das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur nachhaltigen Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden. Dahinter steht der Gedanke, dass sich die Ernsthaftigkeit und die Aussichten eines Restrukturierungsvorhabens nur auf der Grundlage eines konkreten Plans oder zumindest eines hinreichend konkreten Konzepts nachvollziehen lassen und dass die von dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bereitgestellten Hilfen nur dann erlangbar sein sollten, wenn der Schuldner sein Vorhaben auf der Grundlage eines solchen Konzepts transparent macht. Dabei wird nicht verkannt, dass Sanierungsbemühungen in der Praxis zunächst von einem Grobkonzept ausgehen, das im Zuge der weiteren Anstrengungen und Verhandlungen zu einem detaillierten und operationalisierbaren Vollkonzept heranwächst, das sich dann seinerseits in einem vollständigen Plan übersetzen lässt (vgl. Philipp/Andersch/Henn, INDat Report 3/2019, S. 30 ff.). Daher knüpft Absatz 3 die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache allein an die erfolgte Anzeige. Auch die sich an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache knüpfenden Folgen, wie insbesondere die Umwandlung der Insolvenzantragspflicht in eine Insolvenzanzeigespflicht gegenüber dem Restrukturierungsgericht (§ 44 Absatz 1), hängen damit nicht davon ab, dass der Planentwurf oder das Konzept einer nach inhaltlichen Kriterien vorzunehmenden Prüfung standhält. Inhaltliche Defizite des Plans oder des Konzepts können sich allerdings im Fortgang der Restrukturierungssache auswirken, wenn sie nicht behoben werden. Wo der Schuldner der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens noch nicht einen voll ausgereiften Planentwurf oder ein entsprechend ausgereiftes Konzept beifügt, entfalten die in Nummer 1 statuierten Anforderungen ihre volle Tragkraft im weiteren Verlauf, insbesondere wenn der Schuldner den Erlass einer Stabilisierungsanordnung beantragt, welche dann ausscheidet, wenn kein nachvollziehbares Konzept vorliegt (§ 58 Absatz 1). In einem solchen Fall hat der Schuldner den Planentwurf oder das Konzept dem im Gang der Restrukturierungssache erreichten Stand entsprechend zu konkretisieren und zu aktualisieren (§ 57 Absatz 2 Nummer 1). Gelingt es dem Schuldner auch unabhängig von der Inanspruchnahme eines konkreten Instruments nicht, etwaige Unvollständigkeiten oder sonstige Mängel zu heilen, die nach dem Stand des Vorhabens behebbar sein sollten, kann dies die Annahme rechtfertigen, dass der schuldnerische Restrukturierungswille es an der erforderlichen Ernsthaftigkeit fehlen lässt, und dass der Schuldner die Restrukturierungssache nicht mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreibt; in diesen Fällen kommt deshalb auch eine Aufhebung der Restrukturierungssache in Betracht (§ 35 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3). Denn wenn es dem Schuldner schon nicht möglich ist, dem Gericht zu vermitteln, auf Grundlage welchen Sachverhalts er mit welchen Mittel welches Ziel anstrebt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Lage ist, die Gläubiger und sonstigen Beteiligten zu Zugeständnissen zu bewegen. Kann dem Gericht kein vollständiges und schlüssiges Konzept vorgelegt werden, besteht aus Sicht der Rechtsordnung kein Grund, Hilfestellungen zur Durchsetzung von Maßnahmen zu geben, die gegen den Willen der davon Betroffenen erfolgen.

Zu Nummer 2

Die Informationen zum Stand der Verhandlungen mit Gläubigern, den an dem Schuldner beteiligten Personen und Dritten ermöglichen dem Restrukturierungsgericht eine Einschätzung, ob und welchen Rückhalt das Restrukturierungsvorhaben hat und mit welchen Widerständen zu rechnen ist, die ggf. über die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu bewältigen sind.

Zu Nummer 3

Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden zur Verwirklichung ernsthafter und gewissenhafter Restrukturierungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Den Schuldner trifft daher nicht nur die Obliegenheit, das Vorhaben ordentlich auf der Grundlage eines Konzepts vorzubereiten. Vielmehr hat er auch den umfangreichen Pflichten des § 34 gerecht zu werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Schuldner von den ihm im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zur Verfügung gestellten Instrumentarien verantwortungsvollen Gebrauch im Interessen der Gläubigerschaft macht. Der Schuldner muss dabei in der Lage sein, seinen Pflichtbindungen gegenüber den Gläubigern entsprechend zu handeln. Ist er dazu von sich heraus nicht in der Lage, hat er sich der Expertise von Beratern zu bedienen, welche kraft ihrer Erfahrung und Expertise den Schuldner in den Stand setzen können, insbesondere den gläubigerschützenden Verhaltensanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Da es sich beim Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen um einen losen Verbund von verfahrensrechtlichen Hilfen handelt, die nicht in den Rahmen eines einheitlichen Verfahrens integriert sind, bedarf es in zuständigkeitsrechtlicher Sicht eines Anknüpfungspunkts für die Sicherstellung der einheitlichen Zuständigkeit eines Gerichts und derselben Abteilung (§ 38) für die Anträge, mit denen der Schuldner die Verfahrenshilfen für die Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen möchte, das einen einheitlichen Gegenstand bildet. Da diese Wirkung ohne eine gerichtliche Entscheidung eintreten soll, knüpft sie sich unmittelbar an die Anzeige durch den Schuldner. Die Anzeige hat damit insbesondere zur Folge, dass sich die Zuständigkeit des ursprünglich zuständigen Gerichts nicht durch später eintretende Umstände wie eine Sitzverlegung oder einen Wegzug des Schuldners aus dem Bezirk des Gerichts ändert und dass die Inanspruchnahme von Instrumenten des Rahmens an einem anderen Gericht unzulässig ist (§ 261 Absatz 3 ZPO).

Die Rechtshängigkeit tritt durch die Anzeige ein, ohne dass es einer darauf bezogenen Entscheidung durch das Gericht bedürfte. Unerheblich ist insbesondere, ob der nach Absatz 2 beizufügende Entwurf des Restrukturierungsplans oder das alternativ beizufügende Konzept oder die Darstellung des Verhandlungsstands bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen. Denn an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache knüpfen sich weitergehende Folgen, die eine Rechtsunsicherheit in der Frage, ob die Rechtshängigkeit eingetreten ist, nicht vertragen. Dazu gehört vor allem die Umwandlung der nach § 15a InsO bestehenden Insolvenzantragspflicht in eine Anzeigepflicht gegenüber dem Restrukturierungsgericht (§ 44 Absatz 1). Denn auch wenn die Geschäftsleiter des Schuldners ihrer Anzeigepflicht durch die Stellung eines den Anforderungen des § 15a InsO genügenden Insolvenzantrag erfüllen können, darf schon wegen der Strafbewehrung beider Pflichten kein Zweifel an deren Bestand bestehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Tatbestände, in denen die Anzeige ihre Wirksamkeit verliert.

Zu Nummer 1

Der Wegfall der Rechtshängigkeit im Falle einer Rücknahme durch den Schuldner ist Ausdruck seiner Herrschaft über die Restrukturierungssache. Der Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist nur dem Schuldner eröffnet. Gläubigern steht die Möglichkeit der Herbeiführung einer Unternehmenssanierung ohne oder gegen den Willen des Schuldners nur unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Ist ein Restrukturierungsplan rechtskräftig bestätigt, bedarf es nur mehr seines Vollzugs, und die Restrukturierungssache kann aufgehoben werden. Anders liegt es, wenn die Bestätigung versagt ist. In diesem Fall soll es nicht a limine ausgeschlossen sein, dass der Schuldner das Restrukturierungsvorhaben auf der Grundlage eines neuen Plans oder Konzepts weiterbetreibt.

Zu Nummer 3

Die Anzeige verliert auch dann ihre Wirkung, wenn das Gericht nach § 35 die durch die Anzeige rechtshängig gemachte Restrukturierungssache aufhebt.

Zu Nummer 4

Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind nicht darauf ausgelegt, auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen zu werden. Insbesondere kann eine durch Stabilisierungsanordnung erwirkte Vollstreckungs- oder Verwertungssperre, wenn nicht nur noch die gerichtliche Bestätigung eines angenommenen Plans aussteht, für längstens vier Monate in Anspruch genommen werden. In aller Regel sollte daher davon ausgegangen werden, dass das Restrukturierungsvorhaben binnen sechs Monaten umgesetzt werden kann. Für Ausnahmefälle soll der Schuldner die Wirkungskdauer der Anzeige einmalig verlängern können.

Zu § 34 (Pflichten des Schuldners)

Die Vorschrift statuiert Grundpflichten des Schuldners, an deren Verletzung sich die Aufhebung der Restrukturierungssache und damit die Versagung des Zugangs zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens knüpfen kann (§ 35 Absatz 2 Nummer 3). Damit soll ein zweckentsprechender Gebrauch der Instrumente des Rahmens sichergestellt sowie Fehlgebrauch und Missbrauch vermieden werden.

Zu Absatz 1

Die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden zur Verwirklichung ernsthafter, die Interessen der Gläubigerschaft wahrer Restrukturierungsvorhaben bereitgestellt, die folglich auch mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit betrieben werden müssen. Anders als im förmlichen Rahmen des Insolvenzverfahrens werden dem Schuldner weitergehende Freiheiten bei der eigenverantwortlichen Gestaltung und Organisation des Gesamtprozesses eingeräumt. Die darin liegende Gestaltungs- und Organisationsfreiheit bei der Erwirkung von Rechtsfolgen, welche die Beteiligten des Prozesses belasten, erfordert eine Rückbindung an das Ziel, die Interessen der Gläubiger zu wahren. Insbesondere soll der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht zur Verzögerung und Verschleppung des nach § 2 im Interesse der Gläubiger gebotenen Krisenbewältigungsprozesses missbraucht werden dürfen oder gar dazu, gläubigergefährdende oder -benachteiligende Maßnahmen durchzuführen. Verstößt der Schuldner in manifester und schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten zur gewissenhaften Betreuung des Vorhabens unter Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft, kann sich hieran auch die Aufhebung der Restrukturierungssache knüpfen (§ 35 Absatz 2 Nummer 3).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Schuldner verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Änderung mitzuteilen, welche den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens und die Darstellung des Verhandlungsstands betrifft. Das versteht sich vor dem Hintergrund, dass es zu Beginn eines Vorhabens nicht immer möglich sein wird, ein voll ausgereiftes und durchverhandeltes Konzept oder gar einen Planentwurf zu präsentieren. Aus dieser Ver-

pflichtung folgt daher auch, dass der der Anzeige beigefügte Planentwurf oder das ihm beigefügte Konzept dem Fortgang der Restrukturierungssache, insbesondere dem Stand der Verhandlungen mit den Betroffenen bei Fortschritten entsprechend zu konkretisieren und zu aktualisieren ist (Satz 1). Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass sich die Verpflichtung des Schuldners nach Satz 1 in dem besonderen Fall einer bereits erwirkten Stabilisierungsanordnung gemäß § 55 auch auf solche Änderungen erstreckt, die die Restrukturierungsplanung betreffen. Diese Regelung stellt sicher, dass das Gericht im Rahmen einer in die Rechte der betroffenen Gläubiger in besonderem Maße eingreifenden Stabilisierungsanordnung frühzeitig und fortwährend Informationen erlangen kann, die zur Beurteilung des Fortbestehens der Zahlungsfähigkeit des Schuldners relevant sind und das Gericht in die Lage versetzen soll, bei Eintritt einer Insolvenzreife die Stabilisierungsanordnung gemäß § 66 beenden zu können. Ist ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, so bestehen die Pflichten nach Satz 1 und 2 auch ihm gegenüber.

Zu Absatz 3

Insolvenzreifen Unternehmen stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich nicht zur Verfügung (§ 35 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1). Der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 InsO oder, sofern diese auch einen Eröffnungsgrund darstellt, einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO erfordert grundsätzlich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist in aller Regel anzunehmen, dass das Insolvenzverfahren, nicht aber der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen den angemessenen und richtigen Ort für die Bewältigung der schuldnerischen Krise darstellt. Das gilt auch für die Überschuldung. Eine solche kann nur dann vorliegen, wenn auch unter Berücksichtigung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels keine positive Fortführungsprognose besteht (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO). In einem solchen Fall hat die Insolvenzbewältigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu erfolgen. Vermitteln die Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels hingegen eine, wenn auch auf den erfolgreichen Abschluss der Restrukturierungssache bedingte, Fortführungsprognose, liegt eine Überschuldung nicht vor und die Restrukturierungssache kann weiterbetrieben werden.

Ausnahmen sind nach § 35 Absatz 2 Nummer 11 möglich, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht, insbesondere, weil die Bestätigung eines bereits angenommenen Restrukturierungsplans unmittelbar bevorsteht, und zu erwarten ist, dass sie auch zur Beseitigung der eingetretenen Insolvenzlage führt. Eine Fortführung der Restrukturierungssache trotz Insolvenzreife ist zudem möglich, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus der Fälligkeit einer Forderung resultiert, die im Plan gestaltet werden soll und die Umsetzung des Restrukturierungsplans überwiegend wahrscheinlich ist. Um dem Gericht die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob die Inanspruchnahme der Instrumente trotz Insolvenzreife ausnahmsweise weiterhin ermöglicht werden soll (§ 35 Absatz 1 Nummer 2) oder ob die Restrukturierungssache aufzuheben ist, ist der Schuldner nach Absatz 3 gehalten, eine eingetretene Insolvenzreife unverzüglich anzuzeigen. Im Unterschied zu der in § 44 Absatz 1 normierten Pflicht, die sich an die Geschäftsleiter des Schuldners richtet, handelt es sich bei der in Absatz 3 normierten Verpflichtung um eine Pflicht des Schuldners, deren Nichteinhaltung die verfahrensrechtliche Folge der Beendigung der Restrukturierungssache und damit des Zugangs zu den Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens hat. Die Anzeigepflicht gilt stets und unabhängig von der Rechtsform des Schuldners für die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Absatz 2 InsO (Satz 1), bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern auch für die Überschuldung nach § 19 Absatz 2 InsO (Satz 2).

Zu Absatz 4

Hat das angezeigte Vorhaben keine Aussicht auf Erfolg, insbesondere, weil erkennbar ist, dass ihm die Unterstützung seitens derjenigen fehlt, von deren Zustimmung die Umsetzbarkeit des Vorhabens abhängt, besteht kein Anlass dafür, dem Schuldner weiterhin die

Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung zu stellen. Die fehlende Aussicht auf Umsetzung ist zu vermuten, wenn die Ablehnung des Vorhabens unter denjenigen, deren Zustimmung als Planbetroffene erforderlich wäre, so verbreitet ist, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass ein das Vorhaben abbildender Restrukturierungsplan mit den erforderlichen Mehrheiten (§§ 27 f.) angenommen werden kann. Die Ablehnung muss dabei allerdings in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein. Eine ablehnende Haltung, die sich gegenüber Zugeständnissen im Verhandlungsweg offen zeigt, ist damit zumindest solange unschädlich, wie diese Zugeständnisse die Realisierbarkeit des Restrukturierungsvorhabens nicht in Frage stellen.

Zu § 35 (Aufhebung der Restrukturierungssache)

Die durch Anzeige rechtshängig gemachte Restrukturierungssache wird vom Gericht durch Beschluss aufgehoben, wenn die in der Vorschrift genannten Gründe vorliegen. Da sich eine solche Aufhebung auch auf Umstände beziehen kann, die zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegen, kommt der Aufhebungsmöglichkeit auch die Funktion einer nachgelagerten Zugangskontrolle zu. Die Aufhebung erfolgt von Amts wegen. Da allein die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache die Rechte oder Interessen Dritter noch nicht beeinträchtigt, wird ein Antragsrecht Dritter nicht vorgesehen. Dritten steht allerdings das Recht zur Beantragung der Aufhebung einer Stabilisierungsanordnung zu (§ 66 Absatz 2).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Ein Insolvenzantrag des Schuldners oder ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners beanspruchen nach Nummer 1 einen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Restrukturierungsinstrumenten. Auch im Insolvenzverfahren kann eine Sanierung des Unternehmens umgesetzt werden, und das Insolvenzrecht stellt im eröffneten Verfahren viele, auch über die Möglichkeiten des Restrukturierungsrahmens hinausgehende gesetzliche und gerichtliche Unterstützungsinstrumente für eine solche Sanierung zur Verfügung. Wenn der Schuldner bei einer isolierten drohenden Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellt, ist dies die Entscheidung für eine Sanierung oder anderweitige Insolvenzbewältigung im Insolvenzverfahren. In dieser Konstellation besteht keine Notwendigkeit die Möglichkeit der Inanspruchnahme des präventiven Rahmens zu eröffnen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners erfolgt nur, wenn beim Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. In einer solchen Konstellation ist die Restrukturierungssache ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 2

Die fehlende örtliche Zuständigkeit des Gerichts bildet ebenfalls einen Aufhebungsgrund. Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner Restrukturierungsinstrumente in Anspruch nimmt, hat das Gericht seine Zuständigkeit zu prüfen. Ist das von dem Schuldner ersuchte Restrukturierungsgericht unzuständig, hat es den Schuldner darauf hinzuweisen und eine Frist zur Stellung eines Verweisungsantrags oder Rücknahme der Anzeige zu setzen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Verweisungsantrag gestellt oder keine Rücknahme der Anzeige erfolgt, hat das Gericht die Restrukturierungssache aufzuheben.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die Restrukturierungssache aufzuheben, wenn der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm gegenüber dem Gericht oder dem Restrukturierungsbeauftragten obliegenden Pflichten zur Mitwirkung und Auskunfterteilung verstößt. Es muss sich allerdings um eine schwerwiegende Verletzung handeln.

Die Vorschrift nimmt auf die dem Schuldner gegenüber dem Gericht oder dem Restrukturierungsbeauftragten obliegenden allgemeinen Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung nach § 41 Absatz 2 und § 83 Absatz 5 Bezug. Verstöße gegen die Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen, welche den Gegenstand des Restrukturierungsvorhabens betreffen (§ 34 Absatz 2), und Verstöße gegen die Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife (§ 34 Absatz 4) werden gesondert von dem Aufhebungsgrund des Absatz 2 Nummer 3 erfasst. Dieser setzt das Bekanntsein konkreter Umstände voraus, aus denen sich ergibt, dass entsprechende Verstöße gegen § 34 vorliegen. In Bezug auf solche Pflichtverletzung besteht daher keine anlasslose uneingeschränkte Amtsermittlungs- und dadurch mittelbar auch Aufsichtspflicht des Gerichts. Daraus folgt, dass das Gericht von der proaktiven Überwachung des Schuldners abzusehen hat und insoweit insbesondere auf anlasslose Maßnahmen zu verzichten hat, die auf die fortwährende Überwachung des Schuldners mit Blick auf die Feststellung etwaiger Verstöße gegen die Pflichten des § 34 zielen. Nur dann, wenn Umstände bekannt sind, die den hinreichenden Verdacht für das Vorliegen von schwerwiegenden Pflichtverstößen des Schuldners begründen, hat das Gericht diesen Umständen nachzugehen und das Vorliegen von Pflichtverstößen zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 InsO oder, sofern diese auch einen Eröffnungsgrund darstellt, einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO erfordert grundsätzlich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Diese Insolvenzeröffnungsgründe markieren vertiefte Stadien der Insolvenz, welche im Interesse aller Gläubiger eine Bewältigung im Rahmen eines alle Gläubiger einbeziehenden Gesamtverfahrens erfordern. Als Zusammenfassung jeweils nur partiell-kollektiver Verfahrenshilfen eignet sich der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen hierfür grundsätzlich nicht. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist in aller Regel anzunehmen, dass das Insolvenzverfahren, nicht aber der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen den angemessenen und richtigen Ort für die Bewältigung der schuldnerischen Krise darstellt. Das gilt auch für die Überschuldung. Eine solche liegt vor, wenn auch unter Berücksichtigung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels keine positive Fortführungsprognose besteht (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO). In einem solchen Fall hat die Insolvenzbewältigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu erfolgen. Vermitteln die Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels hingegen eine, wenn auch auf den erfolgreichen Abschluss der Restrukturierungssache bedingte, Fortführungsprognose, liegt eine Überschuldung nicht vor und die Restrukturierungssache kann weiterbetrieben werden.

Eine Fortführung der Restrukturierungssache trotz eingetretener Insolvenzreife ist nur dann denkbar, wenn die angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht, insbesondere weil die Bestätigung eines bereits angenommenen Restrukturierungsplans unmittelbar bevorsteht, und zu erwarten ist, dass sie auch zur Beseitigung der eingetretenen Insolvenzlage führt (Satz 2). In einer solchen Konstellation kann der Übergang in ein Insolvenzverfahren mit den damit verbundenen Nachteilen und zusätzlichen Kosten nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen. In diesem Fall kann das Gericht von einer Aufhebung der Restrukturierungssache absehen. Diese Entscheidung kann das Gericht aber nur treffen, wenn ihm die Insolvenzreife des Schuldners bekannt wird; den Schuldner trifft daher nach § 34 Absatz 3 eine Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt als bereits einen Aufhebungsgrund nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a dar.

Bestehen hinreichende Aussichten auf die Annahme und Bestätigung eines bereits vorgelegten oder inhaltlich hinreichend konkret erkennbaren Restrukturierungsplans, und ergibt sich bei Ansatz der Forderungen, die durch den Plan gestaltet werden sollen, in der Höhe und mit der Fälligkeit zugrunde zu legen, die sie durch den Plan erhalten sollen, dass bei

Annahme und Bestätigung des Plans keine Insolvenzsache mehr vorliegt, spricht dieser Gesichtspunkt gegen die Aufhebung der Restrukturierungssache.

Hat der Schuldner seiner Verpflichtung gemäß nach § 34 Absatz 3 die Insolvenzsache angezeigt oder sind dem Gericht Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, ist die Restrukturierungssache grundsätzlich aufzuheben. Da insoweit auf bekannte Umstände abzustellen ist, ist das Restrukturierungsgericht ungeachtet des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes aber nicht zur anlasslosen Ermittlung aller Umstände gehalten, die für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob der Schuldner insolvenzreif ist. Sind dem Restrukturierungsgericht jedoch Umstände bekannt, die Anlass zur Annahme geben, dass der Schuldner insolvenzreif sein könnte, greift die Amtsermittlungspflicht. Kenntnis erlangen von einer Zahlungsunfähigkeit kann das Gericht insbesondere durch die beispielhaft genannte Anzeige des Schuldners. In Betracht kommen jedoch auch Berichte und Anzeigen der Restrukturierungsbeauftragten sowie Anträge von Gläubigern, wenn diese die Tatsachen glaubhaft gemacht haben (§ 66 Absatz 2).

Zu Nummer 2

Hat das angezeigte Vorhaben keine Aussicht auf Erfolg, insbesondere, weil erkennbar ist, dass ihm die Unterstützung seitens derjenigen fehlt, von deren Zustimmung die Umsetzbarkeit des Vorhabens abhängt, besteht kein Anlass dafür, dem Schuldner weiterhin die Instrumentarien des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zur Verfügung zu stellen. Die fehlende Aussicht auf Umsetzung ist zu vermuten, wenn die Ablehnung des Vorhabens unter denjenigen, deren Zustimmung als Planbetroffene erforderlich wäre, so verbreitet ist, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass ein das Vorhaben abbildender Restrukturierungsplan mit den erforderlichen Mehrheiten (§§ 27 f.) angenommen werden kann. Die Ablehnung muss dabei allerdings in ernsthafter und endgültiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein. Eine ablehnende Haltung, die sich gegenüber Zugeständnissen im Verhandlungsweg offen zeigt, ist damit zumindest solange unschädlich, wie diese Zugeständnisse die Realisierbarkeit des Restrukturierungsvorhabens nicht in Frage stellen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 flankiert die Regelung des § 34, in dem von dem Schuldner in schwerwiegender Weise begangene Verstöße gegen die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten von Amts wegen mit einer Aufhebung der Restrukturierungssache sanktioniert werden. Insbesondere die in § 34 Absatz 1 normierten Pflichten sind Ausdruck des den Restrukturierungsrahmen prägenden Grundsatzes, dass die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für einen sachgerechten Gebrauch angeboten werden. Von ihnen sollen Schuldner Gebrauch machen können, die ein Restrukturierungsvorhaben mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit betreiben. Dazu gehört ein plangemäßes und nachvollziehbares Vorgehen, das jedenfalls und jederzeit gegenüber dem Gericht transparent zu machen ist. Für Schuldner, die nicht in der Lage sind, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger zu orientieren und außerstande sind, sich auf ein Restrukturierungskonzept festzulegen, ein solches entsprechend dem Stand der Verhandlungen zu präzisieren, oder die im Zuge ihrer Geschäftsführung die Erreichung des Restrukturierungsziels und damit die Interessen der Gläubigerschaft gefährden, sind die Instrumente des Rahmens nicht geschaffen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist der Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen gesperrt, wenn der Schuldner in einer früheren Restrukturierungssache bereits eine Stabilisierungsanordnung erwirkt hat (Buchstabe a) oder wenn die frühere Restrukturierungssache wegen schwerwiegender Verstöße des Schuldners gegen die ihm nach § 34 obliegenden Pflichten aufgehoben wurde (Buchstabe b). Es soll damit zum einen verhindert werden, dass die Instrumente des Rahmens beliebig, ohne Zielorientierung und unter Umgehung

der Höchstdauer für Stabilisierungsanordnungen zulasten der davon betroffenen Gläubiger genutzt werden. Zum anderen soll die Beendigung der Restrukturierungssache infolge einer schwerwiegenden Verletzung der dem Schuldner obliegenden Pflichten nicht ohne weiteres durch schlichte Erneuerung der Anzeige durch den Schuldner wieder rückgängig gemacht werden können. Ist die Krise, welche den Anlass für die Anzeige der früheren Restrukturierungssache geboten hat, inzwischen nachhaltig bewältigt, soll die frühere Restrukturierungssache keine Sperrwirkungen mehr entfalten. Dabei wird vermutet, dass die frühere Krise noch nicht bewältigt wurde, wenn seit der letzten Inanspruchnahme der Instrumentarien weniger als drei Jahre vergangen sind.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum die Zahl der Zugänge zum präventiven Restrukturierungsverfahren beschränken. Diese Option soll genutzt werden, um einem Missbrauch des Verfahrens durch mehrfache Eingriffe in Rechtspositionen von Gläubigern oder Anteilsinhabern vorzubeugen. Statt einer starren Fristenregelung wird eine Regelvermutung aufgestellt. Dadurch erhält einerseits der Schuldner, bei der zum Beispiel aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses ein neuer Restrukturierungsbedarf entsteht, auch innerhalb der Zeitspanne der Regelvermutung die Chance, sich mit Hilfe des präventiven Restrukturierungsverfahren erneut zu restrukturieren. Andererseits kann denjenigen Schuldnern der erneute Zugang zu dem Verfahren verweigert werden, bei denen im Wesentlichen kein neuer, sondern ein fortgesetzter Restrukturierungsbedarf besteht. Die Zugangsverweigerung kann in einem solchen Fall auch nach Ablauf der dreijährigen Zeitspanne der Regelvermutung ausgesprochen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass in den Fällen des § 66 Absatz 3 die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache erhalten bleibt, solange das Gericht von einer Beendigung der Stabilisierungsanordnung absieht, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Da die Aufhebung des Restrukturierungsrahmens für den Schuldner den weiteren Zugang zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sperrt, ist ihm Rechtsschutz durch Eröffnung der sofortigen Beschwerde zu gewähren.

Zu § 36 (Amtsgericht als Restrukturierungsgericht)

Die Zuweisung der Zuständigkeit an Amtsgerichte, die als Insolvenzgerichte für die Eröffnung von Regelinsolvenzverfahren zuständig sind (Absatz 1 Satz 2), erfolgt aufgrund der funktionalen und inhaltlichen Ähnlichkeiten von Restrukturierungs- und Insolvenzsachen. Die Zuweisung folgt damit demselben Gedanken, auf den auch die Festlegung grundsätzlich einheitlicher Qualifikationsanforderungen an die Tätigkeit von Insolvenz- und Restrukturierungsrichtern zurückgeht (vgl. die Erstreckung des zurzeit auf Insolvenzrichter bezogenen § 22 Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auf Restrukturierungsrichter durch Artikel 2 Nummer 1 des Entwurfs). Um auf Dauer eine sachgerechte, professionelle, effiziente und ihrer rechtlichen sowie wirtschaftlichen Komplexität gerecht werdende Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten, soll die Zuständigkeit zudem auf der Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke konzentriert werden (Absatz 1). Eine solche Konzentration bietet Gewähr für hinreichende und konstante Fallzahlen und damit dafür, dass sich bei den Restrukturierungsgerichten die erforderliche Expertise und Erfahrung bilden kann. Eine weitergehende, das heißt die Grenzen der Oberlandesgerichtsbezirke transzendierende Konzentration sowie die konkrete Zuständigkeitszuweisung innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks wird nach Absatz 2 den Landesregierungen ermöglicht.

Zu Absatz 1

Vorbehaltlich einer abweichenden Zuständigkeitszuweisung durch den Landesverordnungsgeber (Absatz 2) sind für Restrukturierungssachen diejenigen Amtsgerichte zuständig, in deren Bezirk jeweils ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat. Ist ein solches Gericht jedoch nicht für die Durchführung von Regelinsolvenzverfahren zuständig, so tritt an dessen Stelle das Amtsgericht, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass Restrukturierungsgericht nur ein Amtsgericht sein kann, das als Insolvenzgericht für Unternehmensinsolvenzen zuständig ist. Denn mit der Bezugnahme auf Regelinsolvenzverfahren bleiben die künftig durch § 2 Absatz 2 Satz 2 InsO-E (vgl. Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b) ermöglichten isolierten Zuständigkeiten für Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft außer Betracht. Die Zuständigkeitskonzentration auf der Ebene der Bezirke der Oberlandesgerichte und die einheitliche Zuständigkeit für Restrukturierungssachen und Unternehmensinsolvenzverfahren fördert die nachhaltige Ausbildung und Fortentwicklung der Kompetenzen und Expertise, die erforderlich ist, um eine sachgerechte, professionelle, effiziente und ihrer rechtlichen sowie wirtschaftlichen Komplexität gerecht werdende Bearbeitung von Restrukturierungssachen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Ländern individuelle und auf die jeweilige Situation zugeschnittene Zuständigkeitsregelungen. Ermöglicht werden allerdings nur eine abweichende Zuständigkeitszuweisung in den Oberlandesgerichtsbezirken (Nummer 1) oder eine über die Bezirksgrenzen der Oberlandesgerichte hinausgehende, weitergehende Konzentration (Nummer 2).

Zu Nummer 1

Die Regelung ist Ausdruck der Organisationshoheit der Länder. Sie können durch Rechtsverordnung in einem Oberlandesgerichtsbezirk ein anderes, aber kein zusätzliches Amtsgericht als Restrukturierungsgericht festlegen.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermöglicht den Ländern auf freiwilliger Basis eine noch stärkere Zuständigkeitskonzentration für Restrukturierungsverfahren, soweit es in einem Land mehrere Oberlandesgerichte gibt. Nach Satz 2 können die Landesregierungen die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Zu § 37 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Regelung folgt dem insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbild in § 3 InsO.

Zu § 38 (Einheitliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift stellt klar, dass während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache die Abteilung, die die erste Entscheidung in der Restrukturierungssache getroffen hat, durchgängig für alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen in derselben Restrukturierungssache zuständig bleibt. In der Regel wird dies zur Folge haben, dass derselbe Richter tätig wird. Durch das Anknüpfen an die Abteilung sollen anderfalls möglicherweise auftretende Zuständigkeitsprobleme, zum Beispiel bei Vertretungsfällen, verhindert werden.

Zu § 39 (Gruppen-Gerichtsstand)

Zu Absatz 1

Eine zweckmäßige Restrukturierung von Unternehmensgruppen erfordert eine Abstimmung der Sanierungskonzepte der einzelnen gruppenangehörigen Unternehmen. Diese Abstimmung wird wesentlich erleichtert, wenn dasselbe Gericht die Restrukturierungssachen aller gruppenangehörigen Unternehmen betreut. Deshalb wird nach dem Vorbild der insolvenzverfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Gruppen-Gerichtsstand (§§ 3a ff. InsO) die schuldnerdispositive Möglichkeit geschaffen, sämtliche Restrukturierungen in einer Unternehmensgruppe in die Zuständigkeit eines Gerichts zu überführen. Maßgeblich ist der Gruppenbegriff des § 3e InsO. Wie auch im Rahmen der insolvenzverfahrensrechtlichen Vorbildbestimmung gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip: Jedes für ein gruppenangehöriges Unternehmen zuständige Restrukturierungsgericht kann sich auf Antrag eines gruppenangehörigen Unternehmens auch für die Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Unternehmen für zuständig erklären, sofern das antragstellende Unternehmen in der Gruppe nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Erforderlich ist, dass das antragstellende Unternehmen in seiner Restrukturierungssache bereits einen zulässigen Antrag zur Inanspruchnahme eines Instruments gestellt hat. Die Bewirkung der Rechtshängigkeit der Sache durch eine Anzeige nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 ist nicht ausreichend. Denn die gerichtliche Prüfung der eigenen Zuständigkeit ist nach der Konzeption des präventiven Rahmens erst bei der schuldnerseitigen Inanspruchnahme eines Instruments erforderlich. Die Begründung des Gruppen-Gerichtsstands soll daher zweckmäßigerweise auch erst möglich sein, wenn die Zuständigkeit geklärt ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt im Wege der Verweisung auf die insolvenzrechtlichen Vorschriften zum Gruppen-Gerichtsstand das bestehende Konzept der Insolvenzordnung. Anwendbar sind die Regelungen zur Konkretisierung des Begriffs der untergeordneten Bedeutung in der Gruppe (§ 3a Absatz 1 Satz 2 und 4 InsO) und zur Auflösung der Konkurrenz zeitgleich gestellter Anträge (§ 3a Absatz 1 Satz 3 InsO). Auch bleibt ein einmal begründeter Gruppen-Gerichtsstand auch dann erhalten, wenn die Restrukturierungssache, aus welcher heraus dieser begründet wurde, aufgehoben wird (§ 3b InsO). Sichergestellt wird auch, dass für alle Gruppen-Folgeverfahren der Richter zuständig ist, der für die Restrukturierungssache zuständig ist, aus der heraus der Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde (§ 3c Absatz 1 InsO). Zur Anwendung kommen schließlich auch die Verweisungsregelungen der § 3d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 InsO sowie die in § 13a InsO festgelegten Anforderungen an den Antrag zur Begründung des Gruppen-Gerichtsstands.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es, auch Insolvenzverfahren als Gruppen-Folgeverfahren bei dem Restrukturierungsgericht zu konzentrieren, bei dem nach Absatz 1 ein Gruppen-Gerichtsstand begründet ist, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen in Bezug auf einige gruppenangehörige Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, während andere gruppenangehörigen Unternehmen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen.

Zu § 40 (Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung)

Die subsidiäre Anwendung der ZPO stellt sicher, dass dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein umfassendes Verfahrensrecht zugrunde liegt, auf welches beim Fehlen konkreter Regelungen oder in Zweifelsfragen zurückgegriffen werden kann. Das macht Regelungen allein dort erforderlich, wo von den Bestimmungen der Zivilprozessordnung abgewichen werden soll.

Satz 2 stellt klar, dass in Versammlungen und Terminen, z. B. bei einem Erörterungs- und Abstimmungstermin gemäß § 47, nach § 128a ZPO das Restrukturierungsgericht einzelnen oder allen Beteiligten nach deren Wahl die Möglichkeit eröffnet, entweder physisch am Versammlungsort oder virtuell im Wege der Bild- und Tonübertragung an dem Termin teilzunehmen. Heimliche Aufnahmen sind unzulässig und begründen bei nichtöffentlichen Terminen eine Strafbarkeit nach § 201 des Strafgesetzbuchs. Vor diesem Hintergrund ist in der Ladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass keine wissentlichen Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt werden dürfen und Dritten nicht die Möglichkeit verschafft werden darf, heimlich die Bild- und Tonübertragung zu verfolgen, was – im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren – durch geeignete Maßnahmen, z. B. aktuelle Virenschutzprogramme, sicherzustellen ist.

Zu § 41 (Verfahrensgrundsätze)

Zu Absatz 1

Im Restrukturierungsverfahren gilt grundsätzlich nicht der Bebringungsgrundsatz, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz. Inhaltlich entspricht die Regelung § 5 Absatz 1 InsO, wobei der Gesetzestext allerdings einen ausdrücklichen Vorbehalt abweichender Regelungen enthält. Dieser Vorbehalt soll den Beschränkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes Rechnung tragen, welche das Gesetz an verschiedenen Stellen zur besonderen Beschleunigung des Verfahrens vorsieht. Insbesondere kann das Gericht nach § 80 Absatz 3 einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, was aber die Bestellung anderer Personen als Sachverständige nicht ausschließt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Schuldner dem Restrukturierungsgericht nicht nur die Auskünfte zu erteilen hat, die zur Entscheidung über seine Anträge erforderlich sind, sondern das Gericht auch im Übrigen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist, bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen hat.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zu treffen, dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Der Beschleunigung dient auch der Ausschluss der Erleichterungen für Terminsverlegungsanträge nach § 227 Absatz 3 Satz 1 ZPO.

Zu § 42 (Rechtsmittel)

Die Vorschrift orientiert sich am Vorbild von § 6 InsO.

Zu Absatz 1

Einem Rechtsmittel unterliegen nur die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts, für die dieses Gesetz ausdrücklich die sofortige Beschwerde für statthaft erklärt. Die Einschränkung des Beschwerderechts dient der Förderung des zügigen Fortgangs der Restrukturierung. Abweichend von § 569 Absatz 1 Satz 1 ZPO kann die sofortige Beschwerde nur bei dem Restrukturierungsgericht eingelegt werden.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Beschwerdefrist richtet sich nach § 569 Absatz 1 Satz 1 ZPO und beträgt folglich zwei Wochen. Abweichend von § 569 Absatz 1 Satz 2 ZPO beginnt die Frist mit der Verkündung oder – falls eine solche nicht erfolgt – mit der Zustellung der Entscheidung.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung, nach der die Entscheidung über die Beschwerde erst mit der Rechtskraft wirksam wird, soll verhindert werden, dass eine Entscheidung des Restrukturierungsgerichts, die vom Beschwerdegericht aufgehoben, auf die Rechtsbeschwerde hin aber von der Rechtsbeschwerdeinstanz bestätigt wird, zunächst unwirksam wird und sodann von neuem getroffen werden muss. Ob das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnet, steht in seinem Ermessen.

Zu § 43 (Zustellungen)

Die Vorschrift regelt die Zustellung im Inland. Für grenzüberschreitende Zustellungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten sind die mit diesen Staaten vereinbarten Rechtsinstrumente maßgeblich. Ansonsten sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (Abl. L 324 S. 79) und des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen vom 15. November 1965 (BGBl. 1977 II S. 1452) anzuwenden.

Zu Absatz 1

Die Regelung modifiziert die allgemeinen Zustellungsregelungen der §§ 166 ff. ZPO, die über § 40 entsprechend gelten. Sie entspricht § 8 Absatz 1 InsO. Hier wie dort geht es darum, ein unbürokratisches Zustellungsverfahren für ein Verfahren mit potentiell vielen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Die Regelung dient damit der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2 InsO.

Zu Absatz 3

Wenn ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, kann das Restrukturierungsgericht diesem Zustellungen übertragen (§ 83 Absatz 6). In Fällen, in denen kein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, kann das Gericht sich in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen (z. B. § 47 Absatz 3 Satz 3) entlasten, indem es den Schuldner mit Zustellungen beauftragt. Solche Zustellungen richten sich dann nach den §§ 191 ff. ZPO.

Zu Unterabschnitt 2 (Restrukturierungsrecht)

Der Unterabschnitt enthält haftungs- und vertragsrechtliche Regelungen, die in Anknüpfung an die Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO, § 42 Absatz 2 BGB), die Haftung von Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger (§ 2) und die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vertragsloslösungs- oder -gestaltungsrechten abweichen.

Zu § 44 (Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung)

Die nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB an die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von haftungsbeschränkten Rechtsträgern anknüpfende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wird während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache durch eine straffbewehrte (Absatz 3) Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife ersetzt (Absatz 1). Nach Absatz 2 kann dieser Pflicht auch durch die Stellung eines Insolvenzantrags genügt werden.

Nach Absatz 4 lebt nach der Beendigung der Restrukturierungssache die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wieder auf.

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 bestehende Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife gegenüber dem Restrukturierungsgericht, ist, was den Inhalt der gebotenen Anzeige angeht, identisch mit der ebenfalls gegenüber dem Restrukturierungsgericht bestehenden Anzeigepflicht nach § 34 Absatz 3. Während sich Letztere an den Schuldner richtet und im Falle ihrer Nichtbeachtung zum Anknüpfungspunkt für verfahrensrechtliche Folgen wie die Aufhebung der Restrukturierungssache (§ 35 Absatz 1 Nummer 3) wird, ersetzt die durch Absatz 1 statuierte Pflicht die mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wegfallende Pflicht zur Antragstellung und richtet sich folglich auch allein an die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern.

Eine temporäre Verdrängung der Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB ist richtlinienrechtlich geboten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie muss eine nach dem nationalen Recht bestehende Pflicht des Schuldners zur Stellung eines Insolvenzantrags während der Laufzeit einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie) ruhen, sofern das Insolvenzverfahren, auf das sich die Antragspflicht bezieht, in eine Liquidation des Schuldners münden kann. Letzteres trifft auf das deutsche Insolvenzverfahren zu, welches als Einheitsverfahren gegenüber allen möglichen Verfahrensausgängen offen ist und insbesondere in einer Liquidation enden kann. Da die Suspendierung der Antragspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nur während einer Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zwingend geboten ist, wäre es auch möglich, sie auf den Anordnungszeitraum von Stabilisierungsanordnungen nach den §§ 55 ff. zu beschränken. Um aber für Rechtsklarheit zu sorgen und dem adversen Anreiz entgegenzuwirken, dass der Schuldner allein deshalb auf den Erlass einer Stabilisierungsanordnung hinwirkt, weil er sich der straf- und haftungsbewehrten Antragspflicht entledigen will, sieht Absatz 1 vor, dass die Antragspflicht bereits ohne weiteres mit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache suspendiert ist. Eine Haftungslücke entsteht hierdurch nicht. An die Stelle der Antragspflicht tritt die Anzeigepflicht nach Absatz 1, die dem Restrukturierungsgericht die Prüfung ermöglicht, ob die Restrukturierungssache ungeachtet der Insolvenzreife fortgeführt werden kann oder im Interesse der Gläubiger zu beenden ist (§ 35 Absatz 2 Nummer 1). Die Statuierung einer solchen Anzeigepflicht wird von der Richtlinie zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Anders als eine Antragspflicht zwingt eine Anzeigepflicht den Schuldner nicht in ein Insolvenzverfahren. Die Anzeigepflicht ist damit nicht geeignet, den auf die Vermeidung des Insolvenzverfahrens gerichteten Zweck des präventiven Rahmens zu beeinträchtigen. Durch die Anzeige wird das Gericht in die Lage versetzt, im Falle einer Insolvenzreife zu entscheiden, ob die Fortführung der Restrukturierungssache noch im Interesse der Gesamtgläubigerschaft liegt, deren Interessen und Rechte mit dem Eintritt der Insolvenzreife unmittelbar gefährdet sind. Dies lässt die Richtlinie zu. Das folgt für die Zahlungsunfähigkeit bereits daraus, dass Artikel 7 Absatz 3 für diese Ausnahmen vom Gebot der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zulässt; hier wäre sogar die Beibehaltung einer Antragspflicht zulässig. Für die Überschuldung folgt die Zulässigkeit einer Beendigung der Restrukturierungssache daraus, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten freistellt, den Zugang zu den Instrumentarien des Rahmens an eine Bestandsfähigkeitsprüfung zu knüpfen, Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie. Da eine fehlende Bestandsfähigkeit in Gestalt einer negativen Fortführungsprognose (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO) Voraussetzung für eine Überschuldung ist und mithin umgekehrt bei einer Überschuldung als gegeben vorausgesetzt werden kann, darf sich an eine Überschuldung auch die Verweigerung des Zugangs zu den Instrumenten des Rahmens, einschließlich der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen knüpfen. Dies gilt umso mehr als die negative Fortführungsprognose in der Regel über die fehlende Akzeptanz des Vorhabens bei den betroffenen Gläubigern vermittelt wird, welche ihrerseits die Beendigung der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen rechtfertigt (Artikel 6 Absatz 9 Buchstabe a der Richtlinie).

Der Anwendungsbereich der Vorschrift folgt dem Anwendungsbereich der durch sie verdrängten Bestimmungen zur Antragspflicht, das heißt § 15a InsO einerseits und § 42 Absatz 2 BGB andererseits. Absatz 1 Satz 2 nimmt auf die Antragspflichtigen, deren Antragspflicht nach Satz 1 ruht, Bezug und umfasst somit alle nach § 15 Absatz 1 bis 3 InsO sowie § 42 Absatz 2 BGB Antragspflichtigen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass die Gesellschafter einer führunglosen Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzeigepflichtig sind, es sei denn sie haben von der Insolvenzreife keine Kenntnis. Soweit die Anzeigepflicht an die Stelle der Antragspflicht nach § 15a InsO tritt, ist deren Verletzung auch strafbewehrt (Absatz 3), wobei dieselben Strafraumen maßgeblich sind, die für die Verletzung der Antragspflicht gelten. Die Anzeigepflicht für Vereine und Stiftungen ist hingegen genauso wenig strafbewehrt wie die Antragspflicht für diese (§ 15a Absatz 7 InsO).

Zu Absatz 2

Der Antragspflicht nach Absatz 1 kann ein Geschäftsleiter auch dadurch nachkommen, dass er einen den Anforderungen des § 15a InsO genügenden Antrag stellt. Denn die Verdrängung der Insolvenzantragspflicht durch die Anzeigepflicht hat allein den Zweck, den Schuldner vor dem Zwang zu bewahren, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Stellt er einen solchen, wozu er nicht verpflichtet ist, soll dies zugleich als Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 gelten, die an die Stelle der Antragspflicht tritt.

Zu Absatz 3

Gleich der Verletzung der Insolvenzantragspflicht, die durch die Anzeigepflicht derogiert wird, soll die Verletzung der Anzeigepflicht strafbewehrt sein. Die maßgeblichen Bestimmungen zum Strafraumen folgen dem Regelungsvorbild in § 15a InsO.

Zu Absatz 4

Da die Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB nur für die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht und für diese Zeit an ihre Stelle eine Anzeigepflicht tritt, lebt sie nach dem Ende der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wieder auf. Dies stellt Absatz 4 klar.

Zu § 45 (Haftung der Organe)

Die Vorschrift knüpft zum einen an die allgemeine Regelung in § 2 Absatz 1 an, nach welcher die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Rechtsträgern im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Absatz 2 InsO zur Wahrung der Interessen der Gläubiger verpflichtet sind. Zum anderen knüpft sie an die spezifischen Pflichten des Schuldners an, welchen diese während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nach § 34 Absatz 1 treffen. Hiernach hat der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers zu betreiben und dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren. Insbesondere hat sie Maßnahmen zu unterlassen, welche sich mit dem Ziel des angezeigten Restrukturierungskonzepts nicht vereinbaren lassen oder welche die Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Restrukturierung gefährden. Diese im Interesse der Gläubigerschaft dem Schuldner auferlegten Pflichten konkretisieren zugleich das Pflichtenprogramm seiner Geschäftsleiter. Die Konkretisierung der Pflichten versteht sich vor dem Hintergrund, dass der Schuldner mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zum Ausdruck bringt, dass sie drohend zahlungsunfähig ist und zur Bewältigung dieser drohenden Zahlungsunfähigkeit die Instrumente des präventiven Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen möchte. Da diese ihrerseits auf Eingriffe in die Rechtspositionen insbesondere der Gläubiger ausgerichtet sind, liegt erklärtermaßen eine konkrete Gefährdung der Gläubiger vor, denen eine erhöhte Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft korrespondiert. Anders als im allgemeinen Fall des § 2 Absatz 1, in denen die Verletzung der Pflichten zur Wahrung der Interessen der Gläubiger eine Innenhaftung gegenüber dem Schuldner zur Folge hat (§ 3 Absatz 1), besteht unter § 45 eine Außenhaftung gegenüber den Gläubigern. Damit

folgt die Vorschrift dem insolvenzrechtlichen Haftungsmodell des § 60 InsO. Jeder Gläubiger kann danach den ihn selbst aus einer während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache begangenen schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden unmittelbar gegen die Geschäftsleiter geltend machen und Zahlung an sich selbst verlangen. Es sind nicht nur die sich in einer geringeren Quote realisierenden Anteile am Gesamtgläubigerschaden, ersatzfähig, sondern auch Einzelschäden, welche die Gläubiger infolge der Pflichtverletzung erleiden. Die §§ 55 und 64 enthaltenen Regelungen enthalten besondere zur Haftung wegen Einzelschäden, die Gläubigern im Zusammenhang mit dem Instrument der Vertragsbeendigung und der Stabilisierung erleiden.

Zu § 46 (Verbot von Lösungsklauseln)

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung wird Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass weder die Beantragung oder Eröffnung von Verfahren des präventiven Rahmens noch insbesondere die Gewährung einer Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung den Anknüpfungspunkt für vertragliche Klauseln bieten darf, die es den Vertragsgegnern des Schuldners ohne weiteres erlauben, sich vom Vertrag zu lösen, diesen zu gestalten, Leistungen fällig zu stellen oder zu verweigern. Solche Vertragsklauseln müssen unwirksam sein, sofern die Fälligstellungs-, Loslösungs-, Gestaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte allein an die genannten Tatbestände anknüpfen. Hiervon dürfen folglich Klauseln unberührt bleiben, die zusätzlich an weitere Gründe anknüpfen wie insbesondere einen Verzug des Schuldners oder eine sonstige Leistungsstörung.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner dem Vertragsgegner ohne weiteres kein Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, zur Fälligstellung von Leistungen, zur Leistungsverweigerung, zur Anpassung oder anderweitigen Gestaltung des Vertrags gewähren. Satz 2 stellt klar, dass die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ohne weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags berühren. Diese Klarstellungen bilden den Bezugspunkt für die in Absatz 2 ausgesprochene Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen.

Unter den Begriff der Inanspruchnahme fällt nicht nur die Gewährung der unter dem jeweiligen Instrument begehrten Verfahrenshilfe, sondern auch schon der darauf gerichtete Antrag des Schuldners. Insgesamt soll sichergestellt werden, dass allein aus dem Umstand, dass der Schuldner die Restrukturierungssache rechtshängig gemacht hat und von den Instrumenten des Rahmens Gebrauch macht, keine negativen Folgen auf den Bestand und die Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse resultieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Vertragsklauseln unwirksam, welche die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme einzelner Instrumente des Rahmens durch den Schuldner anknüpfen. Da Absatz 1 lediglich klarstellt, dass sich diese Rechtsfolgen nicht ohne weiteres an die genannten Tatbestände anknüpfen dürfen, bleiben Klauseln zulässig, die zusätzlich oder allein an weitere Umstände wie insbesondere an einen Verzug oder eine andere Leistungsstörung des Schuldners anknüpfen.

Zu Absatz 3

Von dem Verbot der Lösungsklauseln und der Unwirksamkeitsfolge des Absatz 1 und 2 sind Geschäfte ausgenommen, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 InsO bilden können. Es handelt sich dabei um die in § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO genannten Warentermin- und Finanzleistungsverträge,

einschließlich der Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 KWG sowie der Geschäfte, die im Rahmen eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 16 KWG der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen unterliegen. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben aus der Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Finalitätsrichtlinie 1998/26/EG, deren Bestimmungen von der Richtlinie unberührt bleiben (Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie). Finanzsicherheiten werden nicht nur dann erfasst, wenn sie in einen Sicherungszusammenhang mit Geschäften nach § 104 Absatz 1 InsO stehen, sondern auch dann, wenn sie andere Forderungen sichern. Im Übrigen trägt die durch Absatz 3 sichergestellte Restrukturierungsfestigkeit des Liquidationsnetting den Zwecken Rechnung, welche auch die Insolvenzfestigkeit dieser Arrangements tragen. Die von ihnen erfassten Geschäfte vertragen keine Unsicherheiten in der Frage, ob sie durchgeführt werden oder nicht. Dieser Zweck ließe sich zwar auch durch einen strikten Beendigungsmechanismus nach dem Vorbild des § 104 Absatz 1 InsO verwirklichen. Indessen fehlt es im Restrukturierungsrahmen an einem der Insolvenzverfahrenseröffnung vergleichbaren Anknüpfungspunkt für eine derart weitreichende Rechtsfolge. Daher belässt es der Entwurf bei der Anerkennung der zum Liquidationsnetting getroffenen Vereinbarung und wird damit auch dem Grundgedanken des Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie gerecht, wonach die von dem Schuldner eingegangenen Vertragsverhältnisse grundsätzlich erhalten bleiben sollen. Die Ausnahme von dieser Vorgabe findet ihre Grundlage in Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie, wonach Nettingarrangements von den Folgen einer Aussetzung auch insoweit ausgenommen werden können, wie dies nicht durch die Finanzsicherheiten- oder Finalitätsrichtlinie erzwungen wird.

Zu Abschnitt 2 (Gerichtliche Planabstimmung)

Zu § 47 (Erörterungs- und Abstimmungstermin)

Zu Absatz 1

Der Schuldner kann die Organisation und Durchführung der Abstimmung der Planbetroffenen über den Restrukturierungsplan in die Hände des Restrukturierungsgerichts legen und so Risiken vermeiden, die sich bei einer außergerichtlichen Planabstimmung ergeben können (zum Beispiel die sich aus § 70 Absatz 3 ergebenden Nachweisrisiken). Dabei orientiert sich Absatz 1 an § 235 Absatz 1 Sätze 1 und 2 InsO.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis, dem Antrag den vollständigen Restrukturierungsplan mit sämtlichen Anlagen beizufügen, soll die vollständige Information des Restrukturierungsgerichts und der Planbetroffenen über den Gegenstand des anzuberaumenden Erörterungs- und Abstimmungstermins sicherstellen. Zudem wird mit der Absendung des Antrags mit dem Plan auch der Zeitpunkt der Planvorlage (§ 4 Absatz 5, § 26 Absatz 2 Nummer 2) fixiert.

Zu Absatz 3

Alle Planbetroffenen im Sinne des § 9 Absatz 1 sind zu dem Termin zu laden. Damit einzelne ordnungsgemäß geladene Planbetroffene die Durchführung des Erörterungs- und Abstimmungstermins nicht durch schlichtes Nichterscheinen vereiteln können, kann der Termin auch durchgeführt werden, wenn nicht alle Planbetroffenen teilnehmen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Allerdings wirken sich die Stimmrechte der nicht teilnehmenden Planbetroffenen dann im Hinblick auf die Regelung in § 27 Absatz 1 wie Ablehnungen aus. Das Gericht kann den Schuldner mit der Zustellung der Ladungen beauftragen, welche sich dann nach § 43 Absatz 3 richtet. Die Mindestladungsfrist des Absatz 1 Satz 2 muss unabhängig davon, wer die Ladungen zustellt, eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Die vom Restrukturierungsgericht im Falle der Streitigkeit eines Stimmrechts im Termin vor der Abstimmung zu treffende Entscheidung über dieses Stimmrecht ist für die Frage, ob

der Plan die erforderlichen Mehrheiten erreicht hat, (vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Verfahren über eine sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigungsentscheidung nach § 73) verbindlich, fixiert aber nicht, in welcher Höhe der betreffende Rechtsinhaber sein Recht gegenüber dem Schuldner geltend machen kann. Eine spätere abweichende Feststellung (insbesondere durch das zuständige Fachgericht im Zuge eines außerhalb der Restrukturierungssache zu führenden Rechtsstreits), die zwar nicht das Abstimmungsergebnis, wohl aber die Höhe, in der die Forderung oder das Recht gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden kann, beeinflusst, bleibt möglich (vgl. § 77 Absatz 1). Zu nicht streitigen Stimmrechten oder zu solchen Stimmrechten, die zwar zunächst streitig sind, hinsichtlich derer sich die Beteiligten aber im Termin einigen können, bedarf es keiner Stimmrechtsentscheidung durch das Restrukturierungsgericht. Hier ist das von dem Schuldner unbestritten angesetzte Stimmrecht bzw. das Stimmrecht, auf das sich die Beteiligten im Termin geeinigt haben, für das Abstimmungsergebnis dauerhaft gültig. In entsprechender Anwendung von § 239 InsO hält der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Planbetroffenen nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen. Aufgrund des Verweises auf § 240 InsO sind bei einem Restrukturierungsplan in dem selben Umfang Änderungen möglich, ohne eine Abstimmung über den geänderten Plan im selben Termin zu vereiteln, wie bei einem Insolvenzplan. Der Plan kann nur so angenommen oder im Ganzen abgelehnt werden, wie er von dem Schuldner zur Abstimmung gestellt wird. Deshalb kann auch nur der Schuldner Änderungen an dem Restrukturierungsplan vornehmen. Wie im Insolvenzplanrecht kann auch für die Abstimmung über einen Restrukturierungsplan in entsprechender Anwendung von § 241 InsO durch das Restrukturierungsgericht ein gesonderter Termin bestimmt werden. In diesen Fällen kann entsprechend § 241 InsO auch schriftlich abgestimmt werden. Die Regelungen der §§ 26 ff. über das Stimmrecht, die erforderlichen Mehrheiten und die gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung gelten ebenfalls entsprechend, wobei § 26 Absatz 4 im Hinblick auf die Regelung von § 47 Absatz 4 Satz 2 nur insoweit zur Geltung kommt, als im gerichtlichen Terminsprotokoll festzuhalten ist, inwieweit und aus welchem Grund Stimmrechte streitig waren.

Zu § 48 (Vorprüfungstermin)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet dem Schuldner die Möglichkeit, Fragen, von denen die Bestätigungsfähigkeit des Restrukturierungsplans abhängt vorab einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Diese Vorprüfung findet im Insolvenzplanverfahren eine Entsprechung in § 231 InsO, unterscheidet sich von der insolvenzplanrechtlichen Vorprüfung darin, dass die Prüfung nur auf Antrag des Schuldners erfolgt und dass im Falle der fehlenden Bestätigungsfähigkeit des Plans keine Zurückweisung erfolgt, sondern ein Hinweis auf die Mängel, auf denen die fehlende Bestätigungsfähigkeit beruht. Exemplarisch werden in den Nummern 1 bis 3 Fragen aufgezählt, die den Gegenstand einer solchen Vorprüfung bilden können, namentlich die am Maßstab der §§ 10 f. zu beurteilende Auswahl der Planbetroffenen sowie deren Einteilung in Gruppen (Nummer 1), die Zuordnung von Stimmrechten (Nummer 2) oder das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für die Planbestätigung ist.

Die gegenüber dem Erörterungs- und Abstimmungstermin kürzere Ladungsfrist berücksichtigt, dass die Planbetroffenen sich vor dem Anhörungstermin noch keine abschließende Meinung bilden müssen. Aus der entsprechenden Anwendung von § 47 Absatz 3 ergibt sich, dass die Planbetroffenen zu laden sind, der Termin auch ohne Anwesenheit aller geladenen Planbetroffenen durchgeführt werden kann und dass das Gericht auch den Schuldner mit den Ladungen beauftragen kann.

Zu Absatz 2

Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweisbeschluss zusammen. Dieser entfaltet zwar keine Bindungswirkung für das weitere Verfahren. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wird das Restrukturierungsgericht allerdings, wenn es im weiteren Verfahrensverlauf von seinem Hinweisbeschluss abweichen will, regelmäßig auf die beabsichtigte Abweichung rechtzeitig hinweisen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

Zu Absatz 3

Wenn das Restrukturierungsgericht von sich aus erkennt, dass bestimmte Punkte, die Gegenstand eines Vorprüfungstermins nach Absatz 1 sein könnten, streitig oder zweifelhaft sind und einer umfangreicheren Erörterung bedürfen, kann das Gericht einen gesonderten Vorprüfungstermin auch von Amts wegen anberaumen, um den späteren Abstimmungstermin zu entlasten.

Zu Abschnitt 3 (Vorprüfung)

Die §§ 49 f. erlauben eine Vorprüfung nach dem Vorbild des § 48 auch dann, wenn der Plan nicht in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung gestellt wird, sondern im Rahmen eines privatautonom organisierten Abstimmungsprozesses (§§ 19 ff.). Auch in diesen Fällen können Unsicherheiten in der Frage bestehen, ob der Restrukturierungsplan bestätigungsfähig ist.

Zu § 49 (Antrag)

Die Vorprüfung erfordert, wie auch die Vorprüfung nach § 48, einen Antrag des Schuldners.

Gegenstand der Vorprüfung können, wie auch im Rahmen eines Vorprüfungstermins im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 1, alle für eine etwaige spätere Planbestätigung erheblichen Fragen sein, insbesondere also auch die in der Aufzählung des § 48 Absatz 1 genannten Gegenstände. Diese Aufzählung ist aber auch für die Vorprüfung nach § 49 nicht abschließend. Insbesondere können Fragen, die das Verfahren der privatautonom organisierten Planabstimmung betreffen, einer Klärung zugeführt werden.

Zu § 50 (Verfahren)

Zu Absatz 1

Das Erfordernis der vorherigen Anhörung der von den Vorprüfungsfragen berührten Planbetroffenen dient zum einen dazu, diesen Planbetroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zum anderen werden dem Restrukturierungsgericht so etwaige Einwände der Planbetroffenen bekannt. Dadurch kann vermieden werden, dass das Gericht später allein deshalb von seiner im Hinweisbeschluss nach Absatz 2 geäußerten Auffassung wieder abrücken muss, weil ihm erst später Einwände bekannt werden, die Planbetroffene schon im Zeitpunkt der Vorprüfungsentscheidung hatten. Es liegt im Ermessen des Gerichts, ob es einen Anhörungstermin ansetzt oder die Anhörung schriftlich vornimmt.

Zu Absatz 2

Der Hinweisbeschluss entfaltet, ebenso wie der Hinweisbeschluss bei der Vorprüfung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren nach § 48 Absatz 2, keine Bindungswirkung. Das Restrukturierungsgericht kann späteren Entscheidungen, insbesondere der Planbestätigungsentscheidung, also (nach einem entsprechenden Hinweis und der erneuten Gewährung rechtlichen Gehörs) eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legen.

Die Sollfrist von zwei Wochen zur Entscheidung über den Vorprüfungsantrag dient der Verfahrensbeschleunigung. Bei mehreren Vorprüfungsfragen oder einer hohen Komplexität kann im Einzelfall auch eine längere Entscheidungsfrist gerechtfertigt sein.

Aus der entsprechenden Anwendung von § 47 Absatz 3 ergibt sich, dass die Planbetroffenen zu laden sind, der Termin auch ohne Anwesenheit aller geladenen Planbetroffenen durchgeführt werden kann und dass das Gericht auch den Schuldner mit den Ladungen beauftragen kann. Der Verweis auf § 48 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Ladungsfrist mindestens 7 Tage beträgt.

Zu Abschnitt 4 (Vertragsbeendigung)

Nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 kann der Schuldner auch die Beendigung eines gegenseitigen, beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Vertrags erwirken, wenn er drohend zahlungsunfähig ist und der andere Teil ein Anpassungs- oder Vertragsbeendigungsverlangen des Schuldners abgelehnt hat (§ 51 Absatz 1). Nicht statthaft ist die Beendigung, wenn sie unter Berücksichtigung des Restrukturierungskonzepts, das dem Restrukturierungsplan zugrunde liegt, offensichtlich nicht sachgerecht ist (§ 51 Absatz 2). Das Erfüllungsinteresse kann der andere Teil über die ihm zustehende Nichterfüllungsforderung (§ 54 Absatz 3 Satz 1) grundsätzlich realisieren. Die Nichterfüllungsforderung ist jedoch plangestaltbar ist (§ 54 Absatz 3 Satz 2) und wird, wenn sie einer Plangestaltung unterworfen wird, in der Regel nicht vollständig realisiert werden können. Allerdings kommt darin nur der wirtschaftliche Befund zum Ausdruck, dass das Erfüllungsinteresse infolge der Schieflage des Schuldners wirtschaftlich ohnehin schon entwertet ist. Auch in einem Insolvenzverfahren könnte der andere Teil die ihm infolge einer Vertragsbeendigung nach den §§ 103 ff. InsO zustehende Nichterfüllungsforderung nur als Insolvenzforderung geltend machen (§§ 103 Absatz 2 Satz 1, 109 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 InsO), die ihrerseits plangestaltbar ist.

Derartige Eingriffe in Vertragsverhältnisse werden durch die Vorgaben der Richtlinie nicht erzwungen, sind mit dieser aber vereinbar. Zu den vom Restrukturierungsbegriff umfassten Maßnahmen gehören nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie auch operative Maßnahmen wie die Abänderung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Erwägungsgrund 2 Satz 3). Zwar geht die Richtlinie davon aus, dass entsprechende Maßnahmen in der Regel den allgemeinen Regelungen des Vertragsrechts unterfallen, doch steht es dem Umsetzungsgesetzgeber frei, Erleichterungen vorzusehen (Erwägungsgrund 2 Satz 2). Entsprechende Erleichterungen sieht der Entwurf für ein niederländisches Gesetz über die Bestätigung außergerichtlicher Vergleiche vor. Auch sind vertragsbezogene Maßnahmen im Rahmen derjenigen Sanierungsverfahren des englischen Rechts wie dem company voluntary arrangement und dem scheme of arrangement möglich, die in der Vergangenheit von deutschen Unternehmen gerade deshalb in Anspruch genommen wurden, um im Rahmen der angestrebten Sanierung die bestehenden Verträge an die Sanierungssituation anzupassen. Entsprechende Sanierungsmigrationen sind in der Regel aufwändig und teuer. Sie sind deshalb ein Privileg größerer Unternehmen geblieben. Es muss demgegenüber ein Desiderat der Insolvenz- und Restrukturierungsgesetzgebung sein, nicht nur einen effizienten Sanierungsrahmen zur Verfügung zu stellen, der von der Zumutung vermeidbarer Kosten und Umstände absieht, sondern zugleich auch kleineren Unternehmen realistische und bezahlbare Sanierungsoptionen eröffnet. Das Schrifttum hat sich zwar, wie auch der Gravenbrucher Kreis (ZInsO 2020, 260, 261), ganz überwiegend gegen die Einführung von vertragsbezogenen Maßnahmen, namentlich von Vertragsbeendigungsmöglichkeiten ausgesprochen (Bork, ZRI 2020, 457 ff.; Fritz/Scholtis, BB 2019, 2051, 2056; Hofmann, NZI-Beilage 1/2019, 22, 25; Thole, ZIP 2017, 101, 108; Vallender, Festschrift Wimmer, 2017, 537, 553). Die erhobenen Einwände stehen und fallen indessen mit der Annahme, dass die Instrumente des zu schaffenden präventiven Restrukturierungsrahmens zu einem deutlich vor dem Eintritt von Insolvenzeröffnungsgründen liegenden Zeitpunkt verfügbar sein werden. Mit der Entscheidung des Entwurfs für eine Anknüpfung an das Vorliegen einer dro-

henden Zahlungsunfähigkeit, welche ohne weiteres auch den Weg in das Insolvenzverfahren ebnet (§ 18 Absatz 1 InsO), verliert diese Annahme indessen ihre Tragfähigkeit. Ähnlich verhält es sich mit der Annahme, dass die insolvenzvertragsrechtlichen Regelungen nur unter den Bedingungen des Insolvenzverfahrens legitimierbar seien, bei denen der Schuldner einer Überwachung durch das Gericht und durch einen Sachwalter unterworfen ist und nicht nur der Schuldner, sondern auch dessen Geschäftsleiter für Pflichtverletzungen haften (Bork, ZRI 2020, 457, 461). Dass ein entsprechendes Schutzsystem in einem präventiven Verfahrensrahmen nicht besteht, trifft jedenfalls für den mit dem Entwurf vorgeschlagenen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht zu. Der Schuldner ist an die Pflichten des § 34 gebunden, unterliegt insoweit jedenfalls einer reaktiven Kontrolle durch das Gericht (§ 35) und gegebenenfalls auch der Überwachung durch einen Restrukturierungsbeauftragten und haftet zusammen mit seinen Geschäftsleitern für eine Verletzung von gläubigerschützenden Pflichten (§§ 2, 45, 55, 64). Schließlich trifft es nicht zu, dass die Beendigung nach den §§ 52 ff. über die Wirkungen der korrespondierenden insolvenzvertragsrechtlichen Regelungen hinausgeht (so aber Bork, ZRI 2020, 457, 461). Das liegt für die Beendigung der von § 109 InsO in Bezug genommenen Verträge auf der Hand, für die § 54 Absatz 1 Satz 2 dieselben Rechtsfolgen festlegt wie § 109 InsO. Für die von § 103 InsO erfassten Verträge gilt zwar, dass die Erfüllungsverweigerung des Verwalters oder des eigenverwaltenden Schuldners nicht zum Erlöschen, sondern lediglich zur Undurchsetzbarkeit der vertraglichen Erfüllungsansprüche führt. Daraus folgt indessen nicht, dass die Ansprüche auch dann nach Beendigung des Verfahrens wieder durchgesetzt werden können, wenn die Forderung wegen der Nichterfüllung einer Insolvenzplanregelung unterworfen wird. Es ist unstreitig, dass im Insolvenzplan aufgenommene Insolvenzforderungen unabhängig davon den Gestaltungswirkungen des Plans unterworfen sind, ob sie angemeldet werden. Für die Forderung wegen Nichterfüllung, die infolge einer Vertragsbeendigung entsteht, kann nichts anderes gelten. Es wäre unter keinem Gesichtspunkt, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Gläubigergleichbehandlung verständlich, warum sich der andere Teil durch schlichte Nichtgeltendmachung der Nichterfüllungsforderung besser stellen könnte als andere Insolvenzgläubiger. Zudem schwebte dann über jedem insolvenzplanbasierten Sanierungsvorhaben das Damoklesschwert des weiterhin bestehenden Vertragsverhältnisses. Rechtspolitisch ist es schließlich nicht überzeugend, wenn geltend gemacht wird, dass dem Insolvenzverfahren durch die Integration des Vertragsbeendigungsinstruments in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe. Zum einen trifft die Prämisse insbesondere mit Blick auf die im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen unstatthaften Eingriffe in die Rechte von Arbeitnehmern nicht zu. Im Übrigen kann es einer an der Steigerung der Effektivität und der Effizienz des Insolvenz- und Restrukturierungswesens orientierten Gesetzgebung nicht darum gehen, einer bestimmten Verfahrensvariante ein Monopol auf die Realisierung bestimmter Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Zudem sind mit der Eröffnung der Vertragsbeendigungsmöglichkeit keine unbeherrschbaren Missbrauchsrisiken verbunden. Missbräuchen kann durch die Verweigerung der begehrten Vertragsbeendigung begegnet werden, die im Lichte des verfolgten Restrukturierungsziels offensichtlich nicht sachgerecht sind. Vor diesem Hintergrund sind die über das Vertragsbeendigungsinstrument erwirkbaren Eingriffe in Vertragsverhältnisse insbesondere mit Blick darauf gerechtfertigt, dass entsprechende Eingriffe in einem Insolvenzplanverfahren erwirkbar wären, zu dem der Schuldner unter den Voraussetzungen der §§ 51 ff., namentlich seiner drohenden Zahlungsunfähigkeit Zugang hat.

Zu § 51 (Vertragsbeendigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Vertragsbeendigung erfolgen kann. Erforderlich ist, dass der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist. Ist in einem solchen Fall der andere Teil zu einer Vertragsanpassung oder -beendigung nicht bereit, kann das Gericht den Vertrag auf Antrag des Schuldners beenden. Die richterliche Entscheidung hat

zur Folge, dass für die Zukunft keine Erfüllung mehr geschuldet ist und der andere Teil auf einen Anspruch wegen Nichterfüllung verwiesen ist (§ 54).

Es muss sich um einen gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag handeln. Insoweit ist auf die für die §§ 103 ff. InsO maßgeblichen Kriterien und Grundsätze abzustellen. Das gilt namentlich für die in § 105 InsO aufgegriffenen Fälle der teilweisen Erfüllung bei teilbaren Leistungen.

Der andere Teil muss sich einer Vertragsanpassung oder Vertragsbeendigung verweigern. Der Schuldner muss also den ernsthaften Versuch unternommen haben, den anderen Teil zu einer Anpassung oder Beendigung zu bewegen. Erst dann, wenn der andere Teil zu erkennen gegeben hat, sich einer solchen Lösung zu verweigern, kann der Schuldner die Beendigung des Vertrags erwirken.

Der Schuldner muss schließlich drohend zahlungsunfähig sein. Im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit könnte er auch den Weg in ein Insolvenzverfahren wählen, in welchem der Vertrag ebenfalls einer Beendigung nach Maßgabe der §§ 103, 105, 109 InsO unterfallen würde.

Da die Entscheidung über die Vertragsbeendigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 zeitgleich mit der Entscheidung über die Planbestätigung zu ergehen hat und der Vertrag nach § 52 Absatz 1 Satz 2 nur beendet werden darf, wenn der Restrukturierungsplan bestätigt wird, ist vorgesehen, dass auch die beiden Anträge gemeinsam gestellt werden müssen. Dies ist Ausdruck der inneren Verknüpfung zwischen der Vertragsbeendigung und der Planbarkeit der Entschädigungsforderung (§ 54 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2).

Zu Absatz 2

Wie auch bei der Auswahl der in den Restrukturierungsplan einzubeziehenden Forderungen (§ 10) bedarf das Auswahlmessen des Schuldners einer sachgerechten Beschränkung. Willkürliche Vertragsbeendigungen sollen durch das Instrument der Vertragsbeendigung genauso wenig ermöglicht werden wie Vertragsloslösungen durch vertragsreue Schuldner. Vertragsbeendigungen, die in keinem Zusammenhang mit dem durch den Plan verwirklichten Restrukturierungskonzept stehen, entbehren nach Absatz 2 der für den Eingriff in das Vertragsverhältnis erforderlichen Legitimation, die im Übrigen durch die drohende Zahlungsunfähigkeit vermittelt wird, welche im Alternativszenario der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine entsprechende Vertragsbeendigung nach den §§ 103, 109 InsO ermöglicht. Sachgerecht ist die Vertragsbeendigung, wenn sie zur Erreichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist und damit notwendiges Element des Restrukturierungskonzepts, das mit dem Restrukturierungsplan realisiert werden soll. Nicht sachgerecht ist eine Vertragsbeendigung, um die bei Gelegenheit der Restrukturierung ersucht wird, ohne für die Realisierung des Restrukturierungsziels erforderlich zu sein. Erst recht ist eine Vertragsbeendigung nicht sachgerecht, wenn schon das Restrukturierungskonzept offensichtlich zur Bewältigung der Krise nicht geeignet ist oder sich gar als Vorwand für die einzig intendierte Vertragsloslösung erweist. Absatz 2 ermöglicht damit insbesondere eine Missbrauchskontrolle.

Da Absatz 2 eine Ausnahme von Absatz 1 statuiert, liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines unsachgemäßen Vertragsbeendigungsersuchens bei dem anderen Vertragsteil. Zudem muss die Unsachgemäßheit offensichtlich sein. Die Frage, ob ein Vertragsbeendigungsersuchen zur Realisierung eines Restrukturierungskonzepts erforderlich ist, mithin ob andere Alternativen für die Realisierung dieses Ziels in Betracht kommen, die einen Rückgriff auf das Instrument der Vertragsbeendigung entbehrlich machen, ist im Kern eine wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidung, die sich für eine gerichtliche Überprüfung nicht eignet. Wie auch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Plans im Rahmen der Planbestätigung nicht vom Gericht überprüft wird, sollen auch Einzelelemente des zu-

grundlegenden Konzepts nicht durch das Gericht überprüft werden. Nur wenn der insoweit zu eröffnende Spielraum eindeutig überschritten ist, ist dem Schuldner die begehrte Vertragsbeendigung zu versagen. In allen anderen Fällen wird die Beendigung dadurch legitimiert, dass dem Schuldner es auch offen stünde, die Beendigung des Vertrags im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu erwirken.

Zu Absatz 3

Einer Vertragsbeendigung zugänglich sind Verträge, die in der Insolvenz des Schuldners dem Verwalterwahlrecht des § 103 InsO unterliegen würden oder nach § 109 InsO kündbar wären. Nicht erfasst sind damit die den §§ 110 ff. InsO unterfallenden Verträge, insbesondere Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die durch die Beschränkung auf die den §§ 103, 109 InsO unterfallenden Verträge ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass bestimmte Verträge einer Vertragsbeendigung nach § 51 unzugänglich sind. Für die von § 104 Absatz 1 InsO erfassten Geschäfte ergibt sich dies an sich schon aus Absatz 3, in dessen Aufzählung diese Geschäfte unerwähnt bleiben. Zudem wird klargestellt, dass auch Finanzsicherheiten Vereinbarungen über das Liquidationsnetting sind und damit den Gegenstand einer Liquidationsnettingvereinbarung nach § 104 Absatz 3 und 4 InsO bilden können, ebenso Geschäfte, die den Gegenstand einer Verrechnung in einem System nach § 1 Absatz 17 KWG unterliegen, und, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, auch solche Verträge, die mit seiner unternehmerischen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

Zu § 52 (Entscheidung des Restrukturierungsgerichts)

Zu Absatz 1

Die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts über die Bestätigung der Vertragsbeendigung ergeht durch einen zeitgleich mit der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplan ergehenden einheitlichen Beschluss. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Vertragsbeendigung und Planbestätigung in zweierlei Hinsicht eine Einheit bilden. Zum einen ist die Vertragsbeendigung nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist. Umgekehrt wird die dem anderen Teil nach § 54 Absatz 3 Satz 1 zustehende Forderung wegen der Nichterfüllung in aller Regel in den Plan aufgenommen und damit gestaltet werden müssen. Eine Vertragsbeendigung ohne Planbestätigung ist damit ebenfalls nicht tauglich, das Restrukturierungsziel zu erreichen.

Zu Absatz 2

Da die Vertragsbeendigung in die Rechte des Vertragspartners eingreift, ist diesem vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren, wobei im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in das pflichtgemäße Ermessen des Restrukturierungsgerichts gestellt wird, ob ein Anhörungstermin durchgeführt wird oder die Anhörung auf andere Weise erfolgt.

Zu Absatz 3

Weil die Vertragsbeendigung einen besonders intensiven und von der Richtlinie nicht vorgegebenen Eingriff in die Rechte des betroffenen Vertragspartners bewirkt, gehen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen, also der drohenden Zahlungsunfähigkeit und dem Anpassungs- oder Beendigungsverlangen, zu Lasten des Schuldners.

Zu Absatz 4

Die Zustellung des Beschlusses steht im Zusammenhang mit seiner Anfechtbarkeit durch die sofortige Beschwerde nach § 53. Auch hier wird zur Verfahrensbeschleunigung darauf

verzichtet, dem Restrukturierungsgericht die Anberaumung eines Verkündungstermins vorzuschreiben.

Zu § 53 (Sofortige Beschwerde)

Zu Absatz 1

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde statthaft. Satz 2 sieht vor, dass die Entscheidung des Gerichts, die nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 neben der Entscheidung über die Vertragsbeendigung auch stets die Entscheidung über die Planbestätigung enthält, nur einheitlich angefochten werden kann. Die wirtschaftliche Einheit von Vertragsbeendigung und Planbestätigung schlägt sich damit in einer verfahrens- und rechtsmittelrechtlichen Verklammerung nieder. Eine isolierte Anfechtung nur der Vertragsbeendigungsentscheidung oder nur der Planbestätigungsentscheidung ist nicht möglich. Es wird damit insbesondere sichergestellt, dass die Entscheidung über die Vertragsbeendigung und die Entscheidung über die Planbestätigung stets zum gleichen Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen.

Bei der sofortigen Beschwerde sind, soweit die Planbestätigung angegriffen wird, die besonderen Voraussetzungen des § 72 zu beachten.

Zu Absatz 2

Um der Einheit von Vertragsbeendigung und Planbestätigung auch dann Rechnung tragen zu können, wenn ein vorzeitiger Planvollzug auf Grundlage einer Freigabeentscheidung nach § 72 Absatz 5 ermöglicht werden soll, sieht Absatz 2 zudem vor, dass in Bezug auf die Vertragsbeendigung § 72 Absatz 5 entsprechend anwendbar ist mit der Maßgabe, dass die Interessen des anderen Teils hinreichend gewahrt werden müssen. Dies kann durch eine dem § 70 Absatz 3 entsprechende Planbestimmung und die Bereitstellung hinreichender Mittel im Restrukturierungsplan erfolgen. Hierdurch wird der andere Teil für den Fall geschützt, dass sich nach einer Freigabeentscheidung herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen für eine Bestätigung der – zwischenzeitlich wirksam gewordenen – Vertragsbeendigung nicht vorlagen.

Zu § 54 (Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung)

Zu Absatz 1

Der rechtskräftige Beschluss, mit dem das Gericht dem Antrag des Schuldners auf Vertragsbeendigung stattgegeben hat, hat zur Folge, dass fortan keine Erfüllung aus dem Vertrag mehr verlangt werden kann. Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, so wirkt der rechtskräftige Bestätigungsbeschluss wie eine Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Ist eine kürzere Frist maßgeblich, so ist auf diese abzustellen.

Die Vertragsbeendigung wirkt nur für die Zukunft. Bereits erbrachte Leistungen sind deshalb nicht zurückzugewähren, müssen aber bei der Bemessung des Entschädigungsanspruchs nach Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die gestaltenden Wirkungen der Vertragsbeendigung erst mit der Rechtskraft des Beschlusses nach § 52 Absatz 1 Satz 3 eintreten. Hierdurch wird sichergestellt, dass es auch auf der Rechtsfolgenseite nicht dazu kommen kann, dass die Vertragsbeendigung isoliert, ohne den Restrukturierungsplan Wirkungen entfaltet, da die sofortige Beschwerde nach § 38 Satz 1 i.V.m. § 570 Absatz 1 ZPO keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Absatz 2

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass dem anderen Teil im Fall der Vertragsbeendigung eine Forderung wegen Nichterfüllung zusteht. Der Anspruch richtet sich auf den Ersatz des Nichterfüllungsschadens und ist – ebenso wie eine Forderung wegen der Nichterfüllung nach § 103 Absatz 2 Satz 1 InsO – nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechts (§§ 249 ff. BGB) zu berechnen. Dieser Anspruch ist nach Satz 2 einer Gestaltung und damit insbesondere einer Kürzung durch den Restrukturierungsplan zugänglich. Für den Fall, dass Nichterfüllungsforderungen gestaltet werden sollen, ist für diese Forderungen nach Satz 3 eine eigenständige Untergruppe im Sinne des § 11 Absatz 2 zu bilden.

Zu § 55 (Haftung der Organe)

§ 55 enthält eine Regelung zur haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Geschäftsleiters einer juristischen Person oder einer haftungsbeschränkten Gesellschaft im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 InsO. Die Erwirkung einer Vertragsbeendigung auf der Grundlage falscher Angaben zieht eine Haftung gegenüber dem anderen Teil nach sich, wenn die Falschangaben vorsätzlich oder grob-fahrlässig erfolgten. In diesem Fall soll der andere Teil, der aufgrund der falschen Angaben nicht nur die vertraglichen Erfüllungsansprüche verloren hat, sondern in der durch im Restrukturierungsplan vorgesehenen Höhe auch die Forderung wegen der Nichterfüllung, den Geschäftsleiter auf Ersatz des damit verbundenen Schadens in Anspruch nehmen können. Die Beschränkung des Verschuldensmaßstabs auf die grobe Fahrlässigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertragsbeendigung ein mitunter komplexes Restrukturierungskonzept zugrunde liegt, in das die Interessen aller Gläubiger einfließen, und dass eine Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit wegen der unzutreffenden Darstellung von einzelnen Bestandteilen dieses Konzepts übermäßig wäre.

Zu Abschnitt 5 (Stabilisierung)

Um die Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu einem Restrukturierungskonzept oder über einen Restrukturierungsplan zu wahren, erlauben es die §§ 56 ff. dem Schuldner eine Stabilisierungsanordnung zu erwirken, mit welcher die Vollstreckung in das schuldnerische Vermögen und die Verwertung von Sicherheiten, temporär gesperrt wird. Hierdurch lässt sich insbesondere verhindern, dass dem Restrukturierungsvorhaben dadurch die Grundlage entzogen wird, dass die betroffenen Gläubiger ihre Forderungen ohne Rücksicht auf eine im Interesse aller Beteiligten liegenden Restrukturierungslösung einseitig durchsetzen. Auch sind Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung geeignet, sich nachteilig auf die Bereitschaft anderer Gläubiger auszuwirken, das Vorhaben durch einen Sanierungsbeitrag unterstützen oder gar erst zu ermöglichen. Mit den §§ 56 ff. werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 und 7 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 56 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Gericht auf Antrag des Schuldners nach Absatz 1 Vollstreckungs- und Verwertungssperren an. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie kann die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gewährt werden oder kraft Gesetzes einsetzen. Absatz 1 regelt, dass Aussetzungen von Einzelvollstreckungsmaßnahmen (im Folgenden auch: Stabilisierungsmaßnahmen) auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht angeordnet werden. Aufgrund der mit Stabilisierungsanordnungen einhergehenden Eingriffe ist die gerichtliche Anordnung vorzugswürdig. Sie hat gegenüber einer Geltung kraft Gesetzes zugleich den Vorteil, dass durch die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls etwaige Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Erfasst die Anordnung von Vollstreckungssperren auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners, ist das Vollstreckungsgericht für den Vollzug der Sperre zuständig. Die Einzelheiten sind im neuen § 30g ZVG-E geregelt.

Eine vorherige Anhörung der Gläubiger ist nicht erforderlich. Bei der Stabilisierungsanordnung handelt es sich im Regelfall um eine Eilmaßnahme, die inhaltlich und funktional mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im vorläufigen Insolvenzverfahren (§ 21 Absatz 2 Nummer 3 und 5 InsO) vergleichbar ist, bei der eine Anhörung der betroffenen Gläubiger ebenfalls nicht erforderlich ist. Den betroffenen Gläubigern ist dafür die jederzeitige Möglichkeit eröffnet, die Aufhebung zu beantragen, sofern sie einen Aufhebungsgrund glaubhaft machen können (§ 66 Absatz 2). Mit den Vorgaben der Richtlinie ist dies vereinbar. Die Richtlinie lässt gar eine kraft Gesetzes einsetzende Vollstreckungssperre zu. Zudem setzt Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Möglichkeit einer Anordnung ohne vorherige Anhörung der Betroffenen voraus.

Zu Absatz 2

Die Stabilisierungsanordnungen sollen nur in Bezug auf Forderungen ergehen können, die durch einen Restrukturierungsplan gestaltbar sind. Absatz 2 Satz 1, legt deshalb fest, dass Forderungen, die nach § 6 einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan entzogen sind, auch nicht einer Stabilisierungsanordnung unterworfen werden können. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die Forderungen von Arbeitnehmern nicht den Sperrwirkungen einer Stabilisierungsanordnung unterworfen werden können.

Aus Satz 2 ergibt sich, dass Stabilisierungsanordnungen allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen oder alternativ auf einen oder mehrere Gläubiger beziehungsweise Gläubigergruppen beschränkt werden können. Insoweit greift der Entwurf die von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie eröffnete Möglichkeit auf, das Stabilisierungsregime flexibel auszugestalten, um einen situationsangemessenen Gebrauch zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Erstreckung der Stabilisierungsanordnung auf Rechte, die aus einer gruppenintern von einem Tochterunternehmen übernommenen Haftung oder einer sonstigen, von einem solchen Unternehmen gestellten Drittsicherheit resultieren. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 und Erwägungsgrund 32 Satz 3 der Richtlinie kann die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen auch gegenüber Dritten, die Sicherheiten leisten, einschließlich Bürgen und Ausstellern von Sicherheiten, angewendet werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Zu § 57 (Antrag)

Zu Absatz 1

Stabilisierungsmaßnahmen werden nach § 53 Absatz 1 durch das Restrukturierungsgericht angeordnet. Absatz 1 regelt, welche Angaben der schuldnere Anordnungsantrag enthalten muss.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist dem Antrag eine Restrukturierungsplanung beizufügen. Diese muss zunächst einen auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung enthalten. Hierdurch wird, unabhängig von der im Rahmen der Anzeige vorgelegten Dokumente und einer etwaig zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierung und Aktualisierung, sichergestellt, dass dem Gericht das aktuelle Konzept vorliegt.

Des Weiteren muss die Restrukturierungsplanung einen Finanzplan enthalten, der den Zeitraum von sechs Monaten umfasst und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Zahlungsfähigkeit in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Schuldner über die Anordnungshöchstdauer nach § 60 Absatz 1 und 2 hinaus durchfinanziert ist. Außer Betracht bleiben müssen solche Finanzierungsquellen, die sich mit dem angezeigten Restrukturierungskonzept nicht vereinbaren lassen. Das gilt etwa für die Einstellung von Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, dessen Einsatz für die Realisierung des Restrukturierungsziels erforderlich ist. Mithin darf der Stabilisierungszeitraum nicht durch die Veräußerung der Unternehmenssubstanz finanziert werden, auf die der Schuldner für eine erfolgreiche Sanierung angewiesen wäre.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss der Schuldner zudem erklären, ob ein Verzug hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten besteht, es in den letzten drei Jahren Vollstreckungs- und Verwertungssperren in einem vorangegangenen Restrukturierungsrahmen oder vorläufigen Insolvenzverfahren gab und für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre die handelsrechtlichen Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder § 339 HGB verletzt wurden. Bei anzugebenden Vollstreckungs- und Verwertungssperren sind Gericht und Aktenzeichen anzugeben. Die Erfordernisse der Absätze 2 und 3 beruhen auf der Erwägung, dass die Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme insoweit nicht einfacher erlangbar sein soll als eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung.

Zu § 58 (Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Restrukturierungsgericht die beantragten Stabilisierungsmaßnahmen anordnen muss. Aus der Formulierung „vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind“ ergibt sich, dass das Gericht die Restrukturierungsplanung auf ihre formale Vollständigkeit prüft und im Übrigen nur eine Plausibilitätskontrolle der Restrukturierungsplanung vornimmt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Stabilisierungsanordnung, die unter Umständen zeitkritisch sein kann, nicht erst nach einer langwierigen Prüfung ergehen kann, für die gegebenenfalls sogar die Einschaltung eines Restrukturierungsbeauftragten als Sachverständiger erforderlich wäre. Durch den Ausschluss der Anordnung, wenn bestimmte Umstände bekannt sind, soll verhindert werden, dass das Gericht wider besseren Wissens eine Stabilisierungsmaßnahme anordnen muss, obwohl es Kenntnis von unzutreffenden Angaben des Schuldners hat (Nummer 1), die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde (Nummer 2), noch keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt (Nummer 3) oder die beantragte Anordnung zur Erreichung des Restrukturierungsziels nicht erforderlich ist (Nummer 4).

Wenn die Restrukturierungsplanung behebbare Mängel aufweist, soll diese nachgebessert werden können. Absatz 1 Satz 3 regelt daher, dass das Restrukturierungsgericht bei behebbaren Mängeln unter gleichzeitiger Fristsetzung die Anordnung zunächst für einen Zeitraum von höchstens 20 Tage erlässt. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist behoben, ordnet das Restrukturierungsgericht die beantragten Stabilisierungsmaßnahmen endgültig an.

Zu Absatz 2

Bei erheblichen Zahlungsrückständen gegenüber Arbeitnehmern, aus Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Lieferanten oder Verstößen gegen die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten soll im Gleichlauf

mit den Neuregelungen in der InsO zur Eigenverwaltung zwar die Anordnung einer Stabilisierungsordnung nicht generell ausgeschlossen sein, aber an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Hier muss das Gericht überzeugt sein, dass der Schuldner dennoch bereit und in der Lage ist, die Interessen der Gläubigergesamtheit zu wahren. Dies gilt auch, wenn bereits in einem in den letzten drei Jahren vorangegangenen Restrukturierungsrahmen oder vorläufigen Insolvenzverfahren Verwertungs- oder Vollstreckungssperren ergangen sind, sofern nicht der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners bewältigt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Gericht dem Schuldner eine Frist zur Vorlage eines Restrukturierungsplans setzen kann, wenn ein solcher zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung noch nicht vorliegt.

Zu Absatz 4

Durch die Zustellung der Anordnung an alle von ihr betroffenen Gläubiger soll sichergestellt werden, dass diese nicht in Unkenntnis der Stabilisierungsmaßnahmen Vollstreckungsversuche unternehmen. Nach Satz 2 kann in öffentlichen Restrukturierungssachen (§ 91) auf eine Zustellung verzichtet werden, wenn sich die Anordnung mit Ausnahme der in § 6 genannten Gläubiger gegen alle Gläubiger richtet.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass das Gericht über den Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung durch Beschluss entscheidet. Gegen die Entscheidung des Restrukturierungsgerichts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu, soweit das Restrukturierungsgericht in seinem Beschluss eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners feststellt.

Das auf die Überprüfung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit beschränkte Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Feststellung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit durch das Restrukturierungsgericht erhebliche rechtliche Folgen für den Schuldner auslösen kann, insbesondere eine Indizwirkung in einem nachfolgenden Insolvenzverfahren oder aber einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO entfalten oder aber die Wirkungen bestimmter Vertragsklauseln auslösen kann.

Zu § 59 (Folgeanordnung, Neuordnung)

Wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen vorliegen, soll die Anordnung als Folgeanordnung auf weitere Gläubiger erstreckt, inhaltlich erweitert oder zeitlich verlängert werden können. Zudem soll, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen weiterhin vorliegen, die ursprüngliche Anordnungsdauer aber bereits verstrichen ist und daher keine Verlängerung in Betracht kommt, eine Neuordnung möglich sein.

Folgeanordnungen in sämtlichen Ausprägungen und Neuordnungen können im Rahmen der nach § 60 zulässigen Anordnungsdauer kumulativ und wiederholt erlassen werden. Durch die Möglichkeit von Folge- und Neuordnungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Dynamik des Restrukturierungsprozesses es mit sich bringen kann, dass anderweitige oder erneute Stabilisierungsanordnungen erforderlich werden.

Zu § 60 (Anordnungsdauer)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie kann die anfängliche Dauer für Stabilisierungsanordnungen auf bis zu vier Monate festgelegt werden. Der Zeitraum von bis zu drei Monaten für die Erstanordnung ist an die Maximaldauer von drei Monaten für die Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans im Schutzschirmverfahren angelehnt. Dieser Zeitraum sollte regelmäßig genügen, um einen Restrukturierungsplan zu erarbeiten und in den Verhandlungen mit den Gläubigern Fortschritte zu erzielen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Folge- und Neuankordnungen grundsätzlich nur im Rahmen der Anordnungshöchstdauer des Absatzes 1 ergehen. Wenn der Schuldner ein Planangebot unterbreitet hat und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass mit einer Planannahme innerhalb eines Monats nicht zu rechnen ist, verlängert sich die Anordnungshöchstdauer um einen Monat. Durch diese Verlängerung der Anordnungshöchstdauer soll ermöglicht werden, durch entsprechende Anordnungen die Chancen auf eine Planannahme zu erhalten. Mit der Vorlage des Planangebots hat der Schuldner konkretisiert, welche Forderungen in den Plan einbezogen werden sollen. Anordnungen, die in den Zeitraum der Verlängerung der Anordnungshöchstdauer fallen, richten sich daher nur noch gegen die Planbetroffenen.

Durch diese Regelung werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie für Verlängerungen und Neuankordnungen gewahrt.

Zu Absatz 3

Wenn nur noch die gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans aussteht, können Folge- und Neuankordnungen bis zur Rechtskraft der Planbestätigung, höchstens aber bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Erlass der Erstanordnung ergehen. Die Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen rechtfertigt diese Verlängerung der Anordnungshöchstdauer. Eine weitere Beschränkung der Vollstreckungs- und Verwertungsmöglichkeiten der Gläubiger ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans nicht bereits offensichtlich ausscheidet. Satz 2 regelt daher, dass die Verlängerung nicht greift, wenn der Restrukturierungsplan offensichtlich nicht bestätigungsfähig ist.

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist für Verfahren, in denen keine öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, die Gesamtdauer der Aussetzung auf höchstens vier Monate begrenzt, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt wurde. Mit der Regelung des Absatzes 4 wird diese Vorgabe der Richtlinie umgesetzt. Die Ausgestaltung des präventiven Restrukturierungsverfahrens in diesem Gesetz sieht keinen Eröffnungsantrag voraus. Daher wird auf die erste Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens abgestellt.

Zu § 61 (Verwertungssperre)

Zu Absatz 1

Ausgehend von der Erwägung, dass mit dem präventiven Restrukturierungsverfahren grundsätzlich keine weitergehenden Eingriffe in Gläubigerrechte ermöglicht werden sollen,

als in einem Insolvenzverfahren, regelt Absatz 1 in Anlehnung an die Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, dass den von einer Verwertungssperre betroffenen Gläubigern grundsätzlich die geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung eintretender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Nach Satz 2 gilt dies nicht, soweit mit einer Befriedigung aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schützt zusammen mit der Haftungsregelung des § 63 Absatz 1 Satz 2 die Gläubiger, deren Forderungen durch revolvingende Sicherheiten besichert sind. Auch diese sollen nicht schlechter gestellt werden, als sie in einem (vorläufigen) Insolvenzverfahren stünden.

Zu § 62 (Vertragsrechtliche Wirkungen)

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie sind Gläubiger, die von Stabilisierungsmaßnahmen betroffen sind, daran zu hindern, in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden und allein aufgrund der Tatsache, dass die Schulden nicht zurückgezahlt wurden, Leistungen aus wesentlichen noch zu erfüllenden Verträgen zu verweigern, diese Verträge zu kündigen, vorzeitig fällig zu stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners zu ändern. Nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie sind unter noch zu erfüllenden wesentlichen Verträgen solche zu verstehen, die für die Weiterführung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind, einschließlich solcher Verträge, deren Aussetzung dazu führen würde, dass die Geschäftstätigkeit des Schuldners zum Erliegen kommen würde.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die Situation an, in der der Schuldner einem Gläubiger zum Zeitpunkt der Stabilisierungsanordnung eine vertraglich geschuldete Leistung schuldig geblieben ist. Der Gläubiger darf dann allein wegen des bestehenden Rückstands keine Leistungsstörrungsrechte wie vor allem die Verweigerung der ihr obliegenden Leistung nach § 273 BGB, sowie Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend machen. Im Umkehrschluss kann sich der Gläubiger auf andere oder zusätzliche Umstände berufen, die isoliert oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Rückstand ein Leistungsstörrungsrecht begründen. Insbesondere berechtigt ein nach dem maßgeblichen Anordnungszeitpunkt eintretender Verzug des Schuldners die Gläubiger dazu, sämtliche Folgen, die sich an einen solchen Verzug im Einzelfall knüpfen können, geltend zu machen. Der Gläubiger soll nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 auch nicht verpflichtet sein, solche Leistungen zu erbringen, welche als Gegenleistung gerade diejenige Leistung des Schuldners abgelten sollen, welche der Schuldner vor Erlass der Stabilisierungsanordnung nicht erfüllt hat. Ausgeschlossen wird damit durch § 62 Absatz 1 zwar grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers nach § 273 BGB, nicht jedoch das Leistungsverweigerungsrecht des Gläubigers in dem speziellen Fall des § 320 BGB, in dem die Leistung des Gläubigers in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur zum Zeitpunkt der Anordnung rückständigen Leistung des Schuldners steht. Insoweit soll die Vorschrift keine Vorleistungspflicht des Gläubigers begründen, wo eine solche sonst nicht bestehen würde.

Nach Absatz 1 Satz 2 kommt es stets auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anordnung der Stabilisierung an.

Nach Absatz 2 kann der Gläubiger einwenden, dass der Schuldner für die Fortführung des Unternehmens nicht auf die vertraglichen Leistungen des Gläubigers angewiesen ist. Solange Letzteres nicht feststeht, ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine entsprechende Angewiesenheit besteht. Die Annahme einer Angewiesenheit kommt in aller Regel nicht in

Betracht, wenn die Leistung des Gläubigers nicht von erheblicher Bedeutung für die Unternehmensfortführung ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass vorleistungspflichtige Gläubiger bei Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme die die Erbringung ihrer Leistungen von einer Sicherheitsleistung des Schuldners abhängig machen oder ihre Leistungen nur noch Zug-um-Zug gegen die dem Schuldner obliegende Leistung erbringen können. Die Gläubiger sollen auch nach Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme weiterhin die Möglichkeit haben, sich vor einer weiteren Vergrößerung ihres wirtschaftlichen Risikos zu schützen. Die Stabilisierungsanordnung soll verhindern, dass durch Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung betroffene Gläubiger den Wirkungen eines Plans dadurch zuvorkommen, dass sie sich zuvor einseitig befriedigen. Mit dieser auf die Bewahrung des status quo gerichteten Zielsetzung wäre es nicht vereinbar, einem vorleistungspflichtigen Gläubiger zuzumuten, sein Insolvenzrisiko durch weitere Vorleistungen weiter zu erhöhen, ohne dagegen Vorkehrungen treffen zu können. Absatz 3 Satz 2 stellt zudem sicher, dass die Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme das Kündigungsrecht des Darlehensgebers nach § 490 BGB nicht berührt. Die gilt nicht nur für Darlehen, sondern auch für andere Kreditzusagen.

Zu § 63 (Finanzsicherheiten, Zahlungs- und Abwicklungssysteme, Liquidationsnetting)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 InsO. Sie entspricht, wie die insolvenzrechtliche Vorbildregelung europäischen Richtlinienrecht, namentlich der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. Nr. L 168 S. 43) Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG und der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 S. 45). Nach Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie gehen die zuletzt genannten Rechtsakte den Bestimmungen der Richtlinie vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass Vereinbarungen über das Liquidationsnetting von der Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme unberührt bleiben. Insbesondere unterliegen, die in das Netting einzubeziehenden Einzelgeschäfte nicht den Regelungen des § 62. Dies ist nach Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie gestattet. Satz 2 regelt, dass die aus der Durchführung des Liquidationsnettings resultierende Nettoforderung einer Vollstreckungssperre und, im Rahmen des nach Absatz 1 Zulässigen, auch einer Verwertungssperre unterworfen werden kann.

Zu § 64 (Haftung der Organe)

Wenn es sich bei dem Schuldner nicht um eine natürliche Person handelt, haften die Mitglieder der Geschäftsleitung. Diese haften jedoch nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Die Inanspruchnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt somit ein Verschulden auf Ebene des Schuldners und des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung voraus. Soweit mehrere Personen für denselben Schaden ersatzpflichtig sind, haften sie als Gesamtschuldner.

Zu § 65 (Insolvenzantrag)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie, der vorschreibt, dass eine Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer der Aussetzung zum Aufschub von Gläubigerinsolvenzverträgen führt.

Zu § 66 (Aufhebung und Beendigung der Stabilisierungsanordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wann das Restrukturierungsgericht die Anordnung aufzuheben hat.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Anordnung aufzuheben, wenn der Schuldner dies beantragt. Hierdurch wird die Vorgabe von Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe b Alternative 1 der Richtlinie umgesetzt. Der Schuldner soll jederzeit eine Beendigung herbeiführen können. Dies ist sachgerecht, da der Schuldner in der Regel am besten beurteilen kann, ob die Stabilisierungsanordnung noch sinnvoll ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 Alternative 1 ist die Anordnung aufzuheben, wenn die Anzeige nach § 33 Absatz 4 ihre Wirkung verliert. Eine wirksame Anzeige nach § 33 ist Voraussetzung der Inanspruchnahme von Instrumenten nach diesem Gesetz. Verliert eine Anzeige ihre Wirkung, ist einer bereits erfolgten Anordnung die Grundlage entzogen mit der Folge, dass diese aufzuheben ist. Eine Aufhebung hat ferner nach Nummer 2 Alternative 2 zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer Aufhebung der Rechtswirkungen der Anzeige von Amts wegen gemäß § 33 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 35 vorliegen. Diese Regelung stellt zum Schutz der Interessen der Gläubiger sicher, dass nicht erst die Rechtskraft eines die Rechtswirkungen der Anzeige aufhebenden Beschlusses abzuwarten ist, sondern eine Aufhebung der Stabilisierungsanordnung schon dann zu erfolgen hat, wenn eine erhebliche Gefährdung der Interessen der Gläubiger zu befürchten ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die Restrukturierungsanordnung aufzuheben, wenn der Schuldner es versäumt, dem Gericht nach dem Verstreichen einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans zu übermitteln.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert weitere Aufhebungsgründe. Nummer 4 liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anordnung aufzuheben ist, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Hiervon ist bei den in Buchstaben a und b genannten Fällen stets und unwiderleglich auszugehen, dies kann sich aber auf andere Weise ergeben (Buchstabe c). Indem die Vorschrift darauf abstellt, dass dem Restrukturierungsgericht Umstände bekannt sind, wird verdeutlicht, dass keine Amtsermittlungspflicht des Restrukturierungsgerichts besteht, somit das Gericht zur Aufhebung führende Umstände oder Pflichtverstöße nach den genannten Vorschriften nicht von Amts wegen ermitteln muss. Solche Umstände können dem Gericht aus den Berichten oder Anzeigen des Restrukturierungsbeauftragten oder auf sonstige Weise durch an der Restrukturierungssache beteiligte Personen bekannt werden.

Zu Buchstabe a

Wenn die Restrukturierungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht, kann sie Eingriffe in die Rechte der Gläubiger und Sicherungsnehmer durch eine Stabilisierungsanordnung nicht rechtfertigen. Dies gilt zunächst dann, wenn der Schuldner der Restrukturierungsplanung von Anfang an unzutreffende Tatsachen zugrunde gelegt hat. Gleichmaßen gilt dies aber auch dann, wenn sich die Umstände verändert haben und die veränderten Umstände die Restrukturierung aussichtslos machen oder die Anordnung nicht mehr erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu erreichen. Wenn

sich die Umstände erheblich verändern und der Schuldner seiner Verpflichtung zur Anpassung nach § 34 Absatz 2 Satz 2, Satz 3 nicht nachkommt, ist die Anordnung schon nach Nummer 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Nummer 3 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Eine unvollständige oder mangelhafte Rechnungslegung und Buchführung, die eine Beurteilung der Restrukturierungsplanung, insbesondere des Finanzplans, nicht ermöglichen, stellt, wenn solche Umstände bekannt werden, einen Aufhebungsgrund dar. Diese Umstände führen zu der unwiderleglichen Vermutung, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, die Führung seiner Geschäfte an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c fungiert als Auffangtatbestand, wenn sich außerhalb der genannten Umstände auf andere Weise ergibt, dass der Schuldner nicht bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt zudem jedem von der Anordnung betroffenen Gläubiger die Möglichkeit, wegen der in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 genannten Gründe eine Aufhebung zu beantragen. Die Antragsberechtigung ist beschränkt auf die von der Anordnung betroffenen Gläubiger. Voraussetzung für eine Aufhebung aufgrund eines Gläubigerantrags ist die Glaubhaftmachung des Beendigungsgrundes.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Restrukturierungsgericht vorläufig von einer Aufhebung absehen, um im Interesse der Gläubigergesamtheit einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu ermöglichen. Das Erfordernis einer Fristsetzung, innerhalb derer der Schuldner dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat, soll sicherstellen, dass die Anordnung nicht länger als erforderlich aufrechterhalten bleibt. Die in Satz 2 benannte Frist stellt eine Höchstfrist dar und orientiert sich an der Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Zahlungsunfähigkeit nach § 15a Absatz 1 InsO.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 endet die Anordnung zudem mit der rechtskräftigen Entscheidung über die Planbestätigung. Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans ist die Anordnung zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels nicht mehr erforderlich. Bei einer Versagung der Planbestätigung bestehen keine Aussichten mehr auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels. In beiden Fällen bedarf es der Anordnung daher nicht mehr.

Zu Abschnitt 6 (Planbestätigung)

Dieser Abschnitt regelt das Planbestätigungsverfahren. Die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere die §§ 35 bis 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben durch das Bestätigungsverfahren unberührt.

Zu Unterabschnitt 1 (Bestätigungsverfahren)

Zu § 67 (Antrag)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt zunächst klar, dass eine gerichtliche Bestätigung eines von den Planbetroffenen mit den erforderlichen Mehrheiten angenommenen Restrukturierungsplans nur auf Antrag des Schuldners zulässig ist. Weder auf Antrag einzelner Gläubiger oder Anteilseiner oder des Restrukturierungsbeauftragten noch aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Planbetroffenen oder sogar auf einstimmigen Wunsch aller Planbetroffenen darf das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsplan bestätigen, wenn kein Antrag des Schuldners vorliegt. Dabei ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen das Restrukturierungsgericht die Planbestätigung zu versagen hat, aus § 70.

Die Bestimmung regelt auch, dass in dem Fall, dass kein gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin stattgefunden hat, der Schuldner dem Restrukturierungsgericht mit dem Bestätigungsantrag alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln hat, die für die Bestätigungsentscheidung benötigt werden.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 bedarf der Antrag auf Bestätigung des Plans der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter, sofern die Bestätigung des Plans durch eine besondere Bestimmung im Plan gemäß § 13 Satz 2 ausnahmsweise nicht zum Ausschluss der Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter führt. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern nicht um natürliche Personen handelt. Natürliche Personen sind im Rahmen der Bestätigung des Plans bei gleichzeitig fortbestehender persönlicher Haftung besonders schutzwürdig. So könnten beispielsweise die Gläubiger und der Schuldner im Plan Bestimmungen treffen, wonach die Gläubiger dem Schuldner einen Teil der Schulden erlassen würden. Gleichzeitig könnten sich die Gläubiger anschließend bei den unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschaftern und ihrem Privatvermögen schadlos halten. Eine solche Regelung würde die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter belasten und wäre vor dem Hintergrund der grundsätzlich akzessorisch ausgestalteten persönlichen Haftung problematisch. Aus diesem Grund müssen die unmittelbar oder mittelbar persönlich haftenden Gesellschafter – sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt – dem Antrag zur Bestätigung des Plans zustimmen.

Zu § 68 (Anhörung)

Vor der Entscheidung über die Planbestätigung müssen die Planbetroffenen und – soweit vorhanden – der Restrukturierungsbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Soweit Planbetroffene die Gelegenheit hatten, an einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin teilzunehmen, in dem die anwesenden Planbetroffenen hätten Stellung nehmen können, muss diesen Planbetroffenen im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Angelegenheit auf effiziente Weise (Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie) keine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt auch für die Planbetroffenen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht an diesem Termin teilgenommen haben. Hat die Planabstimmung im gerichtlichen Verfahren stattgefunden, steht das Ob und Wie einer Anhörung deshalb im Ermessen des Restrukturierungsgerichts. Ist die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, muss dagegen eine Anhörung der Planbetroffenen stattfinden, und diese hat im Rahmen eines Anhörungstermins zu erfolgen. Aus der entsprechenden Anwendung von § 47 Absatz 3 ergibt sich, dass die Planbetroffenen zu laden sind, der Termin auch ohne Anwesenheit aller geladenen Planbetroffenen durchgeführt werden kann und dass das Gericht auch den Schuldner mit den Ladungen beauftragen kann. Der Verweis auf § 48 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Ladungsfrist mindestens 7 Tage beträgt.

Zu § 69 (Bedingter Plan)

Die Norm ist § 249 InsO nachgebildet. Zu den Bedingungen, an welche der Restrukturierungsplan gebunden werden kann, gehört insbesondere die Umsetzung von solchen Restrukturierungsmaßnahmen, welche außerhalb des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans stehen, zum Beispiel die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Dazu gehört auch die Änderung von Anleihebedingungen durch einen Beschluss nach § 5 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG). Denn eine Änderung der Anleihebedingungen einer Schuldverschreibung kann nach § 19 Absatz 6 SchVG-E auch außerhalb des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans nach den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes vorgenommen werden. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – anders als das Insolvenzverfahren – auf eine weitgehend nicht verfahrensförmig ausgestaltete bloße gerichtliche Unterstützung einer im Kern von dem Schuldner und den Planbetroffenen eigenverantwortlich zu gestaltenden Sanierung ausgelegt ist, und weil die Planbestätigung nur auf gesonderten Antrag des Schuldners in Betracht kommt, erscheint es nicht geboten, eine § 249 Satz 2 InsO entsprechende Regelung zur Versagung der Planbestätigung wegen Nichteintritts einer Bedingung nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist vorzusehen. Der Schuldner ist gehalten, den Bestätigungsantrag regelmäßig erst zu stellen, nachdem die Bedingungen für die Bestätigung eingetreten sind.

Zu § 70 (Versagung der Bestätigung)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung normiert Voraussetzungen für die Bestätigung des Restrukturierungsplans, die als Versagungsgründe und damit als negative Bestätigungsvoraussetzungen ausgestaltet sind.

Zu Nummer 1

Der Eingriff in die Rechte der Planbetroffenen durch den Restrukturierungsplan ist aufgrund des Vorliegens einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gerechtfertigt. Liegt keine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, ist die Planbestätigung nach Nummer 1 von Amts wegen zu versagen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift orientiert sich an § 250 Nummer 1 InsO. Vom Restrukturierungsgericht ist in Umsetzung der Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, soweit es um das Verfahren der Planannahme geht, und Buchstabe c der Richtlinie der ordnungsmäßige Ablauf des Abstimmungsverfahrens und das Vorliegen der erforderlichen Mehrheiten zu prüfen. Nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie ist sicherzustellen, dass das Restrukturierungsgericht die Bestätigung des Restrukturierungsplans ablehnen kann, wenn keine vernünftige Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindern oder die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleisten würde. Insoweit verweist Nummer 2 mit dem Verweis auf die Vorschriften zum Inhalt des Plans unter anderem auch auf § 16 und die dort als Plananlage geforderte begründete Erklärung. Dabei sind unwesentliche Mängel unbeachtlich. Behebbarer wesentliche Mängel sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb einer angemessenen, vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist nicht behoben werden. Es werden damit auch die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Bezug auf den Planinhalt und Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 hat das Gericht, allerdings beschränkt auf eine Offenkundigkeitsprüfung, die Durchführbarkeit des Plans insoweit zu überprüfen, als es um die Erfüllbarkeit der durch den Plan gestalteten Ansprüche und der nicht einbezogenen Ansprüche der Planbetroffenen und der nicht Planbetroffenen geht.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung setzt die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie um und regelt die Voraussetzungen der Planbestätigung, soweit der Restrukturierungsplan eine neue Finanzierung vorsieht. Auch insoweit ist das Gericht auf eine Schlüssigkeitsprüfung und die Berücksichtigung offensichtlicher Mängel beschränkt

Zu Absatz 3

Wenn die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, fehlt eine gerichtliche Vorabkontrolle und Begleitung des Abstimmungsprozesses. Deshalb gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Planabstimmungsprozesses und am Zustandekommen des Abstimmungsergebnisses zu Lasten des Schuldners.

Im gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin wird das Stimmrecht nach § 47 Absatz 4 Satz 2 verbindlich vom Restrukturierungsgericht festgelegt, soweit keine Einigung der erschienenen Beteiligten erzielt werden kann. Ist die Planannahme dagegen nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt, hat das Gericht die Stimmrechte im Streitfall im Rahmen der Planbestätigung nach Maßgabe von § 26 festzustellen und ist dabei nicht an die vorläufige Festlegung durch den Schuldner in der Dokumentation des Abstimmungsergebnisses nach § 24 Absatz 1 und bei der Zugrundelegung des Stimmrechts nach § 26 Absatz 4 gebunden.

Zu Absatz 4

Mit der Bestimmung in Absatz 4 soll nach dem Vorbild von § 250 Nummer 2 InsO missbräuchlichen Praktiken im Zuge der Planverhandlungen und der Planabstimmung entgegen gewirkt werden.

Zu § 71 (Minderheitenschutz)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung setzt die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d, Unterabsatz 2 der Richtlinie um. Dabei orientiert sich die Norm im Ausgangspunkt an § 251 Absatz 1 InsO.

Nach 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d, Unterabsatz 2 der Richtlinie setzt die Planbestätigung bei streitig angenommenen Restrukturierungsplänen voraus, dass das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt wird. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 ist dies der Fall, wenn kein ablehnender Gläubiger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird als bei Anwendung der Liquidationsrangfolgen des nationalen Rechts. Zugrunde zu legen ist entweder eine Liquidation oder die Situation, die sich im nächstbesten Alternativszenario voraussichtlich einstellen würde. Insgesamt geht es dem Kriterium des Gläubigerinteresses darum, überstimmten Gläubigern zumindest den Wert zu erhalten, den die Forderung hat. In dieser Hinsicht besteht eine Parallele zu § 251 Absatz 1 Nummer 2 InsO, wonach die Bestätigung des Insolvenzplans auf Antrag eines dissentierenden Gläubigers zu versagen ist, wenn dieser durch den Plan schlechtergestellt wird, als er ohne Plan stünde. Anders als im Insolvenzplanverfahren, in dem die Stellung des dissentierenden Gläubigers unter Berücksichtigung des insolvenzverfahrensrechtlichen Kontextes zu bestimmen ist, in dem die Weichen im Zweifel und vorbehaltlich eines abweichenden Votums der Gläubigerversammlung (§ 156 InsO) auf die Liquidation des schuldnerischen Vermögens gestellt sind (§ 159 InsO), fällt ein gescheitertes Bestätigungsverfahren im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht auf ein eröffnetes Insolvenzverfahren zurück. Daher kommen hier auch andere Fortführungsszenarien in Betracht, sofern sie nur hinreichend wahrscheinlich sind und sich auch insoweit als nächstbeste Alternative präsentieren.

Absatz 1 erstreckt den Schutz, den das Kriterium des Gläubigerinteresses vermittelt, auf sämtliche Planbetroffene, das heißt insbesondere auch auf Anteilsinhaber. Dies ist die notwendige Konsequenz aus der Einbeziehung der Anteilsinhaber in den Kreis derjenigen, deren Rechte einer Planregelung zwangsweise unterworfen werden können. Die Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber lassen sich, namentlich dann, wenn sie im Zuge einer gruppenübergreifenden Überstimmung erfolgen, nur rechtfertigen, wenn ihnen zumindest der Wert erhalten bleibt, den ihnen die Beteiligung noch vermittelte.

Ob das in Absatz 1 niedergelegte Kriterium des Interesses der Planbetroffenen gewahrt ist, prüft das Gericht nur auf Antrag des Betroffenen. Das steht im Einklang nicht nur mit § 251 Absatz 1 InsO, sondern auch mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie.

Satz 2 stellt sicher, dass Wertverluste, die Sicherheiten während der Dauer einer den Sicherungsnehmer an der Verwertung hindernden Stabilisierungsanordnung erleiden, bei der Bestimmung der Stellung des Sicherungsnehmers ohne Plan unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Vorbild für die Regelung des Absatzes 2 ist § 251 Absatz 2 InsO. Die Regelung soll sicherstellen, dass dem Schuldner bereits bei der Abstimmung deutlich wird, dass eine Schlechterstellung gerügt werden könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an § 251 Absatz 3 InsO. Die Bestimmung ist ohne unmittelbares Vorbild in der Richtlinie, ist aber mit dieser vereinbar, weil mit den zu bereitstellenden Mitteln eine Schlechterstellung des Planbetroffenen, der eine solche geltend macht, ausgeglichen werden kann.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatz 2 nur, wenn auf diese besonders hingewiesen wurde. Die Regelung dient dem Schutz der Planbetroffenen. In welchem Dokument der Hinweis enthalten sein muss, richtet sich nach der Art des Abstimmungsverfahrens. Bei Durchführung einer Planbetroffenerversammlung gilt Satz 2 unabhängig davon, ob diese auf eine Initiative des Schuldners oder ein Verlangen eines Planbetroffenen (§ 23 Absatz 1) zurückzuführen ist.

Zu § 72 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Zu Absatz 1

Wie der Beschluss, in dem über die Bestätigung eines Insolvenzplans entschieden wird (§ 252 Absatz 1 der Insolvenzordnung) ist auch der Beschluss mit der Entscheidung über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu verkünden. Das Restrukturierungsgericht kann den Beschluss entweder in einem gesonderten Verkündungstermin verkünden oder, wenn ein solcher stattgefunden hat, im Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 47 oder im Anhörungstermin nach § 68. Nur wenn der Schuldner nach § 91 Absatz 1 einen Antrag auf Vornahme öffentlicher Bekanntmachungen gestellt hat, ist der Beschluss nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 öffentlich bekanntzumachen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift orientiert sich an § 252 Absatz 2 InsO-E, wobei hier eine Übersendung eines Planabdrucks oder einer Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts nur an die Planbetroffenen zu erfolgen hat, weil auch nur diese nach § 73 Absatz 1 beschwerdeberechtigt sind. Satz 3, soll ebenso wie die vorgeschlagene Ergänzung für § 252 Absatz 2 InsO (ver-

gleiche Artikel 5 Nummer 32), der Verfahrensvereinfachung dienen. Wenn der Plan inhaltlich unverändert bestätigt wird, genügt die Mitteilung hierüber und es bedarf keiner erneuten Übersendung des Plans oder einer Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts.

Zu § 73 (Sofortige Beschwerde)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 253 Absatz 1 InsO steht die sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung nur den Planbetroffenen und gegen die Ablehnung der Planbestätigung nur dem Schuldner zu. Eine Beschwerdebefugnis des Schuldners gegen die Planbestätigung wäre nicht sinnvoll, weil ein Restrukturierungsplan nur von dem Schuldner zur Abstimmung gestellt werden, und auch nur der Schuldner die Planbestätigung beantragen kann. Umgekehrt wird in der Konsequenz der Verfahrensherrschaft des Schuldners über den Restrukturierungsplan eine Anfechtung der Ablehnung der Planbestätigung nur ihm eröffnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist nach dem Vorbild von § 253 Absatz 2 InsO ausgestaltet, allerdings mit einer Abweichung zu § 253 Absatz 2 Nummer 1 InsO, die in den Unterschieden der zulässigen Organisationsformen der Abstimmung begründet liegt. Denn einen Abstimmungstermin gibt es nicht zwingend. Wenn die Abstimmung ohne eine Planbetroffenerversammlung nach den § 22 durchgeführt wird, hat ein Planbetroffener, damit er später eine zulässige sofortige Beschwerde gegen den Planbestätigungsbeschluss einlegen kann, dem Plan in anderer Weise eindeutig zu widersprechen.

Zu Absatz 3

Die an § 253 Absatz 3 InsO angelehnte Regelung dient dem Schutz der Planbetroffenen. Durch die besondere Hinweispflicht soll verhindert werden, dass Planbetroffene durch die eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten überrascht werden.

Zu Absatz 4

Um Verzögerungen bei der Planumsetzung, welche den Erfolg der planbasierten Restrukturierung gefährden könnten, so weit wie möglich zu vermeiden, werden in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Maßstäbe für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigung wie in Insolvenzplanverfahren modifiziert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 folgt dem Vorbild von § 253 Absatz 4 InsO. Allerdings ergeben sich Abweichungen daraus, dass es keine Insolvenzmasse gibt, aus der ein Anspruch auf Ersatz des durch den Planvollzug entstehenden Schadens zu befriedigen wäre, sodass sich der Anspruch unmittelbar gegen den Schuldner richtet und er dafür mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Zu Unterabschnitt 2 (Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung)

Zu § 74 (Wirkungen des Plans)

Zu Absatz 1

Anders als im Insolvenzplanverfahren, in dem die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen erst mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses eintreten (§ 254 Absatz 1 der Insolvenzordnung), treten sie beim Restrukturierungsplan bereits mit der Verkün-

derung des Bestätigungsbeschlusses (§ 72 Absatz 1) ein. Die Abweichung beruht auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie, welcher – vorbehaltlich der Möglichkeit der gesonderten Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie – für ein Rechtsmittel gegen den Planbestätigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung vorsieht. Die Bindung der Plangestaltungswirkungen an die gerichtliche Planbestätigung setzt zudem die Vorgaben von Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie um. Restrukturierungspläne, die zum Verlust von mehr als 25 % der Arbeitsplätze führen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie), werden nicht zugelassen.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung des Absatzes 2 soll die Verknüpfung zwischen der Vertragsbeendigung und der Planbestätigung absichern. Sie verhindert, dass die Planbestätigungsentscheidung wirksam wird, bevor auch die Entscheidung über die Vertragsbeendigung wirksam wird. Denn wirtschaftlich und auch verfahrensrechtlich (§§ 51, 54) bilden die Vertragsbeendigung und der Plan eine Einheit. Würde der Plan bestätigt, obgleich die Vertragsbeendigung noch nicht wirksam ist und die Möglichkeit besteht, dass sich infolge einer gegen sie eingelegten Beschwerde nie wirksam wird, würde eine auf die Nichterfüllungsforderung bezogene Planregelung ins Leere gehen. Damit könnte dem Plan auch die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden. Denkbar wäre es zwar, die Planwirkungen unter die Bedingung zu stellen, dass die Vertragsbeendigung wirksam wird. Da aber der Eintritt von Planbedingungen Voraussetzung für die Planbestätigung ist (§ 68), bestünde in diesem Fall die umgekehrte Gefahr, dass die Vertragsbeendigung wirksam wird, obgleich sich letztlich herausstellt, dass der Plan nicht bestätigungsfähig ist. Um der wirtschaftlichen und rechtlichen Verklammerung von Vertragsbeendigung und Plan auch mit Blick auf das Rechtsmittelverfahren und im Hinblick auf das Wirksamwerden gerecht zu werden, bindet Absatz 2 das Wirksamwerden der Planbestätigung im Falle einer Vertragsbeendigung an die Rechtskraft des einheitlichen Beschlusses über die Vertragsbeendigung und die Planbestätigung.

Die Regelung ist mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie vereinbar. Zwar verlangt diese Bestimmung, dass die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Planbestätigungsentscheidung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben darf. Allerdings gilt Absatz 2 nur für den besonderen Fall, dass die Planbestätigung mit einer Entscheidung über die Vertragsbeendigung verbunden wird. Bei der Vertragsbeendigung handelt es sich um ein von der Richtlinie nicht zwingend vorgeschriebenes Instrument. Dessen Inanspruchnahme steht im uneingeschränkten Ermessen des Schuldners. Optiert er für die Inanspruchnahme des zusätzlichen Instruments der Vertragsbeendigung, hat dies den Preis, dass sich der Vollzug des Plans infolge eines noch nicht beigelegten Streits über die Vertragsbeendigungsentscheidung verzögern kann. Verzichtet er darauf, ist gewährleistet, dass die Planbestätigungsentscheidung grundsätzlich sofort wirksam wird.

Zu Absatz 3

Wenn persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften für denjenigen Teil der gegen die Gesellschaft gerichteten Forderungen weiterhin unbeschränkt einstehen müssten, auf deren Befriedigung durch die Gesellschaft die betreffenden Gläubiger im Restrukturierungsplan verzichten, würde ein solcher Forderungsverzicht weitgehend entwertet. Zwar würde insoweit der unmittelbare Haftungszugriff dieser Gläubiger auf das Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft entfallen, allerdings könnten sie weiterhin in das gesamte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter vollstrecken, zu dem wiederum deren Gesellschaftsanteile gehören. Die betroffenen Gesellschafter hätten zudem einen Anreiz, die an die Gläubiger zu zahlenden Beträge aus der Gesellschaft zu entnehmen. Soweit der Plan unmittelbare Gestaltungseingriffe in die Anteilsrechte nach § 4 Absatz 3 vorsähe, ergäbe sich in Verbindung mit der Ausfallhaftung der betroffenen Gesellschafter für die Anteile an Gesellschaftsverbindlichkeiten, auf die durch Gestaltung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 verzichtet wird, eine doppelte Belastung dieser Gesellschafter. Dies würde auch den Wertungen des § 30 Absatz 2 Nummer 1 widersprechen, der im

Rahmen der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung zulässt, dass ein mitarbeitender Gesellschafter unter Umständen eine Beteiligung behalten darf.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung entspricht der Parallelregelung für Insolvenzpläne in § 254 Absatz 2 der Insolvenzordnung in der Fassung, die diese durch Artikel 5 Nummer 34 erhält. Ein planbetroffener Gläubiger kann sich danach ungeachtet der im Verhältnis zwischen ihm und dem Schuldner wirkenden gestaltenden Einwirkungen des Restrukturierungsplans auf seine Forderung weiterhin in vollem Umfang aus Drittsicherheiten (mit Ausnahme im Plan gestalteter gruppeninterner Drittsicherheiten nach § 4 Absatz 4) befriedigen, während der Schuldner dem Drittsicherheitsgeber, welcher einen Rückgriffsanspruch gegen ihn geltend macht, die sich aus dem Restrukturierungsplan ergebenden Beschränkungen entgegenhalten kann.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Regelung des § 254 Absatz 3 InsO muss ein Gläubiger, der von dem Schuldner über das nach dem Plan zu beanspruchende Maß hinaus befriedigt worden ist, den bis zur Höhe seiner ungekürzten Forderung geleisteten Mehrbetrag nicht herausgeben. Denn die im Plan nicht gedeckten Forderungen bestehen als erfüllbare, aber nicht erzwingbare Naturalobligationen fort.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 254 Absatz 4 InsO. Im Restrukturierungsplanrecht rechtfertigt sie sich auch durch die Tatsache, dass der Schuldner selbst den Plan erstellen und im Rahmen der Vorgaben des § 10 den Kreis der einbezogenen Forderungen und den Umfang ihrer Einbeziehung bestimmen kann und dass im Unterschied zum Insolvenzverfahren keine Forderungsanmeldung und –feststellung stattfindet.

Zu Absatz 7

Durch die Regelung zur Heilung von Mängeln des Planabstimmungsverfahrens und von Willensmängeln von Planangebot und Planannahme wird dafür Sorge getragen, dass mit der rechtskräftigen Bestätigung des Restrukturierungsplans Rechtssicherheit für den Schuldner und die Planbetroffenen hergestellt wird.

Zu § 75 (Sonstige Wirkungen des Restrukturierungsplans)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung enthält eine § 254a Absatz 1 InsO entsprechende Fiktion der formwirksamen Abgabe von Willenserklärungen, die Teil des Plans geworden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weicht in Satz 1 von seinem Vorbild (§ 254a Absatz 2 Satz 1 InsO) teilweise ab. Einerseits ist der Wortlaut enger, weil in einen Restrukturierungsplan typischerweise nur eine Teilmenge der Gläubiger einbezogen wird und auch die Anteilsinhaber nicht zwingend vollständig einbezogen werden müssen. Andererseits ist die Norm weiter gefasst, als auch bei Willenserklärungen, die in einen Plan ohne Einbeziehung von Anteilsrechten aufgenommen sind, sämtliche Formvorschriften für Willenserklärungen durch die Aufnahme derselben in den Plan als erfüllt gelten. Satz 2 entspricht § 254a Absatz 2 Satz 2 InsO. Eine dem Insolvenzverwalter entsprechende Person mit Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners gibt es im Restrukturierungsrahmen nicht, sodass keine § 254a Absatz 2 Satz 3 InsO entsprechende Vorschrift vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist nach dem Vorbild von § 254a Absatz 3 InsO ausgestaltet.

Zu § 76 (Wiederaufleben)

Zu Absatz 1

Nach dem Vorbild von § 255 Absatz 1 InsO soll auch im Restrukturierungsplanrecht einerseits zum Schutz der planbetroffenen Gläubiger und zur Disziplinierung des Schuldners ein erheblicher Erfüllungsrückstand des Schuldners sanktioniert werden, indem dem Schuldner die Plangestaltungswirkungen in Form einer Forderungsstundung oder eines Teilerlasses bezüglich der vom Erfüllungsrückstand betroffenen Forderungen entzogen werden. Andererseits soll auch hier ein Rückstand des Schuldners nicht sofort zur scharfen Rechtsfolge des Verlustes der Gestaltungswirkungen in Bezug auf die betroffenen Forderungen führen, sondern der Schuldner muss die Planerfüllung auch auf schriftliche Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Nachfrist nicht nachgeholt haben.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 255 Absatz 2 InsO führt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners vor vollständiger Planerfüllung auch beim Restrukturierungsplan zum Wegfall aller in diesem Plan geregelten Forderungsstundungen und –erlasse. Dies soll verhindern, dass planbetroffene Gläubiger im Falle einer nachfolgenden Insolvenz doppelt belastet werden, indem zu zunächst die Gestaltung ihrer Forderung im Restrukturierungsplan hinnehmen müssen und dann ihre Forderung auch nur in der dadurch geminderten Höhe zur Insolvenztabelle anmelden dürfen.

Zu Absatz 3

Wie im Insolvenzplanrecht (§ 255 Absatz 3 InsO) sind auch im Restrukturierungsplanrecht nur solche Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulässig, welche sich nicht zum Nachteil des Schuldners auswirken. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Restrukturierungsplan eine hinreichend verlässliche Grundlage für das weitere Vorgehen des Schuldners und der Planbetroffenen bietet.

Zu § 77 (Streitige Forderungen und Ausfallforderungen)

Zu Absatz 1

Der Restrukturierungsplan legt zwar verbindlich fest, welchen Gestaltungen eine Forderung unterworfen wird, nicht aber den Bestand und die Höhe der Forderung vor der Gestaltung. Ein der Forderungsanmeldung und Tabellenfeststellung im Insolvenzverfahren vergleichbarer Mechanismus existiert im Restrukturierungsrahmen nicht. Außerhalb des Restrukturierungsrahmens sind Bestand und Höhe streitiger Forderungen festzustellen und ihre Titulierung herbeizuführen, zum Beispiel durch Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht oder durch Steuerbescheid und gegebenenfalls dessen Anfechtung.

Da der Schuldner im Rahmen der Planerstellung und Vorlage bestimmt, welche Forderungen mit welchem Betrag in den Restrukturierungsplan einbezogen werden, und ein Gläubiger keine Möglichkeit hat, die Einbeziehung einer bislang gänzlich nicht einbezogenen eigenen Forderung oder die Einbeziehung einer bereits einbezogenen Forderung mit einem höheren Wert zu verlangen, sind die Gestaltungswirkungen des Plans auch dann auf den von dem Schuldner angesetzten Teilbetrag einer einbezogenen Forderung zu begrenzen, wenn der Schuldner die Forderung absichtlich oder irrtümlich nur teilweise einbezogen hat. Die Annahme und Bestätigung des Plans hindert den Gläubiger einer einbezogenen Forderung also nicht, einen über den im Plan angesetzten Wert hinausgehenden Forderungsbetrag ungekürzt und ohne Einschränkungen durch den Plan gegen den Schuldner geltend

zu machen. Die Begrenzung der Bezugsgröße einer prozentualen Forderungskürzung auf die im von dem Schuldner vorgelegten Plan genannten Höhe soll zum einen das Recht des Schuldners berücksichtigen, im Rahmen der Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10 eine Forderung bewusst nur teilweise in den Plan einzubeziehen. Zum anderen sollen Manipulationen durch den Schuldner verhindert werden, zum Beispiel durch einen bewusst zu niedrigen Ansatz einer Steuerforderung mit dem Ziel, dass das Finanzamt zunächst überstimmt werden kann, dann aber auf die nach einer späteren Betriebsprüfung höher festgesetzten Steuern eine entsprechend erhöhte Forderungskürzung hinnehmen muss.

Wenn sich allerdings später herausstellt, dass die Forderung tatsächlich geringer war, als sie im Plan angesetzt wurde, sind die Gestaltungswirkungen auf den geringeren Betrag zu beziehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuerforderung im Plan entsprechend einer bestehenden Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung mit einem Betrag von 10.000 Euro angesetzt und durch Plangestaltung um 20 % gekürzt wird, und später im Rahmen einer Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Absatz 2 der Abgabenordnung die Steuerforderung (vor Kürzung) auf 6.000 Euro herabgesetzt wird. In diesem Fall ist die Kürzung um 20% auf die niedrigere Festsetzung in Höhe von 6.000 Euro zu beziehen und beläuft sich somit auf nur 1.200 Euro, sodass der Schuldner noch 4.800 Euro zu zahlen hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der betroffene Gläubiger (hier: der Fiskus) letztlich nicht stärker belastet wird als die anderen Gläubiger, die derselben Gruppe im Sinne des § 11 zugeordnet waren.

Zu Absatz 2

Wie bei § 256 Absatz 1 InsO soll zum Zwecke der Planungssicherheit ein Erfüllungsrückstand für Zwecke des Wiederauflebens (§ 255 InsO bzw. § 76) bei noch nicht endgültig feststehenden einbezogenen Forderungen oder Ausfallforderungen nach dem Wert beurteilt werden, welchen das Gericht der Stimmrechtsbemessung zugrunde gelegt hat.

Unterschiede zu § 256 Absatz 1 InsO ergeben sich daraus, dass im Restrukturierungsrahmen keine Forderungsanmeldung durch die Gläubiger und keine Tabellenfeststellung stattfindet. Vielmehr bestimmt der Schuldner als Planersteller (im Rahmen der Sachgerechtigkeitskontrolle nach § 10) den Kreis der einbezogenen Forderungen und zur Absonderung berechtigenden Rechte und ggf. auch die Höhe, mit welcher eine Forderung in den Plan einbezogen und auf diese Weise den Gestaltungswirkungen des Plans unterworfen wird. Setzt der Schuldner eine Forderung zu niedrig an, bleibt der überschießende Teil ungemindert und auch sonst unverändert durchsetzbar (Absatz 1). Setzt der Schuldner eine Forderung zu hoch an, kann dies auf entsprechende Rüge dazu führen, dass das Restrukturierungsgericht ein niedrigeres Stimmrecht ansetzt. Die Stimmrechtsentscheidung des Restrukturierungsgerichts hat aber keinen Einfluss auf die materiell-rechtliche Höhe der Forderung und ihre Durchsetzbarkeit. Der betreffende Gläubiger kann also auf den Restrukturierungsplan als solchen kein dauerhaftes Recht auf Durchsetzung einer höheren Forderung stützen, als ihm tatsächlich zusteht. Endgültig zu klären ist die zutreffende Forderungshöhe im Streitfall durch das zuständige Sachgericht, und die endgültigen Gestaltungswirkungen des Plans werden dann – vorbehaltlich der Beschränkung auf den Ansatz im vorgelegten Plan nach Absatz 1 – auf diese Forderung bezogen. Bis zur endgültigen Klärung durch das zuständige Sachgericht darf der Schuldner aber von der Forderungshöhe ausgehen, welche das Restrukturierungsgericht bei der Stimmrechtsbemessung angesetzt hat, und seine Zahlungen an dieser Forderungshöhe unter Berücksichtigung der darauf bezogenen Gestaltungswirkungen ausrichten.

Zu Absatz 3

Entsprechend § 256 Absatz 2 InsO sieht Absatz 3 eine Nachzahlungspflicht nach endgültiger Feststellung der Höhe der Forderung oder Ausfallforderung vor. Auch hier treten die Wiederauflebensfolgen (§ 76 Absatz 1) erst ein, wenn der Schuldner die Nachzahlung trotz Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung nicht leistet.

Zu Absatz 4

Nach dem Vorbild von § 256 Absatz 3 InsO soll abweichend von § 74 Absatz 5 bei einer im Zeitpunkt der Planbestätigung noch streitigen oder aus sonstigen Gründen der Höhe nach ungewissen in einem Restrukturierungsplan gestalteten Forderung das wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden, das auch dann erzielt worden wäre, wenn die betreffende Forderung von Beginn an der Höhe nach festgestanden hätte.

Zu § 78 (Vollstreckung aus dem Plan)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung orientiert sich an § 257 Absatz 1 Sätze 1 und 3 InsO. Wenn der Schuldner selbst eine Forderung in den Restrukturierungsplan aufnimmt, erscheint es gerechtfertigt, dem Gläubiger dieser Forderung eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig gerichtlich bestätigten Plan zu ermöglichen, wenn die Höhe der Forderung zwischen dem Schuldner und dem betreffenden Gläubiger nicht umstritten ist. In einer solchen Situation erschiene es wenig effizient, wenn der Gläubiger zur Erlangung eines Titels erneut ein gerichtliches Verfahren in Anspruch nehmen müsste. Will der Schuldner die Titulierungswirkung verhindern, weil die Höhe der Forderung umstritten ist und er nur zur Sicherung einer umfassenden Gestaltungswirkung im Hinblick auf § 77 Absatz 1 die Forderung in der vollen, von dem Gläubiger geltend gemachten Höhe in den Plan aufgenommen hat, muss er den Status der Forderung als bestritten im Bestätigungsverfahren geltend machen und so auf einen entsprechenden Ausweis im Planbestätigungsbeschluss hinwirken. Eine Parallelvorschrift zu § 257 Absatz 1 Satz 2 InsO ist nicht vorgesehen, weil kein Verfahren der Tabellenanmeldung, des Widerspruchs gegen angemeldete Forderung und der Beseitigung eines solchen Widerspruchs existiert.

Zu Absatz 2

Vorbild für die Regelung in Absatz 2 ist § 257 Absatz 2 InsO.

Zu Absatz 3

Der Regelungsgehalt von Absatz 3 entspricht § 257 Absatz 3 InsO.

Zu Absatz 4

Während im Insolvenzverfahren ab Verfahrenseröffnung nach § 89 InsO ein generelles Einzelzwangsvollstreckungsverbot gilt, ordnet Absatz 4 ein solches nur für in den Plan einbezogene Forderungen im Umfang der Einbeziehung, erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses und nur für zeitlich vor diesem Zeitpunkt ergangene Titel an. Ältere Titel bleiben insoweit vollstreckbar, als darin ein höherer Betrag tituliert ist, als dem Restrukturierungsplan zugrunde gelegt wurde. Nach Rechtskraft der Planbestätigung kann ein weiterer Titel über eine einbezogene Forderung ergehen, zum Beispiel ein Urteil in einer die Forderung betreffenden Leistungsklage oder ein geänderter Steuerbescheid. Die titulierte Forderung kann dann allerdings nur unter Beachtung der nach § 77 Absatz 1 zu bestimmenden Gestaltungswirkungen des Plans, die durch den späteren Titel nicht entfallen, vollstreckt werden.

Zu § 79 (Planüberwachung)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an § 260 Absätze 1 und 2 InsO kann im gestaltenden Teil des Plans eine Überwachung der Planerfüllung angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Ist bereits ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, ist diesem die Planüberwachung zu übertragen. Andernfalls ist für Zwecke der Planüberwachung ein Restrukturierungsbeauftragter erstmalig zu bestellen.

Zu Absatz 3

Da ein Gläubigerausschuss im Restrukturierungsverfahren nicht existiert, wird das Regelungsvorbild in § 262 InsO dahingehend modifiziert, dass die Anzeige der Nichterfüllung der Überwachung unterliegender Ansprüche unmittelbar an die planbetroffenen Gläubiger und an das Restrukturierungsgericht zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Wie bei der Parallelvorschrift des § 268 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist auch die Überwachung der Erfüllung eines Restrukturierungsplans aufzuheben, wenn alle Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder gewährleistet ist, dass sie erfüllt werden. Denn dadurch entfällt das Bedürfnis für die Überwachung.

Zu Nummer 2

Nach einem (an § 268 Absatz 1 Nummer 1 InsO orientierten) Zeitraum von drei Jahren wird typischerweise davon auszugehen sein, dass eine bisher ordnungsmäßige Planerfüllung sich auch so fortsetzt.

Zu Nummer 3

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entfallen nach § 76 Absatz 2 die Gestaltungswirkungen eines noch nicht vollständig erfüllten Restrukturierungsplans und damit auch das Bedürfnis nach einer Überwachung von dessen Erfüllung.

Zu Kapitel 3 (Restrukturierungsbeauftragte)

Der Schuldner kann von den Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich selbständigen und eigenverantwortlichen Gebrauch machen. Ziel des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist es, die Vorteile privatautonomer Initiative, Organisation und Gestaltung fruchtbar zu machen. Wo allerdings Beteiligte in den Restrukturierungsprozess einbezogen sind, die nicht ohne weiteres in der Lage sind, ihren Interessen wirkungsvoll Geltung zu verschaffen, bedarf es eines Korrektivs, mit dem sich sicherstellen lässt, dass die Interessen dieser – insoweit schutzwürdigen – Beteiligten gewahrt werden können. Zugleich kann das Bedürfnis bestehen, die Integrität und Effizienz des Prozesses durch eine dritte und neutrale Person als vermittelnde und koordinierende Instanz sicherzustellen. Und schließlich vermag eine solche neutrale Person auch zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Die §§ 80 f. sehen zu diesen Zwecken die Bestellung einer dritten und neutralen Person als Restrukturierungsbeauftragte vor.

Zu Abschnitt 1 (Bestellung von Amts wegen)

Zu § 80 (Bestellung von Amts wegen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Grundfälle, in denen ein Restrukturierungsbeauftragter vom Gericht grundsätzlich von Amts wegen zu bestellen ist. Nach Satz 2 kann das Gericht im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der

Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist. Ob von der Möglichkeit des Satzes 2 Gebrauch gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 wird ein Beauftragter bestellt, wenn im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern, mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, insbesondere, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch den Restrukturierungsplan gestaltet oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll. Damit trägt der Entwurf dem Befund Rechnung, dass in diesen Fällen die folgende Grundannahme des Entwurfs nicht als gegeben unterstellt werden kann, dass die von der Restrukturierungssache Betroffenen in der Lage sind, ihre Interessen und Rechte wirksam zur Geltung zu bringen, untereinander auszuhandeln und damit zu einem vernünftigen und angemessenen Ergebnis zu kommen. Den genannten Betroffenen fehlt es in der Regel an Erfahrungen im Umgang mit Restrukturierungen und an Kenntnissen, die für die wirtschaftliche Einordnung des Planangebots erforderlich sind. Zumeist werden diese Gläubiger auch mit verhältnismäßig geringen Forderungen betroffen sein, die es unökonomisch erscheinen lassen, Aufwand und Kosten für eine zweckentsprechende Teilnahme am Restrukturierungsverfahren aufzubringen. Zu einer Koordinierung ihrer Interessen sind sie ohne weiteres nicht in der Lage. Daher bedarf es einer neutralen Instanz, welche die Interessen dieser typischerweise schutzwürdigen Gläubiger wahrnimmt.

Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die Rechte der genannten Betroffenen im Rahmen der Restrukturierung berührt werden sollen. Das ist insbesondere der Fall, wenn diese Rechte durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder deren Durchsetzung auf Grundlage einer Stabilisierungsanordnung temporär ausgesetzt werden soll. Sind derartige Eingriffe vorgesehen, muss der Schuldner dies dem Gericht im Rahmen der Anzeige der Restrukturierungssache nach § 33 Absatz 2 Satz 2 mitteilen. Ist diese Anzeige unterblieben und wird auf anderem Wege bekannt, dass Eingriffe in die Rechte der genannten Gläubiger beabsichtigt sind, kommt neben der Bestellung des Beauftragten nach Nummer 1 auch eine Aufhebung der Restrukturierungssache gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 4 in Betracht, wenn das Unterbleiben der Anzeige ohne triftigen Grund erfolgte.

Zu Nummer 2

Nummer 2 adressiert den Fall einer allgemeinen, d.h. mit Ausnahme der durch § 6 angenommenen Gläubiger sämtliche Gläubiger erfassenden, Stabilisierungsanordnung. In einem solchen Fall nimmt die Restrukturierungssache das Gepräge eines insolvenzähnlichen Quasi-Gesamtverfahrens an. In solchen Fällen ist indiziert, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den Anlass für die Restrukturierungssache bilden, schwerwiegender Natur sind, die es erforderlich machen können, eine neutrale Instanz mit überwachenden Aufgaben zu betrauen.

Zu Nummer 3

Bestellungen nach Nummer 3 erfolgen in Anknüpfung an die Vereinbarung einer Planüberwachung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird ein Restrukturierungsbeauftragter auch bestellt, wenn absehbar ist, dass sich ein vorgelegter Plan oder ein umzusetzendes Restrukturierungskonzept nur gegen den Widerstand von Betroffenen durchsetzen lässt, die in einer nach § 11 zu bildenden Abstimmungsgruppe eine Mehrheit bilden, so dass eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach § 28 erforderlich wird. Die Bestellung hat zu erfolgen, wenn das Erfordernis einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung absehbar ist. Dies ist von dem Schuldner im Rahmen der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens separat anzuzeigen.

(§ 33 Absatz 2 Satz 3). Die Bestellung unterbleibt allerdings, wenn von der Restrukturierung als planbetroffene Inhaber von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften allein Unternehmen des Finanzsektors und deren Rechtsnachfolger bzw. Inhaber von geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen sind. Bei diesen Parteien nimmt der Entwurf an, dass sie in der Lage sind, ihre Interessen effektiv zur Geltung zu bringen.

Die Fallgruppe der Bestellung eines moderierenden Restrukturierungsbeauftragten zur Unterstützung bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans, wenn der Plan wegen eines cross-class cram-down gerichtlich bestätigt werden muss (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie) soll nicht umgesetzt werden, da diese Fallgruppe in sich widersprüchlich ist. Ob eine gerichtliche Bestätigung des Plans durch einen klassenübergreifenden cram-down erforderlich ist, wird sich regelmäßig erst nach Abschluss der Verhandlungen über den Plan erweisen, sodass die Bestellung eines moderierenden Beauftragten zur Ausarbeitung und Aushandlung des Plans dann ins Leere geht. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie setzt für einen cross-class cram-down gerade voraus, dass der (ausgearbeitete und ausgehandelte) Plan zuvor nicht in allen Klassen angenommen worden ist, über ihn in seiner fertigen Fassung also bereits abgestimmt worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten zum Zwecke der Unterstützung und Entlastung des Gerichts. Das Gericht kann einen Beauftragten bestellen, damit dieser Prüfungen als Sachverständiger vornimmt.

Diese sachverständige und richtsentslastende Rolle des Restrukturierungsbeauftragten ist in der Richtlinie angelegt (z.B. Erwägungsgrund 68) und kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Beauftragte bei Vorlage eines Restrukturierungsplans zur Erklärung des Schuldners nach § 16 Absatz 1 Stellung nehmen soll (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie).

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt als Beispiele, bei denen sich die Bestellung eines Beauftragten als Sachverständiger anbieten kann, das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die Schlüssigkeit eines Restrukturierungskonzepts sowie das Vorliegen einer Schlechterstellung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als weitere Beispiele die Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder bei einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

Zu § 81 (Bestellung)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie enthält in den Artikeln 26 und 27 allgemeine Vorgaben zu den Anforderungen an und zur Rechtstellung von Verwaltern in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, zu denen auch der Restrukturierungsbeauftragte in präventiven Restrukturierungen zählt. Demnach müssen die Beauftragten vor allem die für den jeweiligen Einzelfall erforderliche Sachkunde besitzen und unabhängig und unparteiisch sein. Zudem muss die Arbeit des Beauftragten mit der Möglichkeit der Sanktionierung gerichtlich überwacht werden. Dabei besteht unter anderem nach Erwägungsgrund 88 der Richtlinie ein gewisses Ermessen der Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf das Prozedere für die Auswahl und Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten im Einzelfall. Artikel 2 Absatz 1

Nummer 12 der Richtlinie verlangt, dass der Restrukturierungsbeauftragte in jedem Fall von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestellen ist.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, enthält § 78 Absatz 1 zunächst eine an §§ 56 Absatz 1, 274 Absatz 1 InsO angelehnte Regelung, wonach der Beauftragte – wie Insolvenzverwalter und Sachwalter – für den jeweiligen Einzelfall geeignet, insbesondere unabhängig, sein muss und vom Restrukturierungsgericht (im Ausgangspunkt) ausgewählt und bestellt wird. In Anlehnung an § 270b Absatz 1 Satz 3 InsO wird geregelt, dass der Beauftragte ein in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu sein hat.

Wie bei Sachwaltern und Insolvenzverwaltern soll es nur natürlichen Personen möglich sein, als Restrukturierungsbeauftragter tätig zu sein. Auch insofern handelt es sich um ein höchstpersönliches Amt, das eine grundlegende Personenbindung erfordert. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie kann insofern durch den bloß unterlassenen Verweis auf das nationale Recht nicht die Verpflichtung entnommen werden, auch juristische Personen als Restrukturierungsbeauftragte zuzulassen.

Ferner soll der Restrukturierungsbeauftragte im Einzelfall durch das Gericht aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen ausgewählt werden, was dazu führen dürfte, dass die Gerichte – wie bei Insolvenzverwaltern und Sachwaltern – allgemeine Vorauswahllisten führen. Ein solches Listensystem ist zwar nicht ohne Nachteile, ermöglicht es aber dem Gericht gerade, im Einzelfall unter dem regelmäßig bestehenden Zeitdruck eine schnelle Bestellungsentscheidung treffen zu können. Ein solches System ist nach Erwägungsgrund 88 („Pool“) mit der Richtlinie vereinbar.

Zu Absatz 2

Da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beauftragten ein wesentliches Kriterium nach der Richtlinie (vgl. Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie) ist und auch zur Sicherstellung der Funktion als „Gewährsperson“ zwingend erforderlich sind, sollen Vorschläge zur Person des Beauftragten von dem Schuldner, den Gläubigern und den an dem Schuldner beteiligten Personen im Ausgangspunkt nach Absatz 2 Satz 1 lediglich durch das Gericht zu berücksichtigen sein. Indem diese zu berücksichtigen sind, wird zugleich deutlich, dass allein die Tatsache, dass ein Beteiligter den Beauftragten vorgeschlagen hat, nicht dessen Unabhängigkeit infrage stellt. Zur Unabhängigkeit von dem Schuldner gehört allerdings auch eine Unabhängigkeit von den an dem Schuldner beteiligten Personen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 regelt sodann bindende Vorschlagsrechte des Schuldners und von Planbetroffenen für die konkrete Person bzw. Auswahl des Beauftragten durch das Gericht. Hierdurch soll es vor allem dem Schuldner ermöglicht werden, einen Restrukturierungsbeauftragten „mitzubringen“.

Das ist mit der Richtlinie vereinbar, denn diese sieht die Auswahlkompetenz nicht allein bei den Gerichten. Die Richtlinie verlangt zwar, wie sich aus Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie ergibt, dass der Restrukturierungsbeauftragte seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig erledigt. Erwägungsgrund 88 erlaubt aber ein Auswahlermessen u.a. sowohl des Schuldners wie auch der Gläubiger hinsichtlich Sachkunde, Erfahrung und der Anforderungen des konkreten Falls. Zudem sollen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Verfahrenswege für die Ablehnung der Auswahl oder der Bestellung eines Beauftragten oder für die Beantragung des Ersetzens des Beauftragten festzulegen.

Um die Planbarkeit und Attraktivität der präventiven Restrukturierung für Schuldner zu erhöhen und diesen einen Anreiz zur Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens zu geben sowie zur Erzielung von Effizienzgewinnen, soll es einem Schuldner bei Vorlage einer Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und In-

solvenz-sachen erfahrenen Berufsträgers, wonach er die Voraussetzungen nach § 57 Absatz 1 und 2 erfüllt, möglich sein, dem Gericht einen Vorschlag für die Person des Restrukturierungsbeauftragten zu unterbreiten, der grundsätzlich bindend für das Gericht ist, es sei denn, die Person ist offensichtlich ungeeignet. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 270b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 InsO bei eigenverwalteten Sanierungsverfahren in der Insolvenz.

Dem Vorschlagsrecht des Schuldners steht ein Vorschlagsrecht einer Sperrminorität von Planbetroffenen gleich, das jedoch für das Gericht nur bindend sein soll, wenn keine Bindung an das Vorschlagsrecht des Schuldners besteht. Durch das Abstellen auf eine solche Sperrminorität der Planbetroffenen soll verhindert werden, dass einzelne Akkordstörer das Instrument des Beauftragten missbräuchlich verwenden. Abweichungen von den Vorschlägen sind durch das Gericht zu begründen.

Von dem Vorschlag der Einbindung eines Gläubigerausschusses bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten analog § 56a InsO (vgl. auch Erwägungsgründe 68, 69) soll kein Gebrauch gemacht werden. Die präventive Restrukturierung wird im Regelfall, anders als im Insolvenzverfahren, kein Gesamtverfahren, sondern nur ein teilkollektiver Prozess sein, sodass die Bildung eines Gläubigerausschusses, etwa wenn nur eine Gläubigergruppe oder jedenfalls nur wenige Gläubigergruppen an der Abstimmung beteiligt sein sollen, kaum praktikabel und gerechtfertigt erscheint. Durch den Verzicht auf einen Gläubigerausschuss wird auch das aus dem Insolvenzverfahren bekannte Problem der nicht repräsentativen bzw. schuldnergetriebenen Zusammensetzung der Gläubigerausschüsse sowie das Problem „ausgewählter“ Bereitschaftserklärungen für den Gläubigerausschuss vermieden, gerade in kleineren Verfahren.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen ein „mitgebrachter“ Restrukturierungsbeauftragter bestellt wird, soll das Gericht die Möglichkeit haben, einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen. Wenn das Gericht einen weiteren Beauftragten bestellt, kann es dieser, mit Ausnahme der Entscheidung über die Durchführung und gegebenenfalls der Leitung des Abstimmungsverfahrens, alle Aufgaben einem Beauftragten übertragen.

Zu § 82 (Rechtsstellung)

Entsprechend der Regelungen für Insolvenzverwalter und Sachwalter in §§ 58 bis 60, 274 Absatz 1 InsO soll der Restrukturierungsbeauftragte unter der Aufsicht des sie bestellenden Gerichts stehen, von diesem aus wichtigem Grund entlassen werden können und den Betroffenen bei Pflichtverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet sein. Dies dient auch der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie zur Beaufsichtigung von Verwaltern für den Bereich von Restrukturierungsbeauftragten in präventiven Restrukturierungen. Zudem soll in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d insbesondere das Recht für den Schuldner und einzelne Gläubiger vorgesehen werden, den Beauftragten wegen eines Interessenskonfliktes abzulehnen bzw. ersetzen zu lassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Anlehnung an § 58 Absatz 1 InsO zunächst fest, dass der Restrukturierungsbeauftragte unter der Aufsicht des ihn bestellenden Restrukturierungsgerichts steht. Das Gericht soll jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Sachstandsbericht von dem Beauftragten verlangen können.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an § 59 Absatz 1 InsO soll der Beauftragte jederzeit vom Gericht aus wichtigem Grund entlassen werden können. Die Entlassung soll von Amts wegen oder auf Antrag des Beauftragten, des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgen. Abweichend von § 59

Absatz 1 InsO und in Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie soll das Antragsrecht auch dem Schuldner und einem einzelnen Gläubiger zustehen, beschränkt allerdings auf die Geltendmachung einer fehlenden Unabhängigkeit des Beauftragten. Die Antragsgründe sind glaubhaft zu machen und der Beauftragte ist vor der Entlassung zu hören.

Zu Absatz 3

In Entsprechung zu § 59 Absatz 2 InsO steht dem Beauftragten gegen seine Entlassung und den abschlägig beschiedenen Antragstellerinnen ein Rechtsbehelf gegen die ihn beschwerende gerichtliche Entscheidung zu.

Zu Absatz 4

Soll der Restrukturierungsbeauftragte in den Fällen der Bestellung von Amts wegen als „Gewährsperson“ fungieren, so muss er gegenüber den Beteiligten auch eine zivilrechtliche Verantwortung für etwaiges Fehlverhalten übernehmen. Demnach sieht Absatz 4 in Anlehnung an § 60 Absatz 1 InsO vor, dass der Beauftragte seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfüllen muss und bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Ebenso wie bei Insolvenzverwaltern und Sachwaltern soll der Anspruch in der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist verjähren. Die Verjährungsregelungen orientieren sich an der Regelung des § 62 Satz 2, 3 InsO.

Zu § 83 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Aus der überwachenden Funktion des Restrukturierungsbeauftragten in den Fällen der notwendigen Bestellung soll zunächst die Aufgabe und Pflicht des Beauftragten folgen, dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn dem Beauftragten Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertigen, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Durch die Formulierung „Umstände bekannt werden“ soll verdeutlicht werden, dass der Restrukturierungsbeauftragte nicht aktiv fortlaufend die Verhältnisse des Schuldners auf das Vorliegen dieser Gründe überprüfen muss, sondern dass die Anzeigepflicht eingreift, wenn dem Beauftragten bei seiner Tätigkeit und Aufgabenerfüllung entsprechende Umstände bekannt werden. Denn dann soll für den Schuldner im Grundsatz die Durchführung einer Restrukturierung nicht mehr zulässig sein. Diese Anzeigepflicht entspricht der Aufgabe des Sachwalters in Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung Umstände anzuzeigen, die die erwarten lassen, dass die Fortführung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Bestellung des Beauftragten nach § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 zwingend ist. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass man bei ihnen nicht unterstellen kann, dass sämtliche Beteiligte gleichermaßen in der Lage sind, ihren Interessen im Prozess Geltung zu verschaffen (§ 77 Absatz 1 Nummer 1) und dass die erfassten Fälle von ihrem Zuschnitt und den Wirkungen der Verfahrenshilfen des Rahmens kaum mehr von den Wirkungen eines in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahrens zu unterscheiden sind (§ 77 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2). In diesen Fällen bedarf es einer neutralen Instanz, welche die Interessen der Beteiligten wahrt und unter Berücksichtigung des Interesses der Gesamtheit zwischen den Interessen der Beteiligten vermittelt. In diesen Fällen soll zum einen der Beauftragte über den Panabstimmungsprozess bestimmen können (Nummer 1). Zudem soll es dem Gericht mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Verhältnisse mit der Situation eines Insolvenzverfahrens möglich sein, dem Beauftragten zusätzliche Kompetenzen zuzuweisen, um das Profil des Beauftragten dem eines Sachwalters im Eigenverwaltungsverfahren anzunähern (Nummer 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt das Aufgaben- und Prüfprogramm für den Restrukturierungsbeauftragten fest, wenn zugunsten des Schuldners eine Stabilisierungsanordnung erlassen wird. Hier soll der Beauftragte fortlaufend prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Stabilisierungsanordnung noch fortbestehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 knüpft an Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie an, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Begründung des Schuldners für die Erfolgsaussichten des Restrukturierungsplans durch den Restrukturierungsbeauftragten bestätigt werden muss. Dazu soll der Restrukturierungsbeauftragte nach Absatz 4 zur entsprechenden Erklärung des Schuldners nach § 16 Absatz 1 Stellung nehmen und sich auch zum Streit um das Bestehen und die Höhe von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsansprüchen und damit mittelbar auch zu Stimmrechtsstreitigkeiten äußern. Dies entfaltet gerichtsentlastende Wirkung, in dem es dem Gericht die Prüfung im Rahmen der Planbestätigung erleichtert. Diese Stellungnahme soll auch den Planbetroffenen vor der Abstimmung zur Verfügung gestellt werden, um für diese eine Grundlage zur Entscheidung über den Plan zu schaffen.

Zu Absatz 5

Damit der Restrukturierungsbeauftragte seinen Aufgaben nachkommen kann, ist er auf Informationen über die Verhältnisse des Schuldners angewiesen. Daher soll der Schuldner nach Absatz 5 analog § 22 Absatz 3, § 97 InsO zur Auskunftsgewährung und Duldung der Einsichtnahme in Geschäftsbücher und -papiere verpflichtet werden.

Zu Absatz 6

In Entsprechung zu § 8 Absatz 3 InsO soll das Restrukturierungsgericht den Restrukturierungsbeauftragten nach Absatz 6 damit beauftragen können, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen. Dies dient der Entlastung des Gerichts und einer effizienten Prozessgestaltung gerade bei einer Vielzahl von Planbetroffenen, denn der Beauftragte wird eher über die erforderliche Infrastruktur und Büroorganisation verfügen.

Zu Abschnitt 2 (Bestellung auf Antrag)

Zu § 84 (Antrag)

Die fakultative Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten greift den in der Richtlinie vorgesehenen Typ des moderierenden bzw. unterstützenden Restrukturierungsbeauftragten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie auf. Dieser soll nur auf Antrag bestellt werden. Bestellungen eines unterstützenden oder moderierenden Beauftragten von Amts wegen sollen nicht vorgesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gericht einen Mediator einzusetzen hätte oder einsetzen können sollte, wenn dies von den Beteiligten nicht gewollt ist.

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie soll ein (die Beteiligten unterstützende) Restrukturierungsbeauftragter durch das Gericht dann bestellt werden, wenn der Schuldner oder – bei Kostenübernahme – eine Sperrminorität der Gläubiger dies beantragen. Ein Antragsrecht einzelner Gläubiger würde die Gefahr in sich tragen, dass diese das Antragsrecht dazu nutzen, um den Sanierungsprozess zu verlangsamen oder zu stören.

Der Beauftragte soll dann im Zusammenspiel von Absatz 1 mit § 83 im Grundsatz die Aufgabe und Funktion haben, die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu fördern, indem diese bei der Aushandlung von Restrukturierungskonzept und -plan unterstützt werden. Es geht also – anders als im Falle der notwendigen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 77 – für den fakultativen Beauftragten im Ausgangspunkt nicht darum, zum Schutz von Gläubigerinteressen den Schuldner zu überwachen oder die Voraussetzungen für Eingriffe in Gläubigerrechte zu prüfen, sondern im Interesse aller Beteiligten den Restrukturierungsprozess voranzubringen, Informationsasymmetrien auszugleichen und als Mediator oder Vermittler der verschiedenen Interessen zu fungieren, die mit ihrem Know-how in Sanierungsfragen in der Lage ist, zu helfen, diese „unter einen Hut zu bringen“.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt allerdings auch, auf Antrag vor allem eines Gläubigers einen Restrukturierungsbeauftragten mit überwachenden und prüfenden Aufgaben und Befugnissen nach § 80 fakultativ – und damit über die Fälle der notwendigen Bestellung nach § 77 – hinaus einzubinden. Der Beauftragte soll aber nicht spezifisch und ausschließlich dazu ermächtigt werden können, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Zu § 85 (Bestellung und Rechtsstellung)

Zu Absatz 1

Für die Bestellung der fakultativen Beauftragten soll nach § 85 Absatz 1 die Regelung in den §§ 78, § 81 Absatz 1 entsprechende Anwendung finden, das heißt, dass eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete Person durch das Gericht zu bestellen ist, wobei das Gericht Vorschläge von Schuldner- und Gläubigerseite zu berücksichtigen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht dabei ein bindendes Vorschlagsrecht einer repräsentativen Gruppe der Gläubiger für die Person des fakultativen Beauftragten vor, sofern die vorgeschlagene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist und der Schuldner grundsätzlich nicht widerspricht. Dies dient der Gläubigerpartizipation, soll andererseits aber verhindern, dass dem Schuldner zum Zweck der Verhandlungsförderung und -unterstützung ein Restrukturierungsbeauftragter aufgezwungen werden kann, obwohl letztlich der Schuldner „Herr des Prozesses“ sein soll. Ein Widerspruchsrecht des Schuldners kann aber nur solange von Belang sein, wie der Beauftragte nur unterstützende Aufgaben verfolgt. Ist er zumindest auch mit prüfenden oder überwachenden Aufgaben betraut, kann es nicht Sache des Schuldners sein, auf die Person des sie prüfenden oder überwachenden Beauftragten durch Veto Einfluss zu nehmen. Eine Abweichung ist durch das Gericht zu begründen.

Zu Absatz 3

Für die Rechtsstellung des fakultativen Beauftragten soll § 79 entsprechende Anwendung finden. Dies betrifft die Aufsicht, die Entlassung und die Haftung des fakultativen Beauftragten.

Zu § 86 (Aufgaben)

Die Regelung ergänzt und konkretisiert die generelle Aufgabenzuweisung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten aus § 80 Absatz 1, wonach diese die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu fördern hat, indem sie bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Restrukturierungskonzept und -plan unterstützt. Unterstützung bedeutet dabei nicht, dass der Beauftragte Konzept und Plan selbst erstellt.

Zu Abschnitt 3 (Vergütung)

Zu § 87 (Vergütungsanspruch)

Die Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten würde die Ziele des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vereiteln, wenn sich daraus Kostenbelastungen für den Schuldner ergäben, welche die durch die Sanierungsbeiträge der Planbetroffenen bewirkten Verbesserungen der finanziellen Situation des Schuldners weitestgehend oder sogar vollständig aufzehren würden. Auch wenn die Kosten von Planbetroffenen zu tragen wären, würden sie mittelbar den Schuldner belasten, weil sich dadurch die Bereitschaft oder Fähigkeit der Planbetroffenen zur Leistung von Sanierungsbeiträgen verringern würde. Deshalb bedarf es verbindlicher Vorgaben für die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten. Damit diese Vorgaben nicht umgangen werden können, ist vorgesehen, dass die Vergütung vom Restrukturierungsgericht festgesetzt wird und dass unmittelbare Zahlungen an den Restrukturierungsbeauftragten nur aus der Staatskasse erfolgen. Die Überleitung der Kosten auf diejenigen Beteiligte (in den meisten Fällen der Schuldner), die sie letztlich leisten soll (§ 25a des Gerichtskostengesetzes (GKG)), erfolgt in einem zweiten Schritt, indem sie den nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG im Rahmen der Gerichtskosten zu erstattenden Auslagen zugeordnet werden.

Zu § 88 (Regelvergütung)

Zu Absatz 1

Im Regelfall soll der Restrukturierungsbeauftragte ein Honorar erhalten, das nach Stundensätzen bemessen werden soll und sich so nach dem Zeitaufwand des Restrukturierungsbeauftragten und der von ihm eingesetzten qualifizierten Mitarbeiter richtet. Insoweit weicht die Regelvergütung für den Restrukturierungsbeauftragten deutlich von der Vergütung des Sachwalters ab, welcher in einem Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung tätig wird. Die Abweichung rechtfertigt sich durch das mit Ausnahme der in § 90 Absatz 1 Nummer 3 genannten Fälle deutlich abweichenden Aufgaben- und Tätigkeitsprofil eines Restrukturierungsbeauftragten.

Zu Absatz 2

Eine gesonderte Vergütung des notwendigen Einsatzes qualifizierter Mitarbeiter ist bei einer stundensatzbasierten Vergütung erforderlich, um auch solche Restrukturierungsvorhaben sachgerecht abbilden zu können, in denen mehr qualifizierte Tätigkeiten anfallen, als eine Restrukturierungsbeauftragte in eigener Person in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen kann. Qualifizierte Mitarbeiter sind solche, deren Aufgaben über rein administrative Tätigkeiten hinausgehen und sich auf spezifisch im Rahmen der Restrukturierung zu erfüllende Tätigkeiten beziehen, welche besondere rechtliche oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und die solche Kenntnisse auch aufgrund einer entsprechenden Ausbildung nachweislich besitzen.

Zu Absatz 3

Das Restrukturierungsgericht hat für den Restrukturierungsbeauftragten und die einzelnen von ihm benannten Mitarbeiter jeweils Stundensätze festzulegen und dabei die im Gesetz genannten Kriterien zu berücksichtigen, also die Unternehmensgröße, die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und die Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten oder des qualifizierten Mitarbeiters. Der Regelrahmen von bis zu 350 Euro für den Restrukturierungsbeauftragten selbst und bis zu 200 Euro für qualifizierte Mitarbeiter kann dabei in besonders gelagerten Einzelfällen nach Maßgabe von § 90 Absatz 1 Satz 1 auch überschritten werden.

Zu Absatz 4

Um sicherzustellen, dass der Restrukturierungsbeauftragte und die Kostenschuldner i. S. d. § 25a des Gerichtskostengesetzes von vornherein die finanziellen Grundlagen für die Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten einschätzen können, sind schon bei Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten und damit vor Beginn seiner Tätigkeit durch das Restrukturierungsgericht die Stundensätze festzusetzen und ein Stundenbudget zu bestimmen. Die Stundensätze sind dauerhaft verbindlich, die Stundenbudgets begrenzen die Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche des Restrukturierungsbeauftragten nach oben, solange keine Anpassung nach Absatz 6 erfolgt. Deshalb ist dem Restrukturierungsbeauftragten und allen Kostenschuldnern vor der Entscheidung des Restrukturierungsgerichts rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu Absatz 5

Indem die Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten an die Zahlung der Gerichtsgebühr und eines Kostenvorschusses durch den Auslagenschuldner gebunden wird, soll die öffentliche Hand davor geschützt werden, mit den Kosten in Vorleistung gehen zu müssen und unter Umständen den gegen den Auslagenschuldner bestehenden Ersatzanspruch später nicht realisieren zu können. Liegt ein Fall der notwendigen Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor, hat für dessen Vergütung der Schuldner einzustehen. Auch in diesen Fällen soll der Kostenersatzanspruch der öffentlichen Hand gegen den Schuldner geschützt werden, indem alle weiteren Entscheidungen über Anträge des Schuldners auf Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens an die Zahlung der Gerichtsgebühr und eines Vorschusses auf die Auslagen gebunden werden.

Zu Absatz 6

Nicht immer ist im Zeitpunkt der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten hinreichend klar vorhersehbar, welchen zeitlichen Aufwand die Erfüllung der Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten für sie und ihre qualifizierten Mitarbeiter verursachen. Deshalb kann der Beauftragte eine Budgetanpassung beantragen, muss den Erhebungsbedarf aber hinreichend begründen. Eine spätere Honorarfestsetzung über das ursprüngliche oder das vom Gericht ausdrücklich erhöhte Budget hinaus ist ausgeschlossen. Der Restrukturierungsbeauftragte ist von daher in seinem eigenen Interesse gehalten, einen erkennbaren Budgetanpassungsbedarf so rechtzeitig beim Restrukturierungsgericht anzumelden, dass über den Anpassungsantrag entschieden werden kann, bevor das Budget aufgebraucht ist. Denn wird der Beauftragte über das Budget hinaus tätig, bevor über den Antrag auf Budgetanpassung entschieden ist, läuft er Gefahr, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird und er deshalb für die das Budget übersteigenden Stunden endgültig nicht vergütet wird.

Zu Absatz 7

Neben dem Honorar erhält der Restrukturierungsbeauftragte auch einen Auslagenersatz. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie die §§ 6 und 7 und des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes dient hinsichtlich der Einzelheiten des Auslagenersatzes der Entlastung des Gesetzestextes.

Zu § 89 (Festsetzung der Vergütung)

Zu Absatz 1

Der Anspruch des Restrukturierungsbeauftragten auf Zahlung des Honorars und Erstattung der Auslagen richtet sich gegen die Staatskasse und ist vom Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes der Restrukturierungsbeauftragten auf dessen Antrag festzusetzen.

Zu Absatz 2

Das Restrukturierungsgericht hat in den Fällen, in denen der Beauftragte auf Antrag von Gläubigern bestellt worden ist, nach Absatz 2 auch darüber zu entscheiden, wer in welchem Umfang nach § 25a Absatz 2 GKG die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen hat.

Zu Absatz 3

Mit der sofortigen Beschwerde ist nicht nur die Festsetzung der Vergütung und der zu ersetzenden Auslagen nach Absatz 1 anfechtbar, sondern auch die Festsetzung des Stundensatzes nach § 88 Absatz 4 und die Bestimmung des Höchstbetrags nach § 88 Absatz 4 oder dessen Anpassung nach § 88 Absatz 6. Denn diese Entscheidungen entfalten eine Bindungswirkung für die Festsetzung der Vergütung insoweit, als von den Stundensätzen nicht abgewichen und der Höchstbetrag nicht überschritten werden kann. Beschwerbart sind durch die in Absatz 2 genannten Entscheidungen neben dem Schuldner nur die Personen, welche die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll verhindern, dass der Restrukturierungsbeauftragte in einem unzumutbaren Umfang in Vorleistung treten muss, wenn die Auslagen oder die Vergütung für bereits erbrachte Arbeiten ein auch unter Berücksichtigung der Höhe der festzusetzenden Stundensätze erhebliches Ausmaß erreichen.

Zu § 90 (Vergütung in besonderen Fällen)

Zu Absatz 1

Ausnahmsweise können auch die Höchstbeträge des Regelrahmens für die Stundensätze für die Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten überschritten werden, oder es kann eine nicht stundensatzbasierte Vergütung erfolgen. Soweit die Vergütung nach dem Vorbild von § 63 Absatz 1 InsO als Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage bemessen werden soll, wird allerdings regelmäßig kein unmodifizierter Rückgriff auf die für die Vergütung des Insolvenzverwalters maßgebliche Insolvenzmasse in Betracht kommen, weil sich die Tätigkeit eines Restrukturierungsbeauftragten typischerweise nicht auf das gesamte Vermögen beziehen wird, welche im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse zählen würde.

Zu Nummer 1

Eine von den Grundsätzen des § 88 abweichende Vergütung erscheint zunächst regelmäßig sachgerecht, wenn sich die Restrukturierungsbeauftragte, welche die Vergütung erhalten soll, und die Beteiligten, welche sie letztlich als Schuldner der Auslagen nach Ziffer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen haben, über die festzusetzende Vergütung einig sind. Auch in diesen Fällen hat das Restrukturierungsgericht aber eine Kontrolle dahingehend vorzunehmen, ob die konsenterte Vergütung sachgerecht ist, insbesondere nicht zu erheblichen Fehlanreizen für den Restrukturierungsbeauftragten oder zu einer erheblichen Gefährdung der Befriedigungsaussichten nicht an der Vereinbarung beteiligter Gläubiger führt.

Zu Nummer 2

Es sind Fälle denkbar, in denen sich zu den Bedingungen der Regelvergütung nach § 88 keine geeignete Person zur Übernahme des Amtes bereit erklärt. In Betracht kommen könnte dies z. B. in Fällen, die ein Spezialwissen des Restrukturierungsbeauftragten erfor-

dern, welches nur bei Personen vorhanden ist, die damit typischerweise anderweitig erheblich höhere Einkünfte pro Stunde verdienen können, oder in denen ein außergewöhnlich hohes Haftungsrisiko einem durchschnittlichen Zeitaufwand gegenübersteht und deshalb in einer Vergütung nach Stundensätzen nicht angemessen abgebildet werden kann.

Zu Nummer 3

In besonderen Fällen, insbesondere bei Vorliegen der in Nummer 3 genannten Regelbeispiele, können die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten denen ähneln, die auch ein Sachwalter in einem in Eigenverwaltung eröffneten Insolvenzverfahren zu erfüllen hat. In solchen Fällen erscheint es sachgerecht, den Restrukturierungsbeauftragten ähnlich wie einen Sachwalter zu vergüten.

Zu Absatz 2

Wenn die Auslagenschuldner nicht nur entsprechend Absatz 1 Nummer 1 einer Anwendung abweichender Vergütungsgrundsätze zustimmen, sondern die Bestellung des Beauftragten auf ihren Antrag oder Vorschlag erfolgt ist und sie mit dem Beauftragten eine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, darf das Restrukturierungsgericht eine von dieser Vereinbarung abweichende Vergütungsregelung nur dann anwenden, wenn ansonsten eine unangemessene Vergütung entstünde. Anders als in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat das Restrukturierungsgericht kein Ermessen, trotz des Vorliegens der positiven und des Nichtvorliegens der negativen Voraussetzungen des Absatzes 2 von der Vereinbarung abzuweichen.

Zu Kapitel 4 (Öffentliche Restrukturierungssachen)

Die §§ 88 bis 92 ermöglichen es dem Schuldner, die Restrukturierungssache auch öffentlich zu betreiben. Hierfür ist es erforderlich, dass er noch vor der ersten Entscheidung in der Restrukturierungssache einen darauf gerichteten Antrag stellt (§ 88 Absatz 1). Wird ein solcher bis zur ersten Entscheidung nicht gestellt oder bis dahin zurückgenommen, unterbleiben in der Restrukturierungssache öffentliche Bekanntmachungen. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Falle seiner Öffentlichkeit alle Merkmale eines Insolvenzverfahrens im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6 – EuInsVO) erfüllt, ist beabsichtigt, öffentlich geführte Restrukturierungssachen zum Anhang A der EuInsVO anzumelden. Das eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung der Verfahrensergebnisse über die Anerkennungsmechanismen der EuInsVO. Da es sich bei öffentlichen Restrukturierungssachen deshalb um ein Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO handelt, werden die einschlägigen Bestimmungen des Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenz für entsprechend anwendbar erklärt (§ 88 Absatz 2, § 92).

Zu § 91 (Antrag und erste Entscheidung)

Zu Absatz 1

Auch wenn Restrukturierungen zur Vermeidung negativer Publizitätseffekte vornehmlich in vertraulichem Rahmen durchgeführt werden, kann im Einzelfall ein Bedürfnis danach bestehen, Öffentlichkeit herzustellen. Sofern die Restrukturierungssachen in den Anhang A der EuInsVO aufgenommen werden, kann die Öffentlichkeit der Restrukturierungssache insbesondere die Anerkennungsfähigkeit der im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen erzielten Ergebnisse ermöglichen. Daneben stellt die Öffentlichkeit sicher, dass auch solche Gläubiger von der Restrukturierungssache Kenntnis nehmen können, die von dem Schuldner nicht eigens einbezogen werden.

Der Schuldner muss zu Beginn seines Restrukturierungsvorhabens entscheiden, ob er die Restrukturierungssache öffentlich oder nicht-öffentlich betreiben möchte. Im ersten Fall hat

er mit dem ersten Antrag in der Restrukturierungssache zu beantragen, dass diese öffentlich geführt werden soll. Der Antrag kann nach der ersten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts in der Restrukturierungssache nicht mehr gestellt und ein zuvor gestellter Antrag nicht mehr zurückgenommen werden. Der Antrag ist also ab der ersten Entscheidung für die gesamte Restrukturierungssache bindend.

Wird der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen im Anhang A der EuInsVO aufgenommen, handelt es sich bei den öffentlichen Restrukturierungssachen um Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO. Die erste Entscheidung in der Restrukturierungssache fungiert dann als Eröffnungsentscheidung im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 EuInsVO. Sie muss sich daher gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 EuInsVO auch zu den Gründen verhalten, auf welche das Gericht seine internationale Zuständigkeit stützt (Absatz 2). Daher ist der Schuldner nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 102c § 5 EGlInsO gehalten, in dem Antrag zusätzliche Angaben zu machen, die es dem Gericht erlauben, die internationale Zuständigkeit zu prüfen.

Zu Absatz 2

Da die erste Entscheidung in einer Restrukturierungssache als Eröffnungsentscheidung im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 EuInsVO gilt, hat sie sich zu den Gründen zu verhalten, auf denen die internationale Zuständigkeit des Gerichts beruht (Satz 1). Absatz 2 Satz 2 stellt die öffentliche Bekanntmachung der Pflichtinformationen nach Artikel 24 Absatz 2 EuInsVO sicher. Absatz 2 Satz 3 regelt durch den Verweis auf Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung die Rechtsmittel nach Artikel 5 EuInsVO.

Zu § 92 (Besondere Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt Informationen, die in öffentlichen Restrukturierungssachen zwingend öffentlich bekannt zu machen sind. Neben sämtlichen Entscheidungen, die in der Restrukturierungssache ergehen, sind dies auch Ort und Zeit gerichtlicher Termine.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an den §§ 235 Absatz 3 Satz 3, 3. HS, Satz 4, 241 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

Zu § 93 (Öffentliche Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 InsO. Die Norm betrifft nur die Fälle, in denen der Restrukturierungsrahmen öffentlich ist und das Gesetz ausdrücklich eine öffentliche Bekanntmachung vorsieht. Wenn eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt, soll die Bestimmung sicherstellen, dass die Veröffentlichung auf einer zentralen und länderübergreifenden Plattform stattfindet, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie den betroffenen Rechtskreisen bekannt ist und von diesen auch genutzt wird.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, den Gesetzestext von den technischen Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung zu entlasten. Ein Bedürfnis für weitere Veröffentlichungen nach Landesrecht entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 InsO ist im Restrukturierungsrecht angesichts des nur teilkollektiven Charakters des Verfahrens nicht gegeben, zumal bisher auch zu § 9 Absatz 2 Satz 1 InsO kein ausfüllendes Landesrecht ergangen ist (Madaus in BeckOK InsO, 16. Ed. Stand 15.10.2019, § 9, Rn. 22).

Zu Nummer 1

Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 InsO.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 InsO.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung dient der Verfahrensvereinfachung, indem sie in öffentlichen Restrukturierungsrahmen eine Einzelzustellung an eine unter Umständen große Zahl von Betroffenen entbehrlich macht.

Zu § 94 (Restrukturierungsforum)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung soll es Planbetroffenen, insbesondere auch solchen mit kleinen Stimmrechten, ermöglichen, im Vorfeld der Planabstimmung miteinander in Kontakt zu kommen, sich zu organisieren, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und sich auf gemeinsame Abstimmungsstrategien oder Änderungsvorschläge zum Restrukturierungsplan zu verständigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die in der Aufforderung zu machenden und im Restrukturierungsforum zu veröffentlichenden Angaben, welche es anderen Planbetroffenen ermöglichen sollen, die Auffassung der Auffordernden und den Inhalt ihres Vorschlags nachzuvollziehen und sie rechtzeitig vor der Abstimmung zu kontaktieren.

Zu Absatz 3

Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme kann die Auffordernde die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme veröffentlichen lassen.

Zu Absatz 4

Wenn der Schuldner sicherstellen will, dass die anderen Planbetroffenen von ihrer Gegenäußerung zu einer Aufforderung einer Planbetroffenen Kenntnis nehmen, kann sie ihre Gegenäußerung auf ihrer Internetseite veröffentlichen und im Bundesanzeiger einen Hinweis auf die Stellungnahme und auf die Internetseite, wo sie abrufbar ist, veröffentlichen lassen.

Zu Absatz 5

Die Verordnungsermächtigung soll den Gesetzestext von technischen Einzelheiten entlasten.

Zu § 95 (Anwendbarkeit des Artikels 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Die Vorschrift regelt, dass und in welchem Umfang die Vorschriften des Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), soweit deren entsprechende Anwendung in diesem Abschnitt nicht bereits anderweitig explizit angeordnet wurden, in öffentlichen Restrukturierungssachen entsprechend anwendbar sind. Die entsprechende Anwendung der in § 95 genannten Vorschriften des Art 102c EGInsO ist erforderlich, da geplant ist, die öffentlichen Restrukturierungssachen zum Anhang A zur VO (EU) 2015/848)

anzumelden mit der Folge, dass diese vom Anwendungsbereich der unmittelbar geltenden VO (EU) 2015/848 erfasst werden.

Bei den entsprechend anzuwendenden Vorschriften handelt es sich um Vorschriften des EGInsO, die im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/848 die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (Artikel 102c §§ 1 und 6), die Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Artikel 102c § 2), die Einstellung des Verfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaates (Artikel 102c § 3 Absätze 1 und 3), die Planbestätigung (Artikel 102c § 15) sowie die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Artikel 69 Absatz 2 (Artikel 102c § 25) sowie Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 (Artikel 102c § 26) betreffen.

Es handelt sich hierbei um diejenigen Vorschriften des Art 102c EGInsO, die nicht die Anwendung der spezifisch das inländische Insolvenzverfahren betreffenden Vorschriften der InsO im Verhältnis zur Verordnung (EU) 2015/848 betreffen. Eine entsprechende Anwendung von Artikel 102c § 3 Absatz 2 EGInsO ist daher nicht erforderlich, da in einer Restrukturierungssache vor Rechtskraft des Restrukturierungsplans keine Rechtshandlungen in Bezug auf eine Restrukturierungssache erfolgen beziehungsweise keine Wirkungen eintreten können, die nicht auf die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache beschränkt sind.

Zu Kapitel 5 (Anfechtungs- und Haftungsrecht)

Nach den Vorgaben der Artikel 17 und 18 der Richtlinie müssen bestimmte Rechtshandlungen, namentlich neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen, die angemessen und unmittelbar notwendig für die Aushandlung oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans sind, angemessen geschützt werden. Die Mindestvorgaben der Richtlinie bestehen darin, dass allein an die Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger durch die genannten Maßnahmen keine nachteiligen Rechtsfolgen anknüpfen dürfen. Weder dürfen die Maßnahmen allein aus diesem Grund für nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar erklärt werden, noch dürfen Geber von neuen Finanzierungen und Zwischenfinanzierung allein aus diesem Grund einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen. Optional erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten, für die genannten Maßnahmen einen weitergehenden Schutz vorzusehen.

Diesen Anforderungen genügt das geltende Recht. An sich bedürfte es insoweit keiner neuen Regelungen. Alle Anfechtungstatbestände der Insolvenzordnung und des Anfechtungsgesetzes setzen zwar eine Benachteiligung der Gläubiger voraus (§ 129 Absatz 1 InsO, § 1 Absatz 1 AnfG), sind dabei aber an weitere Voraussetzungen gebunden, sei dies das Bestehen einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die Kenntnis des anderen Teils von einer solchen Zahlungsunfähigkeit (§§ 130 Absatz 1, 132 Absatz 1 InsO), die Inkongruenz der durch die fragliche Rechtshandlung bewirkten Deckung (§ 131 Absatz 1 InsO), der schuldnerische Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen und die Kenntnis des anderen Teils von einem solchen Vorsatz (§ 133 Absatz 1 Satz 1 InsO). Im deutschen Recht finden sich auch keine Regelungen, nach denen allein eine Benachteiligung der Gläubigersamtheit die Nichtigkeit von Finanzierungen oder sonstigen Transaktionen zur Folge hätte oder dazu führen würde, dass sie für nicht vollstreckbar erklärt werden. Ebenso wenig gibt es Regelungen, wonach Kreditgeber allein deshalb einer zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Haftung unterliegen, weil die von ihnen gewährte Finanzierung oder deren Besicherung die Gläubigersamtheit benachteiligt.

Da der Bereich der Insolvenzanfechtung wie auch der Haftung für gläubigerbenachteiligenden Handlungen über weite Strecken durch Rechtsprechungsrecht geprägt und auskonturiert ist, soll eine klarstellende Regelung geschaffen werden, welche es ausschließt, dass den Beteiligten schon die Kenntnis von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anfechtungs- oder haftungsrechtlich zum Nachteil gereicht (§ 96 Absatz 1). Für die seltenen Fälle, in denen der Schuldner seine Insolvenzreife anzeigt und das Gericht

die Restrukturierungssache nicht aufhebt, soll zudem geregelt werden, dass allein die Kenntnis von der Insolvenzreife nicht die Annahme eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes oder die Kenntnis eines solchen trägt (§ 96 Absatz 2). Zudem soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsleiter in dieser Situation für Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht der Haftung wegen Verstoßes gegen gesellschaftsrechtliche Zahlungsverbote unterliegen (§ 96 Absatz 3). Im Übrigen wird geregelt, dass der Zeitraum der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache bestimmte Fristen verlängert (§ 98).

Zu § 96 (Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beugt der Gefahr vor, dass sich die Geschäftspartner des Schuldners allein durch die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens abschrecken lassen, ihre Geschäftsbeziehung zum Schuldner fortzuführen oder sich am Restrukturierungsplan zu beteiligen wegen der Sorge um spätere Insolvenzanfechtungen. Allein an diese Umstände darf sich daher nicht die Annahme knüpfen, dass der Schuldner mit dem Vorsatz handelte, seine Gläubiger zu benachteiligen oder dass ein Beitrag zur Insolvenzverschleppung vorliegt.

Entsprechendes gilt auch in Bezug auf eine mögliche Haftung wegen eines Sittenverstoßes (§§ 138, 826 BGB) auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sittenwidrigkeit der Gewährung oder Besicherung von Krediten (Urteil vom 12. April 2016 – XI ZR 305/14, BGHZ 2010, 30, Rn. 39 m. w. N.). Auch eine solche Haftung soll nicht allein durch die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner zu begründen sein.

Zu Absatz 2

Auch bei einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder, im Falle eines in den Anwendungsbereich von § 15a InsO fallenden Schuldners, Überschuldung des Schuldners ist die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen würde. Die Haftungs- und Anfechtungstatbestände, welche Absatz 1 beschränkt, sollen ihrerseits den Interessen der Gläubigergesamtheit dienen. Unter diesen Voraussetzungen erschiene es widersprüchlich, Geschäftspartner des Schuldners allein deshalb einem erhöhten Haftungs- oder Anfechtungsrisiko auszusetzen, weil er Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung hatten, obwohl das Restrukturierungsgericht nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Beendigung der Restrukturierungssache gerade nicht im Interesse der Gläubigergesamtheit lag.

Zu Absatz 3

Nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung trifft die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger eine Massesicherungspflicht. Nach § 64 GmbHG, § 92 Absatz 2 AktG, § 130a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 GenG besteht nach diesem Zeitpunkt ein haftungsbewehrtes Verbot von Zahlungen mit Ausnahme solcher, die auch in dieser Phase mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind (Notgeschäftsführung). Wenn allerdings das Restrukturierungsgericht bei seiner Prüfung nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 zu dem Ergebnis kommt, dass eine Fortsetzung der Sanierung im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen anstelle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Interesse der Gläubigergesamtheit liegt, erscheint es

nicht sachgerecht, die Geschäftsleiter zur Umstellung auf die Notgeschäftsführung zu zwingen, weil diese die Sanierung gefährden und damit den Zwecken des § 35 Absatz 2 Nummer 1 zuwiderlaufen könnte. Satz 3 stellt klar, dass der Zeitraum bis zur erwarteten gerichtlichen Entscheidung nicht genutzt werden darf, um Zahlungen vorzunehmen, die bis zur Entscheidung ohne Nachteile aufgeschoben werden können. Dies folgt bereits aus der Pflicht zur Wahrung des Gesamtgläubigerinteresses.

Zu § 97 (Planfolgen und Planvollzug)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift privilegiert in Anlehnung an Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie den Vollzug des gerichtlich bestätigten Restrukturierungsplans. Die Beteiligten sollen grundsätzlich von der Stabilität des Plans und der in seinem Vollzug vorgenommenen Handlungen ausgehen dürfen. Handlungen zum Vollzug des Plans sind solche, die die Umsetzung des Plans ermöglichen. In Bezug auf ein Darlehen ist dies beispielsweise dessen Auszahlung, nicht jedoch dessen spätere Rückführung. Ausgenommen von dem Schutz sind Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO sowie Sicherheitsleistungen, die nach § 135 InsO anfechtbar sind. Abgesichert werden soll das Risiko, dass der Plan entgegen der Erwartungen scheitert. Daher ist der Anfechtungsschutz auf den Zeitraum bis zur nachhaltigen Restrukturierung beschränkt. Ein weitergehender Anfechtungsschutz, falls es später aus anderen Gründen zu einer Insolvenz kommt, wäre gegenüber nicht in den Plan einbezogenen Gläubigern oder Neugläubigern nicht zu rechtfertigen.

Zu Absatz 2

In dem besonderen Fall, dass das gesamte oder beinahe das gesamte schuldnerische Vermögen übertragen wird, beeinträchtigt dies in besonderem Maße die wirtschaftlichen Interessen der nicht planbetroffenen Gläubiger am Erhalt der Haftungsmasse. In diesem Fall kann der Anfechtungsschutz des Absatzes 1 nur gewährt werden, wenn eine vorrangige Befriedigungsmöglichkeit der nicht planbetroffenen Gläubiger aus dem mit der Übertragung erzielten Erlös gewährleistet ist und dieser Erlös auch dem Wert des übertragenen Vermögens angemessen ist.

Zu § 98 (Berechnung von Fristen)

Die Anfechtungszeiträume nach dem Anfechtungsgesetz und der Insolvenzordnung sowie dem Zeitraum nach § 88 der Insolvenzordnung verlängern sich um den Zeitraum der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Hierdurch wird eine Schlechterstellung der Gesamtheit der Gläubiger eines etwaigen späteren Insolvenzverfahrens allein aufgrund der Dauer des präventiven Restrukturierungsverfahrens verhindert.

Zu Kapitel 6 (Arbeitnehmerbeteiligung)

Zu § 99 (Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz)

Die Regelung stellt klar, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbeteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Form der rechtlichen Umsetzung der beteiligungspflichtigen Sachverhalte bestehen. Beinhaltet das Restrukturierungsvorhaben Maßnahmen oder Umstände, welche die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Wirtschaftsausschusses, des Betriebsrates oder anderer Arbeitnehmervertretungsgremien und die Pflichten des Arbeitgebers diesen gegenüber betreffen, so werden diese durch die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in keiner Weise verkürzt.

Zu Teil 3 (Sanierungsmoderation)

Unabhängig vom Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmen und dessen Instrumenten soll dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet werden, im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten durch Inanspruchnahme eines gerichtlich bestellten Sanierungsmoderators als einer in Sanierungs- und Restrukturierungsfragen sachkundigen Person Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten zu erhalten, insbesondere um einen Sanierungsvergleich nach § 101 zu schließen.

Zu § 100 (Antrag)

Ein Sanierungsmoderator wird nur auf Antrag einer restrukturierungsfähigen Person bestellt. Eine Sanierungsmoderation wird dabei vor allem für solche Klein- und kleine Unternehmen in Betracht kommen, die sich eine Beratung und Unterstützung durch professionelle Sanierungsberater zur Herbeiführung einer freien Sanierung nicht leisten können, aber auf Unterstützung von dritter Seite angewiesen sind. Sie kann sich aber auch für jede Art von Schuldnerin dann anbieten, wenn in Sanierungsverhandlungen ein Bedürfnis für eine neutrale Vermittlerperson besteht oder als Vorstufe zur möglichen Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Die Inanspruchnahme einer solchen Sanierungsmoderation soll solange möglich sein, wie der Schuldner nicht zahlungsfähig oder, falls es sich bei dieser um einen haftungsbeschränkten Rechtsträger handelt, keine offensichtliche Überschuldung eingetreten ist (Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2). Dies dient dem Schutz der Gläubigergesamtheit und soll Insolvenzverschleppungen vermeiden.

In Analogie zur Regelung für den Insolvenzverwalter und Sachwalter in § 56 Absatz 1, § 274 Absatz 1 InsO muss es sich um eine für den Einzelfall geeignete, insbesondere unabhängige Person handeln, die allerdings nicht zwingend bei Gericht als zur Übernahme des Amtes grundsätzlich zulässig gelistet sein muss (Absatz 1 Satz 1).

Dem Antrag, der an das Restrukturierungsgericht zu richten ist, sind der Gegenstand des Unternehmens und die Art der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten sowie ein Gläubiger- und Vermögensverzeichnis als Mindestinformationen für das Gericht beizufügen. Wenn für den Schuldner auch die Überschuldung ein Insolvenzeröffnungsgrund ist, ist auch eine Übersicht über die Verbindlichkeiten beizufügen (Absatz 2 und 3).

Zu § 101 (Bestellung)

Zu Absatz 1

Um Ineffizienzen, Missbrauch oder gar Insolvenzverschleppungen zu verhindern, soll der Zeitraum der Bestellung eines Sanierungsmoderators nach Absatz 1 grundsätzlich auf drei Monate begrenzt werden, wobei dieser Zeitraum mit Zustimmung des Moderators und aller Beteiligten um bis zu weitere drei Monate verlängert werden können soll. Wird die Bestätigung eines Sanierungsvergleichs nach § 101 beantragt, kann der Zeitraum bis zur Entscheidung über den Vergleich verlängert werden, um zu verhindern, dass die Sanierung kurzfristig wegen des Ausscheidens des Moderators als wichtiger Bezugsperson noch scheitert.

Zu Absatz 2

Um die Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation zu wahren und damit deren Erfolgschancen zu erhöhen, soll die Bestellung eines Sanierungsmoderators nicht öffentlich bekannt gemacht werden (Absatz 2). Dies dient auch dem Reputationsschutz des Schuldners, da ein Moderator gegebenenfalls weit im Voraus einer möglichen Insolvenz in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 102 (Sanierungsmoderation)

Zu Absatz 1

Der Sanierungsmoderator soll die Aufgabe haben, zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu vermitteln, um die Krise des Schuldners möglichst zu überwinden.

Zu Absatz 2

Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, muss der Moderator – wie ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder ein Sachwalter nach § 22 Absatz 3, §§ 97, 274 Absatz 2 Satz 2 InsO – in der Lage sein, die Geschäftspapiere des Schuldners einzusehen, um sich aus eigener Anschauung ein Bild über die wirtschaftliche oder finanzielle Lage des Schuldners zu machen und dessen Angaben zu überprüfen.

Zu Absatz 3 und 4

Um Ineffizienzen, Missbrauch oder gar Insolvenzverschleppungen durch den Schuldner zu verhindern, erstattet der Sanierungsmoderator dem ihn bestellenden Restrukturierungsgericht monatlich Bericht über Fortgang und Fortschritte der Sanierungsmoderation. Dies dient auch der Rechenschaftslegung der Moderatorin gegenüber dem ihn bestellenden Gericht über seine Arbeit. Ist der Schuldner zahlungsunfähig oder, im Falle der haftungsbeschränkten Verfassung des Schuldners, überschuldet, so zeigt der Moderator dies dem Gericht an, sobald er Kenntnis davon erlangt.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Regelung zum Restrukturierungsbeauftragten in § 82 Absatz 1 soll auch der Sanierungsmoderator unter der Aufsicht des Gerichts stehen. Die Aufsicht durch das Gericht beschränkt sich bei dem Sanierungsmoderator auf die Einhaltung der Berichtspflicht gemäß Absatz 3. Die Aufsicht erstreckt sich dabei nicht allein auf die Einhaltung der monatlichen Fristen, sondern beinhaltet auch eine Prüfung der Berichte insoweit, ob diese im wesentlichen Ausführungen zu den Punkten enthalten, zu denen der Sanierungsmoderator mindestens berichten soll. Eine Prüfung der Berichte auf inhaltliche Richtigkeit ist hiermit nicht verbunden, es sei denn, die Berichte sind offensichtlich fehlerhaft oder gehen von offensichtlich falschen Annahmen aus.

Erfüllt der Sanierungsmoderator seine Berichtspflicht nicht oder offensichtlich unzureichend, kann er von dem Gericht aus wichtigem Grund entlassen werden.

Zu § 103 (Bestätigung eines Sanierungsvergleichs)

§ 103 eröffnet für den Schuldner die Möglichkeit, einen mit seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich gerichtlich bestätigen zu lassen (Absatz 1). Das Gericht kann die Bestätigung nur unter begrenzten Voraussetzungen ablehnen, zu deren Vorliegen der Moderator gegenüber dem Gericht sachverständlich Stellung nimmt (Absatz 2). Dabei ist eine Sanierungsmoderation nur tunlich, wenn der Schuldner gemäß § 100 im Antrag erklärt hat, nicht zahlungsunfähig oder überschuldet zu sein. Bei einer gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs ist dieser nur noch unter den Voraussetzungen des § 97 anfechtbar.

Zu § 104 (Vergütung)

Die Vergütung des Sanierungsmoderators soll den Grundsätzen folgen, nach denen auch die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten bemessen wird. Im Grundsatz soll die Vergütung also stundensatzbasiert erfolgen. Im Einverständnis mit dem Schuldner, der insoweit allein als Schuldner der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG in Betracht kommt, und dem Sanierungsmoderator sollen auch andere Vergütungsmodelle zulässig sein.

Zu § 105 (Abberufung des Sanierungsmoderators)

Der Sanierungsmoderator ist nach Absatz 1 Nummer 1 auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Schuldners abzurufen. Da der Moderator nur auf Antrag des Schuldners bestellt wird, soll er auch grundsätzlich nur auf eigenen Antrag oder Antrag des Schuldners abgerufen werden, z.B. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Moderator zerstört ist. Der Antrag ist nicht begründungsbedürftig. Absatz 2 ermöglicht dem Schuldner nach der Abberufung unter Beachtung von § 100 einen Antrag auf die Bestellung eines anderen Moderators zu stellen.

Darüber hinaus ist der Moderator nach Absatz 1 Nummer 2 von Amts wegen durch das Gericht abzurufen, wenn der Schuldner nach Anzeige durch den Moderator gemäß § 102 Absatz 4 insolvenzreif ist, denn dann ist eine Sanierungsmoderation zum Schutz der Interessen der Gläubigergesamtheit nicht mehr tunlich.

Zu § 106 (Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen)

§ 104 regelt das Zusammenspiel von Sanierungsmoderation und Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen. Ist ein Sanierungsmoderator bestellt und nimmt der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch, so bleibt der Moderator im Amt, bis er nach § 103 auf eigenen Antrag oder Antrag des Schuldners oder bei Insolvenzureife des Schuldners von Amts wegen durch das Gericht abgerufen wird oder das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten nach den §§ 79 ff. bestellt, wobei das Gericht auch den Sanierungsmoderator zum Restrukturierungsbeauftragten bestellen kann. Letzteres wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers ein fakultativer Beauftragter mit unterstützenden Aufgaben nach §§ 83 ff. bestellt werden soll.

Zu Teil 4 (Frühwarnsysteme)

Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Sicherstellung, dass Unternehmen Zugang zu einem oder mehreren klaren und transparenten Frühwarnsystemen haben. Ein Frühwarnsystem erfüllt die Anforderungen der Richtlinie, wenn es Umstände erkennen lässt, die zu einer wahrscheinlichen Insolvenz führen können, und dem Unternehmen sodann gegebenenfalls die Notwendigkeit eines unverzüglichen Handelns signalisiert. Der Begriff der „wahrscheinlichen Insolvenz“ ist derjenige aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 der Richtlinie, sodass die Frühwarnsysteme bereits auf die Vorphase des Restrukturierungszeitraums abzielen und ein frühestmögliches Ergreifen von Maßnahmen zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten ermöglichen müssen.

Die Richtlinie enthält keine Vorgaben für die tatsächliche Ausgestaltung und Wirkweise geeigneter Frühwarnsysteme, sondern beschränkt sich auf die Benennung einiger Regelbeispiele. Hierzu zählen Mechanismen zur Benachrichtigung des Schuldners, wenn dieser bestimmte Arten von Zahlungen nicht getätigt hat, sowie Beratungsdienste von öffentlichen oder privaten Organisationen. Genannt werden außerdem Anreize nach nationalem Recht für Dritte, die über relevante Informationen über den Schuldner verfügen (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger), das betroffene Unternehmen auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen. Das Frühwarnsystem kann IT-basiert ausgestaltet sein oder aber vollständig ohne technische Hilfsmittel funktionieren.

Artikel 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung, dass Informationen über die vorhandenen Frühwarnsysteme online zur Verfügung stehen und aktuell, nutzerfreundlich sowie für jedermann leicht zugänglich sind. Erwägungsgrund 22 Satz 5 der Richtlinie benennt hierfür als Regelbeispiel eine eigens eingerichtete Website oder Webpage des Mitgliedstaates.

Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie enthält zusätzlich die Option, Arbeitnehmervertreter zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens besondere Unterstützung zu gewähren.

Die Vorgaben aus Artikel 3 der Richtlinie müssen im nationalen Recht verankert werden. Der EuGH hat insoweit in einem Grundsatzurteil vom 9. September 1999 ausgeführt, dass die in Richtlinien formulierten Pflichten auf nationaler Ebene so bestimmt und klar gewährleistet werden müssen, dass die Rechtssicherheit garantiert ist und Personen, die von den Pflichten begünstigt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis erlangen können (Urteil vom 9. September 1999, Kommission/Deutschland, C-217/97, Rn. 34). Dies kann durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden, aber auch durch Verwaltungsvorschrift mit Bindungswirkung gegenüber den Begünstigten. Eine ständige richtlinienkonforme Verwaltungspraxis wird hingegen für nicht ausreichend erachtet, selbst wenn die Richtlinienvorgabe nur auf eine tatsächliche Maßnahme abzielt. Somit müssen zumindest ein Frühwarnsystem sowie die vorgeschriebene Online-Informationsplattform durch eine gesetzliche Regelung oder nationale Verwaltungsvorschrift abgesichert sein.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bereits verschiedene Beratungsangebote, Hinweispflichten und staatliche Förderprogramme, die den Anforderungen der Richtlinie an Frühwarnsysteme genügen.

An erster Stelle zu nennen sind die Hinweispflichten der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung der mittelgroßen und großen Unternehmen im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Nach § 321 Absatz 1 Satz 2 und 3 HGB haben die Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen und über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder die Entwicklung des Unternehmens beeinflussen können. Nach § 322 Absatz 2 Satz 3 HGB ist im Bestätigungsvermerk gesondert einzugehen auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden; nach § 322 Absatz 6 Satz 2 HGB ist anzugeben, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Eine ähnliche Berichtspflicht bei Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist auch in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) vorgesehen. All dies sind Frühwarnmechanismen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie, wobei der „Anreiz“ darin besteht, die gesetzlichen Vorgaben der Abschlussprüfung und mithin die berufsständischen Pflichten der Wirtschaftsprüferordnung einzuhalten. Der § 106 stellt diese Pflichten künftig auch für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses und insoweit unabhängig von einem Abschlussprüfungsmandat für alle Wirtschaftsprüfer klar.

Das Pendant für den Berufsstand der Steuerberater bildet die Hinweispflicht auf einen möglichen Insolvenzgrund bei Erstellung eines Jahresabschlusses für den Mandanten, die aus der werkvertraglichen Verpflichtung mit Geschäftsbesorgungscharakter des Auftrags resultiert (vgl. BGH-Entscheidung vom 26. Januar 2017, IX ZR 285/14, Rn. 14, 38, 44 ff.). Der „Anreiz“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie besteht hier darin, die berufsständischen Pflichten aus dem Steuerberatungsgesetz (§ 57 Absatz 1 StBerG) ordnungsgemäß zu erfüllen. Auch diese Pflicht wird künftig in § 106 klargestellt, zugleich auch berufsstandsübergreifend für andere Berufsgruppen, die entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen (vgl. § 3 Nummer 1 StBerG).

Beratungsangebote im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind insbesondere die staatlichen Beratungsangebote der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern. Erstere basieren auf dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wobei die Beratungsangebote

dort nicht ausdrücklich benannt sind. Eine gesetzliche Klarstellung in § 1 Absatz 2 des IHK-Gesetzes soll daher mit diesem Gesetz erfolgen (siehe Artikel 19 des Entwurfs). Die Handwerkskammern beruhen auf den §§ 90, 91 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), wobei auch hier die Beratungsangebote nicht ausdrücklich benannt sind und im Zuge dieses Gesetzes klarstellend ergänzt werden (siehe Artikel 21 des Entwurfs).

Ein staatliches Online-Beratungsangebot steht mit dem Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.existenzgruender.de) zur Verfügung. Das Portal enthält in der Rubrik „Unternehmen führen“ zwei Checklisten zur Erkennung von Krisenanzeichen, die „Früherkennungstreppe“ sowie einen „Crashtest zur Schwachstellen-Früherkennung“. Darüber hinaus enthält es verschiedene Merkblätter und Broschüren zum richtigen Verhalten bei Anzeichen einer Unternehmenskrise. Das Portal wird parallel zum Gesetzgebungsverfahren angepasst werden.

Beratungsangebote im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind aber auch Angebote privater Stellen. Den Zugang zu solchen Beratungsangeboten unterstützt die Bundesregierung durch das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Das Programm basiert auf der Rahmenrichtlinie zur Förderung des unternehmerischen Know-hows in der derzeit geltenden Fassung vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31.12.2015 B4), wobei die Fortsetzung des Programms für den Anschlusszeitraum 2021 bis 2025 bereits beschlossen ist. Das Programm fördert anteilig die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen von Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (KMUs im Sinne des europäischen Rechts). Das Förderprogramm ist mithin ein staatliches Instrument zur Sicherstellung des Zugangs zu einem Frühwarnsystem im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie. Die Verankerung im nationalen Recht ist durch die Rahmenrichtlinie erfolgt und genügt den oben beschriebenen Umsetzungserfordernissen.

Soweit die Richtlinie darüber hinaus auch direkte Benachrichtigungspflichten staatlicher Stellen an den Schuldner als geeignete Frühwarninstrumente benennt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie), wird im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Erfüllungsaufwands von einer Implementierung in das nationale Recht abgesehen.

Zu § 107 (Informationen zu Frühwarnsystemen)

Die Vorschrift dient der Absicherung der dauerhaften Bereitstellung der von Artikel 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie geforderten Online-Informationsplattform mit gebündelten Informationen über die zur Verfügung stehenden Frühwarnsysteme. Diese soll im Einflussbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtet und in den Internetauftritt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz integriert werden. Sie kann sodann zur Vermeidung von Doppelungen an den geeigneten Stellen auf das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie auf die von diesem Ministerium geführte Förderdatenbank weiterverweisen. Die Bereitstellung kann sich auf die öffentlich angebotenen Informationen sowie die Informationen über staatliche Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten beschränken, da eine Dauerhaftigkeit nur für diese Informationen gewährleistet werden kann.

Zu § 108 (Hinweis- und Warnpflichten)

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH besteht für Steuerberater im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen für ihre Mandanten eine Prüfungs- und gegebenenfalls Hinweis- und Warnpflicht bezüglich der Fortführungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 –, BGHZ 213, 374-394, Rn. 19 und 44).

Der BGH hat klargestellt, dass der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater grundsätzlich einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden,

die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss schulde. Gemäß § 252 Absatz 1 Nummer 2 HGB ist in einer Handelsbilanz bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Von diesen Grundsätzen darf gemäß § 252 Absatz 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. § 264 Absatz 2 Satz 1 HGB bestimmt zudem, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln hat. Angesichts der fachlichen Kompetenz des Steuerberaters dürfe der Mandant erwarten, dass der Steuerberater den Jahresabschluss entsprechend dem Inhalt der dem Steuerberater zur Verfügung gestellten Unterlagen und den sonst dem Steuerberater bekannten Umständen vollständig erstelle, Bewertungsfragen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mandanten kläre und bei offenen Fragen über die damit zusammenhängende Problematik aufkläre sowie eine Entscheidung des Mandanten herbeiführe. Der Steuerberater habe somit eine entsprechende Prüfungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Mandanten, die auch über den jeweils konkreten Mandatsgegenstand hinausgehe, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig seien oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängten und wenn er zudem Grund zu der Annahme habe, dass sein Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst sei. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Gefahren Interessen des Auftraggebers betreffen, die mit dem Mandatsgegenstand in engem Zusammenhang stehen.

Entsprechende Hinweis- und Warnpflichten sind auch bereits in den Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen enthalten. So heißt es in Tz. 98 der Hinweise zu dieser Verlautbarung in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, dass der Steuerberater gegenüber dem Mandanten eine Hinweis- und Warnpflicht habe, „wenn der Steuerberater im Rahmen seines Auftrages einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO sowie Überschuldung nach § 19 InsO) erkennt oder ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife dem Mandanten nicht bewusst ist.“

Die Hinweis- und Warnpflichten werden als Instrument zur Früherkennung der Bestandsgefährdung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe c der Richtlinie künftig auch gesetzlich klargestellt. Sie resultieren gemäß der Rechtsprechung des BGH aus der Mandatenbeziehung, sodass sich für den Steuerberaterin im Zusammenhang mit der Mandatsausübung keine neuen Pflichten und daraus folgend keine neuen Haftungstatbestände ergeben.

Wird ein Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt, sieht der IDW-Standard S 7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entsprechende Hinweispflichten gegenüber dem jeweiligen Unternehmen vor. Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen bestimme sich die Tiefe des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach den unterschiedlichen Auftragsarten (mit und ohne Plausibilitätsbeurteilungen). In jedem Fall habe der Wirtschaftsprüfer das Unternehmen jedoch auf bestandsgefährdende Risiken hinzuweisen, soweit sie solche bei der Durchführung des Erstellungsauftrags festgestellt haben. Dieser Pflicht zur Information sei im Erstellungbericht oder in sonst geeigneter Weise zu entsprechen und ergebe sich aus der Treuepflicht gegenüber dem Mandanten (Rn. 78). Aus diesen Pflichten ergibt sich, dass ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten grundsätzlich prüfen und gegebenenfalls auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, hinweisen muss, jedenfalls soweit die ihm vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben.

Insoweit stellen die Hinweis- und Warnpflichten eines Wirtschaftsprüfers ebenfalls ein Instrument zur Früherkennung von Unternehmenskrisen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe c der Richtlinie dar und werden im Lichte der oben erläuterten aktuellen Rechtsprechung des BGH zu den Hinweis- und Warnpflichten eines Steuerberaters bezüglich der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens seines Mandanten künftig gesetzlich klargestellt.

Es ist kein Grund ersichtlich, die Rechtsprechung des BGH isoliert nur für die Erstellungs- und Unterstützungstätigkeiten eines Steuerberaters in das geltende Recht zu übernehmen, da entsprechende Tätigkeiten der Angehörigen anderer Berufsgruppen insoweit vergleichbar sind. Die Klarstellung erfolgt daher berufsstandsübergreifend für sämtliche Berufsangehörige, die mit der Erstellung von Jahresabschlüssen im Rahmen von Mandatenbeziehungen betraut sein können (vgl. § 3 Nummer 1 StBerG). Die Hinweis- und Warnpflicht ersetzt auch nicht die eigenen Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement nach den §§ 1 bis 3 sowie weiteren Gesetzen, sondern bestehen vielmehr diese ergänzend.

Zu Anlage (Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan)

Nummer 1 setzt die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie um und konkretisiert diese in der Weise, dass eine eindeutige Identifikation des Schuldners erfolgt. Die in Nummer 2 geforderten Angaben beruhen auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, diejenigen nach Nummer 3 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie. Nummer 4 spiegelt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie, Nummer 5 entspricht Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie. Nummer 6 beruht auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie, Nummer 7 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g Ziff. iii und iv der Richtlinie und Nummer 8 auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g Ziff. vi der Richtlinie, wobei hier nur die Gründe für die Einbeziehung genannt sind, während die Einbeziehung der neuen Finanzierung als solche im Plan bereits nach § 14 dargestellt werden muss. Die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g Ziff. i und ii der Richtlinie geforderten Angaben sind in den Regelungen zum gestaltenden Teil in § 9 geregelt, die optionale Möglichkeit zur Forderung von Angaben zu den voraussichtlichen Finanzströmen des Schuldners nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g Ziff. V der Richtlinie wird in § 16 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie wird durch § 16 Absatz 1 umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Restrukturierungsrahmen dient nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie der Abwendung einer wahrscheinlichen Insolvenz und weist auch sonst viele Bezüge zum Insolvenzrecht auf. Die Restrukturierungsrichterinnen und Restrukturierungsrichter müssen zur sachgerechten Ausübung ihrer Aufgaben überblicken, welches Ergebnis einträte, wenn anstelle der Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens ein Insolvenzverfahren eröffnet würde. Sie müssen auch verstehen, welche Folgen im Falle des Scheiterns des Restrukturierungsvorhabens ein späteres Insolvenzverfahren hätte. Daher benötigen die mit Restrukturierungssachen befassten Richterinnen und Richter vergleichbare Rechtskenntnisse wie die mit Insolvenzsachen befassten Richterinnen und Richter. Deshalb werden die besonderen Qualifikationsanforderungen, die das Gesetz für Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter vorschreibt, auch auf die Restrukturierungsrichterinnen und Restrukturierungsrichter erstreckt. Überdies wird der Kanon der Rechtsgebiete, in denen Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter belegbare Kenntnisse aufweisen sollen, auf das Restrukturierungsrecht erstreckt. Insbesondere in einem Insolvenzverfahren, dem ein Sanierungsvorhaben unter Inanspruchnahme von Restrukturierungsinstrumenten des Restrukturierungsrahmens vorangegangen ist, muss die Insolvenzrichterin oder der Insolvenzrichter die rechtlichen Wirkungen der Restrukturierungsinstrumente berücksichtigen. Aufgrund der

Konzentration der Restrukturierungsgerichte und der für Unternehmensinsolvenzen zuständigen Insolvenzgerichte wird jedoch nicht jede Insolvenzrichterin oder Insolvenzrichter zur sachgerechten Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben über alle der vorgenannten Kenntnisse verfügen müssen. Daher wird Satz 2 dahingehend eingeschränkt, dass die belegbaren Kenntnisse nur gefordert sind, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 71 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) regelt die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die neue Regelung des § 71 Absatz 2 Nummer 6 sieht vor, dass für Ansprüche die auf Grund des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in einer Restrukturierungssache gegen den Schuldner, die Mitglieder der Geschäftsleitung des Schuldners, die Organe des Schuldners oder gegen den Restrukturierungsbeauftragten erhoben werden, das Landgericht zuständig ist. Da die Streitwerte bei den in Betracht kommenden Haftungsansprüchen regelmäßig zu einer Zuständigkeit der Landgerichte führen wird und die Amtsgerichte daher nur in einer geringen Anzahl von Fällen zuständig sein dürften, zugleich der von der Rechtsprechung über die Haftungsansprüche zu definierende Pflichtenkanon der handelnden oder mit der Aufsicht betrauten Personen zum Erfolg oder Misserfolg des neu eingeführten vorgerichtlichen Restrukturierungsverfahrens beitragen wird, ist sicherzustellen, dass durch Konzentration auf bestimmte Gerichte eine ausreichende Befassung in der Sache erfolgen und der Aufbau von Spezialkenntnissen ermöglicht werden kann. Eine fundierte Rechtsprechung leistet einen Beitrag zur Sicherstellung des für den Erfolg und die Akzeptanz des Verfahrens bei den betroffenen Personen notwendige Vertrauen in das Funktionieren der verschiedenen Mechanismen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zur Gewährleistung ihrer Rechte und Interessen.

Durch die streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte soll eine Spezialisierung der Gerichte und somit eine zeitsparendere Arbeitsorganisation ermöglicht werden sowie die Vorteile der Entscheidungsfindung in einem Kollegialorgan in komplexen Fragen des Wirtschaftsrechts nutzbar gemacht werden. Zugleich wird hierdurch der Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof sichergestellt.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG in der ab dem 1. Januar 2021 gelten- den Fassung dient dem Zweck, eine effiziente und ressourcensparende Bearbeitung und Entscheidung von Verfahren dadurch zu fördern, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit den genannten Materien eintritt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf der Bundesregierung zur Reform des Bauvertragsrechts, Bundestagsdrucksache 18/11437, S. 45). Im Anschluss an die mit dem Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) in § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG vorgegebene Einrichtung von spezialisierten Zivilkammern für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz soll diese Spezialkammer wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzrecht um die Zuständigkeit für Streitigkeiten und Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ergänzt werden.

Unter die Streitigkeiten nach dem Unternehmenssanierungs- und -restrukturierungsgesetz fallen alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die auf Grund des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in einer Restrukturierungssache gegen den Schuldner, die Mitglieder der Geschäftsleitung des Schuldners, die Organe des Schuldners oder gegen den Restrukturierungsbeauftragten erhoben werden können

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 44 Absatz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des § 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung sieht entsprechend der Ergänzung des § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG (vgl. Begründung zu Nummer 3) auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte die Erweiterung der Zuständigkeit des einzurichtenden Spezialspruchkörpers wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzrecht um die Zuständigkeit für Streitigkeiten und Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vor.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird als Folgeänderung zu Nummer 2 aktualisiert.

Zu Nummer 2

Durch § 19b wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit für Klagen in Restrukturierungssachen an dem Ort begründet, an dem das Restrukturierungsgericht, bei dem eine Restrukturierungssache rechtshängig war, seinen Sitz hat. Die vorgeschlagene Regelung wirkt, einer Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeiten auf Grund verschiedener Gerichtsstände entgegen, die sich aus den ansonsten in Betracht kommenden Gerichtsständen des Sitzes des Beklagten oder der unerlaubten Handlung ergeben könnten.

Durch die in Verbindung mit der Einfügung einer neuen Nummer 6 in § 71 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes eintretende Konzentrationswirkung bei den Landgerichten, in deren Bezirken die Restrukturierungsgerichte ihren Sitz haben, kann der Sachzusammenhang mit den Restrukturierungssachen gewahrt und die Sachvertrautheit des Gerichts mit der Materie gewährleistet werden. Der Pflichtenkanon der in Restrukturierungssachen handelnden oder mit der Aufsicht betrauten Personen wird in der Rechtsanwendung durch die Gerichte bestimmt. Die sich herausbildende Rechtsprechung trägt insoweit zum Gelingen und Erfolg des Restrukturierungsverfahrens bei und schafft das notwendige Vertrauen der betroffenen Personen in das Funktionieren der verschiedenen Mechanismen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zur Gewährleistung ihrer Rechte und Interessen. Die mit der Konzentration auf wenige Landgerichte einhergehende Spezialisierung der Gerichte kann diesen zudem eine zeitsparendere Arbeitsorganisation ermöglichen und daher aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll sein.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

§ 30g Absatz 1 ZVG-E regelt die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für den Vollzug einer einstweiligen Einstellung oder Untersagung der Zwangsversteigerung. Ob die Voraussetzungen für eine Vollstreckungssperre nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorliegen und die Erstreckung der Anordnung auf das Immobilienvermögen erforderlich ist, um die Restrukturierungsaussichten zu wahren, ist durch das Restrukturierungsgericht zu prüfen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine einstweilige Einstellung des Verfahrens nicht erfolgt, wenn die Hinauszögerung der Zwangsversteigerung für den betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage unzumutbar ist. Die Regelung ist mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie vereinbar; sie stellt sicher, dass Immobiliarsicherheitennehmer insoweit nicht schlechter stehen als in einem Insolvenzverfahren.

Durch die Auflage im neuen Absatz 2 wird geregelt, dass für die Dauer der Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens die laufend geschuldeten Zinsen zu zahlen sind und ein durch die Nutzung entstehender Wertverlust durch laufende Zahlungen auszugleichen ist. Dies gilt nach Satz 2 nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung des Grundstücks nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Versteigerungserlös zu rechnen ist.

Absatz 3 ist an die Regelungen des § 30f Absatz 1 und 3 angelehnt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung der Landesregierungen zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Insolvenzverfahren zusätzliche Amtsgerichte zu bestimmen, wird auf Verbraucherinsolvenzverfahren und die besonderen Arten des Insolvenzverfahrens des Elften Teils der InsO beschränkt. Hierdurch wird eine Empfehlung der ESUG-Evaluierung aufgegriffen. Zum Aufbau spezifischer Expertise für ESUG-Verfahren wird im Forschungsbericht die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit auf höchstens ein Amtsgericht je Landgerichtsbezirk empfohlen und ein weitergehender Ansatz präferiert, wonach je Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Amtsgericht zuständig sein soll (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 239). Durch die Änderungen wird zukünftig ein Insolvenzgericht je Landgerichtsbezirk für Unternehmensinsolvenzen zuständig sein. Eine weitergehende Konzentration wird nicht zwingend vorgegeben, kann von den Ländern jedoch vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Vorschrift soll eine effiziente und erleichterte Verfahrensbearbeitung sowie Kontinuität bei den Gerichten ermöglicht werden. Das Insolvenzgericht, das bereits als Restrukturierungsgericht zuständig war, ist in besonderem Maße mit den Besonderheiten des schuldnerischen Unternehmens und den handelnden Personen sowie einem Teil der Gläubigerschaft vertraut und kann diese Kenntnisse verfahrensförderlich einsetzen und eine reibungslose sowie kompetente Verfahrensabwicklung sicherstellen.

Da die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine vertiefte Prüfung und Fallbefassung durch das Restrukturierungsgericht erfordern, zugleich aber nicht alle Insolvenzgerichte Restrukturierungsgerichte sind, erscheint es sachgerecht, dem Schuldner in den vorgesehenen Konstellationen ein Wahlrecht einzuräumen und einen zusätzlichen Gerichtsstand für ein Insolvenzverfahren an dem Insolvenzgericht zu begründen, das zugleich Restrukturierungsgericht ist. Die Sachkenntnis des Restrukturierungsgerichts aus einem vorangegangenen Restrukturierungsvorhaben kann so auch für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren eingesetzt und nutzbar gemacht werden.

Andernfalls wäre es denkbar, dass für ein nachfolgendes Insolvenzverfahren nicht das Insolvenzgericht zuständig ist, an dem zugleich das Restrukturierungsgericht seinen Sitz hat. Dies würde zu Synergieverlusten und Ineffizienzen führen. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 einen zusätzlichen Gerichtsstand für solche Schuldner vor, die in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens gemäß § 31 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen haben. Da die vorgenannten Praktikabilitäts- und Effizienzerwägungen insbesondere dann zum Tragen kommen können, wenn ein Insolvenzverfahren in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu einem vorangegangenen Restrukturierungsversuch nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen beantragt wird, ist der zusätzliche Gerichtsstand auf Anträge begrenzt, die innerhalb des vorgesehenen Sechs-Monats-Zeitraums gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ergänzt § 39 Absatz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes. Da es aufgrund der durch § 36 § 36 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration auf höchstens ein Restrukturierungsgericht pro Oberlandesgerichtsbezirk weniger Restrukturierungsgerichte als Insolvenzgerichte geben wird, soll eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der Insolvenz- und Restrukturierungssachen innerhalb einer Unternehmensgruppe sichergestellt werden, indem alle Gruppen-Folgeverfahren bei einem Insolvenzgericht, dass auch Restrukturierungsgericht ist, zusammengefasst werden können.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung von § 4 InsO eröffnet den Insolvenzgerichten die Möglichkeit, auch in Gläubigerversammlungen und Erörterungs- und Abstimmungsterminen dem Schuldner, den Gläubigern und sonstigen Teilnahmeberechtigten die Teilnahme ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Damit soll die bislang umstrittene Frage der Zulässigkeit der Teilnahme an Gläubigerversammlungen über Fernkommunikationsmittel geklärt werden.

Aus der Neuregelung ergeben sich weder für die Insolvenzgerichte noch für die Teilnahmeberechtigten neue Verpflichtungen, sondern lediglich zusätzliche freiwillige Optionen. Denn es steht im Ermessen des Gerichts im Einzelfall, ob es die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme überhaupt zulässt. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob dem Insolvenzgericht eine technische Ausstattung zur Verfügung steht, welche hinreichend zuverlässig arbeitet, Datenschutz- und Datensicherheitsbelangen Rechnung trägt, die effektive Leitung der Versammlung zulässt, die zuverlässige Prüfung der Identität und Teilnahmeberechtigung sowie der Stimmrechte vor jeder einzelnen Abstimmung sicherstellt und allen Teilnehmern eine effektive Ausübung ihrer Rechte einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen und Kommunikation mit dem Gericht und allen anderen Teilnehmern ermöglicht.

Wenn das Insolvenzgericht die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme im Einzelfall dem Grunde nach eröffnet, steht es auch in seinem Ermessen, ob es diese Möglichkeit allen Teilnahmeberechtigten eröffnet oder auf einen sachgerecht abgegrenzten Teil von ihnen beschränkt (z. B. bei nachgewiesenen Einschränkungen der Reisefähigkeit oder bei besonders großer Entfernung zum Versammlungsort). Eine Beschränkung auf eine kleine Zahl von virtuellen Teilnehmern kann auch viele der vorgenannten Probleme entschärfen, die bereits bei der Ausübung des Entschließungsermessens eine Rolle spielen.

Alle Teilnahmeberechtigten haben weiterhin das Recht, persönlich im Versammlungssaal teilzunehmen, selbst wenn das Insolvenzgericht ihnen die virtuelle Teilnahme gestattet hat. Die vorgeschriebenen Hinweise auf die Unzulässigkeit von wissentlichen Bild- und Tonaufnahmen sowie das Erfordernis, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können, dienen dem Schutz der Vertraulichkeit in Terminen, die nichtöffentlich sind. In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass eine unwissentliche Aufzeichnung, die ohne Kenntnis des Anwenders erfolgt, nicht erfasst wird. Zu den geeigneten Maßnahmen, zur Sicherstellung, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können, gehört mindestens eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzsoftware. Die Möglichkeiten für das Insolvenzgericht zur effektiven Überwachung dieser Verbote sind eingeschränkt. Dies ist aber kein tragfähiger Grund, die virtuelle Teilnahme an nichtöffentlichen Versammlungen und sonstigen Terminen gesetzlich auszuschließen, zumal die Anwendung von § 128a ZPO auch in an-

deren Fällen nichtöffentlicher Termine auch in anderen durchaus sensiblen Bereichen zulässig ist (z. B. § 32 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Strafbewehrung heimlicher Bild- und Tonaufzeichnungen in nichtöffentlichen Terminen (§ 201 StGB) erscheint insoweit ausreichend.

Zu Nummer 5

Elektronische Gläubigerinformationssysteme werden bereits heute von vielen Insolvenzverwaltern vorgehalten. Durch die neue Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 1 wird zunächst zum Ausdruck gebracht, dass das elektronische Vorhalten von Informationen seitens der Verwalterschaft erfolgen soll. Neben Erleichterungen für die Gläubiger, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigern zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden. Ab einer bestimmten Größe des schuldnerischen Unternehmens wird die Vorhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems zwingend vorgeschrieben (Satz 2).

Einsichtsberechtigt sind grundsätzlich alle Gläubiger, die durch eine Forderungsanmeldung zum Ausdruck gebracht haben, dass sie sich am Insolvenzverfahren beteiligen wollen. Ob die Gläubigerstellung besteht, ist durch den Insolvenzverwalter vor der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zu prüfen. In einer Vielzahl von Fällen wird sich die Gläubigerstellung einfach durch einen Abgleich mit der Buchhaltung des Schuldners ermitteln lassen. In diesen Fällen kann der Zugang auch bereits vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang ist spätestens unmittelbar nach der gerichtlichen Feststellung der angemeldeten Forderung zu gewähren. Bei Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems ist auch dem Gericht, das das Insolvenzverfahren führt, eine Einsichtnahme möglichkeit einzuräumen.

Zu Nummer 6

Die Vorabstimmung mit dem Insolvenzgericht wird seitens der Praxis als ein wesentlicher Erfolgsfaktor für erfolgreiche Eigenverwaltungen benannt (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 22). Durch die Regelung des § 10a wird ein Anspruch des Schuldners auf ein Vorgespräch erstmalig gesetzlich geregelt. Der Schuldner hat einen Anspruch auf ein Vorgespräch, wenn aufgrund der Größenkriterien des § 22a Absatz 1 grundsätzlich ein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen ist. Damit das Gericht prüfen kann, ob ein Anspruch des Schuldners auf ein Vorgespräch besteht, muss gegenüber dem Gericht dargelegt werden, um welches Unternehmen es sich handelt, dass das Gericht örtlich zuständig ist und dass das Unternehmen jedenfalls zwei der drei Merkmale des § 22a Absatz 1 erfüllt. Das Vorgespräch dient der Vorbereitung eines etwaigen Insolvenzverfahrens. In ihm können alle für das Verfahren relevanten Gegenstände erörtert werden, die Aufzählung möglicher Gegenstände in Absatz 1 ist nicht abschließend. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Gericht Vorgespräche nach eigenem Ermessen auch führen kann, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 22a Absatz 1 nicht vorliegen. Mit Zustimmung des Schuldners kann das Gericht bereits nach dem Vorgespräch und vor einer Antragstellung Gläubiger anhören und mit diesen insbesondere deren Bereitschaft für eine Mitgliedschaft in einem vorläufigen Gläubigerausschuss erörtern (Absatz 2). Durch diese Regelung soll eine schnelle Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach Antragstellung ermöglicht werden. Durch das Vorgespräch wird für sechs Monate die Zuständigkeit der Abteilung, der der gesprächsführende Richter angehört, für ein späteres Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners begründet (Absatz 3). Durch das Anknüpfen an die Abteilung sollen anderfalls möglicherweise auftretende Probleme, zum Beispiel bei Vertretungsfällen, verhindert werden. Im Übrigen zeitigt das Vorgespräch keine Rechtsfolgen; es wird weder eine örtliche Zuständigkeit begründet oder fixiert noch begründet das Vorgespräch eine inhaltliche Bindung des Gerichts oder gar einen Anspruch des Schuldners auf bestimmte Entscheidungen.

Auch bei Vorgesprächen nach Absatz 1 Satz 2 wird es sich anbieten, dass das Vorgespräch die Zuständigkeit der Abteilung des gesprächsführenden Richters für ein späteres Insolvenzverfahren begründet. Die Gerichte können dies jedoch auch anderweitig regeln.

Zu Nummer 7

Wenn ein Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen des dem antragstellenden Gläubiger nicht bekannten Umstandes abgewiesen wird, dass in einem Restrukturierungsrahmen eine Stabilisierungsanordnung erfolgt ist, die nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist und von der der Gläubiger keine Kenntnis haben konnte, entspricht es der Billigkeit, nicht den antragstellenden Gläubiger mit den Kosten zu belasten. Die Kosten soll in einem solchen Fall der Schuldner tragen, der die Stabilisierungsanordnung beantragt und damit den Abweisungsgrund herbeigeführt hat.

Zu Nummer 8

Hinsichtlich der Sanierungsbemühungen zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wird durch die neue Regelung differenziert. Bei der Zahlungsunfähigkeit bleibt es dabei, dass die Ungewissheit über eine Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit längstens drei Wochen hinzunehmen ist. Zur Beseitigung einer Überschuldung stehen hingegen zukünftig bis zu sechs Wochen zur Verfügung. Die Verlängerung soll es dem Schuldner ermöglichen, laufende Sanierungsbemühungen außergerichtlich noch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen oder gegebenenfalls eine Sanierung im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten. Im Übrigen bleibt es jedoch dabei, dass nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern zu stellen ist. Dies bedeutet, dass die Höchstfristen nicht ausgeschöpft werden dürfen, wenn zu einem früheren Zeitpunkt feststeht, dass eine nachhaltige Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nicht erwartet werden kann. Wenn ersichtlich ist, dass Sanierungsbemühungen keine Erfolgsaussichten (mehr) haben, ist der Insolvenzantrag umgehend zu stellen.

Zu Nummer 9

Die im geltenden Recht auf die gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen verteilten Regelungen zu den Zahlungsverboten im Falle der Insolvenzreife von haftungsbeschränkten Rechtsträgern (§ 64 GmbHG, § 92 Absatz 2 AktG, § 130a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 177 Satz 1 HGB, § 99 GenG) werden zu einer allgemeinen und rechtsformneutralen Vorschrift zusammengefasst und durch die Integration in die InsO rechtssystematisch mit den Regelungen zur Insolvenzantragspflicht zusammengeführt. Mit Letzteren stehen sie in einem engen entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (MoMiG) auch durch einen engen systematischen Zusammenhang zum Ausdruck kam. Wie die Zusammenfassung und Integration der Insolvenzantragspflichten in die InsO durch das MoMiG (BT-Drucks. 16/6140, S. 55 f.) wird die Zusammenfassung und Integration der Zahlungsverbote von dem Gedanken getragen, dass es sich um insolvenzrechtliche Regelungen handelt, die an die Insolvenzreife anknüpfen und dem Schutz der Gläubigerschaft dienen. Über die Zahlungsverbote soll die künftige Insolvenzmasse im Interesse der künftigen Insolvenzgläubiger vor einer Schmälerung bewahrt werden (vgl. BGH, Urt. v. 29.11.1999 – II ZR 273/98, BGHZ 143, 184-189, Rn. 9; Urt. v. 16.3.2009 – II ZR 280/07, Rn. 12). Internationalinsolvenzrechtlich kommt die insolvenzrechtliche Natur der Zahlungsverbote in der insolvenzrechtlichen Qualifikation der zugrundeliegenden Haftungsnorm (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2015, Rs. C-594/14 (Kornhaas), Rn. 14 ff.) sowie in der für die Geltendmachung entsprechender Ansprüche bestehenden Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaats der Verfahrenseröffnung (EuGH, Urt. v. 4.12.2014, Rs. C-295/13 (H), Rn. 14 ff.; BGH, Urt. v. 15.3.2016 – II ZR 119/14) zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst die den gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen zu entnehmenden Regelungen zu den Zahlungsverboten bei bestehender Insolvenzreife zusammen, soweit diese die juristischen Personen betreffen, bei denen nach § 15a Absatz 1 Satz 1 eine Insolvenzantragspflicht besteht. Nicht anwendbar ist Absatz 1 daher für die von der Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 ausgenommenen Vereine und Stiftungen, die der Antragspflicht nach § 42 Absatz 2 BGB unterliegen (§ 15a Absatz 7). Über Absatz 6 finden die Regelungen hingegen auch auf haftungsbeschränkte Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit Anwendung, bei denen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Insolvenzantragspflichten bestehen.

Satz 1 statuiert ein Zahlungsverbot der Mitglieder des Vertretungsorgans oder Abwickler der juristischen Person im Stadium der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind damit nicht verbunden. Anders als § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG enthält § 64 GmbHG zwar kein explizites Zahlungsverbot; statuiert wird in § 64 GmbHG allein die Ersatzpflicht bei Vornahme einer Zahlung. Jedoch setzt die in § 64 GmbHG geregelte Ersatzpflicht das Bestehen eines Zahlungsverbots implizit voraus. Der Begriff der Zahlung ist, wie auch im Rahmen der bestehenden Regelungen und entsprechend der masseschützenden Zielrichtung des Zahlungsverbots, weit auszulegen (BGH, Urt. v. 6.6.1994 – II ZR 292/91, BGHZ 126, 181-201, Rn. 27; BGH, Urt. v. 16.3.2009 – II ZR 32/08, Rn. 12) und umfasst daher auch solche Vermögensabflüsse, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen.

Satz 2 nimmt von dem Zahlungsverbot entsprechend der bestehenden Ausnahmeregelungen (§ 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 2 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a, HGB, § 99 Satz 2 GenG) solche Zahlungen aus, die mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsführers vereinbar sind. Auch damit sind im Ausgangspunkt und vorbehaltlich der speziellen Regelungen in Absatz 2 keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht verbunden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren den Maßstab für die nach Absatz 1 Satz 2 für die Privilegierung von Zahlungen maßgebliche Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den bestehenden Zahlungsverbotsregelungen wird in zweierlei Hinsichten abgewichen. Zum einen soll für diejenigen Geschäftsführer, welche die Insolvenzantragspflicht nicht verletzen – sei dies, weil sie im Rahmen der Höchstzeiträume des § 15a Absatz 1 Sätze 1 und 2 noch Maßnahmen zur Insolvenzabwendung ergreifen dürfen, sei dies, weil sie den erforderlichen Antrag bereits gestellt haben – ein großzügigerer Maßstab gelten als ihn die Rechtsprechung zum geltenden Recht hergibt. Es soll insbesondere möglich sein, den Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß fortzuführen (Absatz 2). Zum anderen soll es künftig eine gesetzliche Vermutung dahingehend geben, dass eine haftungsrechtliche Privilegierung von Zahlungen, die im Zuge einer Insolvenzverschleppung, d.h. nach Ablauf des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitpunkts, vorgenommen werden, in der Regel nicht in Betracht kommt (Absatz 3).

Nach Absatz 2 Satz 1 gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, grundsätzlich und vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vereinbar. Das schließt vor allem solche Zahlungen ein, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen. Hierdurch werden die engen Schranken aufgehoben, denen die Notgeschäftsführung nach der Rechtsprechung derzeit unterliegt. So sind nach der Rechtsprechung zum Beispiel Zahlungen auf Dienstleistungen regelmäßig nicht privilegiert, da sie nicht zu einer Erhöhung der Aktivmasse führen (BGH, Urt. vom 4.7.2017 - II ZR 319/15, Rn. 18). Derart kategoriale Beschränkungen könnten die Entscheidung für einen längeren Antragszeitraum bei der Überschuldung (§ 15a Absatz 1 Satz 2, Artikel 5 Nummer 8 dieses Entwurfs) ins Leere laufen lassen, da eine Fortführung

über einen längeren Zeitraum unter entsprechenden Restriktionen oftmals nicht möglich wäre.

Nach Absatz 2 Satz 2 besteht das Privileg des Satz 1 im Zeitraum vom Eintritt der Insolvenzreife bis zu dem für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitpunkt allerdings nur dann und solange, wie die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.

Aus Absatz 2 Satz 3 folgt zunächst, dass die Regelungen zu den Zahlungsverboten auch nach Stellung eines Insolvenzantrags fortgelten. Andererseits bleibt für die Regelungen kein Raum, wenn eine Zahlung mit der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt. Das versteht sich bei der Bestellung eines „starken“ vorläufigen Verwalters nach § 22 Absatz 1 von selbst, da es hier mit Blick auf den Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an der Zurechenbarkeit der Zahlung an den Antragspflichtigen fehlt. Bei einem „schwachen“ vorläufigen Verwalter, der seine Zustimmung zur Zahlung erklärt, bleibt für die Anwendung der Regelungen mit Blick auf die Verantwortlichkeit des vorläufigen Verwalters kein Raum. Dieser hat bei seiner Zustimmungsentscheidung eigenständig das Interesse der Gläubiger an einer bestmöglichen Massesicherung zu wahren. Bei der Verletzung seiner dahingehenden Pflichten haftet der vorläufige Verwalter. Im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren und bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 270c Absatz 3 InsO-E besteht hingegen ein die Vorschrift verdrängender Vorrang des § 276a Absatz 2 und 3 InsO-E.

Nach Absatz 3 scheidet eine haftungsrechtliche Privilegierung von Zahlungen in der Regel aus, wenn sie im Zuge einer Insolvenzverschleppung geleistet werden. Ist der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitraum abgelaufen, lassen sich Zahlungen nur unter Ausnahmebedingungen noch als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbaren. Denn die primäre Pflicht, der sich eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Geschäftsleitung nach Ablauf in einem solchen Stadium zu verschreiben hat, ist auf die Stellung des überfälligen Antrags gerichtet. Durch eine solche Antragstellung kann der Antragspflichtige auch den selbst verschuldeten Pflichtenkollisionen entgehen, die sich im Spannungsfeld des Zahlungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 und der strafbewehrten Pflicht zur Abführung des Arbeitnehmerbeitrags zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) oder der buß- und haftungsbewehrten Pflicht zur Steuerabführung ergeben mag. Solche Pflichtenkollisionen lassen sich nach Antragstellung dahingehend auflösen, dass das Abführungsgebot hinter der Massesicherungspflicht zurücktritt (BGH, Beschl. v. 30.7.2003 – 5 StR 221/03, BGHSt 48, 307).

Zu Absatz 4

Absatz 4 fasst die Haftungsvorschriften für die Vornahme von verbotswidrigen Zahlungen zusammen. Der bestehende Streit über die Rechtsnatur des Anspruchs und insbesondere darüber, ob es sich um einen Schadensersatzanspruch oder einen Anspruch eigener Art handelt, soll damit nicht abschließend entschieden werden. Beide Ansätze, die in den §§ 64 Satz 1 GmbHG, 92 Absatz 2 Satz 1 AktG und § 99 Satz 1 GenG einerseits und in § 130a Absatz 2 Satz 1 HGB andererseits ihren Niederschlag finden, werden zu einem einheitlichen Ansatz verbunden. In der Sache läuft dies auf eine bereits in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RG, Urt. v. 30.11.1938 – II 39/18, RGZ 159, 211, 229 f.) angelegte Vermutung eines Gesamtgläubigerschadens in Höhe der verbotswidrig geleisteten Zahlungen hinaus. Der Anspruch nach Satz 1 ist hiernach auf den Ersatz der Zahlungen gerichtet. Der Ersatzverpflichtete soll aber nach Satz 2 geltend machen können, dass der Gläubigerschaft ein geringerer Schaden entstanden ist. Hierdurch wird vermieden, dass die Inanspruchnahme des Ersatzpflichtigen über dasjenige hinausgeht, was zur Erreichung des Zwecks der Zahlungsverbote – die Erhaltung der Masse im Interesse der Gläubiger – erforderlich ist. Für den Fall, dass den Mitgliedern des Vertretungsorgans oder dem Abwickler der Ge-

genbeweis eines die einzelnen Zahlungen unterschreitenden Gesamtschadens gelingt, bedarf es daher künftig nicht mehr der Konstruktion eines im Urteil über die Ersatzpflicht dem Ersatzpflichtigen vorzubehaltenden Verfolgungsrechts in Höhe des Betrags, den der Zahlungsempfänger im Insolvenzverfahren erlöst hätte (BGH, Urt. v. 11.7.2005 – II ZR 235/03; BGH, Urt. v. 8.1.2001 – II ZR 88/99, BGHZ 146, 264, 279).

Da der Gläubigerschutz der Zahlungsverbote nicht zur Disposition anderer Organe der juristischen Person steht, wird, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, die sich an die Verletzung der Zahlungsverbote knüpfende Ersatzpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Zahlung in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person erfolgte. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 64 Satz 4 i.V.m. § 43 Absatz 3 Satz 2, 3 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 93 Absatz 3 Nummer 6, Absatz 4 Satz 3 AktG, § 130a Absatz 2 Satz 3 HGB). Dies gilt auch für den Ausschluss der Möglichkeit eines Verzichts oder Vergleichs der juristischen Person. Ausgenommen hiervon sind – wiederum im Einklang mit dem geltenden Recht (§ 64 Satz 4 i.V.m. §§ 43 Absatz 3 Satz 2, 9b Absatz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 93 Absatz 3 Nummer 6, Absatz 4 Satz 4 AktG, § 130a Absatz 2 Satz 4 und 5 HGB) – jenseits eines im Stadium der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen abgeschlossene insolvenzabwendende Vergleiche oder eine Regelung im Insolvenzplan. Klarstellend wird das Vergleichs- und Verzichtsverbot in Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für den Insolvenzverwalter eingeschränkt, der im Interesse der Gläubigergesamtheit den Anspruch aufgrund der auf ihn übergegangenen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis einzieht (BGH, Urt. v. 14.6.2018 – IX ZR 232/17, BGHZ 219, 98, Rn. 21 ff.). Insoweit gelten nur die allgemeinen Grenzen der evident insolvenzzweckwidrigen Handlungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt schließlich die Regelungen zum Verbot der Zahlungen an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind, die zur Zahlungsunfähigkeit führen müssen, es sei denn, dies war auch bei der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht vorhersehbar (§ 64 Satz 3 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 3 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 177a, HGB). Da auch insoweit keine Änderung der bestehenden Rechtslage intendiert ist, nimmt Absatz 5 Satz 2 die Genossenschaft aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift aus. Denn in § 99 GenG fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Die Ausnahme bezieht sich allein auf die Insolvenzverursachungshaftung, für die das GenG keine Regelung enthält. Unberührt bleibt eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung gegenüber der Genossenschaft nach § 34 GenG und gegenüber deren Gläubigern aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 erstreckt die in Absätzen 1 bis 5 für die juristischen Personen angeordneten Regelungen – dem Vorbild der Insolvenzantragspflicht in § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 folgend – auf Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, soweit für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar unbeschränkt persönlich haftet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Verjährung der Ansprüche nach § 15b InsO. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren und bei einer Börsennotierung, entsprechend der Regelung des § 93 Absatz 6 AktG in zehn Jahren.

Zu Nummer 10

Durch den neuen § 18 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass für die drohende Zahlungsunfähigkeit in aller Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen ist. Durch diese Regelung werden Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer des Prognosezeitraums der

drohenden Zahlungsunfähigkeit beseitigt. Für den Prognosezeitraum werden derzeit Zeiträume zwischen einigen Monaten bis zu drei Jahre oder das Fälligkeitsdatum der spätesten Forderung vorgeschlagen. Die Prognosefähigkeit sinkt mit der zeitlichen Erstreckung der Prognosezeiträume und die wohl herrschende Meinung stellt derzeit für den Prognosezeitraum auf das laufende und das darauf folgende Geschäftsjahr ab. Die abnehmende Prognosesicherheit je zukünftiger die Ereignisse sind, spricht dafür, den in aller Regel zugrunde zu legenden Prognosezeitraum nicht zu lang zu wählen. Eine Anknüpfung an Geschäftsjahre mag sich unter Planungsgesichtspunkten anbieten, hieraus resultieren jedoch unterschiedliche Prognosedauern. Abhängig vom Zeitpunkt im aktuellen Geschäftsjahr ergeben sich bei einem Abstellen auf das aktuelle und das darauf folgende Geschäftsjahr Prognosezeiträume von knapp über zwölf Monaten bis zu knapp unter 24 Monaten. Diese unterschiedliche Länge des Prognosezeitraums vermag nicht zu überzeugen, weshalb der Prognosezeitraum für den Regelfall auf 24 Monate festgeschrieben wird. Der Prognosezeitraum gilt „in aller Regel“. In Einzelfällen kann auch auf einen kürzeren oder längeren Prognosezeitraum abzustellen sein. Hierdurch können Besonderheiten des Schuldners oder seines Geschäftsbetriebs berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11

Die Überschuldung wird als zwingender Insolvenzantragsgrund für juristische Personen und andere haftungsbeschränkte Rechtsträger beibehalten. Die Überschuldung soll auch weiterhin die ihr zukommende wichtige Funktionen im Insolvenzrecht der haftungsbeschränkten Rechtsträger übernehmen. Die sich an die Überschuldung knüpfende Antragspflicht zwingt die Geschäftsleiter zu einer vorausschauenden Planung, welche ihrerseits Grundvoraussetzung für die frühzeitige Entdeckung von Krisenanzeichen ist. Zudem steht der Überschuldungstatbestand für eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung der Gläubigerinteressen, an die sich eine Pflicht zur Antragstellung knüpfen sollte. Ist der Schuldner innerhalb eines absehbaren Zeitraums nicht mehr in der Lage, sein Unternehmen fortzuführen und reicht in einer solchen Situation das schuldnerische Vermögen nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus, besteht Anlass zur Bereinigung dieser Gefährdung der Gläubigerinteressen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Für eine Aufgabe der Überschuldung als Pflichtantragsgrund für haftungsbeschränkte Rechtsträger besteht in Anbetracht dieses Befunds kein Anlass.

Allerdings soll der Zeitraum, welcher der Fortführungsprognose des § 19 Absatz 2 Satz 1 zugrunde zu legen ist, in Anschluss an einen von Brinkmann, in: Ebke/Seagon/Piekenbrock, Überschuldung: Quo vadis?, 2020, 67, 75 f., unterbreiteten Vorschlag auf zwölf Monate beschränkt werden. Hierdurch lassen sich die Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Länge des maßgeblichen Prognosezeitraums beseitigen (Brinkmann, aaO., S. 67, 75 f.). Mit der Festlegung auf einen zwölfmonatigen Prognosezeitraum entfallen zudem auch die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die mit längeren Prognosezeiträumen verbunden sind. Ein auf zwölf Monate beschränkter Prognosezeitraum lässt sich von den Beteiligten besser handhaben, ohne dass die Überschuldung hierdurch in ihrer Funktion beeinträchtigt wird, den Geschäftsleiterin zu einem noch verhältnismäßig frühen Zeitpunkt zur Antragstellung anzuhalten. Für die Fälle, in denen die Unternehmensfortführung erst nach Ablauf der künftig maßgeblichen zwölf Monate nicht mehr gesichert ist, entsteht keine Regelungs- oder Haftungslücke. Denn nach § 2 StaRUG setzt eine allgemeine Pflicht zur Interessenwahrung der Gläubigerschaft ein, die sich zu konkreten Handlungspflichten verdichten kann, sofern nur die Gefahr eines Ausfalls hinreichend groß wird. Auch wenn daraus keine Pflicht zur Antragstellung resultiert, werden die Geschäftsleiter zur Wahrung der Interessen der Gläubigerschaft angehalten.

Die Begrenzung des Prognosezeitraums auf zwölf Monate für die Überschuldung führt zudem dazu, dass der tatbestandliche Überschneidungsbereich mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) reduziert wird. Im Überschneidungsbereich bleibt es zwar bei dem bereits heute bestehenden Konkurrenzverhältnis. Dieses ist aber weiterhin so aufzulösen,

dass eine die Überschuldung ausschließende Fortführungsprognose auch aus der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung eines Sanierungs- oder Restrukturierungsvorhabens resultieren kann.

Zu Nummer 12

Der Verweis des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a wird, entsprechend dem Vorschlag der ESUG-Evaluation (ESUG-Evaluierung, Forschungsbericht, S. 231) auf § 67 Absatz 3 InsO erstreckt. Durch die Änderung soll vor allem ermöglicht werden, dass Vertreter von Gewerkschaften als Mitglieder eines vorläufigen Gläubigerausschusses berufen werden können. Der bisherige Verweis war auf § 67 Absatz 2 beschränkt worden, da der Rechtsausschuss davon ausging, dass für die wichtigen und weitreichenden Entscheidungen im vorläufigen Insolvenzverfahren, die häufig unter erheblichem Zeitdruck zu treffen sind, ein unmittelbarer Bezug zum Schuldner und praktische Kenntnisse von dessen Geschäftsbetrieb sinnvoll seien, die ein Nicht-Gläubiger erst erwerben müsste (BT-Drs. 17/7511, S. 33). Gerade die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern auch im vorläufigen Verfahren kann jedoch gewinnbringend für das Verfahren sein, da den Gewerkschaften bei einer Sanierung oftmals eine entscheidende Rolle zufällt und sie die Verhältnisse des Unternehmens möglicherweise besser kennen als Lieferanten, Kunden oder sonstige Gläubiger.

Zu Nummer 13

Durch den neuen § 56 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass die Person, die als Restrukturierungsbeauftragter oder Restrukturierungsmoderator in einer Restrukturierungssache des Schuldners tätig war, nur mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses zum Insolvenzverwalter bestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 22a Absatz 1 vorliegen. Der Entwurf ist sich bewusst, dass die Vortätigkeit des Moderators oder Beauftragten auch zum Anlass genommen werden könnte, diesen mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte den Zugang zum Verwalteramt ebenso zu verweigern wie Personen, welche den Schuldner über ein allgemeines Maß hinaus beraten haben. Indessen lässt sich der Entwurf auch von der Regelung in § 271 Satz 2 InsO leiten, nach welcher bei einer Umwandlung eines Regelverfahrens in ein Eigenverwaltungsverfahren der bisherige Insolvenzverwalter zum Sachwalter werden kann. Umgekehrt ist auch die Bestellung des bisherigen Sachwalters zum Insolvenzverwalter möglich, wenn die Eigenverwaltung in ein Regelinsolvenzverfahren umgewandelt wird (§ 272 Absatz 3 InsO). Für die personelle Kontinuität beim Wechsel des Verfahrensrahmens spricht das Bedürfnis nach Vermeidung der Reibungsverluste, die bei einem Wechsel der Amtsträger nicht zu vermeiden wären. Zudem kann der Wechsel von einem Eigenverwaltungs- in ein Regelinsolvenzverfahren ebenso wie der Übergang von einer Restrukturierungssache in ein Insolvenzverfahren von Faktoren abhängen, die ausschließlich in der Sphäre des Schuldners liegen und keinen Anlass für die Annahme von Interessenkonflikten geben. Daher legt der Entwurf die dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung in die Hand des vorläufigen Gläubigerausschusses und des Gerichts. Liegen die Voraussetzungen des § 22a Absatz 1 nicht vor, obliegt die Entscheidung allein dem Gericht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung gestärkt. Die Konsultierung des vorläufigen Gläubigerausschusses kann nur noch unterbleiben, wenn die durch die Konsultation bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Ein Zuwarten von bis zu zwei Werktagen kann für Konstituierung und Beschlussfassung des vorläufigen Gläubigerausschusses ausreichen und wird, trotz der in der Regel vorliegenden Eilbedürftigkeit der Bestellungsentscheidung, in vielen Fällen möglich sein.

Zu Buchstabe b

Mit Satz 1 wird eine Begründungspflicht für eine unterbliebene Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses eingeführt. Hierdurch wird die Transparenz des Verfahrens erhöht. Der neue Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3.

Zu Nummer 15

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie, nach dem sicherzustellen ist, dass Schuldner und Gläubiger zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Möglichkeit haben, die Auswahl oder Benennung eines Verwalters abzulehnen oder seine Ersetzung zu verlangen. Die fehlende Unabhängigkeit kann durch den Schuldner oder einen Gläubiger nur innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des Verwalters geltend gemacht werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatz 2 genügt es bei Vergütungsbeschlüssen zukünftig öffentlich bekannt zu machen, dass ein solcher ergangen ist und in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann. Die Neuregelung soll angesichts des Beschlusses des BGH vom 14.12.2017 (Az. IX ZB 65/15) und der ausweislich der BR-Drs. 67/20 uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis für Rechtssicherheit sorgen und zugleich etwaige schützenswerte Belange der Beteiligten, die durch eine Veröffentlichung berührt werden könnten, schützen. Der Beschluss ist auch weiterhin dem Verwalter, dem Schuldner und den Mitgliedern eines etwaigen Gläubigerausschusses zuzustellen, so dass diese weiterhin zur Kenntnisnahme des Beschlusses keine Einsicht nehmen müssen. Zudem wird die Kenntnisnahme des gesamten Beschlusses in den Verfahren erleichtert, in denen ein passwortgeschütztes elektronisches Gläubigerinformationssystem genutzt wird, da der Beschluss durch den Verwalter über ein solches zum Abruf zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatz 2 werden zukünftig weniger Informationen zu der Vergütungsfestsetzung öffentlich bekannt gemacht. Dies kann, insbesondere in den Verfahren, in denen kein elektronisches Gläubigerinformationssystem genutzt wird, dazu führen, dass ein Gläubiger für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde gegen den Vergütungsbeschluss mehr Zeit benötigt. Daher wird die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen Vergütungsbeschlüsse von zwei auf vier Wochen verlängert. Wenn der Verwalter zur Unterhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 Satz 2 verpflichtet ist oder ein solches in dem Verfahren genutzt wird, beginnt die Frist für die Einlegung der Beschwerde nicht vor der Bereitstellung des Vergütungsbeschlusses in dem System. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der gesamte Beschluss den Gläubigern zeitnah über das Gläubigerinformationssystem zur Verfügung gestellt wird, wenn ein solches für das Verfahren zu unterhalten ist bzw. genutzt wird.

Zu Nummer 17

Durch die Verschiebung von § 66 Absatz 1 Satz 2 in den neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die Schlussrechnungslegung in Gänze zur Disposition der Gläubiger steht. Die Rechnungslegung erfolgt im Interesse der Gläubiger. Wenn diese im Plan auf eine Rechnungslegung verzichten, soll für die Verfahrensaufhebung auch keine gerichtliche Vorprüfung der Schlussrechnung erforderlich sein.

Zu Nummer 18

Durch die Ergänzung des Satz 2 wird sichergestellt, dass eine dem (vorläufigen) Insolvenzverfahren vorangegangene Verwertungssperre nach § 56 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes grundsätzlich nicht dazu führt, dass der Gläubiger länger als drei Monate auf die geschuldeten Zinsen verzichten muss. Hierzu kann es nur kommen, wenn die Entschädigungspflicht nach § 169 Satz 3 entfällt.

Zu Nummer 19

Die Soll-Vorschrift, wonach auch bei einer von dem Insolvenzverwalter zugelassenen elektronischen Forderungsanmeldung generell Urkunden in Papierform nachgereicht werden sollen, entfällt. Nunmehr können bei einer elektronischen Forderungsanmeldung auch die Nachweisurkunden in elektronischer Form übermittelt werden. Eine Einsendung von Originalen, Abschriften in Papierform oder Ausdrucken ist nur noch nach gesonderter Aufforderung durch den Insolvenzverwalter oder durch das Insolvenzgericht erforderlich. Zudem wird klargestellt, dass eine elektronische Rechnung nach der E-Rechnungsverordnung zu den Urkunden im Sinne des § 174 Absatz 1 Satz 2 zählt, aus denen sich die Forderung ergibt.

Zu Nummer 20

Durch die Neufassung des § 210a Nummer 2 wird klargestellt, dass die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger vollumfänglich an die Stelle der nachrangigen Gläubiger treten.

Zu Nummer 21

§ 217 Absatz 2 InsO-E erweitert die gegenständliche Regelungskompetenz von Insolvenzplänen und schafft erstmals die Möglichkeit, in einem Insolvenzplan die Rechte von Inhabern von Insolvenzforderungen zu gestalten, die diesen aus einer Drittsicherheit zustehen. Die Regelung des neuen Absatzes 2 soll Gruppensanierungen erleichtern. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Rechten aus Drittsicherheiten ist daher auf Drittsicherheiten beschränkt, die von unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen des Schuldners gestellt wurden.

Bisher können durch einen Insolvenzplan nicht die Rechte von Inhabern von Insolvenzforderungen gestaltet werden, die diesen aus einer Drittsicherheit zustehen. Dies wird durch die Sonderregelung des § 254 Absatz 2 Satz 1, die auf die Konkursordnung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgeht, ausdrücklich ausgeschlossen. Drittsicherheiten sind kein Bestandteil der Insolvenzmasse, und der gesicherte Gläubiger kann derzeit gemäß § 254 Absatz 2 Satz 1 den Drittsicherungsgeber unabhängig von einer Gestaltung der gesicherten Forderung im Insolvenzplan vollumfänglich aus der Drittsicherheit in Anspruch nehmen. Der Drittsicherungsgeber kann seinerseits aufgrund der in § 254 Absatz 2 Satz 2 geregelten Regresssperre seine Regressforderung nur in der Höhe durchsetzen, die dem Gläubiger nach dem bestätigten Insolvenzplan erhalten geblieben ist.

Da Drittsicherheiten kein Bestandteil der Insolvenzmasse sind, ist ein Eingriff in die durch sie gewährten Rechtspositionen zur Erreichung der Zwecke des Insolvenzplanverfahrens auch nicht zwangsläufig erforderlich. Gerade bei Gruppensanierungen besteht aber oftmals ein Bedürfnis, auch gruppenintern gestellte Sicherheiten in die Restrukturierung einzubeziehen, um den Wert der Gruppe zu erhalten und Folgeinsolvenzen von Gruppengesellschaften zu verhindern. Derzeit ist die Einbeziehung von Drittsicherheiten nur mit Einverständnis der gesicherten Gläubiger möglich. Kann mit diesen kein Konsens erzielt werden, kann gegebenenfalls versucht werden, eine Gruppensanierung über parallele Insolvenzplanverfahren umzusetzen. Insolvenzverfahren über das Vermögen einer oder sogar mehrerer Sicherungsgeber verursachen bestenfalls nur einen höheren Aufwand und zusätzliche Kosten, können weitergehend aber auch zum Scheitern des gesamten Sanierungsvorha-

bens führen. Dies ist höchst ineffizient, wenn die durch Drittsicherheiten gesicherten Gläubiger des Schuldners im Falle der Inanspruchnahme des Sicherungsgebers am Ende von dem Schuldner und von dem Sicherungsgeber in Summe nicht mehr erhielten, als sie im Falle der Gestaltung der gruppeninternen Drittsicherheit unmittelbar im Insolvenzplan des Schuldners erhielten. Daher sieht die Neuregelung vor, dass ein Insolvenzplan auch Rechte der Inhaber von Insolvenzforderungen gestalten kann, die diesen aus gruppeninternen Drittsicherheiten zustehen.

Um den Zweck der Bestellung von Drittsicherheiten, die Absicherung des Sicherungsnehmers gerade für den Fall der Leistungsunfähigkeit des Schuldners, nicht zu unterlaufen, muss sichergestellt sein, dass der Sicherungsnehmer nicht gezwungen werden kann, auf den ihm zustehenden Wert einer Drittsicherheit zu verzichten. Der neue § 223a InsO-E regelt ausdrücklich, dass der Eingriff in Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten angemessen zu entschädigen ist. Zudem gilt das Schlechterstellungsverbot des § 245 Absatz 1 Nummer 1, § 251 Absatz 1 Nummer 2 InsO.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Rechtsprechung des BGH muss der darstellende Teil eines Insolvenzplans alle Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind (BGH, Beschluss vom 15. Juli 2010 – IX ZB 65/10 –, Rn. 42, juris; BGH, Beschluss vom 26. April 2018 – IX ZB 49/17 –, Rn. 33, juris). Durch die Änderung in Satz 1 kommt dies nunmehr auch im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird die Vergleichsrechnung als zentrales Element des Insolvenzplans erstmalig ausdrücklich als Element des darstellenden Teils des Insolvenzplans in § 220 erwähnt. Mit der weiteren Ergänzung, dass für einen Fortführungsplan auch für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan grundsätzlich zu unterstellen ist, dass das Unternehmen fortgeführt wird und den nachfolgenden Ausnahmen, wird eine Empfehlung der ESUG-Evaluierung (Forschungsbericht, S. 191) aufgegriffen. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass die Befriedigungsquote ohne Plan künstlich klein gerechnet wird.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine Klarstellung zu den erforderlichen Ausführungen im Insolvenzplan für den Fall, dass er Eingriffe in die Rechte von Insolvenzgläubigern aus gruppenintern gestellten Drittsicherheiten vorsieht (vgl. Begründung zu Nummer 21).

Zu Nummer 23

Die Zuordnung der Drittsicherheiten zu einer eigenen Plangruppe spiegelt die unterschiedliche Wirkungsweise von Dritt- und Eigensicherheiten und die unterschiedliche wirtschaftliche Stellung der durch Dritt- und Eigensicherheiten begünstigten Gläubiger wider.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift soll etwaigen Unsicherheiten im Umgang mit Insolvenzgläubigern, deren Forderungen durch gruppenintern gestellten Drittsicherheiten besichert sind, vorbeugen. Zugleich wird die Entschädigung für Eingriffe in Forderungen, die durch gruppenintern gestellte Drittsicherheiten besichert sind, geregelt.

Zu Nummer 25

Die Einbeziehung einer gruppeninternen Drittsicherheit in den Insolvenzplan des Schuldners wird an die Zustimmung des Sicherungsgebers gebunden, um deren unternehmerische Freiheit nicht ohne Not einzuschränken. Entscheidet er, den Gläubiger des Schuldners aufgrund der gestellten Drittsicherheit voll zu befriedigen, gibt es keinen Anlass, ihn daran zu hindern.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Durch die Bezugnahme auf die Vergleichsrechnung in Absatz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Stellungnahmen sich zu diesem zentralen Planelement verhalten sollen. Mit der Hervorhebung der Vergleichsrechnung geht keine inhaltliche Verengung einher. In den Stellungnahmen soll weiterhin eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Plan erfolgen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 4 wird das Vorprüfungsverfahren dahingehend erweitert, dass das Gericht die Möglichkeit bekommt, Stellungnahmen bereits während des Vorprüfungsverfahrens anzufragen. Diese Änderung geht auf einen Vorschlag der ESUG-Evaluierung (Forschungsbericht, S. 194) zurück, der in modifizierter Weise umgesetzt wurde.

Innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stellungnahmen sind vom Gericht im Rahmen der Entscheidung über eine etwaige Zurückweisung des Plans zu berücksichtigen. Sie sind mit Vorsicht zu bewerten, weil sich die Meinung der Beteiligten über den Plan noch ändern kann (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2010, IX ZB 21/09, Rn. 3 zur Berücksichtigung von Stellungnahmen von Gläubigern). Bereits aus diesem Grund scheidet eine inhaltliche Bindung des Gerichts an Stellungnahmen der Beteiligten aus.

Angesichts des Eilcharakters des Insolvenzverfahrens wurde davon abgesehen, eine generelle Weiterleitungspflicht für eingegangene Stellungnahmen zu normieren. Das Gericht hat eingegangene Stellungnahmen den anderen zur Stellungnahme Berechtigten sowie dem Planvorleger zur weiteren Stellungnahme binnen einer Frist von höchstens einer Woche nur zuzuleiten, wenn diese neuen Vortrag enthalten, auf den das Gericht seine Entscheidung stützen will.

Zu Nummer 27

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 8 Absatz 3 InsO wird klargestellt, dass das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter mit der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin sowie der Übersendung des Insolvenzplans oder einer Zusammenfassung des Plans betrauen darf. Die Übertragung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 28

Die Vorschrift regelt die Festlegung des Stimmrechts für Gläubiger, in deren Rechte aus gruppenintern gestellten Drittsicherheiten eingegriffen werden soll.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass eine Wertzuweisung, die wirtschaftlich voll ausgeglichen wird, eine Anwendung des Obstruktionsverbotes nicht sperrt. Durch den vollen wirtschaftlichen Wertausgleich ist sichergestellt, dass eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung der (vorrangigen) Gläubiger durch die Wertzuweisung nicht tangiert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 30 Absatz 2 Nummer 1 StaRUG. Wenn ein Plan nur mit dem persönlichen Einsatz des Schuldners umsetzbar ist und hierdurch letztlich auch erst der Planmehrwert verwirklicht werden kann, kann es im Einzelfall angemessen sein, dem Schuldner für diesen Einsatz zur Fortführung des Unternehmens einen Wert zu belassen oder zukommen zu lassen, der zum Zeitpunkt der Involzugsetzung des Plan nicht oder nicht vollständig durch eine Leistung in das schuldnerische Vermögen ausgeglichen wird. In einer solchen Situation soll es im Interesse der Gläubigergesamtheit auch möglich sein, die fehlende Zustimmung obstruierender Gläubiger gerichtlich zu ersetzen. Durch die neue Regelung wird das absolute Prioritätsprinzip des § 245 Absatz 2 Nummer 2 InsO für diese spezielle Konstellation durchbrochen. Erforderlich ist, dass nach den Umständen die Beiträge des Schuldners nicht substituierbar sind und dass die Mitwirkung des Schuldners daher unerlässlich erscheint. Die Situation, dass eine Unternehmensfortführung nur mit dem persönlichen Einsatz auf Schuldnerseite möglich ist, kann nicht nur bei natürlichen Personen als Schuldner auftreten. Satz 3 erstreckt die neue Regelung daher auf an der Geschäftsführung beteiligte Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Zu Buchstabe b

Gläubiger, denen gruppeninterne Drittsicherheiten zustehen, sollen nur insoweit trotz fehlender Mehrheiten in diese Gruppe eingebunden werden können, wenn sie für den ihnen zustehenden Wert der Sicherheit eine angemessene Entschädigung erhalten.

Zu Nummer 30

Durch die Regelung des neuen § 245a wird die Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen erleichtert. Zum einen ist im Zweifel davon auszugehen sein, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners unverändert bleiben. Diese Regelung ist dem § 309 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO nachgebildet. Zum anderen wird vermutet, dass die Restschuldbefreiung zum Ablauf der Höchstfrist eintritt. Beide Vermutungen können widerlegt werden.

Zu Nummer 31

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 245a InsO-E gelten die Vermutungsregeln zur Erleichterung der Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen auch im Rahmen von Minderheitenschutzanträgen.

Zu Nummer 32

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 8 Absatz 3 InsO wird geregelt, dass das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter mit der Übersendung des Insolvenzplans oder einer Zusammenfassung des Plans betrauen darf. Die Regelung soll zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Ob und in welchem Umfang von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, auf eine Übersendung eines Abdrucks

des Plans oder einer Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zu verzichten, wenn ein Abdruck des Plans mit der Ladung nach § 235 Absatz 2 Satz 2 übersendet und der Plan unverändert angenommen wurde. In einer solchen Konstellation ist es grundsätzlich ausreichend, wenn über die Planbestätigung informiert wird. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Bei Nutzung dieser Möglichkeit kann das Gericht den Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter mit der Information über die Planbestätigung betrauen.

Zu Nummer 33

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 245a InsO-E gelten die Vermutungsregeln zur Erleichterung der Prüfung einer voraussichtlichen Schlechterstellung bei Insolvenzplänen natürlicher Personen auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen eine Planbestätigung.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der neuen Regelungen des § 217 Absatz 2 und § 223a InsO-E, die eine Einbeziehung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten im Insolvenzplan ermöglichen.

Zu Nummer 35

Mit der Anpassung von § 258 Absatz 3 wird die Anregung der ESUG-Evaluierung aufgegriffen, den Aufhebungszeitpunkt im Aufhebungsbeschluss – in Anlehnung an die Regelung zum Eröffnungsbeschluss in § 27 Absatz 2 Nummer 3 für den Eröffnungszeitpunkt – zu bestimmen. Zum einen soll hierdurch eine Vereinfachung erzielt werden, da der Tag der Veröffentlichung durch das Gericht nicht mehr zu prognostizieren ist. Zum anderen beginnt mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein neues Geschäftsjahr und die Festlegung des Aufhebungszeitpunkts (z.B. Monatsende) kann die Rechnungslegung vereinfachen. Falls der Aufhebungsbeschluss keinen Aufhebungszeitpunkt enthält, wird die Aufhebung wirksam, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

Zu Nummer 36

Die Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren werden, veranlasst durch die Studie zur Evaluation des ESUG, über weite Strecken neu gefasst. Im Vordergrund steht die Regulierung des Zugangs zum Eigenverwaltungsverfahren. In der geltenden Fassung wird dieser im Wesentlichen durch das Merkmal des Fehlens von Nachteilen für die Gläubiger gesteuert (§ 270 Absatz 2 Nummer 1 InsO), welches infolge seiner Abstraktheit eine uneinheitliche Handhabung begünstigt und die Praxis mit Rechtsunsicherheit belastet. Mit den §§ 270 ff. InsO-E soll Schuldnern einerseits eine rechts- und planungssichere Option für den Zugang zum Verfahren geboten werden. Andererseits soll diesem Zugang über Voraussetzungen vermittelt werden, welche prima facie die Annahme rechtfertigen, dass die beantragte Eigenverwaltung an den Interessen der Gläubigerschaft ausgerichtet werden wird. Wesentlicher Baustein dieses Zugangs ist eine Eigenverwaltungsplanung, mit welcher der Schuldner ein auf die Krisenursachen und Krisenerscheinungen rückführbares Konzept für die Bewältigung der Insolvenz bzw. Durchführung des Insolvenzverfahrens vorzulegen und darzulegen hat, wie die Unternehmensfortführung in den nächsten sechs Monaten gewährleistet und finanziert werden kann. Auch muss die Planung Darlegungen zu den Kostenimplikationen der Eigenverwaltung im Vergleich zum Regelverfahren enthalten. Bei Vorlage einer vollständigen und schlüssigen Planung soll der Schuldner der Zugang zur vorläufigen Eigenverwaltung nur dann verweigert werden können, wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten von unzutreffenden Tatsachen ausgeht. Der Anordnung steht es auch entgegen, wenn wesentliche Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern oder anderen wesentlichen Gläubigern bestehen, der Schuldner in den letzten drei Geschäftsjahren ihren handelsrechtlichen Offenlegungspflichten nicht

nachgekommen ist oder wenn in den letzten drei Jahren vor dem Antrag bereits ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren anhängig war oder der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat. In allen diesen Fällen ist die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht per se ausgeschlossen. Sie kommt aber nur in Betracht, wenn nach der Überzeugung des Gerichts trotz dieser Umstände anzunehmen ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, ihre Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Den Bedenken der Studie zur ESUG-Evaluation hinsichtlich der Unabhängigkeit von Sachwaltern, die auf der Grundlage eines das Gericht bindenden Vorschlags des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 270a Absatz 1 Satz 2, § 274 Absatz 1, § 56a Absatz 2 Satz 1 InsO) bestellt werden (Forschungsbericht, S. 90 ff.), begegnet der Entwurf durch die Möglichkeit, zur Verfolgung von Anfechtungs- oder Haftungsansprüchen einen Sondersachwalter zu bestellen, um den von der Gläubigerseite bestimmten Sachwalter von den Aufgaben zu entlasten, bei denen Interessenkonflikte bestehen können. Dies soll auch für den vom Schuldner im Schutzschirmverfahren mitgebrachten Sachwalter gelten.

Der Entwurf nimmt die Neujustierungen im Eigenverwaltungsrecht zum Anlass, die bislang ungeregelt gebliebene Frage nach der Haftung des Schuldners und seiner Organe für Pflichtverletzungen im Rahmen der Eigenverwaltung einer Regelung zuzuführen. Er greift dabei die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. April 2018 (IX ZR 238/17) auf und stellt sie auf eine breitere Grundlage. Der Anwendungsbereich der auf die Haftung des Insolvenzverwalters zugeschnittenen Regelungen der §§ 60 ff. InsO wird auf den eigenverwaltenden Schuldner und – in dem Fall, in dem es sich bei dem Schuldner um einen haftungsbeschränkten Rechtsträger handelt – auf die Geschäftsleiter des Schuldners erstreckt. Dies gilt bereits für die vorläufige Eigenverwaltung. Soweit diese Haftung greift, soll sie die Haftung wegen des Verstoßes gegen gesellschaftsrechtliche Zahlungsverbote (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1 und § 177a Satz 1 HGB, § 99 Satz 1 GenG) verdrängen.

Zu § 270:

Der neue § 270 InsO-E entspricht dem derzeitigen § 270 Absatz 1 InsO. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 gehen in den §§ 270a ff. InsO-E auf. Daher ist der Vorschrift nun die Überschrift „Grundsatz“ vorangestellt.

Zu § 270a:

§ 270a InsO-E stellt Anforderungen an den schuldnerischen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung. Dem Antrag sind neben einer Eigenverwaltungsplanung Erklärungen zum Zahlungsverhalten gegenüber bestimmten Gläubigern, zur Einhaltung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten und zu früheren Inanspruchnahmen von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen einschließlich derjenigen des in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahrens beizufügen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270b InsO-E) und damit mittelbar auch für die Eigenverwaltung (§ 270f InsO-E) knüpfen an den Gegenstand dieser Antragsanlagen an: Nach § 270b Absatz 1 InsO-E wird die vorläufige Eigenverwaltung bei vollständiger und schlüssiger Eigenverwaltungsplanung angeordnet, es sei denn, es sind Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten auf falschen Tatsachenangaben beruht, dass wesentliche Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern bestehen, dass der Schuldner seinen handelsrechtlichen Offenlegungspflichten für die letzten drei Geschäftsjahre nicht nachgekommen ist, er in den letzten drei Jahren bereits Verfahrenshilfen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz oder nach der InsO in Anspruch genommen hat oder Kostenerwägungen gegen die Anordnung sprechen (§ 270b Absatz 1 und 2 InsO-E).

Mit dem Erfordernis der Vorlage einer Eigenverwaltungsplanung nach Absatz 1 wird dreierlei erreicht. Erstens wird ein die Eigenverwaltung anstrebender Schuldner angehalten,

diese sorgfältig vorzubereiten, diese Vorbereitung ordentlich zu dokumentieren und sich dabei selbst der Sinnhaftigkeit und Realisierbarkeit des Eigenverwaltungsvorhabens zu versichern. Zweitens wird einem Schuldner, der die Eigenverwaltung sorgfältig vorbereitet und eine den von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehende, vollständige und schlüssige Planung vorlegt, ein rechtssicherer Weg in die Eigenverwaltung aufgezeigt. Und drittens muss sich der Schuldner während der Eigenverwaltung an den vorgelegten Angaben, insbesondere zum Finanzplan, zum Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens und zu den Kostenauswirkungen der Eigenverwaltung messen lassen. Handlungen und Maßnahmen, die sich mit dem vorgelegten Konzept nicht vereinbaren lassen oder dessen Realisierung gar gefährden, das Bekanntwerden von nicht offengelegten Umständen oder eine Sprengung des Rahmens der Kostenschätzung können wie auch nicht nachvollziehbare Änderungen im verfolgten Konzept Anknüpfungspunkte für eine Beendigung der Eigenverwaltung bilden.

Nach Absatz 2 muss sich der Schuldner auch zu den Sachverhalten erklären, an die sich nach § 270b Absatz 2 eine umfassendere Prüfung der Zugangsvoraussetzungen knüpft. Es sind dies: erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern wie Arbeitnehmern und Lieferanten, die Verletzung handelsrechtlicher Offenlegungspflichten und die in Inanspruchnahme sanierungsrechtlicher Verfahrenshilfen in der jüngeren Vergangenheit. Dahinter steht der Gedanke, dass in diesen Fällen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten bereit oder in der Lage ist. Bei einer vertieften Insolvenz sind die Fortführungsaussichten in aller Regel nicht oder nur unter günstigen Umständen gegeben. Und in Verstößen gegen handelsrechtliche Offenlegungspflichten manifestiert sich ein unternehmerisches Verständnis, das wenig von der Rücksichtnahme auf Gläubigerinteressen geprägt ist. Schließlich ist die wiederholte Inanspruchnahme von sanierungsrechtlichen Verfahrenshilfen ein Indiz dafür, dass es in der Vergangenheit nicht gelungen ist, die Krise nachhaltig zu bewältigen. In allen diesen Fällen soll die Eigenverwaltung nur dann in Betracht kommen, wenn eine Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt, dass der Schuldner trotz des Vorliegens dieser Umstände bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten.

Der Begriff „Eigenverwaltungsplanung“ dient als Sammelbegriff für die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind von dem Schuldner zu erstellen und zu übermitteln. Dies schließt es nicht aus, dass der Schuldner sich bei der Erstellung der Eigenverwaltungsplanung unterstützen oder diese zur Gänze durch Dritte erstellen lässt. Erforderlich ist dies indessen nicht.

Die Eigenverwaltungsplanung muss nach Absatz 1 folgende Elemente enthalten: einen Finanzplan, ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, eine Darstellung des Verhandlungsstands, eine Darstellung zu den Vorkehrungen zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sowie eine Darstellung zu den voraussichtlichen Kosten der Eigenverwaltung.

Aus dem Finanzplan (Nummer 1) muss sich ergeben, dass die Unternehmensfortführung in den nächsten sechs Monaten durchfinanziert ist. Die in diesem Zeitraum verfügbaren oder verfügbar zu machenden liquiden Mittel müssen die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ermöglichen und zugleich die für die Krisenbewältigung erforderlichen Kosten decken. Für die Aufstellung der Planung gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze. Die Planung muss unter Berücksichtigung der Kosten des (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens, zu denen insbesondere auch die Beraterkosten zählen, aufgestellt werden. In der Planung dürfen bei den verfügbaren Mitteln für die nächsten sechs Monate auch solche Mittel eingeplant werden, deren Zugang noch nicht sicher feststeht, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, beispielsweise sogenannte unechte Massekredite, deren Abschluss noch unter dem Vorbehalt der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens und der Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten steht. Um eine Prüfung der Plausibilität der Planung zu ermöglichen, sind die Quellen

der liquiden Mittel und insbesondere die Finanzierungsquellen darzustellen. Hierdurch soll auch ausgeschlossen werden, dass die Fortführung durch eine nicht nachhaltige Veräußerung von Anlagevermögen finanziert wird.

Teil der Eigenverwaltungsplanung ist ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (Nummer 2). Dieses muss auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreiben, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden. Es muss von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen. Darstellungstiefe und Detailierungsgrad der Darstellung hängen von der Größe und den konkreten Verhältnissen des Unternehmens ab. Das Konzept muss eine Plausibilisierung der geforderten Darstellung des Ziels und der zur Zielerreichung in Aussicht genommenen Maßnahmen ermöglichen. Es kann – wie auch alle anderen Elemente der Eigenverwaltungsplanung – von dem Schuldner selbst erstellt werden. Das Konzept kann auch eine übertragende Sanierung oder in Ausnahmefällen auch eine Liquidation des Schuldners vorsehen.

Des Weiteren muss die Eigenverwaltungsplanung eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Beteiligten enthalten (Nummer 3). In der Regel werden der Antragstellung Verhandlungen mit Gläubigern, den an dem Schuldner beteiligten Personen und gegebenenfalls auch Dritten zur angestrebten Sanierung vorausgehen. Dieser Verhandlungsstand ist darzustellen. Die Darstellung soll dem Gericht einen Eindruck vom aktuellen Verhandlungsstand vermitteln, sie muss jedoch keine Details beinhalten, insbesondere ist keine Bezifferung von in Aussicht oder bereits zugesagten Sanierungsbeiträgen erforderlich. Die Angabe von Details könnte gegebenenfalls die weiteren Verhandlungen erschweren und wird daher nicht verlangt. Sind noch keine Verhandlungen erfolgt, ist dies ebenfalls in der Eigenverwaltungsplanung zu vermerken.

Die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten muss sowohl im vorläufigen als auch im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren sichergestellt sein. Der Schuldner hat in der Eigenverwaltungsplanung darzulegen, welche Vorkehrungen er getroffen hat, um die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sicherzustellen (Nummer 4). Bei einer entsprechenden Expertise kann die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten durch den Schuldner selbst oder durch seine Organmitglieder erfüllt werden. Die Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten kann aber auch durch Generalbevollmächtigte oder Berater mit entsprechender Expertise sichergestellt werden (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14 Rz. 81.).

In der Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten, die im Rahmen einer Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren voraussichtlich anfallen werden (Nummer 5), müssen die mit der Eigenverwaltung voraussichtlich verbundenen Kosten dargelegt werden. Hierzu gehören insbesondere sämtliche Beraterkosten, auch diejenigen, die aufgrund einer späteren Fälligkeit nicht in dem sechsmonatigen Finanzplan abgebildet sind. Daneben können, müssen jedoch nicht, auch etwaige erwartete mittelbare werterhaltende Effekte eines Eigenverwaltungsverfahrens dargelegt werden.

Zu § 270b:

Nach Absatz 1 bestellt das Gericht – anstelle eines vorläufigen Insolvenzverwalters – einen vorläufige Sachwalter, wenn die Eigenverwaltungsplanung vollständig und schlüssig ist (Nummer 1) und die Eigenverwaltungsplanung nicht zur Kenntnis des Gerichts in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht (Nummer 2).

Liegt eine vollständige und schlüssige Eigenverwaltungsplanung vor, ist das Gericht gehalten, die vorläufige Eigenverwaltung anzuordnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Gericht Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Planung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachenangaben beruht oder dass ein Fall des Absatz 2 vorliegt. Ohne die Kenntnis solcher Umstände darf das Gericht daher die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht verweigern, weil es zunächst den Sachverhalt mit Blick auf mögliche

Umstände aufklären will, die eine Ablehnung der Anordnung rechtfertigen könnten. Absatz 1 liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Schuldner, der eine vollständige und in sich schlüssige Planung vorlegt, solange mit der Anordnung der Eigenverwaltung rechnen können soll, wie nicht offenkundig ist, dass die Planung in wesentlichen Punkten nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht oder ein Fall des Absatz 2 vorliegt. Die Plausibilisierung der Angaben und deren nähere Überprüfung ist vielmehr Aufgabe des Sachwalters (§ 270c Absatz 1).

Weist die Eigenverwaltungsplanung behebbare Mängel auf, kann das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung dennoch anordnen und eine Frist zur Behebung der Mängel setzen. Die Frist zur Behebung der Mängel darf 20 Tage nicht überschreiten. Durch diese Regelung soll dem Schuldner die Möglichkeit zur Nachbesserung der Eigenverwaltungsplanung gegeben werden.

Absatz 2 knüpft an Sachverhalte an, die prima facie den Schluss nahelegen, dass die Durchführung der Eigenverwaltung nicht im Gläubigerinteresse liegen würde. In diesen Fällen soll die vorläufige Eigenverwaltung nur dann angeordnet werden, wenn eine Gesamtwürdigung des Sachverhalts ergibt, dass die Eigenverwaltung trotz des Vorliegens dieser Sachverhalte im Interesse der Gläubiger liegt. Die im Rahmen des Absatzes 1 geltenden Beschränkungen der Grundlagen der richterlichen Entscheidung auf bekannte Umstände gilt hier nicht. Das Gericht ist gehalten, sämtliche relevanten Umstände zu ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Im Zuge der erforderlichen Gesamtwürdigung kann eine Kontraindikation insbesondere dann an Gewicht verlieren, wenn Maßnahmen getroffen sind, welche der Kontraindikation die Tragfähigkeit nehmen. Ist beispielsweise der Schuldner seinen handelsrechtlichen Offenlegungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, ist er aber zwischenzeitlich nicht nur seinen versäumten Pflichten nachgekommen, sondern hat durch personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Ursachen für die Pflichtverletzungen nachhaltig beseitigt sind, lässt allein der Umstand, dass die Pflichtverletzungen in der Vergangenheit erfolgt sind, nicht mehr den Schluss auf die mangelnde Fähigkeit oder den mangelnden Willen des Schuldners zu, die Interessen der Gläubiger zu wahren. Wenn ein aufgestellter Jahresabschluss für das der Antragstellung vorangehende Jahr aufgestellt wurde, aber wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung nicht fristgerecht offengelegt wurde, führt auch dies nicht zwangsläufig zu dem Schluss einer mangelnden Fähigkeit oder den mangelnden Willen des Schuldners, die Interessen der Gläubiger zu wahren. Auch relativieren sich erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Satz 2 Nummer 1 InsO-E genannten Gläubigern, wenn der Schuldner nachweist, dass aufgrund der geführten Verhandlungen mit diesen Gläubigern und mit Blick auf die zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs ergriffenen Maßnahmen eine Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Mehrkosten der Eigenverwaltung können sich zudem durch erwartbare Vorteile einer die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsführung zunutze machenden Eigenverwaltung kompensiert werden.

Absatz 3 orientiert sich an der Regelung des derzeitigen § 270 Absatz 3 InsO. Die Mitwirkungsmöglichkeit für den vorläufigen Gläubigerausschuss wird durch die neue Regelung gestärkt. Die Konsultierung des vorläufigen Gläubigerausschusses kann künftig nur noch unterbleiben, wenn die hierdurch bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt, die sich nur durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters abwenden lässt. An einen die vorläufige Eigenverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses ist das Gericht – wie auch nach der derzeitigen Rechtslage – gebunden. Erstmals geregelt wird, dass bei einem einstimmigen Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses gegen die vorläufige Eigenverwaltung, die Anordnung unterbleibt.

Absatz 4 lehnt sich an den derzeitigen § 270 Absatz 4 InsO an. Bestellt das Gericht entgegen dem schuldnerischen Antrag einen vorläufigen Insolvenzverwalter, ist die Entschei-

dung zu begründen. Das ermöglicht es der Gläubigerversammlung, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 InsO beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu § 270c:

Nach Absatz 1 kann das Gericht den vorläufige Sachwalter beauftragen, Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere, ob diese von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und durchführbar erscheint (Nummer 1), die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung (Nummer 2) und das Bestehen von Haftungsansprüchen des Schuldners gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe (Nummer 3). Ob eine Berichterstattung beauftragt wird, liegt im Ermessen des Gerichts. Eine Beauftragung kann sich insbesondere anbieten, wenn Zweifel bestehen, ob die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270e Absatz 1 Nummer 1 InsO-E aufzuheben ist.

Absatz 2 statuiert eine Mitteilungspflicht für wesentliche Änderungen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen. Hierdurch sollen das Gericht und der vorläufige Sachwalter in die Lage versetzt werden, über eine Aufhebung der Eigenverwaltung bzw. ein Hinwirken auf eine Aufhebung zu entscheiden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem derzeitigen § 270b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 InsO. Das Gericht kann vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO anordnen, insbesondere einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagen, eine vorläufige Postsperre anordnen und anordnen, dass Gegenstände, an denen ein Aus- oder Absonderungsrecht besteht, nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen, sondern zur Unternehmensfortführung genutzt werden können. Die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters sowie die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots kommen als vorläufige Sicherungsmaßnahmen hingegen nicht in Betracht, da sie mit dem Erhalt der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners nicht vereinbar sind. Wenn die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b Absatz 1 Satz 2 InsO-E angeordnet wird, kann das Gericht als vorläufige Sicherungsmaßnahme auch anordnen, dass Verfügungen des Schuldners der Zustimmung durch den vorläufigen Sachwalter bedürfen. Mit einer solchen Anordnung wird die Verfügungsbefugnis des Schuldners, der in der (vorläufigen) Eigenverwaltung gerade erhalten werden soll, temporär eingeschränkt. Dies ist gerechtfertigt, weil noch nicht feststeht, ob die Mängel der Eigenverwaltungsplanung innerhalb der gesetzten Frist behoben werden und die vorläufige Eigenverwaltung daher bestehen bleibt oder gemäß § 270e Absatz 1 Nummer 2 InsO-E aufzuheben ist. Sobald feststeht, dass die Mängel fristgerecht beseitigt wurden, ist eine nach Absatz 3 Satz 2 ergangene Anordnung aufzuheben.

Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechen dem derzeitigen § 270b Absatz 3 InsO. Mit der Verschiebung der Regelung des bisherigen § 270b Absatz 3 InsO in den neuen § 270c Absatz 4 Satz 1 InsO-E und dem neuen § 270c Absatz 4 Satz 2 InsO-E geht eine inhaltliche Änderung einher. Das Gericht hat auf Antrag des Schuldners auch künftig anzuordnen, dass dieser Masseverbindlichkeiten begründet. Dies aber nur, wenn die entsprechende Verbindlichkeit in dem als Teil der Eigenverwaltungsplanung vorgelegten Finanzplan aufgenommen ist. Um die Bindung an den Finanzplan nicht zu unterlaufen, kommen künftig sowohl im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren als auch im Schutzschirmverfahren nur noch Einzelermächtigungen in Betracht. Die Begründung von Masseverbindlichkeiten für Verbindlichkeiten, die nicht in dem Finanzplan aufgenommen sind, ist nicht ausgeschlossen. Sie steht im Ermessen des Gerichts und ist nach Satz 2 besonders zu begründen. Damit das Gericht gegebenenfalls eine entsprechende Anordnung treffen kann, muss der Schuldner im Antrag begründen, warum die Anordnung auch Verbindlichkeiten erfassen soll, die nicht vom Finanzplan umfasst sind.

Die Regelung des Absatz 5 entspricht der derzeitigen Regelung des § 270a Absatz 2 InsO.

Zu § 270d:

Die Regelung des Absatz 1 entspricht in Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 1 InsO.

Die Regelung des Absatz 2 entspricht in Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 2 Satz 1 und 2 InsO.

Die Regelung des Absatz 3 entspricht dem derzeitigen § 270b Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz InsO. Die Möglichkeit zur Anordnung von Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 InsO, die derzeit in § 270b Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz InsO geregelt ist, ergibt sich künftig aus § 270c Absatz 3 InsO-E.

Absatz 4 entspricht der derzeitigen Regelung des § 270b Absatz 4 Satz 2 und 3 InsO.

Zu § 270e:

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist die vorläufige Eigenverwaltung durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zu beenden, wenn der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstößt oder sich auf sonstige Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, die Geschäftsführung am Interesse der Gläubigersamtheit auszurichten. Dies kann nach den Beispielen der Nummer 1 insbesondere dann der Fall sein, wenn die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffende Tatsachen gestützt wurde (Buchstabe a), die Rechnungslegung und Buchführung so unvollständig oder mangelhaft sind, dass sie keine Beurteilung der Eigenverwaltungsplanung, insbesondere des Finanzplans, ermöglichen (Buchstabe b) oder Haftungsansprüche gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder der Organe des Schuldners bestehen, deren Durchsetzung in der Eigenverwaltung erschwert werden könnte (Buchstabe c). Zu diesen Fragen kann das Gericht bei dem vorläufigen Sachwalter nach § 270c Absatz 1 InsO-E eine Berichterstattung in Auftrag geben. Nach Absatz 1 Nummer 2 ist die vorläufige Eigenverwaltung zu beenden, wenn Mängel der Eigenverwaltungsplanung nicht innerhalb der gemäß § 270b Absatz 1 Satz 2 InsO-E gesetzten Frist behoben wurden. Nummer 3 schreibt eine Beendigung für den Fall vor, dass die Erreichung des Eigenverwaltungsziels, insbesondere eine angestrebte Sanierung sich als aussichtslos erweist. Ein Anhaltspunkt hierfür kann sich aus der gemäß § 270c Absatz 2 InsO-E vorgeschriebenen Mitteilung über wesentliche Änderungen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen, ergeben. Die Formulierung „sich als aussichtslos erweist“ erfasst sowohl eine anfängliche Aussichtslosigkeit als auch eine zwischenzeitlich eingetretene Aussichtslosigkeit. Nach Nummer 4 ist die vorläufige Eigenverwaltung auch zu beenden, wenn dies von dem vorläufigen Sachwalter mit Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses oder vom vorläufigen Gläubigerausschuss beantragt wird. Der vorläufige Sachwalter bekommt mit der Regelung ein eigenes Initiativrecht für den Aufhebungsantrag muss jedoch die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses einholen. Das Zustimmungserfordernis wurde aufgenommen, um die Gläubigerautonomie nicht zu schwächen. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann seinerseits auch ohne Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter die Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung herbeiführen. Wenn schuldnerseitig keine Bereitschaft mehr für die Durchführung des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung besteht, ist eine zwangsweise Fortführung als vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren nicht sinnvoll. Nummer 5 sieht daher eine Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung auf Antrag des Schuldners vor.

Nach Absatz 2 ist die vorläufige Eigenverwaltung zudem zu beenden, wenn eine absonderungsberechtigte Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht vorliegen und ihr durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen. Das

Erfordernis der Glaubhaftmachung sowie die Anhörung des Schuldners (Satz 2) sollen sicherstellen, dass einzelne Gläubiger eine Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht aus sachfremden Motiven erwirken können. Nach Satz 3 steht dem antragstellenden Gläubiger sowie dem Schuldner gegen die Entscheidung des Gerichts die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerdebefugnis setzt ein Rechtsschutzbedürfnis voraus, welches gläubigerseitig nur gegeben ist, wenn das Gericht die vorläufige Eigenverwaltung nicht beendet.

Absatz 3 regelt, dass der bisherige vorläufige Sachwalter zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt werden kann.

Absatz 4 Satz 1 sieht für die Konstellation, dass das Gericht eine Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 beabsichtigt, eine Konsultation des vorläufigen Gläubigerausschusses vor. Nach Satz 2, der § 270b Absatz 3 Satz 2 InsO-E für entsprechend anwendbar erklärt, kann die Konsultation nur unterbleiben, wenn die hierdurch bedingte Verzögerung offensichtlich innerhalb von zwei Werktagen zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt, die sich nicht über eine Anordnung nach § 21 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 abwenden lässt. In den übrigen Fällen des Absatz 1 sowie in den Fällen des Absatz 2 ist eine Konsultation des vorläufigen Gläubigerausschusses hingegen nie erforderlich. Durch die Begründungspflicht des Gerichts im Fall der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird der Gläubigerversammlung ermöglicht, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 InsO beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu § 270f:

Durch die Regelung des Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nur bei einem entsprechenden Antrag des Schuldners in Betracht kommt. Die Eigenverwaltung ist anzuordnen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO-E weiterhin vorliegen und kein Aufhebungsgrund für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270e InsO-E vorliegt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 270c InsO.

Nach Absatz 3 sind § 270b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 InsO-E entsprechend anzuwenden. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist grundsätzlich zu konsultieren, soweit die hierdurch bedingte Verzögerung die Konsultationspflicht nicht ausschließt. Das Gericht ist zudem an einen die Eigenverwaltung unterstützenden einstimmigen Beschluss und einen einstimmigen die Eigenverwaltung ablehnenden Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden. Durch die Begründungspflicht des Gerichts im Fall einer ablehnenden Entscheidung wird der Gläubigerversammlung ermöglicht, auf Basis der Begründung zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 271 InsO beantragt werden soll (vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 39).

Zu Nummer 37

Die neue Nummerierung des bisherigen § 270d InsO ist Folge der Neugestaltung der vorherigen Vorschriften.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Aufhebung der Eigenverwaltung wird angepasst. Die Aufhebungsgründe des Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind neu und entsprechen den Aufhebungsgründen für die vorläufige Eigenverwaltung des § 270e Absatz 1 Nummer 1 InsO-E. Die Aufhebungsgründe des Absatz 1 Nummer 3 und 5 entsprechen den Regelungen des derzeitigen § 272

Absatz 1 Nummer 1 und 3 InsO. Die Regelung des Absatz 1 Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 272 Absatz 1 Nummer 2; der Verweis für die Voraussetzungen der Eigenverwaltung wurde an die Änderungen in den vorangehenden Vorschriften angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 ist durch die Änderung der Nummerierung in Absatz 1 bedingt.

Zu Nummer 39

Die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen dem Schuldner, der die laufenden Geschäfte führt, und dem Sachwalter, der die Geschäftsführung kontrolliert, unterstützt und beratend begleitet sowie die Aufgaben wie die Insolvenzanfechtung übernimmt, die dem Insolvenzverwalter in erster Linie im Interesse der Gläubiger übertragen sind, soll beibehalten werden. Es gibt jedoch Bereiche, in denen eine Unterstützung durch den Sachwalter auch bei insolvenzrechtlicher Expertise auf Seiten des Schuldners für das Verfahren gewinnbringend sein kann und bei denen keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Überwachung droht, hierzu gehören eine Unterstützung bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung sowie bei Gesprächen mit Kunden und Lieferanten. § 274 InsO wird daher dahingehend ergänzt, dass das Insolvenzgericht anordnen kann, dass der Sachwalter den Schuldner bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung und Gesprächen mit Kunden und Lieferanten unterstützen kann. Die Unterstützungsleistungen können auch durch einen vorläufigen Sachwalter erbracht werden, auf den die Vorschrift über § 270 b Absatz 1 InsO-E anzuwenden ist.

Zu Nummer 40

Wurde der vorläufige Sachwalter durch den vorläufigen Gläubigerausschuss oder den Schuldner ausgewählt, kann mit der Anordnung der Eigenverwaltung gemäß § 274a Absatz 1 InsO-E zugleich ein Sondersachwalter bestellt werden. Durch ihn soll dem Anschein von etwaigen Interessenkonflikten vorgebeugt werden.

Aufgaben des Sondersachwalters sind nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Prüfung, ob Haftungsansprüche der Insolvenzmasse bestehen oder anfechtbare Rechtshandlungen vorliegen und gegebenenfalls die Geltendmachung der Haftung und Anfechtung der Rechtshandlungen.

Nach Absatz 2 gelten für die Bestellung des Sondersachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die Haftung des Sondersachwalters § 56 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 InsO-E, § 58 InsO, § 59 InsO-E mit der Maßgabe, dass bei einem Antrag auf Entlassung durch den Gläubigerausschuss oder die Gläubigerversammlung das Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Antragsteller glaubhaft zu machen ist, sowie §§ 60 und 62 Satz 1 und 2 InsO entsprechend. Die Nichtanwendbarkeit des § 56 Absatz 1 Satz 3 InsO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestellung eines Sondersachwalters dem Anschein etwaiger Interessenkonflikten vorbeugen soll und daher eine absolute Unabhängigkeit erforderlich ist. Durch ein Recht zum Vorschlag der Bestellung einer bestimmten Person zum Sondersachwalter könnte die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit in Frage gestellt werden, so dass jeder Anschein einer Einflussnahme auf die Bestellentscheidung durch den Schuldner oder die Gläubiger zu vermeiden ist.

Absatz 3 statuiert einen weitgehenden Auskunftsanspruch. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Sondersachwalter alle erforderlichen Informationen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erhält.

Die von der Höhe der von dem Sondersachwalter zu Gunsten der Masse realisierten Ansprüche abhängige Vergütung nach Absatz 4 soll einen Anreiz setzen, bestehende Ansprüche im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 gewissenhaft zu ermitteln und geltend zu

machen. Da es aber Fälle geben kann, in denen keine entsprechenden Ansprüche bestehen oder bestehende Ansprüche nicht realisierbar sind, bedarf es einer erfolgsunabhängigen Grundvergütung. Um die Gesamtbelastung der Masse nicht über Gebühr zu erhöhen, mindert sich die Sachwaltervergütung um den erfolgsabhängigen Teil der Vergütung des Sondersachwalters. Dies ist auch aus Sicht des Sachwalters nicht unbillig, weil er in Bezug auf die von dem Sondersachwalter zu ermittelnden und zu verfolgenden Ansprüche nicht tätig werden muss.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des § 276a InsO wird § 276a Absatz 1 InsO-E.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 schließt die haftungsrechtliche Lücke, welche die geltende Fassung im Falle der Eigenverwaltung von haftungsbeschränkten Rechtsträgern gelassen hat. Von der nach § 270 Absatz 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit §§ 60 ff. InsO bestehenden Haftung des eigenverwaltenden Schuldners sind angesichts des Vermögensbeschlags der Haftungsmasse keine substantiellen Beiträge für die Befriedigung der Haftungsgläubiger zu erwarten (BGH, Urteil vom 26. April 2018 – IX ZR 238/17 Rz. 28). Während die Haftungsandrohung bei einer natürlichen Person mit Blick auf die über das Verfahren hinausgehende Forthaftung zumindest geeignet ist, Verhaltensanreize zu setzen, entfällt diese Steuerungswirkung bei haftungsbeschränkten Rechtsträgern. Hier ist es in Entsprechung zu den bestehenden insolvenzbezogenen Pflichten der Geschäftsleiter (§ 15a InsO, § 42 Absatz 2 BGB und § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1 HGB, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG) erforderlich, die Geschäftsleiter als Haftungsadressaten anzusprechen (BGH, aaO., Rz. 27 ff., 52 ff.).

Über den neuen Absatz 3 finden die Absätze 1 und 2 auch vor der Verfahrenseröffnung Anwendung, wenn die vorläufige Eigenverwaltung oder eine andere Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde.

Zu Nummer 42

Durch den neuen Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der vorläufige Gläubigerausschuss bereits im Eröffnungsverfahren den vorläufigen Sachwalter mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragt. Hierdurch können Sanierungen beschleunigt werden und der vorläufige Sachwalter als neutrale Vertrauensperson frühzeitig mit dem Insolvenzplan betraut bzw. in dessen Erstellung eingebunden werden. Durch die Anpassung im neuen Satz 3 wird zugleich sichergestellt, dass bei einem von dem Schuldner im Eröffnungsverfahren erstellten Plan der vorläufige Sachwalter mitwirkt und seine Expertise frühzeitig einbringt.

Zu Nummer 43

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Artikel 6 (Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Anhebung der Regelsätze in § 2 ist die zentrale Maßnahme zur Sicherstellung einer auch in Zukunft angemessenen und verfassungsgemäßen Vergütung der Insolvenzverwalter.

Den Anstoß für die Erhöhung der Regel- und Mindestvergütungssätze hat eine gemeinsame Initiative der Berufsverbände Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. und Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. gegeben. Im Einklang mit den gemeinsamen Vorschlägen, welche diese Berufsverbände im Herbst 2019 dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben und am 19.11.2019 im Internet veröffentlicht haben (<https://www.vid.de/initiativen/gemeinsame-reformvorschlaege-von-nivd-und-vid-zur-reform-der-insolvenzrechtlichen-verguetungsverordnung>), haben sowohl der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. als auch die Landesjustizverwaltungen mit großer Mehrheit die Auffassung geäußert, dass eine Erhöhung der Regelsätze der Insolvenzverwaltervergütung dem Grunde nach angemessen sei, wenn auch über die konkrete Höhe der angemessenen Vergütung und die Ausgestaltung ihrer Struktur keine Einigkeit besteht.

Die Forderung der Berufsverbände besteht in einer Erhöhung der Stufengrenzwerte des § 2 Absatz 1 um 40% zum Ausgleich der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und der Prozentsätze in den einzelnen Stufen um durchschnittlich 20% zum Ausgleich für gestiegene Anforderungen an die Insolvenzverwalter. Außerdem wird eine Anhebung der Mindestvergütungssätze um 65% gefordert.

Die grundsätzliche Berechtigung einer Erhöhung der Regelvergütung für die Insolvenzverwalter wird überwiegend anerkannt, allerdings besteht Uneinigkeit darüber, in welchem Umfang eine Erhöhung angemessen ist. Die von den Verbänden vorgeschlagene Erhöhung der Stufengrenzwerte um jeweils 40% wird von den Landesjustizverwaltungen der meisten Länder, die sich zu dem Vorschlag geäußert haben, befürwortet. Lediglich Bremen verneint ein Bedürfnis für eine Vergütungserhöhung in Gänze, Schleswig-Holstein will die Stufengrenzwerte unverändert sehen und befürwortet lediglich eine maßvolle Anpassung der Prozentsätze, und Nordrhein-Westfalen fordert, wenigstens die unteren Staffeln unverändert zu lassen. Auch der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. hält die vorgeschlagene Erhöhung der Stufengrenzwerte für angemessen. Die zusätzliche Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Staffeln wird dagegen mehrheitlich entweder grundsätzlich (Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern) oder jedenfalls in der geforderten Höhe (Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.) abgelehnt. Auch die Erhöhung der Mindestvergütung wird mehrheitlich dem Grunde nach (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen) oder wenigstens in der geforderten Höhe (Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.) abgelehnt.

Wesentlich für eine nicht zu weitgehende Anhebung der Vergütung spricht, dass die Vergütungen der Insolvenzverwalter die übrigen Beteiligten des Insolvenzverfahrens belasten. Da sie zu den Verfahrenskosten gehören, die nach §§ 53, 54 Nummer 2 der Insolvenzordnung vorweg aus der Insolvenzmasse zu berichtigen sind, schmälern sie die an die Insolvenzgläubiger auszukehrende Quote. Soweit die Masse zu ihrer Berichtigung nicht ausreicht, belasten sie auch nach erteilter Restschuldbefreiung den Schuldner (Umkehrschluss zu § 301 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung). Zudem belasten sie die Länderhaushalte, soweit die Verfahrenskosten nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet werden, die Masse zu ihrer Deckung nicht ausreicht, der Insolvenzverwalter nach § 63 Absatz 2 der Insolvenzordnung einen Anspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann und der Schuldner die Verfahrenskosten bis zum Ablauf einer eventuell verlängerten Stundungsfrist nach § 4b der Insolvenzordnung nicht berichtigen kann. Bei kleinen Massen führt eine Erhöhung der

Vergütung der Insolvenzverwalter zudem zu einer Mehrung der Zahl der Fälle, in denen Insolvenzanträge mangels Masse abzulehnen sind (§ 26 der Insolvenzordnung), was die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens beeinträchtigt.

Die Stufengrenzwerte in § 2 Absatz 1 und die Mindestvergütungssätze in § 2 Absatz 2 werden um jeweils 40% erhöht. Dieser Prozentsatz geht zwar über die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Verbraucherpreisindex hinaus, der von 1999 bis 2018 um 31,7% gestiegen ist, bleibt aber hinter dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttolöhne der Arbeitnehmer zurück, der sich nach Angaben der Deutschen Bundesbank von 1999 bis 2018 auf 45,6% belief.

Zwar führt die Vorschrift des § 2 Absatz 1, wonach die Regelvergütung vom Wert der Insolvenzmasse abhängt, in einem gewissen Umfang zu einer laufenden Erhöhung der Vergütung, wenn im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung auch die durchschnittlichen Nominalwerte der Insolvenzmassen ansteigen. Wegen der degressiven Struktur der Regelvergütung kann dieser Effekt die Realeinkommensverluste, die sich bei unveränderten Vergütungsvorschriften inflationsbedingt ergeben, aber nicht vollständig ausgleichen. Soweit die Verordnung Festbeträge nennt, wie dies bei der Mindestvergütung in § 2 Absatz 2 der Fall ist, schlägt die Inflation in vollem Umfang auf die reale Vergütungshöhe durch.

Um insbesondere im Bereich der Kleinstverfahren nicht zu einer flächendeckenden Abweisung von Insolvenzanträgen mangels Masse zu kommen, werden die Prozentsätze in den einzelnen Stufen des § 2 Absatz 1 erst ab der zweiten Stufe maßvoll angehoben. So wird auch in diesem Bereich die Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens gesichert. Dass die Anforderungen an die Insolvenzverwalter in den vergangenen zwei Jahrzehnten in einigen Bereichen gestiegen sind, wird verbreitet anerkannt. Es sind umfangreichere buchhalterische und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen und der Aus- und Fortbildungsbedarf der Insolvenzverwalter sowie ihrer Mitarbeiter ist gestiegen. Allerdings wird von Seiten der Länder eingewandt, dass Insolvenzverwalter auch in zunehmendem Maße Fremdleistungen in Anspruch nehmen, bei denen die Entgelte für die Dienstleister aus der Masse zu begleichen sind, und dass im Zuge der zunehmenden Digitalisierung auch Rationalisierungseffekte eintreten. Eine konkrete Bezifferung eines inflationsbereinigten Anstiegs der aus der Vergütung zu tragenden Kosten der Bearbeitung von Insolvenzverfahren seit Einführung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung ist indes nicht möglich. Es fehlt an validen Daten zu den Kosten vergleichbarer Verfahren aus der Zeit des Inkrafttretens des derzeitigen Vergütungsrechts und aus der Gegenwart. Deshalb bleibt die Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Staffelstufen deutlich hinter den Forderungen der Berufsverbände zurück. In der höchsten Stufe wird auf eine Anhebung des Prozentsatzes ebenfalls verzichtet, da empirisch gerade in Fällen mit sehr hohen Massen bereits nach dem geltenden Recht nicht festzustellen ist, dass die Vergütungen die Kosten der Insolvenzverwalterbüros nicht abdecken oder aus anderen Gründen unangemessen erscheinen.

Die Erhöhung der Stufengrenzwerte um 40% führt nicht zu einem sprunghaften Anstieg der durchschnittlichen Vergütung in gleicher Höhe mit Inkrafttreten der Neuregelung. Auch im Zusammenwirken mit der Erhöhung der Prozentsätze wird der Anstieg der Vergütungen durchweg deutlich unter 40% liegen. So wird sich beispielsweise bei einem Wert der Insolvenzmasse von 25.000 Euro im Bereich oberhalb der Mindestvergütungssätze gar keine Erhöhung der Regelvergütung ergeben. Bei einem Wert von 35.000 Euro ergibt sich statt einer Regelvergütung nach bisherigem Recht in Höhe von 12.500 Euro nach neuem Recht eine solche von 14.000 Euro, was einen Zuwachs von 12% bedeutet. Bei einem Wert von 10.000.000 Euro liegt die Regelvergütung nach bisherigem Recht bei 227.750 Euro und nach neuem Recht bei 260.600 Euro, was einer Erhöhung um 12,6% entspricht. Es wird durch die Erhöhung der Stufengrenzwerte nur der Teil des Realeinkommensverlustes ausgeglichen, der nicht bereits durch den inflationsbedingten Anstieg der durchschnittlichen Nominalwerte der Insolvenzmassen abgedeckt worden ist. Die weitere Erhöhung wegen der erhöhten Anforderungen an die Insolvenzverwalter ergibt sich allein aus der Erhöhung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen. Ohne diese Erhöhung der Prozentsätze, also

allein aus der Erhöhung der Stufengrenzwerte, ergäbe sich in dem Beispiel mit einer Masse von 10 000 000 Euro eine Vergütung von 238.850 Euro, was einer Erhöhung um lediglich 4,6% entspräche.

Die Begrenzung des Vergütungssatzes in den neuen Endstufen auf 0,4% für den über 350 000 000 Euro und auf 0,2% für den über 700 000 000 Euro hinausgehenden Betrag der Bemessungsgrundlage trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Mehraufwand, der dem Insolvenzverwalter durch eine vergrößerte Insolvenzmasse entsteht, degressiv verläuft. Angesichts einiger Beispiele von Insolvenzmassen in Milliardenhöhe in den letzten Jahren zeigt sich, dass die bisherige Grenze der höchsten Tarifstufe der wirtschaftlichen Realität auch dann nicht angemessen ist, wenn sie entsprechend den anderen Stufengrenzen um 40% erhöht wird.

Zu Nummer 2

Eine ausdrückliche Regelung für die Höhe des Auslagenersatzes im Falle der Übertragung der Zustellungen nach § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung existiert bislang nicht. Dass es sich um erstattungsfähige Auslagen handelt, ist zwar anerkannt. Die Gerichte setzen aber sehr unterschiedliche Beträge je Zustellung an. Die Spanne reicht von 1 Euro bis 4,50 Euro (Budnik in BeckOK InsO, 15. Ed. Stand 25. Juli 2019, § 4 InsVV, Rn. 15). Durch die Neuregelung wird ein einheitlicher Satz von derzeit 3,50 Euro festgelegt. Eine weitere Folge der entsprechenden Anwendung von Nummer 9002 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes besteht darin, dass ein Anspruch auf Auslagenersatz erst ab der 11. Zustellung im Verfahren besteht. Die Regelung entspricht den gemeinsamen Vorschlägen der Berufsverbände und wird auch vom Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. sowie nahezu einhellig von den Ländern befürwortet.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung konkretisiert die bisherige Regelung, indem sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des besonderen Haftungsrisikos und der angemessenen zusätzlichen Versicherung durch konkrete betragliche Vorgaben ersetzt. Sie dient damit der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Auslagenersatzes. Sie entspricht weitgehend dem gemeinsamen Vorschlag der Berufsverbände, dem sich der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und nahezu einhellig auch die Länder angeschlossen haben. Allerdings wird von dem Vorschlag dahingehend abgewichen, dass der Auslagenersatz für die Mehrversicherungsbeiträge nicht neben die Pauschale nach § 8 Abs. 3 tritt, sondern nur bei einer Einzelabrechnung geltend gemacht werden kann. Dafür sprechen systematische Erwägungen. Die Pauschale soll den Einzelnachweis von Auslagen in Fällen entbehrlich machen, in denen Auslagen nur im üblichen Umfang anfallen, aber keine verdeckte Erhöhung der Regelvergütung bewirken.

Zu Nummer 4

Für die Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Der monatliche Höchstbetrag wird um 40% auf 350 Euro angehoben. Einer zusätzlichen Erhöhung der in § 8 Absatz 3 genannten Prozentsätze bedarf es nicht, weil diese auf die Regelvergütungssätze des § 2 bezogen sind und daher schon durch deren Anhebung eine angemessene Anpassung gewährleistet ist. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, anstelle der Pauschale eine konkrete Abrechnung der Auslagen vorzunehmen. Somit ist sichergestellt, dass die Insolvenzverwalter ihre sämtlichen erstattungsfähigen Auslagen tatsächlich ersetzt bekommen können. Damit wird den Bedenken, welche von den Ländern, dem Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und Fachverband der Kommunkassenverwalter e. V. gegen die von den Berufsverbänden vorgeschlagene Erhöhung auch der Prozentsätze geltend gemacht worden sind, Rechnung getragen, gleichzeitig aber die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung abgebildet.

Zu Nummer 5

Bei der Ergänzung des § 10 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters im neuen § 12a.

Zu Nummer 6

Für die Änderung des § 12 Absatz 3 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Die Erhöhung um 40% auf 175 Euro dient dem Ausgleich der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung. Die von den Berufsverbänden geforderte gänzliche Streichung von § 12 Absatz 3 wird nicht umgesetzt. Entsprechend den ablehnenden Stellungnahmen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e. V., des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. und der meisten Länder ist davon auszugehen, dass Sachwalter typischerweise einen begrenzteren Aufgabenkreis abzudecken haben als Insolvenzverwalter. Zudem wird die Möglichkeit der Einzelabrechnung von Auslagen den Interessen der Sachwalter insoweit hinreichend gerecht.

Zu Nummer 7

Zu § 12a:

Die Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung enthält bislang keine Regelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters, der im Eröffnungsverfahren mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bestellt wird.

Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 22.06.2017 – IX ZB 91/15, ZInsO 2017, 1813, Rn. 10, 11 m. w. N.) geht davon aus, dass nach der Insolvenzordnung kein eigenständiger Vergütungsanspruch des vorläufigen Sachwalters besteht. Danach handelt es sich bei der Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter um einen Umstand, der zu einem Zuschlag für die Vergütung des Sachwalters führt. Der Sachwalter erhält, wenn er als vorläufiger Sachwalter tätig war, einen Zuschlag von 25 Prozent auf seine Vergütung, insgesamt also eine Regelvergütung von 85 Prozent der Vergütung nach § 2 Absatz 1. Die Vergütung wird einheitlich festgesetzt. Zuvor kann der Sachwalter auf Antrag einen Vorschuss erhalten. Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters ist mit derjenigen des endgültigen Sachwalters identisch. Wird der vorläufige Sachwalter ausgetauscht oder nicht auch zum Sachwalter bestellt, ist seine Vergütung bei Abschluss des Verfahrens anteilig festzusetzen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Juli 2016 – IX ZB 70/14, NZI 2016, 796, Rn. 28 m. w. N.).

Damit werden im bisherigen Recht vorläufige Insolvenzverwalter, die einen eigenständigen Vergütungsanspruch haben, und vorläufige Sachwalter, die einen solchen Anspruch nicht haben, ungleich behandelt, ohne dass für diese Ungleichbehandlung ein tragfähiger Grund besteht. Außerdem knüpft die bestehende Vergütungsregelung für den vorläufigen Sachwalter an eine Vermögensmasse an, auf die sich ihre Tätigkeit nicht bezieht.

Durch die Neuregelung wird dem vorläufigen Sachwalter ein eigenständiger Vergütungsanspruch eingeräumt, welcher an die Vermögensmasse anknüpft, auf welche sich seine Tätigkeit bezieht und der in seiner Struktur parallel zur Vergütungsregelung dem vorläufigen Insolvenzverwalter ausgestaltet wird.

Das Meinungsbild bei den Verbänden und Ländern ist insoweit geteilt. Einige Länder lehnen eine Regelung eines eigenständigen Vergütungsanspruchs für die vorläufigen Sachwalter grundsätzlich ab oder befürworten die Festschreibung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Schleswig-Holstein, Bremen). Die Regelung entspricht weitgehend den Vorschlägen der Berufsverbände, weicht davon inhaltlich aber insoweit ab, als sie sich noch enger an die Struktur der Regelung für den vorläufigen Insolvenzverwalter in § 11 anlehnt und insbesondere auch eine § 11 Absatz 2 entsprechende Regelung für den Fall der Ab-

weichung der tatsächlich erzielten Verwertungserlöse von den geschätzten und der Vergütungsfestsetzung zugrunde gelegten Werten der Vermögensgegenstände enthält. Außerdem wird vom Vorschlag der Berufsverbände insoweit abgewichen, als entsprechend den Stellungnahmen des Bundesarbeitskreises Insolvenzgerichte e. V., des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter und einiger Länder (Bayern, Sachsen) die 25% nicht auf die Vergütung des Insolvenzverwalters (100% der Regelsätze nach § 2), sondern auf die Vergütung des Sachwalters (60%) bezogen wird, sich also auf 15% der Regelsätze nach § 2 beläuft. Denn der Vorschlag der Berufsverbände, für den sich auch Nordrhein-Westfalen ausgesprochen hat, entspricht zwar insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, verkennt aber, dass bei einem vorläufigen Sachwalter typisierend von einem begrenzteren Aufgabenkreis als bei einem vorläufigen Insolvenzverwalter ausgegangen werden kann.

Zu § 12b:

Absatz 1 gestaltet nach dem Vorbild von § 17 Absatz 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung die von § 274a Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vorgesehene Grundvergütung des Sondersachwalters nach Stundensätzen näher aus. Dabei wird ein gegenüber § 17 Absatz 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung erhöhter Rahmen vorgesehen, da für die Tätigkeit als Sondersachwalter eine weitergehende Qualifikation erforderlich ist als für die Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied.

Absatz 2 legt den konkreten Bruch für die Aufteilung der Sachwaltervergütung nach § 274 Absatz 4 Satz 3 fest. Dabei entspricht der Zähler allen tatsächlich in die Masse geflossenen Zahlungen auf Ansprüche, welche der Sondersachwalter im Rahmen seiner Zuständigkeit realisiert hat. Im Nenner steht die gesamte Berechnungsgrundlage nach § 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung einschließlich der im Zähler zu berücksichtigenden Beträge. Das Ergebnis ist mit der nach § 12 zu berechnenden Sachwaltervergütung zu multiplizieren, um die Zusatzvergütung der Sondersachwaltervergütung zu ermitteln.

Die Absätze 3 und 4 orientieren sich an § 18 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Daraus ergibt sich zugleich, dass der Sondersachwalter für seine Auslagen weder einen eigenen Pauschsatz nach § 8 Absatz 3 noch einen Anteil am Pauschsatz des Sachwalters nach § 12 Absatz 3 beanspruchen kann, sondern seine Auslagen nur auf Grundlage eines Einzelnachweises erstattet bekommen kann.

Zu Nummer 8

Für die Änderung des § 13 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Die von den Berufsverbänden geforderte gänzliche Abschaffung von § 13 erscheint nicht geboten. Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V. und die Länder haben in ihren ablehnenden Stellungnahmen überzeugend dargelegt, dass in den Fällen des § 13 typischerweise durchaus eine signifikante Arbeitserleichterung festzustellen ist.

Zu Nummer 9

Für die Änderung des § 14 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Allerdings erscheint hier über die Anhebung der Stufengrenzwerte hinaus eine Anhebung der Prozentsätze in den einzelnen Stufen nicht geboten, weil eine deutliche Erhöhung der Anforderungen an die Treuhänderinnen und Treuhänder seit Inkrafttreten der bisherigen Vergütungsregelungen nicht erkennbar ist und von den Berufsverbänden auch nicht konkret dargelegt worden ist. Die von den Berufsverbänden überdies geforderte massive weitergehende Anhebung der Mindestvergütung der Treuhänderin oder des Treuhänders wird nicht nachvollziehbar begründet und vom Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e. V., vom Fachverband der Kommunalkassenvertreter e. V. sowie von den Ländern abgelehnt.

Zu Nummer 10

Für die Änderung des § 15 gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend. Abweichend vom Vorschlag der Berufsverbände und im Einklang mit der Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein wird die Erhöhung auch hier auf rund 40% begrenzt.

Zu Nummer 11

Die Anhebung des Rahmens für die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses geht deutlich über die übrigen Erhöhungen der Vergütungen hinaus. Insolvenzverwalter, Insolvenzrichter sowie Rechtspfleger, Vertreter der Kreditwirtschaft, der Finanzverwaltung und der Gewerkschaften berichten nahezu einhellig, dass es zunehmend schwierig ist, geeignete Gläubigerausschussmitglieder zu finden, und dass eine wesentliche Ursache für diese Schwierigkeiten in der zu geringen Höhe der maximalen Vergütung liegt. Die bisherigen Vergütungssätze werden weder der in anspruchsvolleren Verfahren erforderlichen fachlichen Qualifikation der Gläubigerausschussmitglieder noch den Haftungsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, gerecht. Aus diesem Grunde wird auch die berufliche Qualifikation des jeweiligen Gläubigerausschussmitglieds ausdrücklich als zu berücksichtigender Umstand normiert. In den Ländern ist das Stimmungsbild hinsichtlich der Höhe der Anhebung der Rahmensätze zwar nicht ganz einheitlich. Eine Erhöhung dem Grunde nach wird aber nahezu durchgängig auch von den Landesjustizverwaltungen befürwortet.

Außerdem wird eine redaktionelle Folgeanpassung an die Neuregelungen zur Eigenverwaltung in der Insolvenzordnung vorgenommen.

Zu Nummer 12

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung für alle Beteiligten die Vergütung des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses und des vorläufigen Gläubigerausschusses hinreichend planbar ist. Eine Rückwirkung der für die Insolvenzgläubiger sowie Schuldner potentiell belastenden Neuregelungen wird vermieden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird infolge der Erweiterung der Verordnung durch die Nummern 2 und 3 aktualisiert und bei dieser Gelegenheit eine amtliche Abkürzung ergänzt, um die Verordnung künftig einfacher zitieren zu können.

Zu Nummer 2

Indem die entsprechende Geltung der InsBekV für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen angeordnet wird, sollen Doppelungen im Verordnungstext vermieden werden.

Zu Nummer 3

Die Regelung folgt dem bestehenden § 3 Absatz 1, der bei Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren eine sechsmonatige Speicherfrist vorsieht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Mit den Neufassungen wird jeweils klargestellt, dass § 6 Absatz 3 der Insolvenzordnung im Rahmen von Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 102c §§ 4, 9, 20 und 26 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung anwendbar ist.

Zu Nummer 2

Wie auch bei weiteren vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung soll auf Verfahren, deren Eröffnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wurde, weiterhin das alte Recht anwendbar sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes)

Die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 29 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bestimmte Daten über Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu erheben, zu aggregieren und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Dabei sollen nunmehr zu Statistikzwecken insbesondere auch Daten über Restrukturierungssachen nach dem neu geschaffenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz erhoben werden.

Zu den Nummer 1, 2 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die daraus folgen, dass nunmehr auch Daten in Restrukturierungssachen erhoben werden sollen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung sollen nunmehr auch schon bei Insolvenzantragstellung bestimmte Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erhoben werden, um verlässliche Daten nicht nur über die eröffneten, sondern auch schon über die beantragten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu erlangen. Die Information über den Antragsteller wird dabei schon jetzt bei Eröffnung des Verfahrens erfasst und zukünftig bereits bei Antragstellung.

Um gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz eine Aussage dazu treffen zu können, wie viele Schuldner bereits drei Jahre, nachdem sie einen bestätigten Restrukturierungsplan in einer Restrukturierungssache erlangt haben, Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, soll diese Information nunmehr bei Antragstellung statistisch erfasst werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 der Richtlinie eine Aussage über die durchschnittliche Dauer der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren ab Insolvenzeröffnung treffen zu können, soll das Datum der Insolvenzeröffnung nunmehr bei Verfahrenseröffnung ausdrücklich als Erhebungsmerkmal erfasst werden und nicht mehr nur als Hilfsmerkmal nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 InsStatG. Denn Hilfsmerkmale dienen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) grundsätzlich nicht der statistischen Verwendung, sondern nur der technischen Durchführung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Buchstaben b.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung der Erfassung der Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte soll es ermöglichen, gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4 der Richtlinie die durchschnittlichen Befriedigungsquoten für gesicherte und ungesicherte Gläubiger in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Eine solche Erhebung ist nach der Richtlinie zwar nur fakultativ, sie sollte aber erfolgen, um die Effizienz der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren besser beurteilen und, soweit von dem Wahlrecht unter den Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht wird, europaweit vergleichen zu können.

Zu Buchstabe f

Durch die Ergänzung der Daten der abschließenden Entscheidungen in Restschuldbefreiungsverfahren soll es gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie ermöglicht werden, die durchschnittliche Dauer eines Restschuldbefreiungsverfahrens ab Insolvenzeröffnung zu berechnen.

Da der Antrag auf Restschuldbefreiung nach § 287 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Insolvenzordnung gemeinsam bzw. in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Insolvenzeröffnungsantrag gestellt werden muss, ist eine separate bzw. zusätzliche Erfassung spezifisch des Antrags auf Restschuldbefreiung neben dem Insolvenzeröffnungsantrag zwecks Berechnung der Verfahrensdauer verzichtbar.

Die Ergänzung der Erhebungsmerkmale um die Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger in Restschuldbefreiungsverfahren zur Verfügung stehenden Betrages einschließlich der Angabe des Anteils für die öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubiger (neuer Buchstabe f) stellt sicher, dass auch die geleisteten Zahlungen der Schuldner während des Restschuldbefreiungsverfahrens an die Europäische Kommission geliefert werden können.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung der Erfassung der Verfahrenskosten soll es ermöglichen, gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 der Richtlinie die durchschnittlichen Verfahrenskosten in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu erheben und an die Europäische Kommission zu übermitteln. Eine solche Erhebung ist nach der Richtlinie zwar ebenfalls nur fakultativ, sie sollte aber erfolgen, um die Effizienz der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren besser beurteilen und, soweit von dem Wahlrecht unter den Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht wird, europaweit vergleichen zu können.

Zu Nummer 5

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, insbesondere als Folge aus den Änderungen des § 2 InsStatG. Durch die in Buchstabe c) vorgesehene Ergänzung in Absatz 3 Nummer 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu dessen Zeitpunkt die zu erheben sind, In nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt und somit die unter § 2 Nummer 1 genannten Merkmale daher zeitgleich mit den Angaben zu § 2 Nummer 2 zu übermitteln sind.

Zu Nummer 6

Durch die neu geschaffenen § 4a bis § 4c wird nunmehr – in Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Absatz 4 der Richtlinie – auch für Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz die Erhebung statistischer Daten vorgesehen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden müssen bzw. können. Auch hier soll und muss z.B. die Zahl und die durchschnittliche Dauer der Restrukturierungssachen erhoben werden. Eine Erhebung „anderer Verfahren“ nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie erfolgt mangels Anwendbarkeit im deutschen Recht nicht.

Die Neuregelungen orientieren sich an der Datenerhebung zum Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren nach § 2 bis § 4 InsStatG-E, sind aber mit der Architektur der Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz abgestimmt, die z.B. keinen Antrag auf Verfahrenseröffnung, sondern eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens vorsieht.

Auskunftspflichtig für die zu erhebenden Informationen ist das zuständige Amtsgericht als Restrukturierungsgericht sein. Zwar werden Restrukturierungssachen grundsätzlich in Eigenverwaltung durchgeführt. Um eine doppelte Erhebung von Merkmale und mitunter widersprüchliche Erhebungen zu vermeiden, sollen ausschließlich die Amtsgerichte die Angaben erheben.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung von § 5 InsStatG um einen neuen Absatz 3 und einen neuen Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch das Statistische Bundesamt an die Europäische Kommission, wie sie in Artikel 29 Absatz 6 und 7 der Richtlinie vorgesehen ist.

Im Hinblick auf das Aufschlüsselungsmerkmal der „Größe des Unternehmens“ (vergleiche Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie) soll nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 InsStatG-E auf die Zahl der Arbeitnehmer abgestellt werden, wie dies auch in Erwägungsgrund 93 als Option vorgesehen ist.

Nach Artikel 29 Absatz 6 und 7 der Richtlinie setzt die Datenübermittlung an die Europäische Kommission die Festlegung eines Standard-Datenübermittlungsformulars im Wege eines EU-Durchführungsrechtsaktes voraus, an die auch der Beginn der Datenerhebung und mittelbar der Datenübermittlung gekoppelt ist. Daran anknüpfend wird festgelegt, dass die Datenübermittlung (nicht aber die Datenerhebung, die unabhängig von der Richtlinie und vom Übermittlungsformular mit Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2022 beginnen soll), erstmals für das volle Kalenderjahr als Erhebungsjahr erfolgen soll, das dem Tag der erstmaligen Anwendung des EU-Durchführungsrechtsaktes folgt.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung wird die Rechtsgrundlage in § 5a InsStatG dafür geschaffen, dass der Betreiber des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen im Internet den statistischen Ämtern Daten

über öffentliche Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen übermitteln kann. Dies soll – ebenso wie schon die bestehende Regelung für Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren – der Plausibilisierung der Statistik dienen.

Zu Nummer 9

Durch die Übergangsregelung in § 6 Absatz 3 InsStatG-E wird sichergestellt, dass Amtsgerichte sowie Schuldner auskunftspflichtig erst für Restrukturierungssachen bzw. -vorhaben sind, die – entsprechend dem geplanten Inkrafttreten – nach dem 31. Dezember 2021 bzw. ab dem 1. Januar 2022 angezeigt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)

Zu § 4:

Infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung dieser Pandemie ergriffenen Maßnahmen hat eine Vielzahl von Unternehmen erhebliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Für viele dieser Unternehmen bestehen zudem erhebliche Prognoseunsicherheiten. Um möglichst zu verhindern, dass Insolvenzanträge allein aufgrund der Prognoseunsicherheiten gestellt werden müssen, sieht § 4 COVInsAG-E für die Prüfung der Fortführungsprognose des § 19 Absatz 2 Satz 1 InsO eine Verkürzung des Prognosezeitraums vor. Wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war (Nummer 1), in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat (Nummer 2) und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist (Nummer 3) verkürzt sich der Prognosezeitraum auf vier Monate. Dies soll aber nur vorübergehend bis zu einer zu erwartenden Normalisierung der wirtschaftlichen Lage gelten; deshalb wird die Regelung bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Zu § 5:

Durch die COVID-19-Pandemie können insbesondere in den besonders hart betroffenen Branchen Unternehmen in Zahlungsunfähigkeit geraten, die, denkt man die Pandemie und deren wirtschaftlichen Implikationen weg, nicht in Insolvenz geraten wären. In diesen Fällen ist die eingetretene Zahlungsunfähigkeit kein Indiz für ein unsachgemäßes Krisenmanagement, das geeignet ist, das Vertrauen in die Bereitschaft und Fähigkeit des Schuldners in Frage zu stellen, die Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigerschaft auszurichten. Daher soll in diesen Fällen auch der Zugang zum Schutzschirmverfahren und zum Eigenverwaltungsverfahren nicht bereits daran scheitern, dass eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Für den erleichterten Zugang zum Schutzschirmverfahren (Satz 1) und dem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren (Satz 2) ist indessen erforderlich, dass der Schuldner eine Bescheinigung nach § 270d Absatz 1 Satz 1 InsO vorlegt, in der bestätigt wird, dass sie zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war (Satz 1 Nummer 1), im letzten vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat (Satz 1 Nummer 2) und im Jahr 2020 einen erheblichen Einbruch des Umsatzes zu verzeichnen hatte, der sich auf mindestens 40% des Vorjahresumsatzes beläuft.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a (neu) des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25a (neu) GKG.

Zu Nummer 2

Die Neuregelung bezieht die Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) in den Geltungsbereich des GKG ein.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung erweitert die allgemeine Fälligkeitsregelung des § 6 Absatz 1 GKG auf die Verfahren nach dem StaRUG, in denen Verfahrensgebühren entstehen.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung des § 13a Absatz 1 GKG-E soll sichergestellt werden, dass das Restrukturierungsgericht erst dann über einen Antrag auf Inanspruchnahme eines Instrumentes des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens entscheidet, wenn die entsprechende Verfahrensgebühr gezahlt ist. Da der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darauf ausgelegt ist, ausschließlich von sanierungsfähigen Unternehmen in einem frühen Krisenstadium in Anspruch genommen zu werden, erscheint dies gerechtfertigt. Ein Unternehmen, das die mit einer Restrukturierung einhergehenden Kosten nicht decken kann, erscheint für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ungeeignet.

Mit dem vorgeschlagenen § 13a Absatz 2 GKG-E soll sichergestellt werden, dass auch über den Antrag auf Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sanierungsmoderators erst nach Zahlung der entsprechenden Akt- oder Verfahrensgebühr entschieden wird.

Zu Nummer 5

§ 25a Absatz 1 GKG-E regelt, dass grundsätzlich der Schuldner des Verfahrens auch alleiniger Kostenschuldner ist.

Von diesem Grundsatz macht § 25a Absatz 2 GKG-E eine Ausnahme in den Fällen, in denen ein Restrukturierungsbeauftragter nicht von Amts wegen (§ 80 StaRUG-E), sondern auf Antrag einer qualifizierten Gläubigerfraktion (§ 84 Absatz 1 Satz 2 StaRUG-E) bestellt wird. Für die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten sollen in diesen Fällen auch nur diejenigen Gläubiger als Gesamtschuldner haften müssen, welche die Bestellung beantragt haben. Welche Gläubiger in welchem Umfang das im konkreten Einzelfall sind, entscheidet das Gericht im Rahmen der Vergütungsfestsetzung nach § 89 Absatz 2 StaRUG-E.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Gliederung vollzieht die Einführung des neuen Hauptabschnitts 5 für Verfahren nach dem StaRUG nach.

Zu Buchstabe b

Gebühr 2510 KV GKG:

Die Festgebühr 2510 KV GKG in Höhe von 150 Euro entsteht mit der Entgegennahme der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens durch das Restrukturierungsgericht. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach § 6 Absatz 2 GKG. Mit ihr sind sämtliche Tätigkeiten des

Gerichts im Zusammenhang mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens, wie beispielsweise die Fristsetzung bei örtlicher Unzuständigkeit, bei fehlendem Restrukturierungsplan oder fehlendem Restrukturierungskonzept, sowie die Aufhebung der Restrukturierungssache abgegolten.

Gebühr 2511 KV GKG:

Die Verfahrensgebühr 2511 KV GKG entsteht mit der Einreichung des ersten konkreten Antrags auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Sie entsteht in jeder Restrukturierungssache nur einmal, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme nur eines oder mehrerer Instrumente beantragt wird und ob die jeweiligen Anträge gemeinsam oder getrennt gestellt werden.

Die Gebühr ist als Festgebühr ausgestaltet. Der Schuldner verfolgt mit dem Verfahren in erster Linie wirtschaftliche Interessen. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept lassen sich diese wirtschaftlichen Interessen aber nicht immer mit dem Nennwert der in das Verfahren einbezogenen Forderungen, Rechte und Beteiligungen beziffern. Eine Wertgebühr auf Grundlage eines Streitwerts unter Anknüpfung an diese Nennbeträge würde daher zu unbilligen Ergebnissen führen und auch das wirtschaftliche Interesse des Schuldners nicht hinreichend widerspiegeln. Die Bestimmung angemessener Streitwerte wäre somit äußerst aufwändig. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint daher die Einführung einer Festgebühr sachgerecht.

Absatz 1 der Anmerkung regelt, dass die Gebühr 2510 KV GKG in voller Höhe anzurechnen ist. Absatz 2 der Anmerkung normiert schließlich, dass das Gericht die Gebühr unter bestimmten Voraussetzungen nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen kann. Bei dieser Entscheidung wird es im Einzelfall darauf ankommen, welcher Aufwand dem Gericht bis zur Verfahrensbeendigung entstanden ist.

Gebühr 2512 KV GKG:

Mit der Gebühr 2512 KV GKG soll ein Erhöhungstatbestand zu der Gebühr 2511 KV GKG eingeführt werden. Dieser Erhöhungstatbestand soll immer dann erfüllt sein, wenn in einer Restrukturierungssache die Inanspruchnahme von mehr als drei Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens beantragt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Anträge gleichzeitig mit einem Schreiben oder zeitlich versetzt eingereicht werden. Werden die Anträge zeitlich versetzt eingereicht, ist unter Beachtung von § 13a GKG-E vor einer Entscheidung über die noch offenen Anträge zunächst der Differenzbetrag von 500,00 Euro zu zahlen.

Für die Frage, wie viele Instrumente in Anspruch genommen werden, kommt es auf die Zahl der dem Grunde nach verschiedenen Instrumente an. Die mehrfache Inanspruchnahme ein und desselben Instruments ist daher insoweit unerheblich. Wird beispielsweise die gerichtliche Beendigung von vier gegenseitigen Verträgen begehrt, handelt es sich insoweit um die Inanspruchnahme lediglich eines Instruments. Werden neben der gerichtlichen Beendigung der vier gegenseitigen Verträge auch noch Vollstreckungsschutz gegen einen bestimmten Gläubiger, die Durchführung des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens und die Vorprüfung beantragt, werden insgesamt vier Instrumente in Anspruch genommen mit der Folge, dass der Erhöhungstatbestand nach Nummer 2512 KV GKG erfüllt ist. Der mit dieser Gebührenregelung vorgenommenen Differenzierung liegt eine notwendigerweise generalisierende Betrachtung des Aufwands zugrunde, der für das Gericht mit dem Verfahren verbunden ist. Von einer kleinteiligeren Regelung wird im Interesse eines möglichst einfachen und transparenten Kostenansatzes abgesehen.

Gebühr 2513 KV GKG:

Wird in einer Restrukturierungssache eine Restrukturierungsbeauftragte bestellt, entsteht die Gebühr 2513 KV GKG. Ob es sich um eine Bestellung von Amts wegen oder eine Bestellung auf Antrag handelt, ist dabei nicht von Belang. Mit dieser Festgebühr sind sämtliche

Tätigkeiten des Gerichts im Zusammenhang mit der Bestellung und insbesondere auch die Aufsicht über den Restrukturierungsbeauftragten abgegolten. Auch hier verhindert die Einführung einer Festgebühr unbillige Ergebnisse vor dem Hintergrund des sich nicht ohne Weiteres aus den Nennbeträgen der betroffenen Forderungen, Rechte und Beteiligungen abzuleitenden wirtschaftlichen Interesses des Schuldners an dem Verfahren.

Gebühr 2514 KV GKG:

Mit der Gebühr 2514 KV GKG soll eine eigene Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators eingeführt werden. Mit dieser im Vergleich zur Gebühr 2511 geringeren Festgebühr soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Verfahren im Regelfall höchstens drei Monate dauert. Mit der Gebühr wird der gesamte Aufwand des Gerichts, insbesondere die Kenntnissnahme des Berichts des Sanierungsmoderators und die Aufsicht über sie, sowie die etwaige gerichtliche Bestätigung eines Sanierungsvergleichs abgegolten. Auch hier verhindert die Einführung einer Festgebühr unbillige Ergebnisse vor dem Hintergrund des sich nicht ohne Weiteres aus den Nennbeträgen der betroffenen Forderungen, Rechte und Beteiligungen abzuleitenden wirtschaftlichen Interesses des Schuldners an dem Verfahren.

Gebühren 2520 ff. KV GKG:

Bei den Gebühren des Abschnitts 2 handelt es sich um die in jedem Hauptabschnitt des Teils 2 des KV GKG üblichen Beschwerdegebühren, wobei mit den Gebühren 2520 und 2523 KV GKG-E eigene Gebühren für die Beschwerden in Verfahren nach dem StaRUG eingeführt werden sollen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Einfügung des neuen Teil 2 Hauptabschnitt 5 im Kostenverzeichnis.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Auslagentatbestandes nach Nummer 9017 KV GKG stellt sicher, dass die aus der Staatskasse an den Restrukturierungsbeauftragten oder den Sanierungsmoderator gezahlte Vergütung als Teil der Gerichtskosten in die Schlusskostenrechnung aufgenommen werden und mit den gezahlten Vorschüssen verrechnet werden kann.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung des neuen § 28a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung stellt klar, dass sich die Vergütung für die Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet. Die Vergütung richtet sich vielmehr nach den §§ 87 ff. und § 104 StaRUG.

Zu Nummer 3

§ 29a Absatz 1 RVG-E regelt, dass sich der Gegenstandswert unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der Auftraggeberin nach § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG bestimmt. Eine Anknüpfung an das wirtschaftliche Interesse erscheint sachgerecht, weil durch die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Restrukturierungsplan, Restrukturierungskonzept

oder Sanierungsvergleich nicht immer auf den vollen Nennbetrag der einbezogenen Forderungen, Rechte oder Beteiligungen abgestellt werden kann.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 VV RVG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 3317 VV RVG. Mehrere auftraggebende, von einem Verfahren nach dem StaRUG betroffene Gläubiger oder am Schuldner beteiligte Personen mit unterschiedlichen Forderungen, Rechten oder Beteiligungen lösen jeweils gesonderte Gebühren aus.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung soll geregelt werden, dass für das anwaltliche Tätigwerden in einem Verfahren nach dem StaRUG eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 entsteht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Regelung stellt klar, dass die Auflassung formwirksam auch in einem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan erklärt werden kann.

Zu Artikel 14 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Aufhebung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 15 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Aufhebung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung wird der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan gleichgestellt. Die abhängige Gesellschaft soll auch im Rahmen eines Restrukturierungsplans zu einer Insolvenzabwendung bei dem herrschenden Unternehmen beitragen können.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Infolge der Neuordnung der Vorschriften über die Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und Bündelung im neuen § 15b InsO (siehe Begründung zu Artikel 5 Nummer 9) sind die entsprechenden Vorschriften in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen aufzuheben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 17 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es kann auf die Begründung zu Artikel 16 (Aufhebung von § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verwiesen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zu Einführung eines neuen Absatzes 6 in § 19 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG).

Zu Nummer 2

Der Schuldner, der eine Sanierung seines Krisenunternehmens unter Nutzung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anstrebt, kann nach seinem Ermessen entscheiden, ob er die Forderungen von Anleihegläubigern im Restrukturierungsplan gestalten will, ob er, soweit in den Anleihebedingungen vorgesehen, deren Änderung nach dem den §§ 5 ff. SchVG, mit oder ohne Verknüpfung mit dem Restrukturierungsplan über eine Bedingung nach § 69 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, herbeiführen will oder ob er gänzlich auf eine Einbeziehung der Anleihen in ihr Restrukturierungskonzept verzichtet. Wählt er die erste Variante, gelten für die Beschlüsse der Gläubiger die Bestimmungen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes, soweit sich aus der lediglich entsprechenden Anwendung der Absätze 2 bis 5 des § 19 SchVG nichts anderes ergibt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, unternehmerisch tätigen Schuldnern Zugang zu einem oder mehreren Frühwarnsystemen zu gewähren, „die Umstände erkennen können, die zu einer drohenden Insolvenz führen können, und Schuldnern signalisieren können, dass unverzüglich gehandelt werden muss“. Mögliche Frühwarnsysteme sind in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie beispielhaft benannt, unter anderem

auch von öffentlichen oder privaten Organisationen angebotene Beratungsdienste. Solche Beratungsdienste stehen mit den Beratungsangeboten aus der Mitgliedschaft der Industrie- und Handelskammern bereits zur Verfügung. Unternehmensberater, aber auch Steuerberatungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaften sowie spezialisierte Rechtsanwaltsgesellschaften bieten diese individuellen Analysen und Beratungsleistungen an. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, in Wettbewerb zu ihren Mitgliedsunternehmen zu treten. Soweit jedoch sachlich oder regional ein Bedarf besteht, der vom Markt nicht gedeckt wird, können die Industrie- und Handelskammern zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft tätig werden, auch wenn sie dadurch in Wettbewerb zu Mitgliedsunternehmen treten. Die Ergänzung in § 1 Absatz 2 des Gesetzes dient insoweit der Klarstellung und Absicherung der Beratungsangebote.

Zu Artikel 20 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt in ihrer bisherigen Fassung die Anwendung gewerberechtlicher Untersagungs-, Rücknahme- und Widerrufsvorschriften für bestimmte Zeitabschnitte aus und stellt damit sicher, dass keine dem Insolvenzrecht zuwiderlaufende Entscheidungen über den Fortbestand des Gewerbebetriebes getroffen werden können. Eine vergleichbare Interessenlage besteht auch, wenn eine Restrukturierung unter Zuhilfenahme von Restrukturierungsinstrumenten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ernsthaft betrieben wird und sich schon in einer fortgeschrittenen Phase befindet. Dies wird typisierend angenommen, wenn ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, ein Moratorium angeordnet ist oder dem Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsplan zur Vorprüfung, zur Anberaumung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder zur Bestätigung vorliegt.

Zu Artikel 21 (Änderung der Handwerksordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 19 wird verwiesen.

Beratungsdienste im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie sind auch die Beratungsleistungen der Handwerkskammern. Die Ergänzung des § 91 dient der Klarstellung und Absicherung dieser Beratungsleistungen in der Handwerksordnung.

Zu Artikel 22 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 38.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 40.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 38.

Zu Artikel 23 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Die Vorschrift dient dem Schutz des Trägers der Insolvenzversicherung davor, dass der Insolvenzschuldner im Zusammenwirken mit anderen Gläubigern die Plangestaltung gezielt auf eine Überstimmung des Trägers der Insolvenzversicherung hin ausrichtet. Nach der Neufassung des § 9 Absatz 4 Satz 1 ist zukünftig in Insolvenzplänen, die eine Unternehmens- oder Betriebsfortführung vorsehen, für den Träger der Insolvenzversicherung grundsätzlich eine eigene Gruppe zu bilden. Von der Bildung einer eigenen Gruppe kann nur abgesehen werden, wenn der Träger der Insolvenzversicherung auf die Eingruppierung in eine eigene Gruppe verzichtet. Hierdurch wird die Stellung der Träger der Insolvenzversicherung in Insolvenzplanverfahren gestärkt. Diese Stärkung erfolgt, da die Träger der Insolvenzversicherung mit der Sicherung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers eine wichtige Aufgabe wahrnehmen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 314 Absatz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch auch in Fällen von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nicht den Sachwalter, sondern den Arbeitgeber trifft.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um die durch den Entwurf geschaffenen Sanierungsoptionen mit Blick auf die andauernden Krisenerscheinungen und deren Auswirkungen auf die finanzielle Situation einer Vielzahl von Unternehmen so schnell wie möglich der Praxis zur Verfügung zu stellen, soll das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Diese Kurzfristigkeit wird die Praxis, insbesondere die Gerichtsorganisation, vor erhebliche Herausforderungen stellen, muss aber in Kauf genommen werden, um die Instrumente so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen hiervon können für die Elemente des Entwurfs gemacht werden, deren sofortige Verfügbarkeit zur Bewältigung der infolge der Krise zu erwartenden Masse an Verfahren nicht unmittelbar erforderlich sind. Es sind dies die Regelungen zur Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Absatz 2) sowie die Regelungen zu den öffentlichen Verfahren (Absatz 3).

Zu Absatz 2

Um Verzerrungen durch unterjährige Erhebungen bzw. unterjährige Änderungen bei der Datenerhebung zu vermeiden, sollen die Änderungen des Insolvenzstatistikgesetzes erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Eine Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 29 der Richtlinie muss ohnehin erst nach Einführung des Musterformulars zur Datenübermittlung durch EU-Durchführungsrechtsakt erfolgen. Um den Ländern ausreichend Zeit für die Umsetzung der verstärkten Zuständigkeitskonzentration in Unternehmensinsolvenzsachen zu geben, soll auch diese erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Um einen hinreichenden Vorlauf für die technische Umsetzung zu gewähren, sollen die Anpassungen der Insolvenzbekanntmachungsverordnung und die Regelungen in §§ 91 bis 95 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes zu öffentlichen Restrukturierungssachen unter Inanspruchnahme der maximalen Umsetzungsfrist nach Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie erst zum 17. Juli 2022 in Kraft treten.